



Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV) / neu / 2024

Stand: 14.11.2023

Datum RR-Sitzung 22. November 2023

Geschäftsnummer 2019.GEF.231

Klassifizierung Nicht klassifiziert

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Verband Bernischer Gemeinden (VBG)	0		Grundsätzliches - für Auswirkungen auf Beistandspersonen Stellungnahme BKSE berücksichtigen	Die BVL betrifft die Gemeinden nicht direkt, ihnen obliegen keine zwingenden Aufgaben im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderungen. Die Finanzierung der Massnahmen und Leistungen gemäss BLG ist nicht Teil des Lastenausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden, sondern wir ausschliesslich vom Kanton finanziert. Der VBG verzichtet daher auf eine inhaltliche Stellungnahme zum Entwurf. Bezüglich der Auswirkungen des BLG bzw. der BLV auf Beistandspersonen verweisen wir indessen auf die beachtenswerten Bemerkungen in der Stellungnahme der BKSE.	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Bernjurassischer Rat (Conseil du Jura bernois) und Rat für französisch-sprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Conseil des d'affaires francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne)	1	2	Berücksichtigung der Zweisprachigkeit in den Leistungsverträgen und gesetzlichen Grundlagen	<p>Bemerkung</p> <p>Le CAF a déjà eu l'occasion de s'exprimer lors de la consultation de la LPHand en demandant explicitement à la DSSI de prévoir des dispositions légales, notamment dans l'établissement des contrats de prestations, afin d'assurer une égalité de traitement pour les bénéficiaires francophones. Le CAF a également pris contact avec les services de la DSSI, afin de pouvoir discuter de l'établissement de tels contrats et d'avoir l'occasion de présenter les enjeux qui peuvent exister pour la partie bilingue du canton. Il est effectivement essentiel que la question du bilinguisme et du traitement des langues officielles soient systématiquement pensée et intégrée à ces nouvelles bases légales, surtout lorsque celles-ci prévoient l'établissement de contrat de prestations.</p> <p>Il appartient au canton de Berne d'assurer que ses services et les prestataires engagés puissent garantir un tel traitement dans le respect des langues officielles du canton de Berne et des bénéficiaires.</p> <p>Vorschlag</p> <p>alinéa 2 ajout d'une lettre c: <u>les tâches sont menées à minima dans le respect</u></p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Leistungserbringer können nicht verpflichtet werden, ihre Dienstleistungen in bestimmten Sprachen anzubieten. Leistungsverträge werden keine mehr abgeschlossen, ausser während der Einführungszeit.</p> <p>Das AIS wird bereits aufgrund des VRPG zur Kommunikation in beiden Amtssprachen verpflichtet, weshalb eine Ergänzung von Art. 1 nicht notwendig ist.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Bernjurassischer Rat (Conseil du Jura bernois) und Rat für französisch-sprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Conseil des d'affaires francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne)	1	3	Berücksichtigung der Zweisprachigkeit in den Leistungsverträgen und gesetzlichen Grundlagen	<p><u>de la langue officielle pratiquée par le bénéficiaire</u></p> <p>Bemerkung</p> <p>Le CAF a déjà eu l'occasion de s'exprimer lors de la consultation de la LPHand en demandant explicitement à la DSSI de prévoir des dispositions légales, notamment dans l'établissement des contrats de prestations, afin d'assurer une égalité de traitement pour les bénéficiaires francophones. Le CAF a également pris contact avec les services de la DSSI, afin de pouvoir discuter de l'établissement de tels contrats et d'avoir l'occasion de présenter les enjeux qui peuvent exister pour la partie bilingue du canton. Il est effectivement essentiel que la question du bilinguisme et du traitement des langues officielles soient systématiquement pensée et intégrée à ces nouvelles bases légales, surtout lorsque celles-ci prévoient l'établissement de contrat de prestations.</p> <p>Il appartient au canton de Berne d'assurer que ses services et les prestataires engagés puissent garantir un tel traitement dans le respect des langues officielles du canton de Berne et des bénéficiaires.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Leistungserbringer können nicht verpflichtet werden, ihre Dienstleistungen in bestimmten Sprachen anzubieten. Leistungsverträge werden keine mehr abgeschlossen, ausser während der Einführungszeit.</p> <p>Das AIS wird bereits aufgrund des VRPG zur Kommunikation in beiden Amtssprachen verpflichtet, weshalb eine Ergänzung von Art. 1 nicht notwendig ist.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Bernjurassischer Rat (Conseil du Jura bernois) und Rat für französisch-sprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Conseil des d'affaires francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne)	2	3 (neu)	Verfügbare Sprachen in AssistMe	<p>Vorschlag</p> <p>alinéa 3 lettre f : <u>les tâches sont menées à minima dans le respect de la langue officielle pratiquée par le bénéficiaire</u></p> <p>Bemerkung</p> <p>Le CAF demande à ce que l'OIAS assure la mise en place d'application numérique respectueuse des langues officielles du canton de Berne (cf. article 2). Si les bénéficiaires peuvent avoir accès à leurs données et à leur dossier, il est important que l'ensemble des démarches et documents réalisées par le canton ou par les prestataires externes se fassent dans la langue du bénéficiaire. Dans le cas où l'application permet une gestion de dossiers sur le plan individuel, le CAF et le CJB demandent qu'un nouvel alinéa 3 soit ajouté à l'article 2:</p> <p>Vorschlag</p> <p>Neuer Absatz 3 : «Les fournisseurs de prestations, le SEB, les personnes qualifiées pour l'évaluation des besoins, l'OIAS et les autres tiers éventuellement mandatés par le canton doivent utiliser l'application conformément aux langues officielles pratiquées par les bénéficiaires».</p>	Keine Berücksichtigung Leistungserbringer können nicht dazu verpflichtet werden, ihre eigenen Daten in AssistMe in einer bestimmten Sprache zu verwalten. AssistMe ist so ausgestaltet, dass alle vom AIS produzierten Dokumente und Anwendungsschritte auf Deutsch und Französisch verfügbar sind. Eine Ergänzung in Artikel 2 ist nicht notwendig.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Bernjurassischer Rat (Conseil du Jura bernois) und Rat für französisch-sprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Conseil des daffaires francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne)	16	4 (neu)	Angebot der IHP Schulung auf Französisch Individuelle Bedarfsermittlung in der Sprache der Menschen mit Behinderungen	<p>Bemerkung</p> <p>Le CAF et le CJB avaient déjà eu l'occasion de préciser lors de la consultation relative à la LPHand que, compte tenu du fait que l'outil d'évaluation des besoins provenant du côté alémanique, il est impératif que des formations en français soient assurées et dispensées. Est-ce que cela a été mis en place? Comment cela sera-t-il assuré? Les formations des professionnels au niveau romand intègrent-elles de tels modules de formation?</p> <p>Le CAF tient également à rappeler l'importance de tenir compte de la structure de formation du côté romand. L'exigence de diplômes doit résulter d'une analyse des offres de formations existant du côté romand.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Neuer Absatz 4: «l'évaluation est réalisée dans la langue du bénéficiaire»</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In Artikel 20 (vormals 16) wird nur die Methodik der individuellen Bedarfsermittlung festgehalten, eine Ergänzung wäre hier grundsätzlich fehl am Platz. Es ist zudem selbstverständlich, dass die individuelle Bedarfsermittlung in der Sprache der jeweiligen Menschen mit Behinderungen durchgeführt wird. Sollten andere Sprachen als Deutsch oder Französisch gesprochen, so sind entsprechende Übersetzungsdiene ste beizuziehen.</p>
Bernjurassischer Rat (Conseil du Jura bernois) und Rat für französisch-sprachige Angelegen-	17	6	Übermittlung IHP auf Französisch	<p>Bemerkung</p> <p>Le CAF et le CJB avaient déjà eu l'occasion de préciser lors de la consultation relative à la LPHand que, compte tenu du fait que l'outil d'évaluation des besoins provenant du côté alémanique, il est impératif que des formations en</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wird die individuelle Bedarfsermittlung bspw. auf Französisch durchgeführt, weil die Menschen mit Behinderungen Französisch sprechen, so wird der IHP</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
heiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Conseil des daf-faires francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne)				<p>français soient assurées et dispensées. Est-ce que cela a été mis en place? Comment cela sera-t-il assuré? Les formations des professionnels au niveau romand intègrent-elles de tels modules de formation?</p> <p>Le CAF tient également à rappeler l'importance de tenir compte de la structure de formation du côté romand. L'exigence de diplômes doit résulter d'une analyse des offres de formations existant du côté romand.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Ergänzung von Artikel 17 Absatz 6: «Elle transmet le plan d'aide individuel final au SEB, <u>dans la langue du bénéficiaire</u>». Ceci dans l'idée que le bénéficiaire et ses proches puissent avoir un accès dans sa langue à l'ensemble du dossier.</p>	selbstverständlich auf Französisch verfasst und auch auf Französisch an die BPS übermittelt.
Bernjurassicher Rat (Conseil du Jura bernois) und Rat für französisch-sprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Conseil	10	4	Sprache des Zulassungsentscheids	<p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag</p> <p>Ergänzung von Artikel 10 Absatz 4: «L'OIAS édicte le rejet d'une demande d'admission par voie de décision formelle, <u>dans la langue officielle pratiquée par le requérant</u>. Les décisions favorables peuvent être notifiées, <u>dans la</u></p>	Keine Berücksichtigung Das AIS ist bereits aufgrund des VRPG dazu verpflichtet in der Sprache des Ge-suchstellers zu antworten, weshalb eine Ergänzung nicht notwendig ist.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
des daffaires franco-phones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne)				<u>langue officielle pratiquée par le requérant, sous une autre forme, mais doivent faire l'objet d'une décision formelle si souhaité.»</u>	
Bernjurassicher Rat (Conseil du Jura bernois) und Rat für französisch-sprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Conseil des daffaires franco-phones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne)	60	4	Berücksichtigung der Französisch- und Zweisprachigkeit wird begrüßt	Bemerkung Le CAF et le CJB saluent l'intégration à l'article 60 d'une disposition permettant une planification spécifique pour la partie francophone et bilingue du canton.	Kenntnisnahme
Bernjurassicher Rat (Conseil du Jura bernois) und Rat für französisch-sprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Conseil des daffaires franco-phones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne)	0		Grundsätzliches Berücksichtigung der geringeren Angebote in französischsprachigen Gebiet bei der individuellen Bedarfsermittlung und allgemein	Bemerkung Le CAF et le CJB constatent que, dans la partie francophone et bilingue du canton de Berne, les offres de prestations peuvent être limitées. Cela peut aussi induire un coût supérieur par personne ou influencer le taux d'occupation, car la masse critique de fonctionnement pour certaines prestations est plus réduite. Le CAF et le CJB demandent que cette réalité du terrain soit prise en considération dans le calcul des prestations et de la pondération de celles-ci ainsi que	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung	
Bernjurassischer Rat (Conseil du Jura bernois) und Rat für französisch-sprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Conseil des d'affaires franco-phones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne)	0		Grundsätzliches Paradigmenwechsel wird begrüßt	dans le calcul lié aux institutions. Il est important également que l'évaluation prenne en compte les prestations qui sont réellement accessibles aux personnes et non, pour l'espace biennois, l'ensemble des prestations disponibles sur le territoire indépendamment de la langue. Cela peut avoir un impact notamment sur l'évaluation de ce qui est compris comme «prestations équivalentes».	Bemerkung Comme relevé dans le cadre de la consultation de la LPHand, le CJB et le CAF saluent la volonté de centrer le système global sur les besoins des bénéficiaires. Comme il s'agit d'un changement de paradigme important, il convient de prévoir un accompagnement afin de s'assurer que le système fonctionne et de prévoir des ajustements si nécessaire (exemple : fréquence des évaluations, gestion financière par les bénéficiaires, etc.).	Kenntnisnahme
Gemeinde Biel	0		Grundsätzliches	Bemerkung Comme déjà évoqué lors de la consultation sur la loi sur les prestations de soutien aux personnes en situation de handicap (LPHand), le Conseil municipal de Biel/Bienne salue la nouvelle législation. Le		Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>projet doit notamment permettre de promouvoir l'autodétermination et la participation sociale des personnes adultes handicapées. L'élément central de la nouvelle loi est le passage d'un financement axé sur l'objet à un financement axé sur la personne concernée. Les personnes handicapées doivent désormais avoir la liberté de choix entre différentes formes d'offre et de logement ainsi qu'entre différents fournisseurs de prestations.</p> <p>Du point de vue du Conseil municipal, les présentes dispositions d'exécution sous forme d'ordonnance restreignent le principe fondamental mentionné de la liberté de choix des personnes concernées, dans la mesure où, en raison de la contrainte des coûts, le canton n'est pas prêt à mettre à disposition l'intégralité du financement nécessaire à la mise en œuvre des prestations nouvellement définies. Le Conseil municipal est conscient de la situation financière tendue de l'administration publique. Il est toutefois d'avis que chaque progrès et les prestations supplémentaires qui en découlent impliquent toujours un prix. Les nouveaux projets de loi qui ont pour but</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Biel	1	3	Unabhängigkeit BPS	<p>d'améliorer la situation de vie des personnes défavorisées entraînent généralement des dépenses plus élevées. Le Conseil municipal estime toutefois qu'il est important de ne pas perdre de vue l'effet escompté par la nouvelle législation et de garantir autant que possible le financement correspondant.</p> <p>Dans ce sens, le Conseil municipal a constaté certaines lacunes dans le texte actuel de l'ordonnance. Il est d'avis qu'une amélioration des articles mentionnés est absolument nécessaire afin de créer une plus-value pour les personnes handicapées, permettant une véritable liberté de choix et une large autonomie.</p> <p>Bemerkung al. 3 : L'indépendance administrative du Service d'examen des besoins (SEB) doit être explicitement mentionnée dans le texte de l'ordonnance, d'autant plus que, selon le texte dans le rapport concernant l'art. 22, l'Office cantonal de l'intégration et de l'action sociale (OIAS) peut procéder à une rectification de la</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach Artikel 14 Absatz 3 BLG kann die GSI die Aufgaben der BPS durch eine eigenständige Organisationseinheit selbst wahrnehmen, d.h. nicht verwaltungsunabhängig. Die Unabhängigkeit der BPS ist aber auch dann garantiert.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Biel	30		Beschränkung der As-sistenzleistungen bei neuer Wohnsitznahme beschränkt Wahlfreiheit	<p>recommandation de la garantie de pres-tations du SEB «si celle-ci est indi-quée».</p> <p>Vorschlag Complément al. 3 : « Le Service d'examen des besoins (SEB) indépendant [...] »</p> <p>Bemerkung La réglementation formulée n'est pas compatible avec le principe de la liberté d'établissement (art. 24 Cst.) en relation avec la liberté de choix des personnes concernées, telle qu'elle est fixée à l'art. 20 du projet de la LPHand. En outre, l'article prévu crée une inégalité de traitem-ent qui n'est pas justifiable.</p> <p>Vorschlag L'art. 30 doit être purement et simple-ment supprimé.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Niederlassungsfreiheit wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt, da ein Umzug nicht verboten wird. Jeder Mensch mit Behinderungen kann auch nach Inkrafttreten des BLG in den Kanton Bern umziehen. Der Bezug von am-bulanten Leistungen bleibt jedoch wäh-rend 5 Jahren ausgeschlossen.</p>
Gemeinde Biel	Ka-pitel 5		Indexierung Tarife	<p>Bemerkung Toutes les indemnités sont définies en francs fixes. Il n'y a aucune indication sur le référencement des indemnités aux mesures de renchérissement et de salaire.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die An-passung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE-RESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist da-rauf hinzuweisen, dass eine Teue-rung auch negativ sein kann und</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Biel	38		Entschädigung c-Leistung nicht konkurrenzfähig	<p>Formuler un article supplémentaire avec une définition concernant une indexation des taux d'indemnisation, la référence à l'indice suisse des prix à la consommation (IPC) ainsi qu'à la croissance de la masse salariale de l'administration public du canton de Berne.</p> <p>Bemerkung Les coûts normés pour les indemnisations par heure de prestations reçues (ambulatoires et stationnaires) se basent sur les contributions d'assistance de la Confédération. Ces tarifs sont trop bas, car ils intègrent également les coûts salariaux annexes tels que les vacances, la formation continue, les absences, les cotisations pour les assurances sociales, etc. Les tarifs pour les prestations de catégorie C, en particulier, ne permettent pas d'indemniser les employés de manière adéquate, ni d'être compétitif par rapport à d'autres offres telles que les soins à domicile. Dans ces conditions, un manque d'assistants est prévisible.</p> <p>Vorschlag Les tarifs doivent être augmentés à un niveau approprié, notamment pour les prestations de la catégorie C.</p>	<p>sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die aktuelle Entschädigung beim IV-AB beträgt CHF 34.30, d.h. faktisch auf gleicher Höhe wie die hier geregelte Entschädigung für eine C-Leistung, womit die Konkurrenzfähigkeit klar gegeben ist. Hinzu kommt, dass beim IV-AB ein höherer Betrag nur im Ausnahmefall für sehr spezielle Qualifikationen gestattet ist, namentlich CHF 51.50. Die hier geregelte B-Leistungen setzt deutlich weniger Anforderungen voraus, wodurch die Entschädigung für eine B-Leistung faktisch über dem Ansatz des IV-AB liegt. Eine A-Leistung mit den höheren Ansätzen kennt die IV-Assistenz gar nicht.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Biel	41		Entschädigung c-Leistung nicht konkurrenzfähig	<p>Bemerkung Comme formulé à l'art. 38.</p> <p>Vorschlag Comme formulé à l'art. 38.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vgl. Begründung bei Artikel 38.</p>
Gemeinde Biel	54		Verlängerung 7 Tage auf 30 Tage	<p>Bemerkung al. 1: Le délai de 7 jours pour poursuivre la rémunération des prestations pour les foyers d'hébergement, les centres de jour, les assistants en cas de décès est trop court. La fourniture de la prestation est déjà planifiée, les coûts salariaux correspondants s'appliquent. Avec cette réglementation, il y aurait également une inégalité de traitement par rapport au personnel d'assistance. Les délais de paiement pour les foyers d'hébergement, les centres de jour et les assistants au sens de l'al. 1 doivent donc être alignés sur ceux des assistants au sens de l'al. 2, afin de garantir l'égalité de traitement des prestataires.</p> <p>Vorschlag al. 1: En cas de décès d'une personne handicapée, les prestations prévues pour les foyers d'hébergement, les autres formes de logement collectif, les centres de jour et les assistants sont payées pendant</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Zahlungsfortsetzung während sieben Tagen entspricht der heutigen Praxis.</p> <p>Es gibt keine plausiblen Gründe, warum wegen des Wechsels zur subjektorientierten Finanzierung eine Anpassung erfolgen sollte.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Biel	57		Verlängerung 7 Tage auf 30 Tage	<p>un mois, <i>sept jours</i> après la date du décès.</p> <p>Bemerkung al. 1, 2 & 3: comme formulé à l'art. 54, al. 1.</p> <p>Vorschlag al. 1, 2 & 3: comme formulé à l'art. 54, al. 1.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Zahlungsfortsetzung während sieben Tagen entspricht der heutigen Praxis.</p> <p>Es gibt keine plausiblen Gründe, warum wegen des Wechsels zur subjektorientierten Finanzierung eine Anpassung erfolgen sollte.</p>
Gemeinde Biel	84		Entschädigung Beistandspersonen ungängend	<p>Bemerkung</p> <p>Il convient de noter que le présent article ne constitue pas une disposition transitoire, étant donné que, d'une part, de nouvelles personnes sont régulièrement admises dans le système et que, d'autre part, avec les personnes handicapées qui sont intégrées dans le système les curateurs/curatrices sont également confrontées à une charge de travail récurrente. C'est pourquoi, du point de vue du Conseil municipal, cette disposition doit être intégrée au chapitre 5 (rémunération).</p> <p>Pour le conseil municipal, il est clair que l'introduction de la LPHand entraîne des charges supplémentaires sous forme de charges initiales et de tâches récurrentes. L'indemnisation des services sociaux pour les tâches de protection de</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.</p> <p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Eine Beistandsperson erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn sie ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine andere verbeiständigte Person ist möglich nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>l'enfant et de l'adulte est réglée dans l'Ordonnance sur la collaboration des services communaux avec les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte et l'indemnisation des communes (OCInd). Il est évident que lors de l'introduction de cette ordonnance le 1.1.2013, la charge de travail engendrée par l'introduction de la LPHand n'a pas pu être prise en compte. Si cette charge supplémentaire n'est pas indemnisée, les services sociaux ne soutiendront guère les formes de logement en dehors des institutions, car les ressources en personnel nécessaires à cet effet manquent. Cette restriction aura pour conséquence que la liberté de choix des personnes handicapées sera réduite, ce qui ne peut pas être dans l'esprit du législateur.</p> <p>Vorschlag Art. 84 à supprimer. Il est demandé d'insérer un article supplémentaire sous le chapitre 5, dont le contenu est le suivant : <i>Variante 1, facturation selon les prestations fournis :</i> Si les curateurs fournissent, dans le cadre de leur mandat et sur ordre de l'APEA, des prestations indiquées par la</p>	<p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann alle Menschen mit Behinderungen den Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innert kurzer Zeit möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Beistände grundsätzlich nicht passen, so müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstoßen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>LPHand, celles-ci sont indemnisées selon le tarif à l'heure pour du travail social en vigueur dans l'Ordonnance sur la collaboration des services communaux avec les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte et l'indemnisation des communes (OCInd). Les dépenses doivent être justifiées au moyen du dispositif de la décision de l'APEA et d'autres documents. Le service social envoie à la Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration (DSSI) un décompte détaillé par mandat au plus tard fin février.</p> <p><i>Variante 2, indemnisation au moyen de forfaits :</i></p> <p>Si les curateurs fournissent, dans le cadre de leur mandat et sur ordre de l'APEA, des prestations indiquées par la LPHand, celles-ci sont indemnisées selon le tarif en vigueur dans l'Ordonnance sur la collaboration des services communaux avec les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte et l'indemnisation des communes (OCInd).</p> <p>En tant que charge initiale, 8 heures de travail social et 2 heures d'administration sont indemnisées de manière forfaitaire au cours de la première année du transfert dans la LPHand. Les charges</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Bern	0		Grundsätzliches	<p>récurrentes sont indemnisées forfaitairement à hauteur de 4 heures de travail social et 1 heure d'administration. Les cas doivent être justifiés au moyen du dispositif de la décision de l'APEA. Le service social envoie à la Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration (DSSI), au plus tard fin février, le nombre de cas ainsi que les justificatifs correspondants.</p>	
Gemeinde Langenthal	0		Grundsätzliches	<p>Mit dem BLG und der BLV sollen Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Die vorliegende Rechtsgrundlage geht grundsätzlich in die richtige Richtung und ist ein wichtiger Schritt in Richtung Umsetzung der UN-BRK.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Die fachliche Beurteilung hinsichtlich der Menschen mit einer Behinderung überlassen wir den entsprechenden Verbänden. Deshalb betrifft unsere Consultationsantwort ausschliesslich die Auswirkungen der Verordnung auf die Aufgaben Gemeinde (Berufsbeistandschaften, Sozialhilfe und Sozialdienst). Aus der Perspektive eines kommunalen Dienstes (ZAV, Berufsbeistandschaften)</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Lyss	0		Grundsätzliches	<p>- Unklarheit, wenn KESB oder Sozialdienst Betreuung regeln muss</p> <p>erwarten wir eine ernsthafte und sorgfältige Prüfung und Berücksichtigung der Verbände. In vielen Fällen sind die Berufsbeistandschaften für die Organisation und Sicherstellung der Betreuungssettings von behinderten Menschen verantwortlich und damit auf ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot angewiesen. Insbesondere muss der Angebotssteuerung genügend Gewicht beigemessen werden, damit nicht hochrentable Angebotsbereiche wichtige schwach ausfinanzierte Angebote verdrängen.</p> <p>Aus unserer Sicht besteht eine Regelungslücke für Menschen, welche (möglicherweise knapp) über keine Rente nach Art. 10 Abs. 2 lt. C BLV verfügen und bei denen entweder die KESB oder der Sozialdienst (bei angezeigter Indikation) direkt eine Betreuung regeln muss. Was bedeutet das für das Verfahren, die Zuständigkeiten und vor allem für die Leistungserbringenden? Aus unserer Sicht müsste diese Lücke geschlossen werden.</p> <p>Bemerkung In dieser Konsultationsantwort wird auf die Auswirkungen des Gesetzes und der Verordnung auf die Führung von</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			- Entschädigung Bei-standspersonen ungenügend	Berufsbeistandschaften durch die kommunalen Dienste fokussiert. Grundsätzlich wird bemängelt, dass keine Abgeltung für Berufsbeistandspersonen vorgesehen ist. Menschen, die ihre Angelegenheiten auf Grund ihrer Beeinträchtigungen nicht (mehr) selber erledigen können, erhalten Unterstützung von Berufsbestandspersonen, die wiederum für ihre Aufgabenerfüllung genügend Zeit zur Verfügung gestellt erhalten müssen (siehe hierzu Art. 400 Abs. 1 ZGB), damit nicht im Endeffekt die behinderte Person an der (Personal-) Ressourcenknappheit leidet. Beispielsweise könnte dies dazu führen, dass eine Heimplatzierung trotz möglichem ambulanten Setting den Vorrang erhält.	
Gemeinde Ostermun-digen	0		Grundsätzliches - Entschädigung Bei-standspersonen ungenügend	Bemerkung Die Gemeinde begrüßt die neue Stossrichtung zugunsten der Autonomie der Menschen mit Behinderungen. Aus den Unterlagen wird nicht abschliessend ersichtlich, wie das Entschädigungssystem betreffend die Aufwendungen der Beistände vollzogen werden soll, siehe Artikel 84. Vorschlag	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Spiez	0		Grundsätzliches	<p>Entweder gibt es eine Pauschale via GSI oder eine neue ZAV-Pauschale via KJA.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Der Paradigmenwechsel hin zur Subjektfinanzierung und Ausrichtung am individuellen Bedarf der Zielgruppen wird von der Einwohnergemeinde Spiez begrüßt. Die Materie ist höchst komplex, so dass wir unsererseits auf eine vertiefte inhaltliche Stellungnahme verzichten. Die Verordnung ist gut verständlich abgefasst und adäquat gegliedert. Inhaltlich nehmen wir einzig zu den Art. 38 sowie Art. 84 Stellung.</p>	Kenntnisnahme
Gemeinde Thun	0		Grundsätzliches	<p>- Kostenlose Schulungen für AssistMe</p> <p>- Tool für Erstellung von Lohn- und Stundenabrechnungen</p> <p>Bemerkung</p> <p>Die Digitalisierung der Sozialen Arbeit bringt immer wieder zusätzliche neue Plattformen mit sich, welche von den Beistandspersonen genutzt werden müssen. Ohne entsprechende Schulungen kann dies zu ineffizienter Anwendung, unnötigem Widerstand in der Anwendung oder Überforderung führen.</p> <p>Angebot von kostenlosen Schulungen zur Anwendung der Plattform «AssistMe» für Beistands- und sonstige Fachpersonen im Herbst/Winter 2023</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				Sofern dies im «AssistMe» nicht schon intergiert ist, ist den Beistandspersonen und sonstigen betroffenen Personen ein Tool zur Verfügung zu stellen, welches eine einfache Erstellung von Lohn- und Stundenabrechnungen ermöglicht.	
Region Oberaargau	0		Grundsätzliches	<p>Bemerkung Die Region Oberaargau begrüßt die vorliegende Verordnung.</p> <p>Unsere Konsultationsantwort bezieht sich ausschliesslich die Auswirkungen der Verordnung auf die Aufgaben der Gemeinde (Berufsbeistandschaften, Sozialhilfe und Sozialdienst).</p>	Kenntnisnahme
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefBeJuSo)	0		Grundsätzliches - zu starke Einschränkung für Angehörige	<p>Bemerkung Der Synodalrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme bestens und ist erfreut, dass zeitgleich zur zweiten Lesung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen der Entwurf zur Verordnung zur Konsultation vorliegt.</p> <p>Der Synodalrat begrüßt, dass mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen und der vorliegenden Verordnung die Selbstbestimmung von Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern gefördert</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SVP	0		Grundsätzliches	<p>wird und die Wahlmöglichkeiten der Betroffenen zu unterschiedlichen Angebotsformen besteht. Er erachtet es als wichtigen Fortschritt, dass von Angehörigen geleistete Carearbeit neu abgegolten werden kann und somit auch anerkannt und dadurch sichtbar wird. Es ist ihm jedoch ein Anliegen, dass diese begrüssenswerten Entwicklungen nicht Gefahr laufen, aufgrund unverhältnismässiger Einschränkungen an Bedeutung zu verlieren.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Die SVP Kanton Bern begrüßt die vorgeschlagene Verordnung. Das BLG im Kanton Bern bietet zusätzliche Leistungen an, die in den meisten anderen Kantonen nicht erbracht werden.</p> <p>Der Systemwechsel bietet den Menschen mit Behinderung die wichtige Entscheidungsfreiheit, ob sie stationär oder selbstständig leben wollen. Sie werden damit neu «Arbeitgeber», da sie die Leistungen selber bestellen und die Leistungen bezahlen.</p> <p>Mit der individuellen Bedarfsermittlung wird der Umfang der benötigten Leistungen erfasst.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	0		Grundsätzliches <ul style="list-style-type: none"> - Stundenansätze zu tief - Berücksichtigung IVSE-Rahmenrichtlinie zu Qualitätsanforderungen - Indexierung Tarife - Entschädigung von Aus- und Weiterbildungen 	<p>Neu werden die Angehörige, die im nahen Umfeld der betroffenen Menschen mit Behinderung stehen, entschädigt, wenn diese Betreuungs- und Assistenzleistungen erbringen.</p> <p>Das BLG regelt die Leistungen für erwachsene Personen und nicht diejenigen für Kinder und Jugendliche. Die Dienstleistungen für diese Personengruppe werden über das KFSG geregelt.</p> <p>Die vorgeschlagene Verordnung setzt das BLG in sinnvoller Weise um und die SVP unterstützt sie vollumfänglich.</p> <p>Zu den einzelnen Artikeln hat die SVP keine Bemerkungen.</p> <p>Die SP vermisst denn auch Anreizmechanismen, welche die Entstehung von ambulanten Angeboten fördern würde. Im ambulanten Wohnsetting sind die Beiträge der IV höher als im stationären Setting und entlasten daher die Kantonskasse.</p> <p>1) Positiv: Pragmatische, praktisch handhabbarer Übergang von Leistungsbemessung zu finanzieller Entgeltung (keine Abrechnung ein-</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			<ul style="list-style-type: none"> - Übergangszeit für Institutionen ungenügend - Schwankungsfonds bei Institutionen belassen - Besonders anspruchsvolle Platzierungen regeln 	<p>ziner Stunden pro Klient) bei Wohnheimen und anderen kollektiver Wohnformen und Tagesstätten.</p> <p>2) Die Abgeltungssätze sind zu tief und wurden im Vergleich zum Pilotmodell «Berner Modell gesenkt». Es wird nicht nur wie im BLG-Vortrag in der «Optimierung der Bedarfsermittlung» eingespart, sondern auch bei den Abgeltungssätzen, insbesondere in der Abgeltung der personalen B- und C-Leistungen. Gegenüber dem Pilotprojekt «Berner Modell» wird der Stundenansatz der (nicht-qualifizierten) C-Leistungen um fast einen Drittel reduziert! Zusätzlich wird im Vortrag festgehalten, dass der Anteil an C-Leistungen ohne ausgewiesenes Fachwissen den grössten Teil der Leistungen ausmachen werden. Dies widerspricht den interkantonalen IVSE-Rahmenrichtlinien der SOK zu den Qualitätsanforderungen.</p> <p>Ergo: Es besteht ein grosser Druck auf die Arbeitnehmenden und deren Löhne sowie auf die Qualität der Leistungen für die Menschen mit Behinderungen. Auswirkungen auf die</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Versorgungsqualität und -sicherheit sind absehbar. Zudem werden institutionelle ambulante Dienstleistungen aufgrund der geringen Abgeltungen nicht rentabel zu betreiben sein, was die Verfügbarkeit von Assistenzdienstleistern einschränken wird.</p> <p>3) Keine Indexierung der Abgeltungen an Teuerung und Lohnmassnahmen des Kantons vorhanden; dies ist unbedingt nötig.</p> <p>4) Arbeitsattraktivität: Weitere kritische Punkte für Arbeitnehmende in Zeiten des Fachkräftemangels / negative Anreize für Arbeitgeber:</p> <p>a. Die Abgeltungen für personale Leistungen orientieren sich an durchschnittlichen BERSUB-Einstufungen oder den fix-definierten Beiträgen des BSV für IV-Assistenzbeitrag. Dies erhöht den Druck auf «teure» ältere Arbeitnehmende.</p> <p>b. Institutionen, die Aus- und Weiterbildungen anbieten, erhalten keine zusätzliche Abgeltung. Sie haben aber zusätzliche Kosten; zudem</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>führen zusätzliche Qualifikationen auch zu höheren Lohnkosten.</p> <p>c. Es gibt keine Hinweise, wer für die notwendigen Ausbildungen und Finanzierungen für Assistenzdienstleistende sorgen soll.</p> <p>5) Keine Abgeltung der Mehrkosten und ungenügende Regelung der Übergangszeit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es fällt auf, dass Ausgaben für Mehrkosten für Übergang für GSI, auch für Beistände und Menschen mit Behinderungen budgetiert sind – nicht aber für die Institutionen, welche aufgrund der Systemumstellung ebenfalls umfangreiche Zusatzkosten zu tragen haben – diese bei gleichzeitig tieferen zur Verfügung gestellten Mitteln. Nicht nur der Kanton, auch die Leistungserbringer benötigen eine Übergangszeit sowie die finanziellen Ressourcen, um die entsprechenden organisatorischen, personellen und systemtechnischen Anpassungen vornehmen zu können.• Es gibt viele finanzielle Risiken bei höherem Aufwand und tieferen	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Abgeltungen Es gibt kaum Regeln, welche in der Übergangszeit diesen Risiken genügend Rechnung tragen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Selbst die mögliche Verwendung der allenfalls noch vorhandenen Mittel im Schwankungsfonds ist nicht gesichert – es fehlt eine entsprechende Zusicherung. (Abfederung der Risiken, Sicherstellung Weiterentwicklung)6) Es fällt auf, dass auf Angebote für besonderes anspruchsvolle Platzierungen (bisher: KBS) und weitere besondere Angebote für bestimmte Klientengruppen (z.B. Intensivwohngruppen) nur spärlich und indirekt eingegangen wird. Die BLV bietet grundsätzlich aber ein paar Rahmenbedingungen, die solche Angebote ermöglichen. Bezuglich der personalen Leistungen braucht aber u.a. einen angemessenen Umgang mit der Obergrenze des Leistungsbezugs bzw. der Handhabung bei Überschreitung des max. Leistungsbezugs gemäss Art. 26. Der im Vortrag zum BLG im Glossar festgehaltene Hinweis, dass für Angebote für besonders anspruchsvolle	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Die Mitte	0		Grundsätzliches	<p>Platzierungen (und mögliche weitere Angebote) ergänzende Leistungsverträge möglich sind, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in der BLV ergänzt werden.</p> <p>Auch braucht es einen Passus, der erlaubt, für spezifische Angebote mit offensichtlich höheren Kosten für nichtpersonale Leistungen (insb. erhöhte Infrastruktukosten) zusätzliche Mittel bereit zu stellen, sei es über höhere Abgeltungen für nichtpersonale Leistungen oder ergänzende Leistungsverträge.</p> <p>Grundsätzlich fällt auf, dass die Verordnung auffällig viele grössere und kleinere Fragen auslöst und Klärungen erfordert. Ein enger, zeitgerechter Einbezug der Anspruchsgruppen ist bei solchen Vorhaben unabdingbar.</p> <p>Bemerkung Die Mitte Partei unterstützt die geplante Systemumstellung, welche die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern zu Ziel hat, ausdrücklich. Damit die Umstellung, welche Betriebe vor anspruchsvolle und weitreichende Entschei-</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	0		<p>Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine vor- und nachgelagerte Leistungen für Assistenzpersonen - Keine nicht-personale Leistungen für Assistenzpersonen - Indexierung Tarife - Tagesstrukturangebote von anderen betreuten kollektiven Wohnformen als Tagesstätte entschädigen 	<p>dungen stellt, gelingt, ist eine enge Zusammenarbeit und sorgfältige Kommunikation zwischen Regierungsrat, Verwaltung und Heimen notwendig.</p> <p>Die Verordnung soll dem Regierungsrat Instrumente für eine angemessene Bedarfsdeckung ermöglichen, aber auch solche, die dafür sorgen, dass gewisse Finanzgrössen nicht überschritten werden. Auch soll der Regierungsrat auf einzelne Härtefälle jederzeit eingehen können.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Die EVP begrüßt, dass der Kanton in Zukunft auch ambulante Unterstützung mitfinanzieren und somit Menschen mit Behinderungen grössere Wahlfreiheit ermöglichen will.</p> <p>Die EVP befürchtet aber, dass in der Praxis von dieser Wahlfreiheit nicht Gebrauch gemacht werden kann, weil die Unterstützung für die Inanspruchnahme von ambulanten Angeboten fehlt und weil die Rahmenbedingungen für die Entstehung von ambulanten Angeboten anspruchsvoll sind (tiefe Kostensätze, hohe Qualitäts- und Buchführungsanforderungen). Insbesondere bei der Anstel-</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			<ul style="list-style-type: none">- Schwankungsfonds bei Institutionen belassen- Entschädigung Bedarfsermittlungen in Wohnheimen- Gehörlose Menschen als Anspruchsbe rechtigte	<p>lung von Assistent:innen gibt es zusätzliche Hürden, die es Menschen mit Behinderungen erschweren selbstbestimmt zu leben (z.B. Einschränkung der Wahlfreiheit bzgl. anzustellenden Assistent:innen, keine vor- und nachgelagerte Leistungen und keine nicht-personalen Leistungen bzw. Spesenentschädigung für angestellte Assistent:innen). Der administrative Aufwand u.a. für Menschen mit Behinderungen, die Assistent:innen anstellen, muss minimiert werden.</p> <p>Der Kanton wird die Finanzen nur dann im Griff behalten, wenn Menschen mit Behinderungen ins ambulante Setting wechseln und Assistenzbeiträge der IV beziehen. Damit der Übergang von einem institutionellen zu einem ambulanten Setting mit Arbeitgebermodell (Voraussetzung für den Bezug von IV-Assistenzbeiträgen) gelingt, braucht es Anreize und Unterstützung. Diese fehlen uns.</p> <p>Unklar bleibt, wie die Tarife und Ansätze an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden.</p> <p>Zu den Tagesstrukturangeboten (Betreuung und Beschäftigung):</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>In der vorliegenden Verordnung wird ausschliesslich von anerkannten Tagesstätten gesprochen, wenn es um Betreuung und Beschäftigung in einer Tagesstruktur geht. Man muss annehmen, dass damit die grossen Anbieter gemeint sind, die in unserem Kanton zweifellos eine wichtige Rolle einnehmen. Angebote für Betreuung und Beschäftigung als professionelle Tagesangebote gibt es aber auch in kleineren Institutionen, sprich in anderen kollektiven Wohnformen. Die Verordnung nimmt dazu keine Stellung, resp. diese Angebote werden nicht erwähnt. Um eine echte Selbstbestimmung und Teilhabe für Behinderte zu gewährleisten, müssen die Tagesstrukturangebote in anderen betreuten kollektiven Wohnformen unbedingt als nicht anerkannte Tagesstätten erscheinen und deren Leistungen finanziell abgegolten werden.</p> <p>Nach neusten Informationen durch das AIS wird Heimen, die selber Beschäftigung anbieten, geraten, Wohnen und Arbeiten zu trennen und das Arbeiten als Tagesstätte abrechnen zu lassen. Genau dasselbe fordern wir für die anderen betreuten kollektiven Wohnfor-</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>men, die oft bis zu drei Personen stationär betreuen, gleichzeitig aber auch Tagesstrukturangebote bieten oder sogar ausschliesslich Tagesstrukturangebote bieten.</p> <p>Im Kanton Bern gibt es schon viele Jahre unzählige Landwirtschaftsbetriebe mit einer Gemeindebewilligung für drei stationäre Plätze, die zusätzlich Behinderte in der Tagesstruktur betreuen. Diese Angebote sind sehr nachgefragt, obwohl die Finanzierung der Tagesplätze bislang äusserst schwierig war, da es keine rechtliche Grundlage dafür gab. Für einige Behinderte sind diese kleineren Settings aber genau das, was sie brauchen. Die sinnstiftenden Arbeiten, das übersichtliche und konstante soziale Gefüge, die Bewegung an der frischen Luft und die Erlebnisse für die Seele tragen nachweislich zur Gesundheitsförderung und nachhaltigen Verbesserung der Lebensqualität von Behinderten bei (siehe Forschungsarbeit Hans Wydler, Yvonne Christ, Sara Widmer ZHAW / Agroscope «Potenziale sozialer Dienstleistungen in der Schweizer Landwirtschaft» 2010).</p> <p>Letzten Herbst wurde zur Förderung und Professionalisierung der sozialen</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Angebote in der Landwirtschaft (Carefarming) ein Dachverband www.green-care.ch gegründet, der zum Ziel hat, diese Angebote zu etablieren, sie sichtbar zu machen, zu vernetzen, zu beraten, Qualitätsstandards mit Zertifizierungen zu entwickeln und eine Preistransparenz zu schaffen. Ange-sichts dieser Bestrebungen auf nationaler Ebene, der nachhaltig positiven Wir-kung von Tagesstrukturangeboten im ländlichen Raum und der längst fälligen rechtlichen Grundlage für die Finanzie-rung, müssen jetzt Nägel mit Köpfen ge-macht werden. Die Tagesstrukturange-boote anderer kollektiver Wohnformen sollen als Tagesstätten in der Verord-nung erscheinen und ihre Leistungen sollen als nicht anerkannte Tagesstätten analog den anerkannten Tagesstätten abgegolten werden. Alles andere würde der Wahlfreiheit und damit der Selbstbe-stimmung und der sozialen Teilhabe von Behinderten widersprechen.</p> <p>Institutionen: Die Umstellung bindet Ressourcen, die anderweitig fehlen. Deshalb müssten bestehende Schwan-kungsfonds dafür genutzt werden kön-nen. Zudem müssten zumindest wäh-ren der Einführungsphase</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Association Spitex privée Suisse (ASPS)	0		Grundsätzliches	<p>Bedarfsabklärungen in Heimen abgegolten werden.</p> <p>Wir bedauern, dass gehörlose Menschen per Verordnung nicht als Anspruchsberechtigte aufgenommen wurden, obwohl im kürzlich veröffentlichten Postulatsbericht «Anerkennung der Gebärdensprache» das BLG als Begründung herangezogen wurde, warum der Kanton kein Handlungsbedarf sieht.</p> <p>Konkretere Bemerkungen und Vorschläge finden Sie bei den einzelnen Artikeln.</p> <p>Bemerkung Gerne äussern wir uns aber dahingehend, dass wir den Grundsatz der Subjektorientierung vollenfänglich unterstützen. Wir erachten es als zielführend, die Finanzflüsse den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen anzupassen und entsprechend von der Objekt- zur Subjektfinanzierung umzustellen.</p>	Kenntnisnahme
Berner Bauern Verband	0		Grundsätzliches - Landwirtschaftliche Betriebe als andere betreute kollektive Wohnform	<p>Bemerkung Der Berner Bauern Verband vertritt die Interessen der knapp 10'000 Berner Landwirtschaftsbetriebe. Einige dieser Betriebe bieten mit viel Engagement soziale Dienstleistungen wie Tagesstrukturen oder weitere Betreuungsangebote</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)	0		<ul style="list-style-type: none"> - Weniger als 10 Plätze zulassen 	<p>für Gäste mit Behinderungen an. Diese wertvolle und gute Arbeit muss weiterhin unterstützt und fair abgegolten werden. Gastfamilien sind Dienstleister und sollen so auch Leistungen abrechnen können.</p> <p>Unter den in dieser Verordnung verwendeten Begriff «private Haushalte» fallen auch landwirtschaftliche Betriebe. Ein grosser Anteil der privaten Haushalte, welche im Kanton Bern soziale Dienstleistungen anbieten, sind landwirtschaftliche Betriebe.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe bieten oft auch wertvolle Tagestrukturen an. Es muss möglich sein, solche Plätze anbieten zu können, ohne dass ein Minimum von 10 Plätzen eingehalten werden muss.</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Die Stellungnahme der BKSE bezieht sich wie bereits bei der Vernehmlassung zum BLG ausschliesslich auf die Auswirkungen betreffend die Aufgaben der Beistandspersonen.</p> <p>In der Vernehmlassungsantwort der BKSE zum BLG hatten wir bereits bemängelt, dass keine Abgeltung für Berufsbeistandspersonen vorgesehen ist</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>und Folgendes dazu geschrieben: <i>Menschen, die ihre Angelegenheiten auf Grund ihrer Beeinträchtigungen nicht (mehr) selber erledigen können, erhalten Unterstützung von Berufsbestandspersonen, die wiederum für ihre Aufgabenerfüllung genügend Zeit zur Verfügung gestellt erhalten müssen (siehe hierzu Art. 400 Abs. 1 ZGB), damit nicht im Endeffekt die behinderte Person an der (Personal-) Ressourcenknappheit leidet.</i></p> <p>Zwar ist gemäss Vortrag zum Art. 27 BLG zu beachten, dass im Arbeitgebermodell für Beistandspersonen keine Pflicht besteht, die mit einer Arbeitgeberschaft verbundenen Aufgaben zu übernehmen. Soweit die administrativen Stunden der Assistenzdienstleistenden bei der Vergütung berücksichtigt werden, können Beistandspersonen also, wann immer möglich, auf diese zurückgreifen und einen Auftrag erteilen, welcher die meisten administrativen Aufgaben beinhaltet. Ob dies zweckdienlich ist und auch immer geeignete Personen gefunden werden ist zumindest fraglich. Dies wird insbesondere immer dann nicht gelingen, wenn Verwandte oder</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Bernischer Staatspersonalverband (BSPV)	0		Grundsätzliches - genügend Stellenprozente für Mitarbeitende der GSI	<p>andere nahestehenden Personen aufgrund eines persönlichen Vertrauensverhältnisses die Assistenz übernehmen möchten, sich jedoch weder als Selbständigerwerbende bei der Ausgleichskasse anmelden noch einer bestehenden Dienstleisterin anschliessen können (= durch KL angestellte Assistenzpersonen). In diesen Fällen muss eine Abgeltung für den Mehraufwand der Beistandsperson vorgesehen werden. Wird dies nicht berücksichtigt, werden Personen mit einer Beistandschaft faktisch vom Bezug von Assistenzleistungen ausgeschlossen. Mit den Ausführungsbestimmungen in der BLV wurde somit unserem Hauptanliegen ungenügend Beachtung geschenkt.</p> <p>Dem BSPV ist es ein Anliegen, dass die Mitarbeitenden in der GSI genügend Stellenprozente für den Mehraufwand während der Umstellung haben. Dies dürfte sich mittel- bis langfristig positiv auf den Erfolg des neuen Modells auswirken.</p> <p>Zur Verordnung selbst äussern wir uns nicht, da die allgemeinen Anstellungsrechte des Staatspersonals nicht betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	0		Grundsätzliches - Indexierung Tarife - Stundenansätze zu tief	<p>Bemerkung</p> <p>Uns als mittelgrosser Institution machen weniger die mit dem angestrebten Systemwechsel verbundenen, initialen Mehrkosten Sorgen, sondern die doch massiv tiefer liegenden Abgeltungssätze (etwa für B- und C-Leistungen).</p> <p>Verschärfend kommt hinzu, dass der Kanton Bern bis dato keinen adäquaten Teuerungsausgleich vorgenommen hat.</p> <p>Darüber hinaus sind deutlich zu viele Umsetzungsfragen in Bezug auf die IHP-Bedarfsabklärung offen bzw. vom Kanton unbeantwortet. Wie kann da bereits über eine Verordnung beraten werden?</p> <p>Insgesamt scheint uns die Balance zwischen Kosten und Qualität in dieser Verordnung nicht gefunden worden zu sein. Und diese Balance müssen sowohl Parlament, Regierung als auch Verwaltung zuerst finden. Wir helfen – sofern gewünscht – bei diesem Finaungsprozess sehr gerne mit.</p>	Kenntnisnahme
CURAVIVA BE	0		Grundsätzliches - Unterstützt Stellungnahme vom Vorort	<p>Bemerkung</p> <p>Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder von CURAVIVA BE, die von der BLV direkt betroffen sind, sind im Vorort Bernischer Regionalheime organisiert,</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Handels- und Industrieverein	0	Bernischer Regionalheime	Grundsätzliches	<p>Bemerkung</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des BLG und der Verordnung wird der im Behindertenkonzept von 2011 verabschiedete Grundsatz der Subjektorientierung realisiert. Um diesen Grundsatz auch wirksam umsetzen zu können, muss der individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen auch subjektiv erhoben und erfasst werden. Der individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf wird im Kanton Bern neu mit dem sog. Individuellen Hilfeplan (IHP) konsens- und dialogorientiert mit den Menschen mit Behinderungen von einer Fachperson für individuelle Bedarfsermittlungen erhoben. Das Resultat des IHP zeigt den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen auf, welcher wiederum darlegt in welchen</p> <p>der sich vertieft mit dem Konsultationsentwurf auseinandergesetzt und Ihnen eine entsprechende Stellungnahme hat zukommen lassen.</p> <p>CURAVIVA BE verzichtet deshalb auf eine eigene Eingabe zum BLV und unterstützt die Stellungnahme des Vororts Bernischer Regionalheime.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Bereichen die Menschen mit Behinderungen Bedarf an personalen Leistungen haben, um ihren Alltag gleich wie Menschen ohne Behinderungen bestreiten zu können.</p> <p>Die Wirtschaft unterstützt die ausgearbeitete Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV) zum Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) vollumfänglich.</p> <p>Der Systemwechsel bietet den Menschen mit Behinderung die wichtige Entscheidungsfreiheit, ob sie stationär oder selbstständig leben wollen. Sie werden damit zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, da sie die Leistungen selbst bestellen und selbst bezahlen. Mit der individuellen Bedarfsermittlung wird der Umfang der benötigten Leistungen erfasst. Neu werden die Angehörigen, die im nahen Umfeld der betroffenen Menschen mit Behinderung stehen, entschädigt, wenn diese Betreuungs- und Assistenzleistungen erbringen.</p> <p>Durch die verbesserte Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen wird sich in den bernischen Institutionen insgesamt vermehrt marktwirtschaftliches</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	0		Grundsätzliches	<p>Handeln einstellen und durchsetzen können. Die Einführung der Infrastrukturpauschale ermöglicht es zudem Institutionsverantwortlichen, auch bezüglich Infrastruktur nach unternehmerischen Grundsätzen zu handeln. Dieser Prozess der Systemumstellung wird wohl zu strukturellen Veränderungen in der bernischen Institutionenlandschaft führen. Es ist auch möglich, dass es zu Schliessungen von Institutionen kommt.</p> <p>Gesamthaft betrachtet führt der Paradigmenwechsel hin zur subjektorientierten Finanzierung trotz Steuerungsmechanismen zu einer Mehrbelastung für den Kanton. Die Kosten der einmaligen Ausgaben für den Systemwechsel von rund CHF 10 Mio. und jährlichen Mehrkosten von rund CHF 20 Mio. (vgl. Vortrag S. 47) sind aber angesichts des gewonnenen Systemwechsels vollumfänglich tragbar aus Sicht der Wirtschaft. Die Wirtschaft unterstützt das Vorhaben, dass Menschen mit Behinderungen in Würde und Selbstbestimmung leben können und besser in die Gesellschaft inkludiert werden.</p>	
				Bemerkung BPS FIB	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte (IGGH)	0		<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung für FiB und BPS zu knapp - Akteneinsichtsrecht festhalten - Vor- und nachgelagerte Kosten für Assistenzpersonen - Mehrere Beratungsstellen 	<p>Zeitlich äusserst knapp für eine fristgerechte Umsetzung von FiB und BPS</p> <p>- Bei Berücksichtigung eines Einzelanbieters Ähnlichkeit zu Indibe nicht übersehbar...</p> <p>Akteneinsichtsrecht Es muss gewährleistet sein, dass Menschen mit Behinderungen in jedem Zeitpunkt des Verfahrens ein Akteneinsichtsrecht (elektronisch oder in Papierform) zusteht. Ein solcher Artikel kann unter Kapitel 10 Datenlieferung erfolgen.</p> <p>Vor- und Nachgelagerte Kosten Im privaten Setting fallen ebenfalls solche Kosten an</p> <p>Vorschlag FiB: Verschiedene Beratungsstellen stellen Pool an Beratungspersonen zur Verfügung</p> <p>Bemerkung Der Kanton Bern steht in der Verantwortung seine Bürgerinnen und Bürger mit geeigneten Massnahmen vor Diskriminierungen zu schützen. Allerdings werden in der Verordnung gehörlose Personen nicht berücksichtigt</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>tigt, weshalb die Anerkennung der Gebärdensprache sehr wichtig ist, damit die Barrieren für gehörlose Menschen abgebaut werden können.</p> <p>Der Regierungsrat hält im Postulatsbericht "Anerkennung der Gebärdensprache", welcher vom Departement Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion am 22. Februar 2023 veröffentlicht wurde fest, dass er keine Verbesserung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens durch die Anerkennung der Gebärdensprache sieht. Dieser Aussage widersprechen der Schweizerische Gehörlosenbund und die Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte entschieden. Die Anerkennung der Gebärdensprachen bildet die Grundlage für die Verbesserung der Situation von gehörlosen Menschen in der Schweiz. Dies gilt für die nationale wie auch die kantonale und kommunale Ebene. Zentrale Bereiche in denen gehörlose Menschen mit Barrieren und Diskriminierungen konfrontiert sind liegen in der Kompetenz der Kantone.</p> <p>Die Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte und der Schweizeri-</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte (IGGH)	0		Grundsätzliches <ul style="list-style-type: none">- Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschenden- Gehörlose Menschen als Anspruchsberichtigte	<p>sche Gehörlosenbund erwarten aufgrund der Fehlerhaftigkeit und Unvollständigkeit des Berichtes, dass der Kanton Bern die Thematik der rechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache erneut prüft und Betroffene Menschen aktiv in den Prozess miteinbezieht. Die Kritik des UNO-BRK Ausschuss im März 2022, der Diskriminierungsbericht des Schweizerischen Gehörlosenbund sowie der Postulatsbericht des Bundesrates zur Anerkennung der Gebärdensprachen zeigen auf, dass ein grosser Handlungsbedarf besteht und gehörlose und hörbehinderte Menschen in der Schweiz noch mit zahlreichen Diskriminierungen konfrontiert sind.</p> <p>Vorschlag Anerkennung der Gebärdensprache</p> <p>Bemerkung Von Seiten des Kantons sowie konzessionierter Unternehmen muss bei einer staatlichen Grundleistung (wie z.B. in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Sicherheit) die Leistung in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden. Dies ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 2 BV und Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 11 Behindertengleichstel-</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>lungsgesetz sowie unmittelbar aus Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 UNO-BRK.</p> <p>Zudem müssen die Kantone gestützt auf Artikel 9 Absätze 1 und 2 Buchstaben e-h in Verbindung mit Artikel 30 UNO-BRK auch mit Blick auf private Leistungen, die öffentlich angeboten werden, alle geeigneten Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Kommunikation und Information, kulturellem Material, Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben.</p> <p>Dazu gehört auch die Pflicht zur Garantie eines gesetzlichen Anspruchs auf einen Gebärdensprachdolmetscher und seine Finanzierung, welche den benachteiligungsfreien Zugang zur kulturellen Teilhabe sichern¹. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, da nach geltender Gesetzeslage keine Pflicht zur Anpassung privater Dienstleistungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung besteht.</p>	

¹ Pärli, Kurt (2018): Kurzgutachten Abrufbar unter: https://www.sqb-fss.ch/wp-content/uploads/2019/01/Kurzgutachten_Geb%C3%A4rdensprache.pdf S. 7-8.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung	
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	0		Grundsätzliches - Einschränkung Wahl-freiheit	In Behinderteninstitutionen ist die Finan-zierung von Gebärdensprachdolmet-scherkosten ist nicht vorgesehen. Die IV finanziert die Gebärdensprachdolmet-scherkosten nur für Bildung und Arbeit (HVI Art. 9). D.h. gehörlosen Menschen, die in einer geschützten Werkstatt arbei-teten (also die Voraussetzungen für die Dolmetscherfinanzierung gemäss Art. 9 HVI nicht ausfüllen) bekommen keine Gebärdensprachdolmetscher. Ähnlich ist die Situation für gehörlosen Perso-nen, die in Wohnheimen wohnen, schwierig. Sie haben kein Recht auf Ge-bärdensprachdolmetschern nach dem IVG. Diese Personen können mit ihrer hörenden Umgebung nicht kommunizie-ren und können dadurch isoliert werden. Gerade solche Regulierungslücken müsste das geplante Gesetz (BLV) auf-heben. Aufgrund dessen ist es notwen-dig, dass gehörlose, hörsehbehinderte, schwerhörige und ertaubte Personen in der Gruppe von der Leistungsberech-tigte explizit eingeschlossen werden.	Bemerkung Die kbk bedankt sich beim Kanton Bern für dessen Bestrebungen, die Gleich-	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			<ul style="list-style-type: none"> - Fehlende vor- und nachgelagerte für Assistenzpersonen - Anforderungen an Ausbildungen zu hoch - Angehörigenbegriff zu weit - Angehörigendrittel - fehlende nicht-personale Leistungen für Assistenzpersonen - Indexierung Tarife - Tagesstrukturangebote von anderen betreuten kollektiven Wohnformen als Tagesstätte entschädigen - Gehörlose Menschen als Anspruchsbe rechtigte - Landwirtschaftliche Betriebe als andere betreute kollektive Wohnform zulassen 	<p>stellung von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend MmB genannt) voranzutreiben.</p> <p>Der Kanton hat viel Geld und Zeit investiert in ein Werk, welches sämtlichen Ansprüchen gerecht werden soll, das letztlich aber, ob bewusst oder unbewusst, ein privates Setting dermassen erschwert, dass viele MmB Institutionen auswählen werden. Damit wird einerseits die Wahlfreiheit eingeschränkt und andererseits werden mittelfristig die für den Kanton entstehenden Kosten bedeutend erhöht.</p> <p>Wichtig! Vor- und nachgelagerte Kosten entstehen auch im privaten Setting.</p> <p>Es ist begrüssenswert, dass der Kanton in Zukunft auch ambulante Hilfen mitfinanzieren will und damit den MmB eine grössere Wahlfreiheit ermöglicht.</p> <p>Es besteht jedoch die Befürchtung, dass diese Wahlfreiheit in der Praxis nicht genutzt werden kann, weil die Inanspruchnahme ambulanter Dienste kaum wahrgenommen wird und die Rahmenbedingungen für die Einrichtung ambulanter Dienste unattraktiv sind (niedrige Kostensätze, hohe Qualitäts- und Abrechnungsanforderungen).</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			- Weniger als 10 Plätze zulassen	<p>Bei der Beschäftigung von Assistenzpersonen (nachfolgend AP genannt) gibt es zusätzliche Hürden, die ein selbstbestimmtes Leben von MmB erschweren (z.B. Einschränkung der Wahlfreiheit bei der Beschäftigung von AP durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Anforderungen an Ausbildung,- die Beschränkung des Angehörigenanteils,- die massive Ausdehnung des Begriffs «Angehörige»,- keine oder zu tiefe Entschädigung von vor- und nachgelagerten Leistungen und- keine nicht-personenbezogenen Leistungen oder Aufwandsentschädigungen für beschäftigte AP. <p>Der administrative Aufwand für MmB, die u.a. AP beschäftigen, muss minimiert werden. Daher begrüssen wir die – in Aussicht gestellte - vereinfachte Abrechnung der Assistenzlöhne.</p> <p>Der Kanton wird seine Finanzen nur dann im Griff haben, wenn MmB in ein ambulantes Setting wechseln und IV-Hilfebeiträge erhalten. Es mangelt an</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Anreizen für den Wechsel von einem institutionellen zu einem ambulanten Setting mit einem Arbeitgebermodell (Voraussetzung für den Bezug von IV-Beiträgen).</p> <p>Es ist sehr befremdend und irritierend, wenn die Hälfte der MmB «privatwohnend» ist und dieses Setting dermassen erschwert und benachteiligt wird gegenüber dem Wohnen in Institutionen.</p> <p>Wie werden die Tarife und Sätze an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst?</p> <p>Tagesstrukturangebote (Betreuung und Beschäftigung):</p> <p>In der vorliegenden Verordnung werden für die Betreuung und Beschäftigung in einer Tagesstruktur nur anerkannte Tagesstätten erwähnt. Man muss davon ausgehen, dass damit die grossen Anbieter gemeint sind, die in unserem Kanton zweifellos eine wichtige Rolle spielen. Professionelle Tagesbetreuungs- und Beschäftigungsangebote gibt es aber auch in kleineren Einrichtungen, d.h. in anderen kollektiven Wohnformen.</p> <p>Solche Angebote erwähnt die Verordnung nicht. Um MmB eine echte Selbstbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen, müssen die tagesstrukturierenden</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Angebote in anderen betreuten Wohnformen zwangsläufig als nicht anerkannte Tagesstätten auftreten und ihre Leistungen müssen vergütet werden.</p> <p>Nach den neuesten Informationen des AIS wird Heimen, die selbst Beschäftigung anbieten, empfohlen, Wohnen und Arbeiten zu trennen und das Arbeiten als Tagesstätte abrechnen zu lassen. Dasselbe fordert die kbk für die anderen betreuten kollektiven Wohnformen, die oft bis zu drei Personen stationär betreuen, gleichzeitig oder sogar ausschliesslich tagesstrukturierende Leistungen anbieten.</p> <p>Im Kanton Bern gibt es seit vielen Jahren zahlreiche Betriebe mit einer kommunalen Bewilligung für drei stationäre Plätze, die auch tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderung anbieten. Diese Angebote sind sehr gefragt, obwohl die Finanzierung der Tagesplätze bisher äusserst schwierig war.</p> <p>Unbegreiflich ist, dass gehörlose Menschen in dieser Verordnung weder explizit genannt werden noch überhaupt vorkommen. Obwohl die Gebärdensprache gerade erst offiziell anerkannt wurde.</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
OdA Soziales Bern	0		Grundsätzliches <ul style="list-style-type: none">- Entschädigung Aus- und Weiterbildung unklar- Anreize für Ausbildung von Fachpersonal wegen Fachkräftemangel	<p>https://www.srf.ch/play/tv/redirect/detail/4dc6ad19-3d0c-408c-bb4f-91b3318b6c2f</p> <p>Im Kanton Bern – als Agrarkanton mit bedeutender Vergangenheit betreffend Betreuung von Menschen auf Bauernhöfen – bieten seit Jahrzehnten verschiedene Landwirtschaftsbetriebe sinnstiftende und nachhaltige Arbeits-, Betreuungs- und Wohnplätze für MmB und psychisch Kranken an. Solche Betriebe, die oft auch einfach Tagesstrukturen anbieten, werden hier nicht genannt. Es gibt dazu sogar eine Forschungsarbeit von: Hans Wydler, Yvonne Christ, Sara Widmer ZHAW / Agroscope «Potenziale sozialer Dienstleistungen in der Schweizer Landwirtschaft» 2010</p> <p>Bemerkung Die OdA Soziales Bern betrachtet die Verordnung im Besonderen aus der Sicht der nicht universitären Berufsbildung und die Sicherstellung der Leistungen für Menschen mit Behinderung, mit genügendem und fachlich ausgebildetem Personal. Alle von uns vertretenen Berufe sind wichtige Standbeine der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>gung. Sie werden praxisbezogen ausgebildet. Sowohl die Ausbildungsplätze und Finanzierung der Ausbildungsaufwände der Ausbildungsbetriebe müssen gesichert werden.</p> <p>Soziale Berufe für die Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigung:</p> <p>Berufliche Grundbildung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Assistent Gesundheit und Soziales EBA- Fachperson Betreuung EFZ Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung <p>Höhere Berufsbildung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dipl. Sozialpädagoge*in HF (Berufsbegleitend, Teilzeit- oder Vollzeitausbildung)- Spezialist*in für die Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen mit eidg. Fachausweis <p>Hochschulen</p> <ul style="list-style-type: none">- Soziale Arbeit FH <p>1. Für die Erbringung der Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigung müssen sich Personen Aus- und Weiterbilden können. In der Verordnung wird nicht explizit geregelt, wie die o-</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>der in welcher Pauschale die Abgeltung von Ausbildungsleistungen der Betriebe erfolgen soll.</p> <p>2. Wir empfehlen ausserdem, dass aufgrund des vorherrschenden Fachkräftemangels im Sozialbereich, Anreize für die Ausbildung von Fachpersonal der nicht universitären Berufsbildung im Sozialbereich geschaffen werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>1. Die OdA Soziales Bern schlägt vor, in der Verordnung explizit zu erwähnen, dass die Kosten von Aus- und Weiterbildungen des Fachpersonals von Assistenzdienstleistenden Organisationen, Wohnheimen, andere betreute kollektive Wohnformen sowie Tagesstätten in den Pauschalen entschädigt werden. Die Entschädigung der Aus- und Weiterbildungsleistungen für die Betriebe, sollte aus unserer Sicht in den Vergütungspauschalen der vor- und nachgelagerten Leistungen erfolgen (Analog interne Weiterbildung).</p>	
Pro Infirmis	0		Grundsätzliches	<p>Bemerkung IHP /FiB</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			- Unklarheit betr. Wechsel von mehreren Beratungsstellen zur FiB	<p>Seitens AIS und den Projektverantwortlichen wurden im 2022 versch. Organisationen / Beratungsstellen angefragt, ob sie sich an der Durchführung der individuellen Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderungen mittels IHP beteiligen würden. Diese Anfrage wurde m.W. von versch. Organisationen / Beratungsstellen bejaht, welche sich sodann auch den an Testläufen des IHP mit Klient*innen aus ihren Beratungsstellen engagiert haben.</p> <p>Mit Schreiben vom 5.10.2022 wurden die interessierten Organisationen / Beratungsstellen vom AIS (Projektleiter Herr Schori) dahingehend informiert, dass die oben erwähnten Aufgaben dem Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungswesens unterliegen und die «...<i>Auftragsvergabe an die einzelnen Beratungsstellen auf simap.ch ausgeschrieben werden.</i>»</p> <p>In der BLV und dem Ausschreibungsverfahren wird nun ein anderes Vorgehen gewählt und beschrieben (FiB).</p> <p>Bis Anfang 2023 war seitens AIS keine Rede davon, dass die Durchführung und Beratung der individuellen Bedarfsermittlungen durch eine sog. Fachstelle</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	0		Grundsätzliches: <ul style="list-style-type: none">- Verfahren anders strukturieren- Akteneinsichtsrecht festhalten	<p>für die individuellen Bedarfsermittlungen (FiB) erbracht werden soll.</p> <p>Als bislang interessierte Beratungsstelle bin ich über diesen «Kurswechsel» erstaunt. Mir ist unerklärlich, weshalb diese Vorgehensweise gewählt wurde und die Beratungsstellen dahingehend nicht informiert worden sind.</p> <p>Bemerkung Verfahren Das Verfahren umfasst unterschiedliche Artikel vom Gesuch stellen über Entscheide Erlassen bis hin zum Abrechnungen vornehmen. Im Sinne der Transparenz sollte das Verfahren vollständig und fortlaufend innerhalb des gleichen Kapitels geregelt werden. Das wäre nur möglich, wenn die gesamte Systematik des «Verfahrens» geändert würde.</p> <p>Akteneinsichtsrecht Es muss gewährleistet sein, dass Menschen mit Behinderungen während des Verfahrens ein Akteneinsichtsrecht (elektronisch oder in Papierform) zu steht. Ein solcher Artikel kann unter Kapitel 10 Datenlieferung erfolgen.</p>	Kenntnisnahme
SOCIALBERN	0		Grundsätzliches:	Bemerkung	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			<ul style="list-style-type: none">- Stundenansätze zu tief- Berücksichtigung IVSE-Rahmenrichtlinie zu Qualitätsanforderungen- Fachkräftemangel- Bessere Übergangsregeln- Indexierung Tarife- Besonders anspruchsvolle Platzierungen regeln	<p>Mit dem BLG und der BLV sollen Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, relative Wahlfreiheit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Das vorgeschlagene System geht grundsätzlich in die richtige Richtung und ist ein erster Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, wozu sich die Schweiz mit der Ratifizierung verpflichtet hat.</p> <p>Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Inklusion in die Gemeinschaft bedingt, dass vielfältige und durchlässige Angebotsformen mit bedarfsoorientierter Unterstützung verfügbar sind. Entsprechend braucht es angemessene Rahmenbedingungen, so dass für die von den Menschen mit Behinderungen nachgefragten Leistungen entsprechende Leistungsangebote in hinreichender Anzahl und guter Betreuungsqualität vorhanden sind (d.h. von juristischen oder natürlichen Personen entsprechend angeboten werden können) und der Systemwechsel gut gelingt.</p> <p>1) Mit dem Systemwechsel wird nicht nur über die «Optimierung der Bedarfsermittlung» Geld eingespart, sondern zusätzlich auch über tiefere</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Abgeltungssätze. Diese wurden im Vergleich zum Pilotmodell «Berner Modell» - zum Teil massiv - gesenkt und sind sehr tief.</p> <p>Dies betrifft insbesondere die Abgeltung der personalen B- und C-Leistungen. Gegenüber dem Pilotprojekt «Berner Modell» wird der Stundenansatz der (nicht-qualifizierten) C-Leistungen um fast einen Drittel reduziert! Die Abgeltung für C-Leistungen beträgt noch CHF 34.30/Stunde – einiges tiefer als z.B. in den Kt. BS/BL. Zu wenig, um angemessene Löhne zu finanzieren, zumal sie auch Lohnnebenkosten, Nacht- und Wochenendarbeit, Ferien, Aus- und Weiterbildung, Stellvertretungen / Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, Militär, Schwangerschaft etc.) und Pausen enthalten. Markt- und branchenübliche Arbeitsbedingungen und Löhne sind mit diesen Ansätzen nicht gewährleistet, Auch werden negative Anreize für die Aus- und Weiterbildung des Personals gesetzt, da diese unmittelbar zu höheren Kosten führt (Aus- und Weiterbildungsbeiträge, höhere Löhne aufgrund besserer Qualifikationen).</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>2) Zusammensetzung Betreuungspersonal im stationären Setting: Im Vortrag wird unter Art. 5 festgehalten, dass bei stationären Leistungen der Anteil an C-Leistungen ohne ausgewiesenes Fachwissen i.d.R. den grössten Teil der Leistungserbringung ausmachen wird. Dies widerspricht den Ausbildungsanforderungen an das Betreuungspersonal gemäss interkantonalen IVSE-Rahmenrichtlinien der SODK zu den Qualitätsanforderungen. Eine wesentliche Anerkennungsvoraussetzung gemäss IFEG (auf welche auch in Art. 54 Abs. 1 BLG explizit hingewiesen wird) würde damit nicht erfüllt. Die Vorgaben der IVSE müssen eingehalten werden.</p> <p>Mit einem Anteil von min. 50% C-Leistungen bei einer Entschädigung von CHF 34.30 wird es bei vielen Menschen zu Problemen bei der Sicherstellung einer angemessenen Betreuung kommen – sowohl im ambulanten wie auch im stationären Setting. Mit diesen Abgeltungen wird sich kaum ein angemessenes Angebot von institutionellen und privaten</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Assistenzdienstleistenden entwickeln können.</p> <p>3) Für die Institutionen gibt es viele finanzielle Risiken bei höherem Aufwand und gleichzeitig tieferen Abgeltungen:</p> <p>a) Nicht nur bei der GSI, den Beiständen und Menschen mit Behinderungen, sondern auch bei den Institutionen müssen die Mehrkosten aufgrund der Systemwechsels mitfinanziert werden. Zusätzlicher systembedingter Aufwand (z.B. aufwändigere Bedarfsabklärungs- und individuelle Abrechnungsprozesse) sowie notwendige organisatorische, personelle und systemtechnische Anpassungen bei gleichzeitig geringeren zur Verfügung stehenden Mittel gefährden die finanzielle Stabilität der Leistungserbringer.</p> <p>b) Das neue Modell ist in der Praxis kaum validiert und soll auf Ebene einzelner Institution sofort nach Abschluss der IHP-Bedarfsermittlung scharf gestellt werden. Es braucht verlässlichere Übergangsregelungen mit mehr Steuerungsmöglichkeiten und Sicherheiten,</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>um in der Übergangszeit den Risiken aus dem Systemwechsel für die qualitative und quantitative Sicherstellung der Versorgung genügend Rechnung zu tragen.</p> <p>► Negative Auswirkungen sind absehbar:</p> <ul style="list-style-type: none">• Druck auf die Betreuungsqualität und das Angebot für Menschen mit Behinderung• Druck auf die Löhne und die individuellen Lohnentwicklungsmöglichkeiten von Arbeitnehmenden; Verschlechterung der Branchenattraktivität in Zeiten des Fachkräftemangels• Druck auf die institutionellen Leistungserbringer bezüglich Sicherstellung eines qualitativ angemessenen Leistungsangebots und dessen Finanzierung <p>4) Eine Indexierung der Abgeltungen ist in der Vorlage nicht abgebildet, ist jedoch zwingend nötig (Referenzen: Teuerungsentwicklung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, Lohnmassnahmen des Kantons; für</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>die Infrastrukturpauschale Hochbau- preisindex sowie hypothekarischer Referenzzinssatz).</p> <p>5) Auf Angebote für besonders an- spruchsvolle Platzierungen (bisher: KBS) und weitere besondere Ange- bote für bestimmte Klientengruppen (z.B. Intensivwohngruppen) wird spärlich und nur indirekt eingegan- gen. Grundsätzlich bieten BLG und BLV zwar die Voraussetzungen, um solche Angebote mit angemessenen Rahmenbedingungen zu ermögli- chen. Um die Versorgung für diese Klientengruppen zu sichern, braucht es bei den personalen Leistungen je- doch u.a. einen angemessenen Um- gang mit der Obergrenze des Leis- tungsbezugs bzw. der Handhabung bei Überschreitung des max. Leis- tungsbezugs gemäss Art. 26. Zudem muss es möglich sein, für spezifische Angebote mit offensichtlich höheren Kosten auch für nicht-personale Leis- tungen (insb. erhöhte Infrastruktur- kosten) zusätzliche Mittel bereit zu stellen, sei es über höhere Abgeltun- gen für nicht-personale Leistungen o- der ergänzende Leistungsverträge.</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)	0		<p>Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indexierung Tarife - Stundenansätze zu tief - Ausbildungsverpflichtung - Entschädigung Aus- und Weiterbildung - Entschädigung Beistandspersonen ungenügend - Lohnfortzahlungen für Assistenzpersonen 	<p>Bemerkung</p> <p>Als Personalverband äussern wir uns im Rahmen der Konsultation zu Themen, die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen des Personals haben.</p> <p>Es stellen sich uns Fragen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Löhne. Insbesondere finden sich auch im Vortrag keine Aussagen zur die Indexierung der Abgeltungsansätze, der Finanzierung der beruflichen Grund- und Weiterbildung sowie der Weiterbildung von Assistenzpersonen im Arbeitgebermodell.</p> <p>1. Indexierung der Abgeltungsansätze:</p> <p>Der Abgeltungen müssen an die kantonalen Lohnmassnahmen und die Teuerung angepasst werden. Die Vergütungsansätze für das Personal sind tendenziell zu tief. Bereits heute ist eine Abwanderung der Fachpersonen in andere Berufe bzw. Nachbarkantone zu beobachten. Mit einer ungenügenden Entwicklung der Abgeltungen droht ein Qualitätsverlust, denn gute Arbeitsbedingungen und Löhne der Angestellten sind eine Voraussetzung für eine gute Betreuungsqualität.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Der VPOD betrachtet die Vergütungsansätze für die C-Leistungen als zu tief. Die Qualifikationsstufe 1 für Ungelehrte/Angelernte wurde im Hearing GSI 2020 mit 49.12 Fr. hinterlegt, Im BLV werden C-Leistungen (ohne spezifische Ausbildung) mit CHF 34.40 entschädigt. Damit wird der Tarif der C-Leistungen an die IV-Assistenzbeträge angepasst. Dies macht die Arbeit als Assistenzperson wenig attraktiv. Die Evaluation des IV-Assistenzbeitrags zeigt (vgl. Büro Bass (2020): Evaluation Assistenzbeitrag 2012 bis 2019. Schlussbericht 2020 zuhanden Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern.), dass Assistenzpersonen tiefprozentig, häufig im Stundenlohn und auf Abruf arbeiten. Zur geringen Entschädigung kommt die fehlenden Absicherung in der beruflichen Vorsorge hinzu. Es dürfte für die Menschen mit Behinderung schwierig werden, Angestellte zu rekrutieren.</p> <p>2. Finanzierung der Berufsbildung der Leistungserbringer:</p> <p>Der Bedarf an Fachpersonal im Sozialwesen wird weiterhin zunehmen (vgl. IWSB (2016): Fachkräfte- und Bildungsbedarf für soziale Berufe in ausgewählten Arbeitsfeldern des Sozialbereichs.</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>SAVOIRSOCIAL, Olten). Um den Bedarf an ausgebildeten Personal zu decken und letztlich die Versorgung sicher zu stellen, braucht es eine Ausbildungsverpflichtung. Sie sollte im BLG geregelt werden und sich an der Ausbildungsverpflichtung im SpVG orientieren. Mit einer Verpflichtung geht auch eine entsprechende Ausbildungsentzündigung der Ausbildungsbetriebe einher. Andernfalls müssen die Ausbildungsaufwände der Betriebe in den Vergütungsansätzen abgebildet werden.</p> <p>3. Weiterbildung von Assistenzpersonen:</p> <p>In einem privaten Setting besteht ein spezifischer Bedarf an Weiterbildung für das beschäftigte Personal. Gerade auch Supervision und Intervision sind wichtige Elemente, um eine gute Qualität der Betreuung in Privathaushalten zu gewährleisten. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, wie Weiterbildung von Assistenzpersonen finanziert werden kann. Der Freibetrag von maximal 150 Franken (Art. 33 BLV) dient der Abgeltung von Spesen und reicht nicht aus, um die Kosten von regelmässigen Weiterbildungen zu finanzieren. Dies ist auch aus Sicht der Arbeitsmarktfähigkeit</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>der Assistenzpersonen kritisch zu beurteilen.</p> <p>4. Anstellung von Assistenzpersonen</p> <p>Es entsteht eine Lücke zwischen der Systemumstellung bei Institutionen (für diese ist auch eine Entschädigung für den Overhead vorgesehen – siehe Art. 41), wie auch die Entschädigung im Rahmen von Beistandschaften gemäss ZGB (diese können gemäss Art.81 einen Umstellungsaufwand in Rechnung stellen und ihren Aufwand gemäss den für die Beistandschaft geltenden Tarifen in Rechnung stellen) und Personen, welche in der Lage sind ihre Assistenz selbst zu organisieren.</p> <p>Es ist dem VPOD aus der Verordnung und dem Vortrag nicht ersichtlich, wie die administrativen Kosten dieser Arbeitgeber – eine Personengruppe welche wohl überwiegend noch nie selbst Arbeitgeber waren - von diesen Personen abgegolten wird. Ebenso ist nicht ersichtlich, wie die Tragung des Ausfallsrisikos der Lohnzahlungen für Assistenzpersonen bei Nichteinbringbarkeit von Lohnforderungen geregelt ist, wie ob z.B. die jeweiligen errechneten Bei-</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone (PIEA)	0		Grundsätzliches <ul style="list-style-type: none">- Leistungen für minderjährige Menschen mit Behinderungen vorsehen	<p>träge durch eine Pfändung sicher gestellt werden können oder aber ob die errechnete Assistenzleistung zum nicht-pfändbaren Grundbedarf gehört. Nicht dargelegt ist auch, wie die Kontrolle der Erfüllung der Anmeldung und Bezahlung an die gesetzlichen Sozialversicherungen wie auch der Abschluss einer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung für die Assistenzpersonen kontrolliert werden kann.</p> <p>Bemerkung Néanmoins, le comité de la PIEA revient au projet de la LPHand qui prévoit de s'appliquer « <i>Art.4 : Aux personnes mineures en situation de handicap et sans activité lucrative (réputées invalides selon l'article 8, alinéa 2 de la LPGA)</i> ». Elles auraient ainsi « <i>droit à des prestations selon la présente loi pour combler si nécessaire, pendant la période les séparant de leur majorité, ...</i> ». Si la commission parlementaire a estimé qu'il s'agissait « <i>d'une modification indirecte de la LPEP visant à ce qu'il puisse être recouru à des prestations d'assistance au sens de la LPHand avant la majorité</i> » et a renvoyé la proposition, <u>le comité de la PIEA tient à relever qu'il s'avère</u></p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bièvre francophone (PIEA)	0		<p>Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibung BPS ausschliesslich auf Deutsch - Gewählte BPS soll Deutsch und Französisch sprechen - Gewählte BPS soll mit den Institutionen und Angeboten im zweisprachigen und französischsprachigen Kantonsteil vertraut sein 	<p><u>indispensable de se pencher sur les besoins de prestations relevant de la LHand des personnes mineures en situation de handicap. Il demande donc aux autorités cantonales d'y porter la plus grande attention, cela de concert avec l'Office des mineurs (DIJ).</u></p> <p>Bemerkung</p> <p>De plus, le comité de la PIEA a appris qu'un appel d'offre a été lancé par la Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration pour « <i>mandater un partenaire externe pour accomplir les tâches incombant au service d'examen des besoins</i> ». Ses tâches seront les suivantes : « <i>étudier et évaluer les besoins individuels des personnes en situation de handicap afin que le canton puisse décider du montant effectif des prestations</i> ». Si l'art. 4 de la LPHand devait être approuvé sans modification, il concerterait les mineurs en situation de handicap. Le comité de la PIEA tient donc à exprimer sa préoccupation quant au fait que l'appel d'offre a été lancé uniquement en allemand, laissant, de facto, peu de chance à un prestataire francophone d'y répondre. Or, l'entreprise élue devra être à même non pas</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	0		Grundsätzliches	<p>seulement de communiquer, mais également d'évaluer les besoins des personnes en situation de handicap. Une connaissance de son environnement sera donc absolument nécessaire.</p> <p>Le comité de la PIEA insiste donc auprès des autorités cantonale afin que l'entreprise mandatée fournisse la garantie que ses collaboratrices et collaborateurs qui seront en contact avec les personnes en situation de handicap maîtrisent la langue de celles-ci, s'il s'agit du français ou de l'allemand et soient accompagné·e d'un traducteur ou d'une traductrice, si elles s'expriment dans une autre langue. A cela s'ajoute, qu'ils / elles devraient être également donner la preuve qu'elles connaissent les institutions et les offres de prestations de la partie bilingue et franco-phone du canton (Bienne et Jura bernois), ainsi que celles qui sont à disposition dans les cantons voisins francophones.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Verein zur Interessenvertretung Privatwohnender mit Assistenz (VIP)	0		Grundsätzliches	<p>Umstellungsmodalitäten informiert. Im Besonderen wird ausgeführt, wie das Angebot «Wohnen mit Beschäftigung» weitergeführt werden kann. Wir sind der Auffassung, dass diese Ausführungen, die für uns in gewissen Punkten noch zusätzlicher Erläuterungen bedürfen, auf Ebene der Verordnung bzw. im Vortrag zur BLV zu behandeln sind. Sie stellen Betriebe wie die unsrigen vor anspruchsvolle und weitreichende Entscheidungen, die im politischen Gesetzgebungsprozess bekannt sein müssen.</p> <p>Bemerkung Wir finden, dass die Verordnung in vielen Teilen gute Lösungen bereithält. Dafür sind wir dankbar.</p>	Kenntnisnahme
Projekt Alp AG	0		Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> - Abbildung Familienplatzorganisationen - Landwirtschaftliche Betriebe als andere betreute kollektive Wohnform oder Wohnheime - Tarife nicht kosten-deckend <p>Die Verordnung unterscheidet lediglich zwischen Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen (Familien).</p> <p>Die Gastfamilien sind im Projekt Alp angestellt und arbeiten in ihrer Betreuungstätigkeit nach Konzept und Vorgaben von Projekt Alp. Für Ihre Tätigkeit</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			<ul style="list-style-type: none">- Stundenansätze zu tief- Vor- und nachgelagerte Leistungen unklar	<p>werden sie durch Projekt Alp entlohnt. Sie werden in der Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit eng durch die Fachpersonen begleitet, gecoacht und es stehen ihnen verschiedene interne Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Projekt Alp ist kein Wohnheim im Sinne der Verordnung, aber auch nicht den anderen betreuten kollektiven Wohnformen gleichzusetzen.</p> <p>Projekt Alp ist in institutionellen Strukturen organisiert und ist Arbeitgeber der Gastfamilien.</p> <p>Die vorgesehenen Tarife nach Art. 44 sind für Projekt Alp als Arbeitgeber mit entsprechender Infrastruktur und Administration nicht kostendeckend.</p> <p>Die Leistungsstundenberechnung nach Art. 38 ist grundsätzlich sehr tief und kann ein zeitgemäßes Lohnniveau nicht decken. Die berechneten a-Leistungen werden die kantonalen Lohnvorgaben für Mitarbeitende mit Ausbildung Tertiärstufe bei weitem nicht decken können, da im geplanten Modell die FPO keine nicht-personalen Leistungen erhalten und nicht als institutionelles Angebot gesehen werden. Die nicht-</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>personalen Leistungen sind den privaten Haushalten zugeordnet.</p> <p>Unverständlich ist ebenfalls die Berechnung der vor- und nachgelagerten Leistungen. Eine Fachperson Tertiärstufe kann nicht für CHF 7.48 pro Std. (12% von 62.40) beschäftigt werden.</p> <p>Wenn die Familien (bei Projekt Alp ca. 70, 95% davon mit Landwirtschaftsbetrieben) die Vorgaben und Anforderungen gemäss Verordnung selbständig erfüllen müssten, würde mit grosser Wahrscheinlichkeit ein beachtlicher Teil der Familien sich von der Betreuungstätigkeit abwenden, weil ihnen schlicht die Ressourcen fehlen. Die Gastfamilien schätzen die jetzige Aufteilung sehr, dass Projekt Alp die behördlichen und administrativen Aufgaben übernimmt und sie in ihrer Betreuungsfunktion unterstützt. Dieses Modell ist über die letzten 25 Jahre stetig weiterentwickelt und professionalisiert worden.</p> <p>Es wäre ein grosser Verlust in der Angebotslandschaft im Kanton Bern, wenn die vielseitigen und gut nachgefragten Betreuungsplätze in Gastfamilien mit</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	0		Grundsätzliches <ul style="list-style-type: none"> - Entschädigung Bedarfsermittlungen in Wohnheimen - KVG-Abklärungstarif 	<p>Landwirtschaftsbetrieben den Menschen mit Behinderungen nicht mehr zur Verfügung stehen würden.</p> <p>Bürokratie und administrativen Abläufe sollten insbesondere für die Gastfamilien so gering wie möglich gehalten werden!</p> <p>Vorschlag Es ist zu unterscheiden zwischen einer FPO und den anderen betreuten kollektiven Wohnformen. Bei anderen betreuten kollektiven Wohnformen sind private Haushalte erwähnt, also Familien oder ähnliche «Wohngemeinschaften» die einen Betreuungsplatz für einen Menschen mit Behinderung anbieten.</p> <p>Projekt Alp ist anders organisiert.</p> <p>FPO wie z.B. Projekt Alp sind den Wohnheimen – insbesondere in Bezug auf die Tarife – gleichzusetzen.</p> <p>Bemerkung Weshalb ist nicht vorgesehen, dass für Bedarfsabklärungen – analog KVG – ein Verrechnungstarif (siehe Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV) entgolten wird.</p> <p>Vorschlag Einen Tarif für die Abklärungsarbeiten vorsehen analog KVG/KLV.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	0		Grundsätzliches <ul style="list-style-type: none">- Indexierung Tarife- Stundenansätze zu tief	<p>Bemerkung Abgeltungen sind nicht zu Teuerung und kantonalen Lohnmassnahmen referenziert. Vorschlag Abgeltungen sind eher tief angesetzt, was für die künftige Begleitqualität ungünstig ist.</p>	Kenntnisnahme
Stiftung SILEA	0		Grundsätzliches <ul style="list-style-type: none">- Keine Infrastrukturpauschale für Assistenzdienstleistungen- Stundenansätze zu tief	<p>Bemerkung Assistenzdienstleistungen durch juristische Personen werden im Vergleich zu stationären Angeboten ungleich behandelt: <ul style="list-style-type: none">- Infrastrukturbeträge fehlen,- geringere Abgeltung. Vorschlag Infrastrukturbeträge sind auch bei Assistenzdienstleistungen auszurichten.</p>	Kenntnisnahme
Stiftung SILEA	0		Grundsätzliches <ul style="list-style-type: none">- Entschädigung Bedarfsermittlungen in Wohnheimen- KVG-Abklärungstarif	<p>Bemerkung Ein Verrechnungstarif für Bedarfsabklärungen in Institutionen ist vorzusehen, analog IHP-Abklärungen im privaten Bereich oder analog KVG (siehe Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV). Vorschlag</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	0		Grundsätzliches - Bedarfsermittlungen durch unabhängige Fachstelle anstatt in Wohnheimen	Tarif für die Abklärungsarbeiten in Institutionen vorsehen analog IHP-Abklärungen im privaten Bereich oder analog KVG/KLV. Bemerkung Die Bedarfsabklärungen sollten durch eine unabhängige Fachstelle durchgeführt werden und nicht in den Wohnheimen. Vorschlag Siehe Rückmeldung zum BLG.	Keine Berücksichtigung Am geplanten System wird festgehalten, im institutionellen Bereich werden die Bedarfsermittlungen durch die Fachpersonen der Wohnheime durchgeführt, im ambulanten Bereich durch die Fachpersonen der FiB.
SP	1	2	Wahl zwischen Fachperson der FiB und Fachperson des Wohnheims Zuständigkeit FiB	Bemerkung Im Vortrag über die BLV wird erläutert, dass die FiB primär für die Bedarfsermittlung derjenigen Menschen mit Behinderungen (MmB) zuständig ist, welche nicht in einem Wohnheim wohnen. In der Verordnung geht diese Präzision in der Zuständigkeit nicht hervor. In der ersten Lesung des BLG wird der Art. 13 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) rückgewiesen, damit die Wahlfreiheit aller gegeben ist. Dieser Antrag wird unterstützt.	Kenntnisnahme Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 21 und 22 BLV, weshalb eine Ergänzung nicht notwendig ist.
EVP	1	2	Unabhängigkeit BPS	Bemerkung Die Bedarfsprüfungsstelle muss im Rahmen ihres Auftrages von der Verwaltung	Keine Berücksichtigung Nach Artikel 14 Absatz 3 BLG kann die GSI die Aufgaben der BPS

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Berner Bauern Verband	1	2	Bedarfsermittlungen durch Familienplatzorganisationen (FPO)	<p>unabhängig sein, wie es das vom Bundesrat genehmigte Behindertenkonzept verlangt.</p> <p>Bemerkung Die Familienplatzorganisationen sind in der Lage und professionell ausgebildet, sie können gleich wie die Wohnheime IHP-Abklärungen durchführen.</p> <p>Vorschlag Menschen mit Behinderung in allen Formen von begleitetem Wohnen können eine IHP durch eine Fachperson (A-Leistung) die Institution, eine Familienplatzorganisation oder FiB durchführen lassen.</p>	<p>durch eine eigenständige Organisationseinheit selbst wahrnehmen, d.h. nicht verwaltungsunabhängig. Die Unabhängigkeit der BPS ist aber auch dann garantiert.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Am dualen System Wohnheime – FiB wird festgehalten, weil damit auch die Planung der Überführung am besten sichergestellt werden kann.</p>
Insieme Kt. Bern	1	2	Wahl zwischen Fachperson der FiB und Fachperson des Wohnheims	<p>Bemerkung Betreffend Bedarfsermittlungsstelle ambulant und stationär: In der ersten Lesung des BLG wird der Art. 13 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) rückgewiesen, damit die Wahlfreiheit aller gegeben ist. Dieser Antrag wird unterstützt.</p> <p>Vorschlag MmB sollen unabhängig vom Wohnsetting eine unabhängige Abklärung ihrer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Bereits jetzt nehmen Mitarbeitende der Wohnheime Bedarfsermittlungen vor. Art. 21 und 22 BLV sieht Fälle vor, wann die Bedarfsermittlung durch die FiB anstatt durch die Fachperson des Wohnheims vorgenommen werden kann. Im Vortrag sind entsprechende Beispiele umschrieben.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis	1	2	Beratung durch die FiB ambulant und stationär	<p>Situation erhalten. Keine institutionsinternen Abklärungsstellen.</p> <p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung</p> <p>Im Vortrag zur BLV wird im Absatz 2 erwähnt, dass die FiB zuständig ist für die Beratung der Menschen mit Behinderungen, die eine solche während der individuellen Bedarfsermittlung wünschen.</p> <p>Aus allen bisherigen Diskussionen und Unterlagen des AIS im Rahmen der Begeitgruppe und den Sitzungen mit interessierten Beratungsstellen war immer klar, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig ihrer Lebenssituation (ambulant und stationär) Beratung und Unterstützung im Verfahren erhalten können. Diese Präzisierung im Vortrag finde ich somit konsistent mit den erwähnten bisherigen Planungsvorgaben zur Implementierung des IHP im Kanton Bern.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Es ist in der BLV darauf hinzuweisen, dass MmB in allen Lebenssituationen – also im ambulanten wie im stationären Bereich – diese Beratung und Unterstützung im Verfahren erhalten können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Alle Menschen mit Behinderungen (institutionell oder ambulant lebend) können die Beratungsleistungen der FiB beanspruchen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	1	2	Wahl zwischen Fachperson der FiB und Fachperson des Wohnheims Zuständigkeit FiB	Bemerkung Im Vortrag über die BLV wird erläutert, dass die FiB primär für die Bedarfsermittlung derjenigen Menschen mit Behinderungen (MmB) zuständig ist, welche nicht in einem Wohnheim wohnen. Aus der Verordnung geht diese Präzision der Zuständigkeit nicht hervor. In der ersten Lesung des BLG wird der Art. 13 der Gesundheits- und Sozialkommision (GSOK) rückgewiesen, damit die Wahlfreiheit aller gegeben ist. Dieser Antrag wird unterstützt.	Kenntnisnahme Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 22 BLV, weshalb eine Ergänzung nicht notwendig ist.
UPD	1	2	Zuständigkeit FiB	Bemerkung Abs. 2: Bei der Betreuung von Personen im privaten Haushalt, welche von einer Familienplatzierungsorganisation fachlich begleitet werden, sollten diese Fachpersonen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, die individuelle Bedarfsermittlung durchzuführen, analog den Wohnheimen. Zudem sollen auch Fachpersonen, welche andere kollektive Wohnformen fachlich begleiten und coachen, die Möglichkeit erhalten, an der Schulung des IHP Bogens teilzunehmen. Vorschlag	Keine Berücksichtigung Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 22 BLV, weshalb eine Ergänzung nicht notwendig ist.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	1	2	Bedarfsermittlungen durch Familienplatzorganisationen (FPOs)	<p>Die FiB ist für die Durchführung der individuellen Bedarfsermittlung primär derjenigen Menschen mit Behinderung zuständig, die nicht in Wohnheimen oder anderen betreuten kollektiven Wohnformen wohnen (d.h. Leistungen in Tagesstätten, von Assistenzpersonen oder von Assistenzdienstleistenden beziehen).</p> <p>Bemerkung Die Familienplatzorganisationen sind in der Lage und professionell ausgebildet, sie können gleich wie die Wohnheime IHP-Abklärungen durchführen.</p> <p>Vorschlag Menschen mit Behinderung in allen Formen von begleitetem Wohnen können eine IHP durch eine Fachperson (A-Leistung) die Institution, eine Familienplatzorganisation oder FiB durchführen lassen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Am dualen System Wohnheime – FiB wird festgehalten, weil damit auch die Planung der Überführung am besten sichergestellt werden kann.</p>
Stiftung SILEA	1	2	Zuständigkeit der Bedarfsermittlung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen in Tagesstätten beziehen	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung Vortrag zu Abs. 2: Abklärungen in Tagesstätten, welche Wohnheimen angegliedert sind, inkl. privat wohnenden Tagesstätte-Nutzenden.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wohnen die Menschen mit Behinderungen, die in einer solchen Tagesstätte Leistungen beziehen, in diesem Wohnheim, so ist dieses Wohnheim für die Bedarfsermittlung verantwortlich. Andernfalls wird die</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	1	3	Unabhängigkeit BPS	Weitere Klärung der Verantwortlichkeiten für Abklärungen in Tagesstätten, welche Wohnheimen angegliedert sind. Bemerkung Abs. 3: Die Verwaltungsunabhängigkeit der BPS soll klar festgehalten sein, zumal das AIS gemäss Vortrag zu Art. 22 eine Berichtigung der Empfehlung der Leistungsgutsprache der BPS vornehmen kann, «wenn diese angezeigt ist». Vorschlag Abs. 3 ergänzen: «Die verwaltungsunabhängige Bedarfsprüfungsstelle [...]»	Bedarfsermittlung durch die FiB durchgeführt. Keine Berücksichtigung Nach Artikel 14 Absatz 3 BLG kann die GSI die Aufgaben der BPS durch eine eigenständige Organisationseinheit selbst wahrnehmen, d.h. nicht verwaltungsunabhängig. Die Unabhängigkeit der BPS ist aber auch dann garantiert.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	1	3	Unabhängigkeit BPS	Bemerkung Es muss eine von der Verwaltung unabhängige Bedarfsprüfungsstelle erstellt oder gefunden werden. Der Bundesrat genehmigte ein entsprechendes Behindertenkonzept.	Keine Berücksichtigung Betreffend die BPS gilt nach Artikel 14 Absatz 3 BLG, dass die GSI die Aufgaben der BPS durch eine eigenständige Organisationseinheit selbst wahrnehmen kann.
SOCIALBERN	1	3	Unabhängigkeit BPS	Bemerkung Abs. 3: Die Verwaltungsunabhängigkeit der BPS soll klar festgehalten sein, zumal das AIS gemäss Vortrag zu Art. 22 eine	Keine Berücksichtigung Nach Artikel 14 Absatz 3 BLG kann die GSI die Aufgaben der BPS durch eine eigenständige Organisationseinheit selbst wahrnehmen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	Anhang 2		Höhe Stundenansätze	<p>Berichtigung der Empfehlung der Leistungsgutsprache der BPS vornehmen kann, «wenn diese angezeigt ist».</p> <p>Vorschlag Abs. 3 ergänzen: «Die verwaltungsunabhängige Bedarfsprüfungsstelle [...]»</p> <p>Bemerkung Die in der Verordnung vorgesehenen Stundensätze sind massiv zu tief.</p> <p>Vorschlag Die für die Berechnung der Bedarfsstufenbeiträge hinterlegten Ansätze pro Betreuungsstunde für A-, B- und C-Leistungen müssen analog dem Pilotprojekt «Berner Modell» auf ein akzeptables und betriebswirtschaftlich tragbares Niveau gehoben werden.</p>	Keine Berücksichtigung Vorerst werden die Stundenansätze nicht angepasst.
SOCIALBERN	Anhang 2		Höhe Stundenansätze	<p>Bemerkung <i>Vgl. Bemerkungen zu Art. 5, 27, 39 und 40 und Anhang 1 (Bedarfsstufen Wohnen). Die dort geäusserte Kritik an den Normkosten gilt auch für den Bereich Tagessättigen.</i></p> <p>Vorschlag Die für die Berechnung der Bedarfsstufenbeiträge hinterlegten Ansätze pro Betreuungsstunde für A-, B- und C-Leistungen und folglich auch die Beiträge</p>	Keine Berücksichtigung Vorerst werden die Stundenansätze nicht angepasst.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	2	1	Barrierefreiheit As-sistMe	<p>pro bereinigte Leistungsstunde müssen analog dem Pilotprojekt «Berner Modell» auf ein akzeptables und sozial verträgliches Niveau gehoben werden, welches sich zumindest an den aktuellen Durchschnittslöhnen orientiert.</p> <p>Bemerkung Die Barrierefreiheit von «AssistMe» wird proklamiert, dies darf in der Verordnung sichtbar sein (Abs. 1)</p> <p>Vorschlag Abs. 1 Das AIS stellt eine <u>barrierefreie</u> Webapplikation zur Verfügung, die von den Menschen mit Behinderungen genutzt werden <u>kann</u>.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ergänzung der Barrierefreiheit ist nicht erforderlich, da dies einerseits eine Selbstverständlichkeit ist und sich auch aus dem Vortrag so ergibt.</p>
SP	2	1	Verwendungspflicht As-sistMe	<p>Bemerkung Die Plattform «AssistMe» wird benutzt für die Einreichung und Abwicklung der Gesuche (Art. 2 Abs. 3 lit. b). Diese Pflicht steht im Widerspruch zum Abs. 1 desselben Artikels, welcher die Benutzung dieser Plattform für MmB nicht per se vorschreibt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird erwartet, dass AssistMe benutzt wird und die Erfahrungen während der Pilotphase haben gezeigt, dass dies kaum zu Problemen geführt hat. Jedoch sind Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet AssistMe zu verwenden.</p>
Blinden- und Behin-dertenzentrum Bern AG	2	1	Datensicherheit As-sistMe	<p>Bemerkung Frage: Wie steht es um die Datensicherheit dieser Webapplikation? Das Stichwort lautet: «meineimpfungen.ch».</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Für die Applikation AssistMe wurde ein ISDS Konzept zu Händen der</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	2	1	Barrierefreie Doku-mente durch AssistMe	<p>Bemerkung</p> <p>1.2 Digitale Lösung: Hier ist auf die Erstellung von barrierefreien Dokumenten zu achten.</p>	kantonalen Datenschutzstelle erarbeitet, welches genehmigt wurde. Kenntnisnahme
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	2	1	Zugang zu AssistMe Barrierefreiheit As-sistMe	<p>Bemerkung</p> <p>Die Videos auf Participa zu AssistMe sind perfekt! Verständlich, übersichtlich und «vollkommen». AssistMe zur Anwendung ist eher kompliziert, weil z.b. die Vorleistungen der IV 2x erfasst werden müssen: 1x bei den Assistenzlöhnen (welche Löhne vom IV AB bezahlt werden) und dann noch bei den individuellen Einnahmen.</p> <p>Art. 2.2 wer hat denn auch noch Zugang? Die Beistände? Die Assistenznehmenden = AN?</p> <p>Dass es ein Login benötigt, so wie jetzt, macht Sinn. Jedoch sollten alle, die mit den Assistenzleistungen, Abrechnungen usw zu tun haben, ein Login erhalten: z.b. Beistände, AN und AP, die für die Admin zuständig sind.</p> <p>AssistMe muss zwingend barrierefrei und in leichter Sprache erstellt werden.</p> <p>Vorschlag</p>	Keine Berücksichtigung Es haben diverse Personen Zugriff auf AssistMe: Softwareentwickler für den Betrieb der Applikation; Personen der BPS für die Überprüfung des Bedarfs, Personen der FiB für die Aufnahme des Bedarfs, die Menschen mit Behinderungen, die Wohnheime, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Assistenzdienstleistenden und Tagesstätten. Die Zugriffsrechte sind je nach Grund des Zugriffs unterschiedlich. Ob die Beistandsperson Zugang zu AssistMe hat, entscheiden die Menschen mit Behinderungen selbst (Passwort teilen oder dgl.). Assistenzpersonen benötigen keinen Login, da sie nicht mit AssistMe arbeiten Die Ergänzung der Barrierefreiheit ist nicht erforderlich, da dies einerseits eine Selbstverständlichkeit ist

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis	2	1	Verwendungspflicht AssistMe	<p>Art. 2</p> <p>1 Das AIS stellt eine Webapplikation zur Verfügung, die von den Menschen mit Behinderungen genutzt werden kann. Sie ist barrierefrei und in leichter Sprache verfasst.</p> <p>Bemerkung Vortrag: Widerspruch zur Formulierung im Absatz 4: Absatz 2 -> «Für Assistenzdienstleistende...ist die Verwendung von AssistMe ...verpflichtend» Absatz 4 -> «Von der Pflicht zu Verwendung sind...auch Assistenzpersonen und die gelegentlichen Assistenzdienstleistenden befreit.»</p> <p>Vorschlag Es braucht eine begrifflich klarere Definition, wer nun verpflichtet resp. befreit ist, AssistMe zu verwenden.</p>	<p>und sich auch aus dem Vortrag so ergibt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das ist kein Widerspruch. Es wird zwischen Assistenzdienstleistenden und gelegentlichen Assistenzdienstleistenden unterschieden.</p> <p>Gelegentliche Assistenzdienstleistende sind von der Pflicht zur Verwendung befreit.</p>
Procap Bern	2	1	Barrierefreiheit AssistMe Verwendungspflicht AssistMe	<p>Bemerkung Die Barrierefreiheit von «AssistMe» wird proklamiert, dies darf in der Verordnung sichtbar sein (Abs. 1).</p> <p>Die Plattform «AssistMe» wird für die Einreichung und Abwicklung der Gesuche benutzt (Art. 2 Abs. 3 lit. b). Diese Pflicht steht im Widerspruch zum Abs. 1</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es wird erwartet, dass AssistMe benutzt wird und die Erfahrungen während der Pilotphase haben gezeigt, dass dies kaum zu Problemen geführt hat. Jedoch werden Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	2	1	Verantwortung Stammdatenverwaltung AssistMe Kosten AssistMe Schnittstellen AssistMe	<p>dieselben Artikels, welcher die Benutzung dieser Plattform für MmB nicht per se vorschreibt.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 Das AIS stellt eine <u>barrierefreie</u> Webapplikation zur Verfügung, die von den Menschen mit Behinderungen genutzt werden kann.</p> <p>Bemerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liegt die Bewirtschaftung sämtlicher Daten in der Webapplikation in der Verantwortung der Menschen mit Beeinträchtigung bzw. ihrer Beistandspersonen oder der Institution? - Wer trägt die Kosten für die Webapplikation und die erforderlichen Schnittstellen? <p>Vorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Webplattform samt Schnittstellen wird kostenlos zur Verfügung gestellt. - Die Vernetzung mit ERV-Pflege ist sichergestellt. - Der Lead zur Stammdatenverwaltung liegt grundsätzlich bei der Institution, für die Daten, über die sie verfügt bzw. verfügen darf. 	<p>AssistMe zu verwenden (vgl. dazu Abs. 4).</p> <p>Die Ergänzung der Barrierefreiheit ist nicht erforderlich, da dies einerseits eine Selbstverständlichkeit ist und sich auch aus dem Vortrag so ergibt.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Die Menschen mit Behinderungen sind für die Bewirtschaftung ihrer eigenen Daten verantwortlich; die Institutionen sind für die Bewirtschaftung ihrer Daten verantwortlich.</p> <p>Die Kosten von AssistMe trägt das AIS. Anpassungen innerhalb der Institution trägt die Institution selbst.</p>
Stiftung SILEA	2	1	Kosten AssistMe	Bemerkung	Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	2	2	Verwendungspflicht AssistMe	<p>Wer trägt die Kosten für die Webapplikation inkl. Schnittstellen?</p> <p>Digitalisierung: Die Webapplikation sollte von allen genutzt werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Die Webplattform inkl. Schnittstellen wird kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>Abs. 1: kann-Formulierung anpassen.</p> <p>Abs. 4: Ersetzen: Kann die Webapplikation von MmB nicht genutzt werden, müssen ihre Assistenzpersonen oder Assistenzdienstleistenden die Webapplikation nutzen.</p>	<p>Die Kosten von AssistMe trägt das AIS. Anpassungen innerhalb der Institution trägt die Institution selbst.</p> <p>Es rechtfertigt sich nicht, gerade Menschen mit Behinderungen zur Verwendung einer Webapplikation zu verpflichten. Dies würde zu einer unverhältnismässigen Einschränkung führen. Assistenzpersonen haben keinen direkten Kontakt mit den Behörden – alle sie betreffenden Aufgaben werden durch die Menschen mit Behinderungen direkt über AssistMe vorgenommen. Sie benötigen deshalb keinen Zugriff zu AssistMe. Gelegentliche Assistenzdienstleistende erbringen sehr sporadisch (wenn nicht sogar nur einmalig) Leistungen für Menschen mit Behinderungen, weshalb eine Registration in AssistMe und damit Hinterlegung von Daten nicht notwendig ist. Die Menschen mit Behinderungen werden auch hier den Kontakt mit den Behörden pflegen und die Leistungen in AssistMe einpflegen.</p>
			Abgrenzung Aufgaben	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Die Tätigkeitsbereiche, in welchen für</p>	Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	2	4	Verwendungspflicht As-sistMe	<p>Leistungserbringende eine Pflicht zur Nutzung der Webapplikation bestehen soll, muss genauer abgegrenzt werden. Für zahlreiche Aufgaben der Leistungserbringenden kann die Webapplikation keine Hilfestellung bieten.</p> <p>Vorschlag Abs. 2 präzisieren: «Die Leistungserbringer [...] müssen die Webapplikation für die Erledigung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung der Leistungen gemäss BLG nutzen.»</p> <p>Bemerkung Es wird betont, dass Assistenzdienstleistende nur gelegentlich Assistenzleistungen erbringen sollen. Diese Formulierung hat eine Einschränkung der Wahlfreiheit zur Folge (Abs. 4).</p> <p>Vorschlag Abs. 4 Von der Pflicht zur Nutzung der Webapplikation nach Abs. 2 ausgenommen sind die <u>Leistungsansprecher</u>, Assistenzpersonen sowie <u>gelegentliche</u> Assistenzdienstleistende.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das ist ein Missverständnis. Es wird nun in der BLV explizit unterschieden zwischen regulären Assistenzdienstleistenden und gelegentlichen Assistenzdienstleistenden. Die Assistenzdienstleistende fallen unter den Begriff «Leistungserbringer» und sind zur Verwendung von As-sistMe verpflichtet. Die gelegentlichen Assistenzdienstleistenden sind von der Pflicht ausgenommen.</p> <p>Dass die Menschen mit Behinderungen nicht zur Verwendung verpflichtet sind, geht aus Abs. 4 hervor.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	2	4	Verwendungspflicht AssistMe	<p>Bemerkung Es wird betont, dass Assistenzdienstleistende nur gelegentlich Assistenzleistungen erbringen sollen. Diese Formulierung hat eine Einschränkung der Wahlfreiheit zur Folge (Abs. 4).</p> <p>Vorschlag Abs. 4 Von der Pflicht zur Nutzung der Webapplikation nach Abs. 2 ausgenommen sind die <u>Leistungsansprecher</u>, Assistenzpersonen sowie <u>gelegentliche</u> Assistenzdienstleistende.</p>	Keine Berücksichtigung Das ist ein Missverständnis. Es wird nun in der BLV explizit unterschieden zwischen regulären Assistenzdienstleistenden und gelegentlichen Assistenzdienstleistenden. Die Assistenzdienstleistende fallen unter den Begriff «Leistungserbringer» und sind zur Verwendung von AssistMe verpflichtet. Die gelegentlichen Assistenzdienstleistenden sind von der Pflicht ausgenommen.
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	2	4	Verwendungspflicht AssistMe	<p>Bemerkung Die Nutzung der Webapplikation für Assistenzpersonen sollte ebenfalls entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) obligatorisch sein zwecks Förderung der Standardisierung, Digitalisierung und Professionalisierung der Prozesse oder sie ist b) gar nicht erforderlich für die künftigen digitalen Prozesse und die Nutzung der Software, wie im Vortrag beschrieben wird. Dann wäre statt einer Ausnahme gesetzgeberisch eine andere Formulierung zu wählen. Vortrag und Verordnung sind in diesem Punkt nicht klar. 	Keine Berücksichtigung Assistenzpersonen haben keinen direkten Kontakt mit den Behörden – alle sie betreffenden Aufgaben werden durch die Menschen mit Behinderungen direkt über AssistMe vorgenommen. Sie benötigen deshalb keinen Zugriff zu AssistMe und sind zur Verwendung nicht verpflichtet. Dies ergibt sich aus dem Vortrag und Art. 2 Abs. 4.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte (IGGH)	3	1	Aufnahme Gehörlose Personen	<p>Vorschlag Absatz entweder ganz streichen (keine Ausnahme) oder Umformulierung zwecks Präzisierung im Sinne: «Kann die Webapplikation von Menschen mit Behinderung nicht genutzt werden, müssen ihre Assistenzpersonen oder Assistenzdienstleistenden die Webapplikation nutzen.»</p> <p>Bemerkung Gehörlose Personen fallen in der Regel nicht unter die Anspruchsgruppe gemäss Art. 4 Abs. 1 BLG, da alleine aufgrund der Gehörlosigkeit keine IV-Rente oder Hilflosenentschädigung für Erwachsene bezogen werden kann. Nach Art. 4 Abs. 4 BLG kann aber der Regierungsrat weitere Personengruppen bestimmen, die als Menschen mit Behinderungen nach BLG gelten sollen. Im Vortrag werden als Beispiel diejenigen Personen genannt, welche keine IV-Rente erhalten, jedoch faktisch einen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf aufweisen, wie z.B. Gehörlose. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Personen, die einen behinderungsbe-</p>	Keine Berücksichtigung Das BLG orientiert sich nicht an bestimmten Behinderungsformen, sondern gewährt allen Personen den Zugang zu den vorgesehenen Leistungen, sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 4 BLG erfüllen – wie alle anderen Menschen mit Behinderungen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	4	1 - 3	Definition a-, b- und c- Leistungen unklar Entschädigung Sonntagsarbeit Entschädigung Nachtarbeit	<p>dingten Unterstützungsbedarf ausweisen wie z.B. Gehörlose, nicht direkt als Anspruchsgruppe aufgeführt sind. Es führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, wenn dem Regierungsrat die Kompetenz zukommt, diesen Personengruppen einen Anspruch zu erteilen oder einen solchen zu verweigern. Es ist gerade Sinn und Zweck dieses Gesetzes, dass Personen, die einen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf aufweisen, durch Leistungen ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen können.</p> <p>Vorschlag Gehörlose Personen als Anspruchsgruppe definieren</p> <p>Bemerkung Die Abgrenzung ist unklar und hindert die Wahlfreiheit. Die Ausbildung «on the job» muss honoriert werden. Unklar bleibt, wie Präsenzzeiten, Nacht- und Sonntagsarbeit abgegolten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Definitionen der A-, B- und C-Leistungen sind klar.</p> <p>Bedarfe in der Nacht (also in der Zeit zwischen 23.00h und 06.00h werden im IHP als «in der Nacht» deklariert. Entsprechend rechnet der IHP bei diesen Stunden einen Zuschlag von 10 % ein. Diese Regelung ist in Anlehnung an die Empfehlungen vom SECO vorgesehen (bis 25 Nächte von 23h bis 06h plus</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	4	1 - 3	Zuteilung a-, b- und c- Leistung anhand Ausbildung	<p>Bemerkung ABC-Leistungen sollten nicht zwingend anhand der Ausbildung des Assistenzleistenden zugeteilt werden</p> <p>Vorschlag Wahlfreiheit</p>	<p>25% Lohn, mehr als 25 Nächte: plus 10% in Zeit).</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Zuteilung kann auch anhand Berufserfahrung oder Aus- und Weiterbildungen zugeteilt werden (vgl. Art. 41 Abs. 4 BLV).</p>
OdA Soziales Bern	4	1 - 3	Höhe Stundenansätze Aus- und Weiterbildung Assistenzpersonen Sicherstellung Einhaltung Arbeitsgesetz Anstellung von Assistenzpersonen im Kollektiv	<p>Bemerkung Die OdA Soziales stellt sich hier folgende Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie können Assistenzpersonen in diesem System, bei einer Anstellung mit tiefer Stundengutsprache (Anstellungspensum) ein genügend hohes Einkommen erwirtschaften, damit diese einer Pensionskasse angegeschlossen werden. Gerade wenn nur eine kleine Stundenanzahl an A- oder B-Leistungen gesprochen werden, ist die berufliche Vorsorge in der Säule 2 für diese Personen ausgeschlossen. 2. Wie wird die Arbeitsmarktfähigkeit der Mitarbeitenden sichergestellt (Aus- und Weiterbildung) 3. Wie wird sichergestellt, dass die Arbeitsgesetze, insbesondere die Arbeits- und Ruhezeitregelungen eingehalten werden. 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst werden die Stundenansätze nicht angepasst.</p> <p>Im neuen System sind Menschen mit Behinderungen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Es obliegt ihrer unternehmerischen Freiheit, aber auch ihren unternehmerischen Pflichten, ihr Arbeitsangebot zu gestalten. Das gilt im Übrigen für alle Branchen. Die Regeln bezüglich Pensionskasse sind schweizweit klar und fixiert. Die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Ruhezeit) obliegen wie überall dem Arbeitgeber und die Kontrollen laufen wie in jedem anderen Arbeitssetting auch.</p> <p>Anstellungen im Kollektiv müssen nicht eigens erwähnt werden, da</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	4	1 - 3	Definition a-, b- und c-Leistungen unklar	<p>Vorschlag Die OdA Soziales Bern schlägt vor, dass Formen von Arbeitgebern mit Behinderung, die im Kollektiv Personal anstellen explizit als Möglichkeit erwähnt werden. Die Anstellung von einzelnen Betreuungspersonen durch mehrere Menschen mit Behinderung im Kollektiv, ermöglicht sowohl den Anschluss an eine Pensionskasse, den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit, als auch die bessere Einhaltung von Arbeitsrechtlichen belangen für die Assistenzpersonen.</p> <p>Bemerkung Die Definitionen sind unklar. Wann gilt was? Ist die Behinderung ausschlaggebend oder die (Ausbildung/Qualifikation der) Assistenzperson? Was gilt bei Grenzbereichen? Welche Tätigkeiten werden wo zugeordnet (z. B. Behandlungspflege/komplexe Grundpflege)? Wird („Betriebs-)Erfahrung auch honoriert?</p>	<p>diese im Rahmen der geltenden Gesetze möglich sind. Ob und in welcher Ausprägung Menschen mit Behinderungen eine solche Variante wählen, obliegt ihrer eigenen Entscheidung und Verantwortung.</p> <p>Kenntnisnahme Die Definitionen der A-, B- und C-Leistungen sind klar. Ausschlaggebend ist die zu erbringende Leistung gestützt auf den behinderungsbedingten Bedarf.</p>
Berner Bauern Verband	4	1	Erbringung a-Leistung in Abwesenheit	<p>Vorschlag A-Leistungen können auch in Abwesenheit der Menschen mit Behinderung entstehen und vergütet werden. Eine Begründung kann bei der Fachstelle eingeholt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung Es ist nicht erkennbar was das für Leistungen sein könnten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
UPD	4	1	Erbringung a-Leistung in Abwesenheit	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 1</p> <p>Gemäss der Definition aus dem Vortrag sind A-Leistungen auch übergeordnete Kooperations- und Koordinationsaufgaben bei entsprechender Komplexität der Fallsituation. Diese Funktion und Aufgabe ist auch in Abwesenheit der betroffenen Person zu entschädigen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>A-Leistungen können entsprechend der Komplexität des Bedarfs aus der individuellen Bedarfsermittlung auch in Abwesenheit der betroffenen Person entschädigt werden. Hierfür kann eine definierte Anzahl Stunden gesprochen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist nicht erkennbar was das für Leistungen sein könnten.</p>
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	4	1	Erbringung a-Leistung in Abwesenheit	<p>Bemerkung</p> <p>-</p> <p>Vorschlag</p> <p>A Leistungen können auch in Abwesenheit der Menschen mit Behinderung entstehen und vergütet werden. Eine Begründung kann bei der Fachstelle eingeholt werden</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist nicht erkennbar was das für Leistungen sein könnten.</p>
Kantonale Behindertenkonferenz (kbk)	4	2	Berufserfahrung als Voraussetzung für b-Leistungen	<p>Bemerkung</p> <p>Kategorien personaler Leistungen: unbedingt ergänzend aufführen: die z.T. jahrelange Erfahrung in der Betreuung.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Möglichkeit von Quereinsteigern oder Quereinsteigern, Perso-</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Entschädigung Sonntagsarbeit Entschädigung Nachtarbeit	Z.B. nachweisliche Arbeitsstunden während x Jahren. Als Nachweis können Lohnabrechnungen dienen. Es gibt viele «Quereinsteiger», die jahrelang in der Betreuung/Pflege arbeiten und dadurch ein Fachwissen haben, das einer ausgebildeten Person «ähnlich» ist. Die Entlohnung von Nacht- und Sonntagsarbeit fehlt hier. In der Praxis sind b- und c-Tätigkeiten schwierig zu unterscheiden. Viele Abläufe laufen ineinander. Da müssten ja zwei Assistenzpersonen gleichzeitig arbeiten und sich je nach Ausbildung eine b- oder c-Tätigkeit aufteilen.	nen, die solche Tätigkeiten jahrelang ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt haben, wird in Art. 41 Abs. 4 berücksichtigt. Bedarfe in der Nacht (also in der Zeit zwischen 23.00h und 06.00h werden im IHP als «in der Nacht» deklariert. Entsprechend rechnet der IHP bei diesen Stunden einen Zuschlag von 10 % ein. Diese Regelung ist in Anlehnung an die Empfehlungen vom SECO (bis 25 Nächte von 23h bis 06h plus 25% Lohn, mehr als 25 Nächte: plus 10% in Zeit).
UPD	4	2	B-Leistungen durch Gastfamilien in anderen betreuten kollektiven Wohnformen	Bemerkung B-Leistungen können in betreuten kollektiven Wohnformen auch von Gastfamilien erbracht werden Vorschlag	Keine Berücksichtigung Erbringt eine andere betreute kollektive Wohnform Leistungen die einer b-Qualifikation entsprechen, so fliesst dies in die Ermittlung der jeweiligen Bedarfsstufe mit ein und wird entsprechend vergütet.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	4	2 + 3	Fachliche Qualifikation für b- und c-Leistungen Berücksichtigung fachliche Qualifikationen bei Zuteilung Unterscheidung b- und c-Leistung unklar	Eine für das Wohnsetting qualifizierte Person leistet beispielsweise stellvertretende Unterstützung. Bemerkung Die B- und C-Leistungen lassen sich nur anhand des Merkmals unterscheiden, ob die Kompensationshandlungen prozesshaft erfolgen oder für sich abgeschlossene Handlungen sind. Hierbei darf nicht vergessen werden, dass die im Vortrag erwähnte Körperpflege teilweise zu komplexen Handlungen gehört, die Teilschritte enthalten und angeleitet werden müssen und ein Fachwissen voraussetzen: Umgang mit Kathetern und Sonden, Durchführung der wichtigen Prophylaxen wie Dekubitus-, Pneumonie- und Thromboseprophylaxe oder auch die Mobilisierung der Gelenke bei Spastizität wie dies zum Beispiel bei MS-Patienten der Fall ist. Die Unterscheidung zwischen einfachen und komplexen Handlungen ist in der Bedarfserhebung der Spitex dargelegt und die vorliegende Verordnung darf nicht zu einer Senkung der Pflegequalität für Menschen mit Behinderung führen. Massgebend soll die Pflegebedarferhebung und die darausfolgende Leistungserbringung sein.	Keine Berücksichtigung Die Qualifikationen werden per se bei der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt. Es wird der benötigte Bedarf ermittelt und danach eruiert, welche Qualität zur Erbringung dieser Leistung notwendig ist. Handelt es sich um Pflegeleistung, die bewilligungspflichtig sind und nur bestimmten Personengruppen (wie einer Pflegefachperson vorbehalten sind), so sind diese selbstverständlich ausschliesslich von diesen Personen vorzunehmen. Die Unterscheidung der B- und C-Leistungen ergibt sich aus dem Gesetz, dem Vortrag zum Gesetz, der Verordnung und dem Vortrag der Verordnung.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	4	2 + 3	Unterscheidung b- und c-Leistung unklar	<p>Vorschlag Bei der Bedarfsermittlung und -überprüfung müssen bei der Zuordnung der Leistungen auf die Leistungskategorien die erforderlichen fachlichen Qualifikationen berücksichtigt werden.</p> <p>Bemerkung Die B- und C-Leistungen lassen sich nur anhand des Merkmals unterscheiden, ob die Kompensationshandlungen prozesshaft erfolgen oder für sich abgeschlossene Handlungen sind. Hierbei darf nicht vergessen werden, dass die im Vortrag erwähnte Körperpflege teilweise zu komplexen Handlungen gehört, die Teilschritte enthält und angeleitet werden muss. Die Unterscheidung zwischen einfachen und komplexen Handlungen dürfte sich in der Praxis schwierig erweisen.</p>	Keine Berücksichtigung Die Unterscheidung der B- und C-Leistungen ergibt aus dem Gesetz, dem Vortrag zum Gesetz, der Verordnung und dem Vortrag der Verordnung.
SOCIALBERN	4	2 + 3	Berücksichtigung IVSE-Rahmenrichtlinie zu Qualitätsanforderungen Berücksichtigung fachliche Qualifikationen bei Zuteilung	<p>Bemerkung Je nach Behinderungsart braucht es auch für scheinbar einfache Leistungen wie Unterstützung beim Anziehen qualifiziertes Personal, d.h. B-Leistungen und nicht C-Leistungen.</p> <p>Vorschlag Im Rahmen der Bedarfsermittlung und -überprüfung müssen bei der Zuordnung</p>	Kenntnisnahme Die IVSE-Rahmenrichtlinie zu Qualitätsanforderungen werden berücksichtigt, jedoch handelt es sich dabei nicht um zwingende Vorgaben, d.h. Abweichungen bleiben möglich.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	5	1	Indexierung Tarife Entschädigung Nachtarbeit Entschädigung Wochenendarbeit Entschädigung Pikett- dienst	<p>der Leistungen auf die Leistungskategorien die effektiv erforderlichen fachlichen Qualifikationen berücksichtigt werden. Den Ausbildungsanforderungen an das Betreuungspersonal gemäss interkantonalen IVSE-Rahmenrichtlinien der SODK zu den Qualitätsanforderungen ist Rechnung zu tragen.</p> <p>Bemerkung Die für die Berechnung der bereinigten Leistungsstunden hinterlegten Abgeltungen für Wohnheime sind im nicht direkt in der Verordnung hinterlegt; sie finden sich nur im Vortrag (mit gleichen Werten wie für die Abgeltung der Leistungsstunden im Assistenzbereich gemäss. Art. 38).</p> <p>Bei diesen Abgeltungen pro Leistungsstunde gibt es keine Unterscheidung zwischen Tag- und Nacht- bzw. Wochenendarbeit, welche zusätzliche Lohnkosten verursachen. Unklar ist auch, wie Pikettdienst als personale Leistung abgebildet und abgolten wird.</p> <p>Zusätzlich fehlt hier – wie auch bei sämtlichen anderen Abgeltungssätzen – eine Möglichkeit der Anpassung der absoluten Franken-Werte (Referenzierung an Lohnmassnahmen Kanton Bern)</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BERESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p> <p>Bedarfe in der Nacht (also in der Zeit zwischen 23.00h und 06.00h werden im IHP als «in der Nacht» deklariert. Entsprechend rechnet der IHP bei diesen Stunden einen Zuschlag von 10 % ein. Deshalb ist keine zusätzliche Entschädigung der Nachtarbeit notwendig. Diese Rege-</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	5	1	Entschädigung Nachtarbeit Entschädigung Wochenendarbeit	<p>Vorschlag Analog der Regelung in der BHV des Kt. BS braucht es bei den Fachleistungsstunden einen höheren Faktor für in der Nacht oder am Wochenende zu erbringende Leistung, da zusätzliche Lohnkosten abfallen.</p> <p>Bemerkung Es braucht bei den Fachleistungsstunden einen höheren Faktor für die Stunden in der Nacht oder am Wochenende.</p> <p>Vorschlag -</p>	<p>lung ist in Anlehnung an die Empfehlungen vom SECO (bis 25 Nächte von 23h bis 06h plus 25% Lohn, mehr als 25 Nächte: plus 10% in Zeit). Im Ansatz für die personalen Leistungen wurde ein pauschaler Zusatz für Wochenendarbeiten in der Höhe von 4.66 % eingerechnet.</p> <p>Keine Berücksichtigung Bedarfe in der Nacht (also in der Zeit zwischen 23.00h und 06.00h werden im IHP als «in der Nacht» deklariert. Entsprechend rechnet der IHP bei diesen Stunden einen Zuschlag von 10 % ein. Diese Regelung ist in Anlehnung an die Empfehlungen vom SECO (bis 25 Nächte von 23h bis 06h plus 25% Lohn, mehr als 25 Nächte: plus 10% in Zeit). Im Ansatz für die personalen Leistungen wurde ein pauschaler Zusatz für Wochenendarbeiten in der Höhe von 4.66 % eingerechnet.</p>
SOCIALBERN	5	1	Entschädigung Nachtarbeit	<p>Bemerkung Die für die Berechnung der bereinigten Leistungsstunden hinterlegten Abgeltungen für Wohnheime sind nicht direkt in</p>	<p>Keine Berücksichtigung Bedarfe in der Nacht (also in der Zeit zwischen 23.00h und 06.00h werden im</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Entschädigung Wo- chenendarbeit Entschädigung Pikett- dienst Indexierung Tarife	<p>der Verordnung hinterlegt; sie finden sich nur im Vortrag (mit gleichen Werten wie für die Abgeltung der Leistungsstunden im Assistenzbereich gemäss. Art. 38).</p> <p>Bei diesen Abgeltungen pro Leistungsstunde gibt es keine Unterscheidung zwischen Tag- und Nacht- bzw. Arbeitswochen- und Wochenendarbeit, welche zusätzliche Lohnkosten verursachen. Unklar ist auch, wie Pikettdienst als personale Leistung abgebildet und abgegolten wird</p> <p>Zusätzlich fehlt hier – wie auch bei sämtlichen anderen Abgeltungssätzen – eine Möglichkeit der Anpassung der absoluten Franken-Werte (Referenzierung an Lohnmassnahmen Kanton Bern)</p> <p>Vorschlag Analog der Regelung in der BHV des Kt. BS braucht es bei den Fachleistungsstunden einen höheren Faktor für in der Nacht oder am Wochenende zu erbringende Leistungen, da zusätzliche Lohnkosten anfallen.</p> <p><i>vgl. Bemerkungen zu Kap. 5, Vergütungen (Art. 38-46).</i></p>	<p>IHP als «in der Nacht» deklariert. Entsprechend rechnet der IHP bei diesen Stunden einen Zuschlag von 10 % ein. Diese Regelung ist in Anlehnung an die Empfehlungen vom SECO (bis 25 Nächte von 23h bis 06h plus 25% Lohn, mehr als 25 Nächte: plus 10% in Zeit).</p> <p>Im Ansatz für die personalen Leistungen wurde ein pauschaler Zusatz für Wochenendarbeiten in der Höhe von 4.66 % eingerechnet.</p> <p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE-RESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	5	1	Fachpersonenmix gemäss Stellenrichtplan IV	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung</p> <p>Worauf stützt sich die Annahme, dass die c-Leistungen i.d.R. den grössten Teil an Leistungsstunden ausmachen werden? Dies ist mit Blick auf die Definition unter Art. 4 nicht sicher. Denn anders als im «Pflegebereich» kann im Behindertenbereich auch anderes angenommen werden. Diese Frage wird dann relevant, wenn der erforderliche Personalbedarf (i.S. eines Richtstellenplans) aus dem angenommenen Leistungsmix abgeleitet wird.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Gemäss Stellenrichtplan IV bemisst sich der Anteil Fachpersonen (sekundär und tertiär) auf 50%. Dieser Mix soll auch für a- und b-Leistungen angewendet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die aus dem Vortrag zitierte Aussage bezieht sich nicht spezifisch auf das institutionelle Setting sondern ist allgemein gehalten und sagt nichts über die tatsächlich in Institutionen vertretenen Qualifikationen aus.</p> <p>Die IVSE-Rahmenrichtlinie zu Qualitätsanforderungen werden berücksichtigt, jedoch handelt es sich dabei nicht um zwingende Vorgaben, d.h. Abweichungen bleiben möglich.</p>
SP	5	3	Berücksichtigung IVSE-Rahmenrichtlinie zu Qualitätsanforderungen	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung</p> <p>Vortrag, Abs. 3:</p> <p>An dieser Stelle ist festgehalten, dass «[...] der «Anteil an C-Leistungen [d.h. ohne ausgewiesenes Fachwissen] i.d.R. den grössten Teil ausmachen wird». Wir weisen explizit auf die IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen der SODK hin, in welcher unter 6.2.b</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die aus dem Vortrag zitierte Aussage bezieht sich nicht spezifisch auf das institutionelle Setting sondern ist allgemein gehalten und sagt nichts über die tatsächlich in Institutionen vertretenen Qualifikationen aus.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>folgendes festgehalten wird. «In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich.»</p> <p>Die Mindestanforderungen an Fachkräfte wurden aus gutem Grund in der IVSE-Rahmenrichtlinie festgehalten. Mit dem neuen Gesetz darf es zu keinem Abbau der Betreuungsqualität durch vermehrten Einsatz nicht-qualifizierter Mitarbeitenden kommen. (vgl. auch <i>Bemerkungen zu Art. 27</i>).</p> <p>Vorschlag Vortrag, Abs. 3:</p> <p>Aussage, dass «[...] der Anteil an C-Leistungen [d.h. ohne ausgewiesenes Fachwissen i.d.R. den grössten Teil ausmachen wird», streichen, IVSE-Voraussetzungen bezüglich Fachkräfteanforderungen explizit im Rahmen der fachlichen Prüfung der Bedarfsermittlungen durch die Bedarfsprüfungsstelle mitberücksichtigen.</p>	Die IVSE-Rahmenrichtlinie zu Qualitätsanforderungen werden berücksichtigt, jedoch handelt es sich dabei nicht um zwingende Vorgaben, d.h. Abweichungen bleiben möglich.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	5	3	Berücksichtigung IVSE-Rahmenrichtlinie zu Qualitätsanforderungen	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung</p> <p>Vortrag, Abs. 3:</p> <p>An dieser Stelle ist festgehalten, dass «[...] der «Anteil an C-Leistungen [d.h. ohne ausgewiesenes Fachwissen] i.d.R. den grössten Teil ausmachen wird». Wir weisen explizit auf die IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen der SODK hin, in welcher unter 6.2.b explizit und bewusst Folgendes festgehalten wird. «In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich.»</p> <p>Mit dem neuen Gesetz darf es zu keinem Abbau der Betreuungsqualität durch vermehrten Einsatz nicht-qualifizierter Mitarbeitenden kommen.</p> <p>(vgl. auch Bemerkungen zu Art. 27).</p> <p>Vorschlag</p> <p>Vortrag, Abs. 3:</p> <p>Aussage, dass «[...] der Anteil an C-Leistungen [d.h. ohne ausgewiesenes</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die aus dem Vortrag zitierte Aussage bezieht sich nicht spezifisch auf das institutionelle Setting sondern ist allgemein gehalten und sagt nichts über die tatsächlich in Institutionen vertretenen Qualifikationen aus.</p> <p>Die IVSE-Rahmenrichtlinie zu Qualitätsanforderungen werden berücksichtigt, jedoch handelt es sich dabei nicht um zwingende Vorgaben, d.h. Abweichungen bleiben möglich.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	5	3	Berücksichtigung IVSE-Rahmenrichtlinie zu Qualitätsanforderungen	<p>Fachwissen] i.d.R. den grössten Teil ausmachen wird», streichen; IVSE-Vorgaben bezüglich Fachkräfteamforderungen explizit im Rahmen der fachlichen Prüfung der Bedarfsermittlungen durch die Bedarfsprüfungsstelle mitberücksichtigen.</p> <p>BETRIFFT VORTRAG Bemerkung Vortrag Abs. 3 (der Anteil an C-Leistungen i.d.R. den grössten Anteil ausmachen wird):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Worauf stützt sich die Annahme, dass mehrheitlich C-Leistungen notwendig sind? - Zudem widerspricht dies den Vorgaben der IVSE-Rahmenrichtlinien zur Qualitätsanforderung (in Wohnheimen und Tagesstätten verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial oder Gesundheitsbereich). <p>Vorschlag Vortrag Abs. 3 ist entsprechend anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussage streichen 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die aus dem Vortrag zitierte Aussage bezieht sich nicht spezifisch auf das institutionelle Setting sondern ist allgemein gehalten und sagt nichts über die tatsächlich in Institutionen vertretenen Qualifikationen aus.</p> <p>Die IVSE-Rahmenrichtlinie zu Qualitätsanforderungen werden berücksichtigt, jedoch handelt es sich dabei nicht um zwingende Vorgaben, d.h. Abweichungen bleiben möglich.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				- Sicherstellung der IVSE-Richtlinien sind in der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen	
SP	6	1	Vor- und nachgelagerte Leistungen	<p>Bemerkung Es wird begrüßt, dass vor- und nachgelagerte Leistungen anerkannt und grundsätzlich finanziert werden sollen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 39).</p>	Kenntnisnahme
SOCIALBERN	6	1	Vor- und nachgelagerte Leistungen	<p>Bemerkung Es wird begrüßt, dass vor- und nachgelagerte Leistungen anerkannt und grundsätzlich finanziert werden sollen (vgl. auch Bemerkungen zu deren Höhe unter Art. 39).</p>	Kenntnisnahme
SP	7	1	Bedarfsermittlungen durch andere Wohnheime Bedarfsermittlungen im Auftrag	<p>BETRITTT VORTRAG Bemerkung Sind Wohnheime für die Bedarfsermittlung verantwortlich, so sollen sie diese auch selbst organisieren können: Sie sollen zusätzlich die Möglichkeit haben, für die Bedarfsermittlung auch externe Fachexperten hinzuziehen, die nicht in Wohnheimen oder der FiB tätig sind (d.h. Einkauf von Leistungen bei spezialisierten externen Fachkräften). Es muss auch möglich sein, dass ein Wohnheim die IHP-Abklärung im Auftragsverhältnis für andere Wohnheime durchführt.</p> <p>Vorschlag</p>	Berücksichtigung In Artikel 21 Absatz 3 BLV ist nun explizit festgehalten, dass die Wohnheime frei sind, die Bedarfsermittlungen von bei ihnen angestellten oder von ihnen beauftragten Fachpersonen durchführen zu lassen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Berner Bauern Verband	7	1	Bedarfsermittlungen durch Familienplatzorganisationen (FPO)	<p>Anpassen im Vortrag (auch bei Art. 17): «Sie [die Fachpersonen] sind entweder in Wohnheimen bzw. im Auftrag für die Wohnheime tätig oder bei der FiB.»</p> <p>vgl. auch Bemerkungen zu Art. 17 und Art. 63, Abs. 1, Bst. f. (konsistent bereinigen)</p> <p>Vorschlag Hinzufügen: Fachpersonen sind auch die FPOs (Familienplatzorganisation) die auch IHPs durchführen und abrechnen.</p>	Keine Berücksichtigung Die Bedarfsermittlungen werden durch die Fachpersonen der Wohnheime oder durch die FiB durchgeführt. Die Bedarfsermittlung durch die anderen betreuten kollektiven Wohnformen wird aktuell nicht aufgenommen.
SOCIALBERN	7	1	Bedarfsermittlungen durch andere Wohnheime Bedarfsermittlungen im Auftrag	<p>BETRIFFT VORTRAG Bemerkung Vortrag: Sind Wohnheime für die Bedarfsermittlung verantwortlich, so sollen sie deren Durchführung auch selbst organisieren können: So sollen sie auch die Möglichkeit haben, für die Bedarfsermittlung externe Fachexperten hinzuziehen, die nicht in (eigenen) Wohnheimen oder der FiB tätig sind (d.h. Einkauf von Leistungen bei spezialisierten externen Fachkräften). Es muss auch möglich</p>	Teilweise Berücksichtigung In Artikel 21 Absatz 2 BLV ist nun explizit festgehalten, dass die Wohnheime frei sind, die Bedarfsermittlungen von bei ihnen angestellten oder von ihnen beauftragten Fachpersonen durchführen zu lassen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
UPD	7	1	Bedarfsermittlung durch Familienplatzorganisationen (FPO) Bedarfsermittlung durch andere betreute kollektive Wohnformen	<p>sein, dass ein Wohnheim die IHP-Abklärung im Auftragsverhältnis für andere Wohnheime durchführt.</p> <p>Vorschlag Anpassen im Vortrag (auch bei Art. 17): «Sie [die Fachpersonen] sind entweder in Wohnheimen bzw. im Auftrag der Wohnheime tätig oder bei der FiB.»</p> <p>vgl. auch Bemerkungen zu Art. 17 und Art. 63, Abs. 1, Bst. f. (konsistent bereinigen).</p> <p>Bemerkung Hier müsste ergänzt werden, dass auch Fachpersonen, welche die Betreuung in betreuten kollektiven Wohnformen fachlich begleiten, ebenfalls individuelle Bedarfsermittlungen durchführen können und den Zugang erhalten, an der Schulung der IHP-Bedarfsermittlung teilzunehmen</p> <p>Vorschlag Sie sind entweder in Wohnheimen, in Familienplatzierungsorganisation für die betreute kollektive Wohnform oder bei der FiB tätig.</p>	Keine Berücksichtigung Die Bedarfsermittlungen werden durch die Fachpersonen der Wohnheime oder durch die FiB durchgeführt. Die Bedarfsermittlung durch weitere Stellen / Organisationen ist wird aktuell nicht aufgenommen.
Vorort Bernischer Regionalheime	7	1	Bedarfsermittlungen in Kompetenzzentren	Bemerkung	Teilweise Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	7	1	Bedarfsermittlungen durch andere Wohnheime Bedarfsermittlungen im Auftrag	<p>Es bleibt unklar, ob Fachpersonen von Institutionen auch Leistungen in anderen Institutionen erbringen dürfen bzw. wann eine Person eine «Fachperson von Wohnheimen ist».</p> <p>Vorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind die Grundlagen zu schaffen, dass Poollsungen/ Kompetenzzentren unter Institutionen möglich sind. <p>Eine «Fachperson von Wohnheimen» setzt keine konventionelle Anstellung voraus, sondern kann z.B. auch auf Mandatsbasis verstanden werden.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Die Institutionen im Vorort planen Kompetenz-Zentren für die Bedarfsermittlung aufzubauen. Diese Möglichkeit sollte in Art. 7 festgehalten werden.</p>	<p>In Artikel 21 Absatz 2 BLV ist nun explizit festgehalten, dass die Wohnheime frei sind, die Bedarfsermittlungen von bei ihnen angestellten oder von ihnen beauftragten Fachpersonen durchführen zu lassen.</p>
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	7	1	Fachpersonen von Familienplatzorganisationen (FPO)	<p>Bemerkung</p> <p>-</p> <p>Vorschlag</p> <p>Hinzufügen: Fachpersonen sind auch die FPOs (Familienplatzorganisation)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In Artikel 21 Absatz 2 BLV ist nun explizit festgehalten, dass die Wohnheime frei sind, die Bedarfsermittlungen von bei ihnen angestellten oder von ihnen beauftragten Fachpersonen durchführen zu lassen. Somit steht dem geplanten Vorhaben nichts im Weg.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bedarfsermittlungen werden durch die Fachpersonen der Wohnheime oder durch die FiB durchgeführt. Die Bedarfsermittlung durch</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Projekt Alp AG	7	1	Fachpersonen von Familienplatzorganisationen (FPO)	<p>die auch IHPs durchführen und abrechnen.</p> <p>Bemerkung In der FPO sind Fachpersonen tätig mit eidgenössisch anerkannten Fachausweisen</p> <p>Vorschlag FPO dürfen ebenfalls Bedarfsermittlungen durchführen</p>	<p>weitere Stellen / Organisationen ist wird aktuell nicht aufgenommen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bedarfsermittlungen werden durch die Fachpersonen der Wohnheime oder durch die FiB durchgeführt. Die Bedarfsermittlung durch weitere Stellen / Organisationen ist wird aktuell nicht aufgenommen.</p>
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	7	1	Anforderungen an die Fachpersonen	<p>Bemerkung Welche fachlichen Mindestanforderungen müssen diese Fachpersonen erfüllen? Dafür sollten seitens Kanton klarere Rahmenbedingungen geschaffen werden.</p> <p>Vorschlag Änderung: «Fachpersonen im Sinne dieser Verordnung sind Fachpersonen von Wohnheimen und der FiB, die individuelle Bedarfsermittlungen durchführen <i>und die die Mindestanforderungen gemäss Richtlinien des AIS erfüllen.</i>»</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Artikel 21 Absatz 4 wird nun explizit darauf verwiesen, dass die Fachpersonen die Voraussetzungen nach Artikel 11 Absatz 2 erfüllen müssen (Anforderungen an die Fachpersonen der FiB).</p>
Stiftung SILEA	7	1	Bedarfsermittlungen in im Auftrag Anforderungen an die Fachpersonen	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung Vortrag</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>In Artikel 21 Absatz 2 BLV ist nun explizit festgehalten, dass die Wohnheime frei sind, die Bedarfser-</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis	8		Definition «andere betreute kollektive Wohnform»	<p>Für Bedarfsermittlung in Wohnheimen sollen diese entsprechende Fachpersonen nutzen können: interne oder externe.</p> <p>Welche fachlichen Mindestanforderungen sind zu erfüllen?</p> <p>Vorschlag Vortrag anpassen: Fachpersonen sind im Wohnheim, bzw. im Auftrag des Wohnheims tätig oder bei der FiB.</p> <p>Die fachlichen Anforderungen sind durch den Kanton zu definieren.</p> <p>Bemerkung Vortrag: Präzisierung «private Haushalte» BLV: stimmige Präzisierung.</p> <p>Vorschlag Hinweis auf SLG Art 34, Abs. 2</p>	<p>mittlungen von bei ihnen angestellten oder von ihnen beauftragten Fachpersonen durchführen zu lassen.</p> <p>In Artikel 21 Absatz 4 wird nun explizit darauf verwiesen, dass die Fachpersonen die Voraussetzungen nach Artikel 11 Absatz 2 erfüllen müssen (Anforderungen an die Fachpersonen der FiB).</p>
Berner Bauern Verband	8	1	Zusammenarbeit mit Familienplatzorganisationen (FPO)	<p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Ergänzen: welche oftmals mit Familienplatzorganisationen zusammenarbeiten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Artikel 8 wurde ein expliziter Verweis auf Art. 34 Absatz 2 SLV aufgenommen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Familienplatzorganisationen sind weder in der SLV noch in BLG/BLV explizit geregelt. Es handelt sich somit um eine Form der privaten Zusammenarbeit von Leis-</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	8	1	Zusammenarbeit mit Familienplatzorganisationen (FPO)	<p>Vorschlag Ergänzen: welche oftmals mit Familienplatzorganisationen zusammenarbeiten.</p>	tungserbringern und FPO, die jedoch in den rechtlichen Grundlagen nicht abgebildet werden kann. Keine Berücksichtigung Die Familienplatzorganisationen sind weder in der SLV noch in BLG/BLV explizit geregelt. Es handelt sich somit um eine Form der privaten Zusammenarbeit von Leistungserbringern und FPO, die jedoch in den rechtlichen Grundlagen nicht abgebildet werden kann.
Projekt Alp AG	8	1	Gleichstellung Familienplatzorganisationen (FPO) mit Wohnheimen Gastfamilien	<p>Bemerkung Gastfamilien, die mit einer FPO zusammenarbeiten, sind nicht in anderen betreuten kollektiven Wohnformen einzuordnen auch wenn sie einen privaten Haushalt führen.</p> <p>Vorschlag Die FPO sollten den Wohnheimen gleichgestellt werden, weil die institutionellen Strukturen – mit spezifischen Unterschieden-, dieselben sind wie in einem Wohnheim.</p>	Keine Berücksichtigung Die Familienplatzorganisationen sind weder in der SLV noch in BLG/BLV explizit geregelt. Es handelt sich somit um eine Form der privaten Zusammenarbeit von Leistungserbringern und FPO, die jedoch in den rechtlichen Grundlagen nicht abgebildet werden kann.
Verein zur Interessenvertretung Privatwohnender mit Assistenz (VIP)	9		Angehörigenbegriff zu weit Angehörigenbegriff wie bei der IV	<p>Bemerkung Der Kreis der Angehörigen wurde weit gefasst. Es ist eher nicht zu erwarten, dass eine Cousine /ein Cousin oder eine Grossnichte/ein Grossneffe ihre</p>	Keine Berücksichtigung Die Definition des Begriffs «Angehörige» wurde vollständig dem Regierungsrat als Verordnungsgeber

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Bern	9	1	Angehörigenbegriff zu weit	<p>angehörige Person zu einem reduzierten Lohn assistieren werden. Problematisch ist auch, dass die Geschwister nur zum reduzierten Tarif Assistenz leisten sollen. Geschwister haben nicht selten in ihrer Kindheit infolge der Behinderung ihres Geschwisters Einschränkungen hinnehmen müssen. Wenn sie für ihre Arbeit zugunsten ihres behinderten Geschwisters nur den reduzierten Tarif erhalten, bedeutete diese eine weitere Einschränkung. Im Vortrag wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungen für Angehörige ein Novum in der Schweiz sei. Zwar stimmt dies, wenn aber der Begriff der Angehörigen in der Seitenlinie bis zum 4. Grad ausgedehnt wird, bedeutet dies für alle Angehörigen, die nicht in direkter Linie mit dem behinderten Menschen verwandt sind, eine markante Schlechterstellung gegenüber der Regelung beim IV-Assistenzbeitrag.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Die Definition der Verwandtschaft wird derjenigen der Regelung beim IV-Assistenzbeitrag angeglichen.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Verwandte bis zum 4. Grad noch als Angehörige zu bezeichnen, ist alltags-</p>	überlassen, damit der Begriff nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und Verordnung bei Bedarf schnell angepasst werden kann, sollte sich die Notwendigkeit einer Anpassung abzeichnen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				fremd. Auch Schwäger*innen und Stiefeltern resp. Stiefkinder sollten hier nicht als Angehörige aufgeführt werden. Vorschlag Streichung des Art. 9	Die Definition des Begriffs «Angehörige» wurde vollständig dem Regierungsrat als Verordnungsgeber überlassen, damit der Begriff nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und Verordnung bei Bedarf schnell angepasst werden kann, sollte sich die Notwendigkeit einer Anpassung abzeichnen.
Gemeinde Langenthal	9	1	Angehörigenbegriff	Bemerkung Die Ausweitung bzw. die Präzisierung des Begriffs "Angehörige" wird ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme
Region Oberaargau	9	1	Angehörigenbegriff	Bemerkung Die Ausweitung bzw. die Präzisierung des Begriffs "Angehörige" wird ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme
SP	9	1	Angehörigenbegriff zu weit	Bemerkung Die gute Intention der Direktion möglichst viele Angehörige entschädigen zu können wird begrüßt. Dennoch sprechen Gründe gegen die Erweiterung des Angehörigenkreises. Praktikabel ist die Übernahme des Angehörigenkreises nach der kantonalen EL- Praxis. Als Angehörige zählen nämlich nur Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Schwiegereltern, -töchter, -söhne, Stiefeltern, -	Keine Berücksichtigung Die Definition des Begriffs «Angehörige» wurde vollständig dem Regierungsrat als Verordnungsgeber überlassen, damit der Begriff nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und Verordnung bei Bedarf schnell angepasst werden kann, sollte sich die Notwendigkeit einer Anpassung abzeichnen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	9	1	Angehörigenbegriff wie bei der IV	<p>kinder. Diese werden mit der Pauschale von CHF 25.00/h entschädigt. Wird dieser Kreis geöffnet, werden die Angehörigen nach BLG unterschiedlich hohe Leistungen nach dem Assistenzbeitrag IVG, Krankheits- und Behinderungskosten nach EVELV und nach BLG beziehen können (sofern die Leistungssprecher EL erhalten). Dies erhöht den bürokratischen Aufwand und die Komplexität in den Abrechnungen immens und wirkt auf Angehörige hochgradig prohibitiv. Daher ist diese Erweiterung des Angehörigenkreises ersatzlos zu streichen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Art. 9 Angehörige 1 Weitere Angehörige im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 BLG sind: a in der Seitenlinie Verwandte bis zum vierten Grad, b Schwägerinnen und Schwäger und c Stiefeltern und Stieffänger</p> <p>Bemerkung</p> <p>Die Definition der Angehörigen sollte der Definition auf Bundesebene für die IV-Assistenz entsprechen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Definition des Begriffs «Angehörige» wurde vollständig dem Regierungsrat als Verordnungsgeber überlassen, damit der Begriff nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	9	1	Angehörigenbegriff zu weit	<p>Bemerkung Je mehr Leute als Angehörige gelten, desto eher werden Menschen mit Behinderungen auf institutionelle Angebote zurückgreifen oder Assistenzdienstleister beauftragen, was für den Kanton um einiges teurer ist.</p> <p>Vorschlag Auf ausgedehnte Verwandtendefinition verzichten</p>	<p>Verordnung bei Bedarf schnell angepasst werden kann, sollte sich die Notwendigkeit einer Anpassung abzeichnen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Definition des Begriffs «Angehörige» wurde vollständig dem Regierungsrat als Verordnungsgeber überlassen, damit der Begriff nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und Verordnung bei Bedarf schnell angepasst werden kann, sollte sich die Notwendigkeit einer Anpassung abzeichnen.</p>
Insieme Kt. Bern	9	1	Angehörigenbegriff zu weit Angehörigenbegriff wie bei der IV	<p>Bemerkung Angehörigenbegriff zu weit gefasst. Angehörige dürfen nur einen gewissen Stundensatz an bezahlter Leistung erbringen, führt zu einer Einschränkung der Personalwahl und einer Verknappung des anstellbaren Personals (bspw. in abgelegenen Teilen des Kantons)</p> <p>Vorschlag Handhabung analog IV</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Definition des Begriffs «Angehörige» wurde vollständig dem Regierungsrat als Verordnungsgeber überlassen, damit der Begriff nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und Verordnung bei Bedarf schnell angepasst werden kann, sollte sich die Notwendigkeit einer Anpassung abzeichnen.</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	9	1	Angehörigenbegriff zu weit Angehörigenbegriff wie bei der IV	<p>Bemerkung Hier wird verkauft, als ob der Kanton Bern der einzige sei, bei dem Verwandte für Betreuungsleistungen bezahlt werden. Dem ist aber nicht so.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Definition des Begriffs «Angehörige» wurde vollständig dem Regierungsrat als Verordnungsgeber</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Dieses Modell existiert auch in anderen Kantonen.</p> <p>Dass Verwandte in gerader Linie nicht «angestellt» werden können oder nur in beschränktem Umfang wird sicher von einigen MmB geschätzt.</p> <p>Jedoch ist diese massive Erweiterung des «Angehörigenkreises» kontraproduktiv zu den Sparzielen des Kantons, da Angehörige zu einem Minimallohn arbeiten. Es ist nämlich nicht so, dass Angehörige, die nicht mehr im vorgeschlagenen Drittel des Budgets entlohnt werden können, dann gratis arbeiten, sondern werden sicher substituiert durch nichtverwandte AP, welche deutlich mehr Lohn erhalten und somit dem Kanton mehr kosten werden.</p> <p>Zudem arbeiten persönliche AP oftmals effizienter, da diese den MmB oft langfristig und kontinuierlich betreuen, ein Vertrauensverhältnis aufbauen konnten und nicht immer wieder wechseln. Ein aufgebautes Vertrauensverhältnis ist besonders bei intimer Betreuung der MmB notwendig ist.</p> <p>Wer würde sich z.b. gerne von immer wieder wechselnden Personen den Toilettengang kontrollieren lassen?</p>	<p>überlassen, damit der Begriff nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und Verordnung bei Bedarf schnell angepasst werden kann, sollte sich die Notwendigkeit einer Anpassung abzeichnen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	9	1	Angehörigenbegriff zu weit	<p>Vorschlag: die Definition der IV: nicht verheiratet, nicht mit ihr in eingetragener Partnerschaft leben oder in gerader Linie mit ihr verwandt sein.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Vorschlag</p> <p>Artikel 9: Keine Leistungen für Assistenztätigkeit werden bezahlt an Angehörige, die in gerader Linie mit dem MmB verwandt oder verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Nach unserem Dafürhalten fehlt für die Ausweitung des Begriffs der Angehörigen eine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Die gute Intention der Direktion möglichst viele Angehörige entschädigen zu können wird dennoch begrüßt. Die Ausdehnung des Begriffs der Angehörigen erwirkt jedoch das Gegenteil, es stellt nämlich eine Verschlechterung für die Angehörigen dar. Je weiter der Begriff der Angehörigen ausgedehnt wird, desto rascher ist das auf einen Drittels des Gesamtbedarfs begrenzte Kontingent (nach Art. 29 BLV) erfüllt. Außerdem werden alle diejenigen nur mit dem tiefsten Tarif vergütet. Vielmehr sollen Angehörige entschädigt werden, deren</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Definition des Begriffs «Angehörige» wurde vollständig dem Regierungsrat als Verordnungsgeber überlassen, damit der Begriff nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und Verordnung bei Bedarf schnell angepasst werden kann, sollte sich die Notwendigkeit einer Anpassung abzeichnen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	9	1	Angehörigenbegriff zu weit	<p>Aufwand nicht oder nur ungenügend über subsidiäre Leistungen abgegolten werden kann. Namentlich die in auf- und absteigender Linie Verwandten, Ehepartner, eingetragene Partner oder Personen einer faktischen Lebensgemeinschaft. Diese Harmonisierung reduziert den bürokratischen Aufwand und die Komplexität in den Abrechnungen immens. Daher ist diese Erweiterung des Angehörigenkreises ersatzlos zu streichen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Art. 9 Angehörige 1 Weitere Angehörige im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 BLG sind: a in der Seitenlinie Verwandte bis zum vierten Grad, b Schwägerinnen und Schwäger und c Stiefeltern und Stieffinder</p> <p>Bemerkung</p> <p>-</p> <p>Vorschlag</p> <p>Auf ausgedehnte Verwandtendefinition verzichten</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Definition des Begriffs «Angehörige» wurde vollständig dem Regierungsrat als Verordnungsgeber überlassen, damit der Begriff nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und Verordnung bei Bedarf schnell angepasst werden kann, sollte sich die Notwendigkeit einer Anpassung abzeichnen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Thun	10	1	Aufnahme von Personen, die keinen Anspruch auf IV-Leistungen haben, aber ein Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz	<p>Bemerkung Bei den Zulassungsvoraussetzungen sind – soweit ersichtlich – die Personen nicht berücksichtigt, welche aus Ländern stammen, mit welchen kein Sozialversicherungsabkommen besteht. Es wäre zu begrüßen, wenn auch diese vom BLV profitieren könnten und diese Leistungen nicht aus der Sozialhilfe finanziert werden müssten.</p> <p>Vorschlag Aufnahme der Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, welche aufgrund ihrer Herkunft und dem Eintrittszeitpunkt ihres IV-anerkannten Leidens keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen in Bezug auf ihr Leiden haben.</p>	Keine Berücksichtigung Es scheint sich hier um ein Fehlverständnis zu handeln. Personen, die solchen Abkommen unterliegen, erhalten Zugang zum Sozialversicherungssystem der Schweiz. Wenn dies der Fall ist und die Person, die Voraussetzungen erfüllt, so erhält sie wie alle anderen eine IV-Rente.
SP	10	1	Pflicht Zulassungsgesuch für Menschen mit Behinderungen, die bereits institutionelle Leistungen beziehen	<p>Bemerkung Es bleibt unklar, ob es für Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen in Wohnheimen, anderen kollektiven Wohnformen und Tagesstätten beanspruchen, ebenfalls ein Zulassungsgesuch benötigen.</p> <p>Vorschlag Ergänzen in Kap. 14.1, Übergangsbestimmungen, Überführung: Hinweis, dass Menschen mit Behinde-</p>	Keine Berücksichtigung Alle Menschen mit Behinderungen, ab dem 1.1.2024 Leistungen nach BLG beziehen wollen, müssen ein Zulassungsgesuch stellen – unabhängig davon wo und wie sie bisher Leistungen bezogen haben.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	10	1	Pflicht Zulassungsge- such für Menschen mit Behinderungen, die be- reits institutionelle Leis- tungen beziehen	<p>rungen, die bereits Leistungen in Wohn- heimen, anderen kollektiven Wohnfor- men und Tagesstätten beanspruchen, kein Zulassungsgesuch benötigen.</p> <p>Bemerkung Es bleibt unklar, ob es für Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen in Wohnheimen, anderen kollektiven Wohnformen und Tagesstätten in Anspruch nehmen, ebenfalls ein Zulas- sungsgesuch bedarf.</p> <p>Vorschlag Ergänzen in Kap. 14.1, Übergangsbe- stimmungen, Überführung: Hinweis, dass Menschen mit Behinde- rungen, die bereits Leistungen in Wohn- heimen, anderen kollektiven Wohnfor- men und Tagesstätten beanspruchen, automatisch zulassungsberechtigt sind und kein Zulassungsgesuch benötigen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Alle Menschen mit Behinderungen, ab dem 1.1.2024 Leistungen nach BLG beziehen wollen, müssen ein Zulassungsgesuch stellen – unab- hängig davon wo und wie sie bisher Leistungen bezogen haben.</p>
Vorort Bernischer Re- gionalheime	10	1	Pflicht Zulassungsge- such für Menschen mit Behinderungen, die be- reits institutionelle Leis- tungen beziehen	<p>Bemerkung Es bleibt unklar, ob es für Menschen, die bereits in Institutionen leben, eben- falls eines Zulassungsgesuchs bedarf.</p> <p>Vorschlag Bei Menschen, die bereits in Institu- tionen leben, bedarf es keines Zulas- sungsgesuchs (s. Umfrage AIS vom 26.04.2023).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Alle Menschen mit Behinderungen, die ab dem 1.1.2024 Leistungen nach BLG beziehen wollen, müssen ein Zulassungsgesuch stellen – unab- hängig davon wo und wie sie bis- her Leistungen bezogen haben.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	10	2	Begriff «AHV-Nummer»	<p>Bemerkung Begriff «AHV-Nummer»: Sollte nicht der Begriff «Sozialversicherungsnummer» verwendet werden?</p> <p>Vorschlag Ggf. anpassen gemäss Bundesgesetzgebung.</p>	Keine Berücksichtigung Der Begriff «AHV-Nummer» ist im Einklang mit der Bundesgesetzgebung.
Gemeinde Langenthal	11	1	Übertritt von minderjährigen Menschen mit Behinderungen	<p>Bemerkung Hier ist noch zu regeln, wie das Verfahren im Übertritt zur Volljährigkeit von behinderten Menschen gehandhabt werden soll. Es ist sicherzustellen, dass die gesetzliche Vertretung bereits vor dem Erreichen des 18. Lebensjahr die Erwachsenenphase regeln kann.</p>	Kenntnisnahme
SP	11	3 (neu)	Verlängerungsmöglichkeit der Frist in Verordnung aufnehmen	<p>Bemerkung Die Frist von drei Monaten ist gemäss Vortrag (S.14 Ordnungsfrist) nicht bindend, denn die Zustellung des Gesuchs um eine Leistungsgutsprache kann bei einem Verzug von wenigen Tagen dennoch geprüft werden. Aus der Verordnungsbestimmung ist nicht ersichtlich, dass es sich beim Art. 11 um eine Ordnungsfrist handelt. Diese Transparenz kann durch den vorgeschlagenen Abs. 3 hergestellt werden.</p> <p>Vorschlag</p>	Keine Berücksichtigung Die Ergänzung im Vortrag genügt.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	11	3 (neu)	Verlängerungsmöglichkeit der Frist in Verordnung aufnehmen	<p><u>Neu Abs. 3:</u> Die Frist von drei Monaten kann auf Gesuch hin längstens verlängert werden.</p> <p>Bemerkung Es handelt sich um eine Ordnungsfrist. Das wird nicht deutlich. Einige Tage Verzögerung werden laut Vortrag in Kauf genommen</p> <p>Vorschlag Zusätzlicher Absatz oder Umformulierung.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ergänzung im Vortrag genügt.</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	11	3 (neu)	Verlängerungsmöglichkeit der Frist in Verordnung aufnehmen	<p>Bemerkung Gesuch um eine Leistungsgutsprache Siehe Vortrag. Diese Frist von drei Monaten ist nicht zwingend. Beinhaltet Artikel 11 eine Ordnungsfrist?</p> <p>Vorschlag <u>Neu Abs. 3:</u> Die Frist von drei Monaten kann auf Gesuch hin verlängert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Vortrag zu Art. 14 steht, dass es sich um eine Ordnungsfrist handelt.</p>
Procap Bern	11	3 (neu)	Verlängerungsmöglichkeit der Frist in Verordnung aufnehmen	<p>Bemerkung Die Frist von drei Monaten ist gemäss Vortrag BLV (S.14 Ordnungsfrist) nicht bindend, denn die Zustellung des Gesuchs um eine Leistungsgutsprache kann bei einem Verzug von wenigen Tagen dennoch geprüft werden. Aus der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ergänzung im Vortrag genügt.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	12 ff.		Vorsorgliche Beiträge für nicht-personale Leistungen Rückforderung vorsorglicher Beiträge	<p>Verordnungsbestimmung ist nicht ersichtlich, dass es sich beim Art. 11 um eine Ordnungsfrist handelt. Diese Transparenz kann durch den vorgeschlagenen Abs. 3 hergestellt werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p><u>Neu Abs. 3:</u> Die Frist von drei Monaten kann auf Gesuch hin verlängert werden.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Die Möglichkeit von vorsorglichen Beiträgen ist notwendig und wird begrüßt. In Gesetz und Vortrag fehlt allerdings ein Hinweis bezüglich der Beiträge für nichtpersonale Leistungen für EL-Bezüger*innen, welche für die Gesamtfinanzierung der Leistungen ebenfalls von Nöten sind (Art. 15 Abs. 1 und die Erläuterung im Vortrag zu Art. 14 nimmt nur Bezug auf die personalen Leistungen).</p> <p>Vorschlag</p> <p>Aussage zur Finanzierung/Bereitstellung der vorsorglichen Beiträge für nichtpersonale Leistungen bei EL-Bezüger*innen ergänzen.</p> <p>Aussage ergänzen, dass auf die auf Gesuch gewährten vorsorglichen Beiträge vom AIS keine Rückforderungen gestellt</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die nicht-personalen Leistungen werden nicht verfügt, sondern aufgrund der bezogenen personalen Leistungen abgerechnet. Entsprechend ist eine Ergänzung nicht notwendig.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	12 ff.		Rückforderung vorsorglicher Beiträge	<p>werden können, weder bei Ablehnung des Gesuchs um eine Leistungsgutsprache noch im Falle einer tieferen Leistungsgutsprache im Vergleich zum vorsorglichen Beitrag.</p> <p>Bemerkung Was geschieht mit den vorsorglichen Beiträgen bei späterer Ablehnung?</p> <p>Vorschlag Für vorsorgliche Beiträge bei sofortiger Unterstützung werden bei späterer Ablehnung keine Rückforderung gestellt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die vorsorglichen Beiträge werden mit unpräjudizieller Wirkung ausbezahlt.</p>
Gemeinde Bern	12	1	Vorsorgliche Beiträge für alle Menschen mit Behinderungen	<p>Bemerkung Vorsorgliche Beiträge sollten auch für Menschen mit Behinderungen möglich sein, deren Unterstützungsbedarf zum Beispiel durch einen Unfall von einem Tag auf den anderen erheblich erhöht wird.</p> <p>Vorschlag Streichen von «erstmalig».</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Beziehen Menschen mit Behinderungen bereits Leistungen bei einem Leistungserbringer, so sollte für solche ein Auffangnetz zur Verfügung stehen. Die vorsorglichen Beiträge zielen auf diejenigen Menschen mit Behinderungen ab, die bisher nicht in einem bereits bestehenden Setting leben und deshalb dringend auf Unterstützung angewiesen sind.</p>
Gemeinde Langenthal	12 ff.	1	Dauer Zulassungs- und Gesuchsverfahren	<p>Bemerkung Die Zulassungs- und Gesuchsverfahren können relativ lange dauern (insbesondere, wenn aus den unterschiedlichsten Gründen noch vorgelagerte Verfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das kann aufgrund der vorsorglichen Beiträge nicht passieren.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Region Oberaargau	12 ff.	1	Dauer Zulassungs- und Gesuchsverfahren	<p>betreffend EL oder HE laufen). Die Regelung müsste so sein, dass die Überbrückung dieser Zeit nicht über Sozialhilfeverfahren kompensiert werden muss.</p> <p>Bemerkung Die Zulassungs- und Gesuchsverfahren können relativ lange dauern (insbesondere, wenn aus den unterschiedlichsten Gründen noch vorgelagerte Verfahren betreffend EL oder HE laufen). Die Regelung müsste so sein, dass die Überbrückung dieser Zeit nicht über Sozialhilfeverfahren kompensiert werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das kann aufgrund der vorsorglichen Beiträge nicht passieren.</p>
EVP	12	1	Vorsorgliche Beiträge für alle Menschen mit Behinderungen	<p>Bemerkung Vorsorgliche Beiträge ab Zulassungsge- such bis Zusprache begrüssen wir. Sie sollen aber nicht nur beim ersten Ge- such möglich sein. Auch Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen beziehen, können z.B. einen Unfall ha- ben, der ihren Unterstützungsbedarf so- fort beträchtlich erhöht.</p> <p>Vorschlag Auch für Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen beziehen, sofern ein unvorhergesehenes Ereignis ge- mäss Art. 13 vorliegt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Beziehen Menschen mit Behinde- rungen bereits Leistungen bei einem Leistungserbringer, so sollte für sol- che ein Auffangnetz zur Verfügung stehen. Die vorsorglichen Beiträge zielen auf diejenigen Menschen mit Behinderungen ab, die bisher nicht in einem bereits bestehenden Set- ting leben und deshalb dringend auf Unterstützung angewiesen sind.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	12	1	Vorsorgliche Beiträge für alle Menschen mit Behinderungen	<p>Bemerkung Sehr zu begrüssen, ab Zulassungsge- such bis Zusprache</p> <p>Auch Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen beziehen, können z.B. einen Unfall haben, der ihren Unterstützungsbedarf sofort beträchtlich erhöht.</p> <p>Vorschlag Auch für Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen beziehen, sofern ein unvorhergesehenes Ereignis gemäss Art. 13 vorliegt.</p>	Keine Berücksichtigung Beziehen Menschen mit Behinde- rungen bereits Leistungen bei einem Leistungserbringer, so sollte für solche ein Auffangnetz zur Verfügung stehen. Die vorsorglichen Beiträge zielen auf diejenigen Menschen mit Behinderungen ab, die bisher nicht in einem bereits bestehenden Set- ting leben und deshalb dringend auf Unterstützung angewiesen sind.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	12	1	Vorsorgliche Beiträge für alle Menschen mit Behinderungen	<p>Bemerkung Grundsatz: vorsorgliche Beiträge, wenn Menschen auf sofortige Unterstützung angewiesen sind.</p> <p>Auch bei MmB, die bereits Assistenzleistungen beziehen, kann es Situationen geben, in denen ihr Unterstützungsbedarf kurzfristig und vorübergehend sofort ansteigt: Krankheit, Unfall, Todesfall einer (sehr) nahestehenden Person.</p> <p>Vorschlag Art. 12 Grundsatz 1 Vorsorgliche Beiträge können auf Ge- such hin gewährt werden, wenn Men- schen mit Behinderungen erstmalig ein <u>Gesuch um eine Leistungsgutsprache</u></p>	Keine Berücksichtigung Beziehen Menschen mit Behinde- rungen bereits Leistungen bei einem Leistungserbringer, so sollte für solche ein Auffangnetz zur Verfügung stehen. Die vorsorglichen Beiträge zielen auf diejenigen Menschen mit Behinderungen ab, die bisher nicht in einem bereits bestehenden Set- ting leben und deshalb dringend auf Unterstützung angewiesen sind.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
UPD	12	1	Entscheid über vorsorgliche Beiträge innert 3 Tagen	<p>stellen und während des Gesuchsverfahrens auf sofortige Unterstützung angewiesen sind.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Es ist abzusehen, dass das Gesuch um vorsorgliche Beiträge bei psychiatrischen Patient*innen ohne Beistandschaften durch die Sozialarbeitenden der Kliniken ausgefüllt werden müssen. Vgl. dazu Bemerkungen Art. 84</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass Wohnheime einer Aufnahme erst zustimmen, wenn vorsorgliche Beiträge gem. Art. 12 ff verfügt wurden.</p> <p>Fazit diesfalls: Solange das Verfahren um vorsorgliche Leistungen noch nicht abgeschlossen ist, müssen Pat. trotz fehlender Spitalbedürftigkeit in Psychiatrien verbleiben.</p> <p>Dies ist nicht nur aus Sicht der Betroffenen – zusätzlich zur Veränderung der bisherigen ambulanten Betreuungssituation - schwierig. Problematisch ist dies auch für die Kliniken wie auch aus gesundheitsökonomischen Überlegungen.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es liegt in der Natur der Sache, dass der Entscheid schnell gefällt werden muss. Eine Ergänzung in der Verordnung ist deshalb nicht nötig.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	12	1	Rückforderung vorsorglicher Beiträge	<p>Vorsorgliche Beiträge müssen nach Möglichkeit in maximal drei Arbeitstagen verfügt werden.</p> <p>Bemerkung Was geschieht mit den vorsorglichen Beiträgen bei Ablehnung?</p> <p>Vorschlag Für vorsorgliche Beiträge bei sofortiger Unterstützung werden im Ablehnungsfall keine Rückforderungen gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorsorglichen Beiträge werden mit unpräjudizieller Wirkung ausbezahlt.</p>
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	12	1	<p>Vorsorgliche Beiträge für alle</p> <p>Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen</p>	<p>Bemerkung Es kann grundsätzlich nicht vorausgesetzt werden, dass der/die Assistenznehmer/in die Löhne vorschieszen kann.</p> <p>Vorschlag „erstmalig“ streichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.</p>
SOCIALBERN	12	2 (neu)	Rückforderung vorsorglicher Beiträge	<p>Bemerkung Aussage ergänzen, dass auf die auf Gesuch gewährten, bereits beanspruchten vorsorglichen Beiträge vom AIS keine Rückforderungen gestellt werden können, weder bei Ablehnung des Gesuchs um eine Leistungsgutsprache noch im</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorsorglichen Beiträge werden mit unpräjudizieller Wirkung ausbezahlt.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Falle einer tieferen Leistungsgutsprache im Vergleich zum vorsorglichen Beitrag.</p> <p>Vorschlag Art. 12, Abs. 2 (neu; noch juristisch präziser zu formulieren): Auf gewährte und bereits beanspruchte vorsorgliche Beiträge besteht kein Rückforderungsrecht des AIS, sofern keine mutmassliche Täuschung besteht.</p>	
Gemeinde Bern	13	1	Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	<p>Bemerkung Auch Assistenzpersonen (von IV finanziert) sind mögliche Leistungserbringende.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 Bst. B Ziff e (neu). Assistenzpersonen</p>	Keine Berücksichtigung Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann., ist das nicht möglich.
Gemeinde Langenthal	13	1	Voraussetzung «Drohende Bedürftigkeit im Sinne des SHG»	<p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Abs. 1 lit. c (neu): "Drohende Bedürftigkeit im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung."</p>	Keine Berücksichtigung Diese Voraussetzung ist unbestimmt, in der kurzen Frist der kaum ermittelt werden kann. Zudem stehen noch andere Finanzierer ein, bevor Leistungen des BLG zum Zug kommen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Region Oberaargau	13	1	Voraussetzung «Drohende Bedürftigkeit im Sinne des SHG»	<p>Bemerkung Die vorgeschlagene Ergänzung ist in Bezug auf Art. 12 aus Sicht der Gemeinde relevant.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 lit. c (neu): "Drohende Bedürftigkeit im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung."</p>	Keine Berücksichtigung Diese Voraussetzung ist unbestimmt, in der kurzen Frist der kaum ermittelt werden kann. Zudem stehen noch andere Finanzierer ein, bevor Leistungen des BLG zum Zug kommen.
EVP	13	1	Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	<p>Bemerkung Es ist nicht nachvollziehbar, warum Assistenzpersonen nicht als Leistungserbringende gelten. Warum soll es Personen, die auf vorsorgliche Beiträge angewiesen sind, nicht möglich sein ihre Unterstützung mit Assistenzpersonen aufzugeleisen? Es können auch befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Wer keine Assistenzpersonen anstellt, hat auch keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV. Ein subsidiärer Finanzierer geht dem Kanton so verloren. Menschen mit Behinderungen werden kaum nach Zusprache ihr Unterstützungssetting gleich wieder ändern.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 (neu): 4. Assistenzpersonen</p>	Keine Berücksichtigung Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Berner Bauern Verband	13	1	Bescheinigung durch Fachperson anstatt Arzt/Ärztin Aufnahme Familienplatzorganisation (FPO) als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	Bemerkung - Vorschlag 13.a Ärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung einer Fachperson (laut Definition Art 7) der Dringlichkeit 13.b In Frage kommen auch FPOs (Familienplatzorganisationen)	Keine Berücksichtigung Die Bescheinigung muss aus ärztlicher Sicht erfolgen.
Insieme Kt. Bern	13	1	Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	Bemerkung Warum gelten Assistenzleistende nicht als Leistungserbringende? Vorschlag Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 (neu): 4. Assistenzpersonen	Keine Berücksichtigung Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.
Kantonale Behinderertenkonferenz (kbk)	13	1	Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	Bemerkung Voraussetzung: durch unvorhergesehene in einer dringlichen Lebenslage. Wieso können vorsorgliche Beiträge nicht zur Finanzierung personaler Leistungen von Assistenzpersonen verwendet werden? Wieso sollen Assistenzpersonen hier nicht anerkannt werden. Die IV bezahlt Assistenzlöhne nur nach Einreichen der	Keine Berücksichtigung Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
UPD	13	1	Vorsorgliche Beiträge für alle	<p>Lohnabrechnung. Der Kanton würde nur subsidiär bezahlen.</p> <p>Gerade Assistenzpersonen sind eher flexibel, was das Arbeitspensum und die Einsatzzeiten betrifft. Da ist es naheliegend, dass «dringliche Situationen» mit Assistenzpersonen überbrückt werden.</p> <p>Vorschlag Art. 13 b, 4: Assistenzpersonen</p> <p>Bemerkung Personen, welche institutionelle Leistungen beziehen (IV-Rente) und EL, sollten ebenfalls die Möglichkeit haben, vorsorgliche Beiträge zu erhalten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Beziehen Menschen mit Behinderungen bereits Leistungen bei einem Leistungserbringer, so sollte für solche ein Auffangnetz zur Verfügung stehen. Die vorsorglichen Beiträge zielen auf diejenigen Menschen mit Behinderungen ab, die bisher nicht in einem bereits bestehenden Setting leben und deshalb dringend auf Unterstützung angewiesen sind.</p>
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	13	1	Streichung aller Voraussetzungen der vorsorglichen Beiträge	<p>Bemerkung Dieser Artikel ist unnötig und benachteiligend</p> <p>Vorschlag Art. 13 ersatzlos streichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Damit transparent erkannt werden kann, wann vorsorgliche Beiträge gesprochen werden, braucht es Kriterien, die in der Verordnung festgehalten werden müssen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	14	1	Pauschalen der vorsorglichen Beiträge streichen	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung 2 starre Pauschalen scheinen praxisfern.</p> <p>Vorschlag Vortrag Art. 14 Abs. 1: Pauschalen streichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Grundsätzlich sollen die im Vortrag aufgeführten Pauschalen zur Anwendung kommen. Sollten entsprechende Erfahrungen zeigen, dass dies nicht zielführend ist, kann davon abgewichen werden, da die Höhe der Pauschalen nicht in der Verordnung verankert ist.</p>
SOCIALBERN	14	2	Pauschalen der vorsorglichen Beiträge streichen	<p>Bemerkung Gemäss Vortrag soll es vorsorgliche Beiträge nur in 2 vordefinierten fixen Höhen geben. Es erscheint nicht sinnvoll, sich auf Verordnungsebene so einzuschränken. Ist es beispielsweise absehbar, dass für eine betroffene Person ein «Angebot für besonders anspruchsvolle Platzierungen» bedarfsgerecht wäre, so wäre die im Vortrag vorgesehene vorsorgliche Pauschale zu tief. Folglich würde der Zweck des Artikels, die «Sicherstellung einer sofortigen Versorgung» nicht erfüllt.</p> <p>Vorschlag Im Vortrag streichen: Aussage zu den zwei unterschiedlichen Pauschalen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Grundsätzlich sollen die im Vortrag aufgeführten Pauschalen zur Anwendung kommen. Sollten entsprechende Erfahrungen zeigen, dass dies nicht zielführend ist, kann davon abgewichen werden, da die Höhe der Pauschalen nicht in der Verordnung verankert ist.</p> <p>Der aufgeführte Fall betr. Intensivbetreuungsplatz (vormals besonders anspruchsvolle Platzierung) kann während des Gesuchsverfahrens gar nicht auftreten, da sich dieser Bedarf erst aufgrund der Bedarfsermittlung ergibt.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis	14	5	Rückforderung vorsorglicher Beiträge – Verweis auf Art. 34	<p>Bemerkung Absatz 5: Vorgehen betr. allfälliger Rückerstattung der erbrachten Pauschalen?</p> <p>Vorschlag Hinweis auf Art. 34 evtl. als Fussnote</p>	Kenntnisnahme Die Pauschalen im Rahmen der vorsorglichen Beiträge werden unpräjudiziert ausbezahlt.
Gemeinde Langenthal	14	6 (neu)	Rückforderung vorsorglicher Beiträge	<p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Abs. 6 (neu): "Das AIS rechnet die vorsorglichen Beiträge nach Ende deren Gewähren ab, indem die berechtigten Leistungen den zugesprochenen Leistungen gegenüber gestellt werden. Allfällige Überschüsse der gesuchstellenden Personen sind rückerstattungspflichtig."</p>	Kenntnisnahme Die vorsorglichen Beiträge werden mit unpräjudizierter Wirkung ausbezahlt.
Region Oberaargau	14	6 (neu)	Rückforderung vorsorglicher Beiträge	<p>Vorschlag Abs. 6 (neu): "Das AIS rechnet die vorsorglichen Beiträge nach Ende deren Gewähren ab, indem die berechtigten Leistungen den zugesprochenen Leistungen gegenüber gestellt werden. Allfällige Überschüsse der gesuchstellenden Personen sind rückerstattungspflichtig."</p>	Kenntnisnahme Die vorsorglichen Beiträge werden mit unpräjudizierter Wirkung ausbezahlt.
EVP	14	6 (neu)	Rückforderung vorsorglicher Beiträge	<p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	15	1	Vorsorgliche Beiträge für nicht-personale Leistungen	<p>Abs. 6 (neu): Das AIS rechnet die vorsorglichen Beiträge nach Ende deren Gewähren ab, indem die berechtigten Leistungen den zugesprochenen Leistungen gegenübergestellt werden. Allfällige Überschüsse der gesuchstellenden Personen sind rückerstattungspflichtig.</p> <p>Bemerkung Die Möglichkeit von vorsorglichen Beiträgen ist notwendig und wird begrüßt. In Gesetz und Vortrag fehlt allerdings ein Hinweis bezüglich der Beiträge für nicht-personale Leistungen für EL-Bezüger*innen, welche für die Gesamtfinanzierung der Leistungen ebenfalls von Nöten sind (Art. 15 Abs. 1 und die Erläuterung im Vortrag zu Art. 14 nimmt nur Bezug auf die personalen Leistungen).</p> <p>Vorschlag Art. 15, Abs. 1 anpassen: Vorsorgliche Beiträge können zur Finanzierung personalen von Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Tagesstätten oder bei Assistenzdienstleistenden verwendet werden.</p>	<p>Die vorsorglichen Beiträge werden mit unpräjudizieller Wirkung ausbezahlt.</p> <p>Keine Berücksichtigung Die nicht-personalen Leistungen werden nicht verfügt, sondern aufgrund der bezogenen personalen Leistungen abgerechnet. Entsprechend ist eine Ergänzung nicht notwendig.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	15	1	Vorsorgliche Beiträge für nicht-personale Leistungen	<p>Bemerkung Mit Beschränkung auf personal Leistungen bei vorsorglichen Beiträgen fehlen den Institutionen ein wesentlicher Beitragsanteil.</p> <p>Vorschlag Vorsorgliche Beiträge sollen auch nicht-personale Leistungen umfassen.</p>	Keine Berücksichtigung Die nicht-personalen Leistungen werden nicht verfügt, sondern aufgrund der bezogenen personalen Leistungen abgerechnet. Entsprechend ist eine Ergänzung nicht notwendig.
Gemeinde Bern	15	2	Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	<p>Bemerkung Warum personale Leistungen nicht vorsorglich bezogen werden können, ist unklar.</p> <p>Vorschlag Streichen</p>	Keine Berücksichtigung Personale Leistungen können als vorsorgliche Beiträge bezogen werden, jedoch nicht von Assistenzpersonen. Und Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.
Gemeinde Langenthal	15	2	Reduktion des Leistungsbezugs	<p>Bemerkung Die Reduktion des Leistungsbezugs schränkt einerseits die Autonomie der Menschen mit Behinderungen unnötig ein und andererseits verhindert sie das</p>	Keine Berücksichtigung Absatz 2 wird nicht gestrichen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Region Oberaargau	15	2	Reduktion des Leistungsbezugs	<p>Organisieren einer angemessenen Betreuungssituation bzw. verursacht sie unnötige Doppelspurigkeiten.</p> <p>Vorschlag streichen</p> <p>Bemerkung Die Einschränkung des Leistungsbezugs schränkt einerseits die Autonomie der Menschen mit Behinderungen unnötig ein und andererseits verhindert sie das Organisieren einer angemessenen Betreuungssituation bzw. verursacht sie allenfalls unnötige Doppelspurigkeiten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Absatz 2 wird nicht gestrichen.</p>
SP	15	2	Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	<p>Bemerkung Die Einschränkung des Leistungsbezugs trifft besonders stark Familienangehörige, die in Notlagen aushelfen. Diese Einschränkung steht im Widerspruch zum Grundsatz des BLG, dass Angehörige für ihre bisher unentgeltlich erbrachten Leistungen entschädigt werden sollen. Deshalb ist Abs. 2 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Vorschlag Abs. 1</p> <p>Vorsorgliche Beiträge können zur Finan-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	15	2	Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	<p>zierung personaler Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Tagesstätten, bei Assistenzdienstleistenden <u>oder Assistenzpersonen</u> verwendet werden.</p> <p>Abs. 2 Vorsorgliche Beiträge können nicht zur Finanzierung personaler Leistungen von Assistenzpersonen verwendet werden.</p> <p>Bemerkung Es ist nicht einleuchtend, wieso vorsorgliche Beiträge nicht zur Finanzierung von Assistenzpersonen verwendet werden können sollen.</p> <p>Vorschlag Absatz 2 Streichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.</p>
EVP	15	2	Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	<p>Bemerkung Begründung siehe Art. 13</p> <p>Vorschlag Streichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	15	2	Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	<p>Bemerkung</p> <p>Die Einschränkung des Leistungsbezugs trifft besonders stark Familienangehörige, die in Notlagen aushelfen. Diese Einschränkung steht im Widerspruch zum Grundsatz des BLG, dass Angehörige für ihre bisher unentgeltlich erbrachten Leistungen entschädigt werden sollen. Deshalb ist Abs. 2 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 1</p> <p>Vorsorgliche Beiträge können zur Finanzierung personaler Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Tagesstätten, bei Assistenzdienstleistenden <u>oder</u> <u>Assistenzpersonen</u> verwendet werden.</p> <p>Abs. 2 Vorsorgliche Beiträge können nicht zur Finanzierung personaler Leistungen von Assistenzpersonen verwendet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	15	2	Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	<p>Bemerkung</p> <p>15.2 Wieso können vorsorgliche Beiträge nicht zur Finanzierung personaler Leistungen von Assistenzpersonen verwendet werden? Gerade Assistenzpersonen sind eher flexibel, was das Arbeitspensum und die Einsatzzeiten betrifft. Da ist es naheliegend, dass</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	15	2	Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	<p>«dringliche Situationen» mit Assistenzpersonen überbrückt werden.</p> <p>Vorschlag Artikel 15.2 streichen</p> <p>Bemerkung Die Einschränkung des Leistungsbezugs trifft besonders stark Familienangehörige, die in Notlagen aushelfen. Diese Einschränkung steht im Widerspruch zum Grundsatz des BLG, dass Angehörige für ihre bisher unentgeltlich erbrachten Leistungen entschädigt werden sollen. Deshalb ist Abs. 2 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 Vorsorgliche Beiträge können zur Finanzierung personaler Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Tagesstätten, bei Assistenzdienstleistenden <u>oder Assistenzpersonen</u> verwendet werden. Abs. 2 Vorsorgliche Beiträge können nicht zur Finanzierung personaler Leistungen von Assistenzpersonen verwendet werden.</p>	<p>besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	15	2	Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	<p>Bemerkung Ungleichbehandlung ambulante Dienstleistung.</p> <p>Vorschlag Art. 15 Abs. 2: streichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.</p> <p>Leistungen über Assistenzdienstleistenden können bezogen werden.</p>
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	15	1 + 2	Vorsorgliche Beiträge für alle Aufnahme Assistenzpersonen als Leistungserbringer bei vorsorglichen Beiträgen	<p>Bemerkung Warum sollen Institutionen anders behandelt werden? Siehe auch Bemerkungen Art. 12</p> <p>Vorschlag Streichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Assistenzpersonen werden bewusst ausgeschlossen, um nicht Sachzwänge zu schaffen. Wenn die Prüfung der Gesuche ergibt, dass kein Anspruch besteht oder ein kleinerer Anspruch als angenommen, dann besteht das Problem, dass den Assistenzpersonen nicht schnell genug gekündigt werden kann.</p> <p>Leistungen über Assistenzdienstleistenden können bezogen werden.</p>
Procap Bern	16	1	Präsenzzeit von Assistenzpersonen	<p>Bemerkung Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bedarfserfassung der Art der Leistungsausrichtung entspricht. Da in der Regel</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis	16	2	IVP-K durch persönliche Einschätzung ergänzen	<p>nicht Handlungen, sondern Zeiteinheiten entschädigt werden, müssen auch Zeiteinheiten erfasst werden, und zwar primär als Präsenzeinheit. Hauptfrage muss sein: Wie lange (und nicht für welche Handlungen) und zu welchen Zeiten brauche ich eine Assistenz? Bei arbeitsrechtlichen Anstellungen werden Präsenzzeiten und nicht einzelne Handlungen entschädigt. Die Beiträge können nur dann korrekt ermittelt werden, wenn sie diese erforderliche Präsenzzeit der Assistenzpersonen korrekt erfassen.</p> <p>Bemerkung Absatz 2: die fachliche Einschätzung zum selbst-/fremdverletzenden Verhalten ist durch die persönliche Einschätzung zu ergänzen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der IVP-K-Teil des IHP ist eine reine fachliche Einschätzung, weshalb diese ohne Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen oder Beistandspersonen ausgefüllt werden.</p>
SOCIALBERN	16	2	Ersetzen Begriff «selbst-/fremdverletzendes Verhalten»	<p>Bemerkung Abs. 2: Der verwendete Begriff «selbst- und/oder fremdverletzendes» Verhalten greift zu kurz und trägt den in der IVP-K festgehaltenen Dimensionen, welche insb. für besonders anspruchsvolle Platzierungen und IWG-Platzierungen von Relevanz sind, zu kurz. Neben</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Solches Verhalten wird ebenfalls unter diesem Begriff subsumiert.</p> <p>Der Begriff wird nicht angepasst, da dieser im Einklang mit dem Vortrag des BLG steht.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
UPD	16	2	Aufnahme psychiatri- scher Skalen, GAF- Scale	<p>selbst- und fremdverletzenden Verhal- ten sollte z.B. auch auffälliges aggressi- ves Verhalten mit übermässigen Sach- beschädigungen mitberücksichtigt werden</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 2: Begriff anpassen:</p> <p>Begriff «selbst- und/oder fremdverlet- zendes» Verhalten» mit geeigneterem Namen ersetzen.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2 (Ergänzung zum Vortrag) Beim Erhebungsbogen IVP-K fehlt im Inventar für Verhaltensprobleme das selbstschädigende Verhalten wie Schnittwunden, Brandverletzungen, Suicid- handlungen, medikamentöse Intoxi- kation, Substanzkonsum, Verhalten etc. zufügen.</p> <p>Es muss zwingend erhoben werden können, wie oft aufgrund einer psychiat- rischen Diagnose selbstschädigendes Verhalten vorkommen kann. Die Häufig- keit wirkt sich auf die personalen Leis- tungen aus.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Es müssen psychiatrische Skalen im IHP Bogen erfasst werden, prüfen der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das GAF bezieht u.a die Umge- bungsbedingungen nicht mit ein, was gerade eben mit dem IHP ge- macht wird und elementar ist. Im Zentrum steht das bio-psycho-sozi- ale Modellverständnis von Behinde- rung.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	16	2	Begriff «selbst-/fremdverletzendes Verhalten» ersetzen durch «selbst-/fremdgefährdendes Verhalten»	GAF-Scale oder andere Instrumente, welche die Vulnerabilität aufzeigen. Bemerkung Selbst- und fremdverletzendes Verhalten greift begrifflich zu kurz. Vorschlag Begriffe anpassen: «Selbst- und oder fremdgefährdendes Verhalten».	Keine Berücksichtigung Der Begriff wird nicht angepasst, da dieser im Einklang mit dem Vortrag des BLG steht.
Verein zur Interessenvertretung Privatwohnender mit Assistenz (VIP)	16	2	Aufnahme «selbst-/fremdverletzendes Verhalten»	Bemerkung Es ist sehr begrüssenswert, dass die Bestimmung in Art. 16.2 in die Verordnung aufgenommen wurde.	Kenntnisnahme
Projekt Alp AG	16	2	Begriff «selbst-/fremdverletzendes Verhalten» differenzieren für andere anspruchsvolle Betreuungsarbeit	Bemerkung Der Begriff «selbst- und/oder fremdverletzendes Verhalten» ist zu allgemein formuliert. Vorschlag Der Begriff sollte differenzierter formuliert werden und abweichendes Verhalten, welches mit anspruchsvollen Betreuungsarbeit einhergeht, benannt werden.	Keine Berücksichtigung Eine Differenzierung ist nicht notwendig.
Berner Bauern Verband	16	3	Erhebung von psychischen Erkrankungen aufnehmen	Bemerkung Die Bandbreite von psychischen Erkrankungen sind mangelhaft aufgeführt, es empfiehlt sich, die Formulierung Selbst- und Fremdgefährdung auszuweiten. Vorschlag	Keine Berücksichtigung Das ganze System ist nicht auf eine bestimmte Behinderung ausgerichtet. Liegt eine psychische Erkrankung vor, die dazu führt, dass die be-

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	16	3	Erhebung von psychischen Erkrankungen aufnehmen	<p>Abs. 3: Zielen der Menschen Bitte ergänzen: mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen ...</p> <p>Bemerkung Die Bandbreite von psychischen Erkrankungen sind mangelhaft aufgeführt, es empfiehlt sich, die Formulierung Selbst- und Fremdgefährdung auszuweiten.</p> <p>Vorschlag Abs.3: Zielen der Menschen Bitte ergänzen: mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen ...</p>	<p>troffene Person als Mensch mit Behinderungen im Sinne von Art. 4 BLG gilt, so sind diese immer mitzulesen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das ganze System ist nicht auf eine bestimmte Behinderung ausgerichtet.</p> <p>Liegt eine psychische Erkrankung vor, die dazu führt, dass die betroffene Person als Mensch mit Behinderungen im Sinne von Art. 4 BLG gilt, so sind diese immer mitzulesen.</p>
Gemeinde Bern	17	1	Bedarfsermittlungen durch unabhängige Fachstelle anstatt in Wohnheimen	<p>Bemerkung Die individuelle Bedarfsermittlung muss von einer neutralen Stelle vorgenommen werden, damit sie ergebnisoffen durchgeführt wird. Naturgemäß kann deshalb die Bedarfsermittlung nicht von Mitarbeitenden aus den Behinderten-Institutionen vorgenommen werden.</p> <p>Vorschlag Für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der FiB durchgeführt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Bereits jetzt (vor Inkrafttreten des BLG) nehmen Mitarbeitende von Wohnheimen Bedarfsermittlungen der Bewohnenden vor.</p> <p>In den begründeten Ausnahmefällen erfolgt die individuelle Bedarfsermittlung durch die FiB.</p>
SP	17	1	Bedarfsermittlung minderjähriger Menschen	<p>Bemerkung Allgemein:</p>	Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			<p>mit Behinderungen im Übertritt</p> <p>Bedarfsermittlungen durch Familienplatzorganisationen (FPO)</p> <p>Entschädigung Bedarfsermittlungen in Wohnheimen</p>	<p>1) Es fehlt eine klare Darstellung der Verantwortlichkeiten in der Bedarfsermittlung junger Menschen mit Behinderungen, die neu in das System der Subjektfinanzierung eintreten, zum Beispiel aus einem Kinder-/Jugendheim mit Betriebsbewilligung des KJA, welches keine Bedarfsermittlungen gemäss BLG durchführt.</p> <p>2) Unklar bleibt unverändert, wie die Bedarfsabklärungen für Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen (und gemäss Bemerkung zu Abs. 3 auch für Familienplatzorganisationen) finanziert werden. Eine Bedarfsabklärung geht vom Bedarf des Menschen mit Behinderung und nicht vom Angebot des Wohnheims aus. Sie impliziert nicht per se, dass ein Mensch mit Behinderung im aktuellen Wohnheim verbleibt.</p>	<p>Die Bedarfsermittlung bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen läuft genau gleich wie bei allen anderen.</p> <p>Am dualen System bei der individuellen Bedarfsermittlung Wohnheime – FiB wird festgehalten, weil damit auch die Planung der Überführung am besten sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Bedarfsermittlungen in Wohnheimen werden nicht zusätzlich entschädigt. Die Durchführung von Bedarfsermittlungen ist bereits bisher Aufgabe von den Wohnheimen und in den Tarifen inkludiert. Die Aufgabe ist nicht neu, nur das Instrument ist neu.</p>

Vorschlag

Zusätzlicher Artikel, in welchem die Abgeltung des Kantons für die durch Wohnheime (und gemäss Bemerkung zu Abs. 3 auch für Familienplatzorganisationen) durchgeführte Bedarfsermittlungen an die Leistungserbringer geregelt wird.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	17	1	Bedarfsermittlungen durch andere Wohnheime Bedarfsermittlungen im Auftrag	BETRIFFT VORTRAG Bemerkung <i>Abklärung durch eine «Fachperson des Wohnheimes»: vgl. auch Kommentar zu Art. 7.</i> Vorschlag Anpassen im Vortrag (auch bei Art. 7): <i>«[...] Wohnen die Menschen mit Behinderungen in einem Wohnheim, wird die individuelle Bedarfsermittlung durch eine Fachperson durchgeführt, die in Wohnheimen im Wohnheim angestellt bzw. in deren Auftrag tätig ist. [...]»</i>	Teilweise Berücksichtigung In Artikel 21 Absatz 3 BLV ist nun explizit festgehalten, dass die Wohnheime frei sind, die Bedarfsermittlungen von bei ihnen angestellten oder von ihnen beauftragten Fachpersonen durchführen zu lassen.
Die Mitte	17	1	Entschädigung Bedarfsermittlungen in Wohnheimen Zusammenarbeit Verwaltung mit Wohnheimen	Bemerkung Bedarfsermittlung: Die Mitte fordert bei den Bedarfsabklärungen eine enge Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung sowie den Heimen – einerseits bezüglich der Ablösung der Systeme, andererseits bei der Festsetzung der Aufwand- bzw. Kostenvergütungen.	Kenntnisnahme Die Bedarfsermittlungen in Wohnheimen werden nicht zusätzlich entschädigt. Die Durchführung von Bedarfsermittlungen ist bereits bisher Aufgabe von den Wohnheimen und in den Tarifen inkludiert. Die Aufgabe ist nicht neu, nur das Instrument ist neu.
Kantonale Behinderertenkonferenz (kbk)	17	1	Definition «begründeter Ausnahmefall» Wahl zwischen Fachperson der FiB und	Bemerkung Individuelle Bedarfsermittlung: Was ist ein «begründeter Ausnahmefall»? Wer bestimmt, wann ein Wunsch eines MmB «begründet» ist oder nicht?	Keine Berücksichtigung Die Option besteht, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Wann ein solcher Fall vorliegt, ist im Vortrag erläutert.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Fachperson des Wohnheims	<p>Das ist eine doppelte Erschwerung: «begrundeter Ausnahmefall».</p> <p>Was, wenn der MmB sich unverstanden fühlt am aktuellen Wohnort? Das Vertrauensverhältnis (wenn auch nur einseitig) gestört ist?</p> <p>Vorschlag</p> <p>1 Mit Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson des Wohnheimes durchgeführt. <u>Auf ausdrücklichen Wunsch des MmB, dessen Beistandsperson oder Angehörigen kann die individuelle Bedarfsermittlung nach Absatz 3 durchgeführt werden.</u></p>	
Pro Infirmis	17	1	Wahl zwischen Fachperson der FiB und Fachperson des Wohnheims	<p>Bemerkung</p> <p>Absatz 1: den Menschen in Wohnheimen muss es grundsätzlich - und nicht nur in Ausnahmefällen - möglich sein (Option), dass die Bedarfsermittlung auch von einer Fachperson der FiB durchgeführt wird.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Option besteht, wenn ein wie im Vortrag umschriebener Fall vorliegt.</p>
SOCIALBERN	17	1	Bedarfsermittlung minderjähriger Menschen mit Behinderungen im Übertritt	<p>Bemerkung</p> <p>Allgemein:</p> <p>1) Es fehlt eine klare Darstellung der Verantwortlichkeiten in der Bedarfsermittlung junger Menschen mit Behinderungen, die neu in das System</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bedarfsermittlung bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen läuft genau gleich wie bei allen anderen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Bedarfsermittlungen durch Familienplatzorganisationen (FPO) Entschädigung Bedarfsermittlungen in Wohnheimen	<p>der Subjektfinanzierung eintreten, zum Beispiel aus einem Kinder-/Jugendheim mit Betriebsbewilligung des KJA, welches keine Bedarfsermittlungen gemäss BLG durchführt.</p> <p>2) Unklar bleibt unverändert, wie die Bedarfsabklärungen für Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen (und gemäss Bemerkung zu Abs. 3 auch für Familienplatzorganisationen) finanziert werden. Eine Bedarfsabklärung geht vom Bedarf des Menschen mit Behinderungen und nicht vom Angebot des Wohnheims aus. Sie impliziert nicht per se, dass ein Mensch mit Behinderung im aktuellen Wohnheim verbleibt</p> <p>Vorschlag Zusätzlicher Artikel, in welchem festgehalten ist, wer für die Bedarfsermittlung von neu ins System eintretenden jungen Erwachsenen zuständig ist, insbesondere für junge Menschen, die bisher stationäre Leistungen in einem Kinder-/Jugendheim bezogen.</p> <p>Zusätzlicher Artikel, in welchem die Abgeltung des Kantons für die durch Wohnheime (und gemäss Bemerkung zu Abs. 3 auch für Familienplatzorgani-</p>	<p>Am dualen System bei der individuellen Bedarfsermittlung Wohnheime – FiB wird festgehalten, weil damit auch die Planung der Überführung am besten sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Bedarfsermittlungen in Wohnheimen werden nicht zusätzlich entschädigt. Die Durchführung von Bedarfsermittlungen ist bereits bisher Aufgabe von den Wohnheimen und in den Tarifen inkludiert. Die Aufgabe ist nicht neu, nur das Instrument ist neu.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	17	1	Bedarfsermittlungen durch andere Wohnheime Bedarfsermittlungen im Auftrag	sationen) durchgeführte Bedarfsermittlungen an die Leistungserbringer geregelt wird. (vgl. Art. 84a (neu)). BETRIFFT VORTRAG Bemerkung <i>Abklärung durch eine «Fachperson des Wohnheimes»: vgl. auch Kommentar zu Art. 7.</i> Vorschlag Anpassen im Vortrag (auch bei Art. 7): «[...] Wohnen die Menschen mit Behinderungen in einem Wohnheim, wird die individuelle Bedarfsermittlung üblicherweise durch eine Fachperson durchgeführt, die in Wohnheimen im Wohnheim angestellt bzw. in deren Auftrag tätig ist. [...]»	Teilweise Berücksichtigung In Artikel 21 Absatz 3 BLV ist nun explizit festgehalten, dass die Wohnheime frei sind, die Bedarfsermittlungen von bei ihnen angestellten oder von ihnen beauftragten Fachpersonen durchführen zu lassen.
Vorort Bernischer Regionalheime	17	1	Entschädigung Bedarfsermittlungen in Wohnheimen	Bemerkung Die Heime auf der Pflegeheimliste ermitteln heute den Bedarf von Pflege und Betreuung nach den Systemen RAI oder BESA. Der Aufwand für die neue zusätzliche Bedarfsermittlung gemäss IHP wird mit 1.5 Tagen durch 2 Fachpersonen angegeben. Die Kosten belaufen sich damit auf CHF 1'500.- pro Bewohner*in. Anmerkung: Heime, die nicht auf der Pflegeheimliste geführt	Keine Berücksichtigung Die Bedarfsermittlungen in Wohnheimen werden nicht zusätzlich entschädigt. Die Durchführung von Bedarfsermittlungen ist bereits bisher Aufgabe von den Wohnheimen und in den Tarifen inkludiert. Die Aufgabe ist nicht neu, nur das Instrument ist neu.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	17	1	Bedarfsermittlungen durch andere Wohnheime	<p>werden, setzen heute bereits ROES ein, der Schritt zu IHP ist viel kleiner und wird 1:1 abgelöst.</p> <p>Für die IHP-Beratung und -Abklärung durch die Institutionen auf der Pflegeheimliste ist keine Entschädigung vorgesehen, obgleich der Aufwand beträchtlich ist und sich klar von den bisherigen RAI bzw. BESA-Einstufungen abgrenzt.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Die Institutionen auf der Pflegeheimliste erhalten die gleiche Entschädigung für IHP-Abklärungen wie die Beratungsstellen, welche IHP-Abklärungen im häuslichen Umfeld vornehmen.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Um ggf. ein Pooling von Bedarfsermittlungen und die Bündelung der Ressourcen unter Wohnheimen zu ermöglichen (z.B. auch für kleinere Institutionen), sollte zwecks Erhöhung der Durchlässigkeit und im Sinne der unternehmerischen Freiheit der Wohnheime eine Umformulierung vorgenommen werden. Im Vordergrund sollte die Qualifikation/Anerkennung der Fachpersonen stehen und nicht deren organisationale Zugehörigkeit (siehe Kommentar zu Artikel 7).</p>	Berücksichtigung In Artikel 21 Absatz 3 BLV ist nun explizit festgehalten, dass die Wohnheime frei sind, die Bedarfsermittlungen von bei ihnen angestellten oder von ihnen beauftragten Fachpersonen durchführen zu lassen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	17	1	Bedarfsermittlung minderjähriger Menschen mit Behinderungen im Übertritt Bedarfsermittlung pensionierter Menschen mit Behinderungen Entschädigung Bedarfsermittlungen in Wohnheimen	<p>Vorschlag Änderung der Formulierung: «... von einer gemäss Art. 7 qualifizierten Fachperson <i>des eines</i> Wohnheims durchgeführt....»</p> <p>Bemerkung Wie wird die Bedarfsermittlung bei Jugendlichen (neu ins System eintretende MmB) und Pensionierten (Pflegeheim noch nicht notwendig) durchgeführt?</p> <p>Vorschlag Zusätzlicher Artikel, in welchem die Bedarfsermittlung von Jugendlichen definiert wird.</p> <p>Zudem ist die Bedarfsermittlung auch bei Pensionierten weiterhin sicherzustellen.</p> <p>Zusätzlicher Artikel für die Abgeltung der Bedarfsermittlung in Wohnheimen.</p>	Keine Berücksichtigung Die Bedarfsermittlung bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen läuft genau gleich wie bei allen anderen. Die Bedarfsermittlung von pensionierten Menschen mit Behinderungen erfolgt genau gleich, wie bei denjenigen, die noch nicht pensioniert sind. Die Bedarfsermittlungen in Wohnheimen werden nicht zusätzlich entschädigt. Die Durchführung von Bedarfsermittlungen ist bereits bisher Aufgabe von den Wohnheimen und in den Tarifen inkludiert. Die Aufgabe ist nicht neu, nur das Instrument ist neu.
Grüne	17	2	Wahl zwischen Fachperson der FiB und Fachperson des Wohnheims	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2: Die Wahl der bedarfsermittelnden Stelle durch den Menschen mit Behinderungen soll niederschwelliger sein (kein</p>	Keine Berücksichtigung Die Kriterien wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind pragmatisch und ermöglichen niederschwellige Wechsel.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Entschädigung Be-darfsermittlungen in Wohnheimen	<p>entsprechender Entscheid des AIS er-forderlich, wie in Abs. 2 festgehalten).</p> <p>Unklar bleibt unverändert, wie die Be-darfsabklärungen für Menschen mit Be-hinderungen in Wohnheimen finanziert werden.</p> <p>Vorschlag Abs. 2 streichen.</p>	Die Bedarfsermittlungen in Wohn-heimen werden nicht zusätzlich ent-schädigt. Die Durchführung von Be-darfsermittlungen ist bereits bisher Aufgabe von den Wohnheimen und in den Tarifen inkludiert. Die Auf-gabe ist nicht neu, nur das Instru-ment ist neu.
EVP	17	2	Keine hohen Anforde-rungen an Ausnahmefall	<p>Bemerkung An die begründeten Ausnahmefälle sol-len keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Vorschlag An den begründeten Ausnahmefällen festhalten, darunter auch der mögliche Wegzug aus der Institution.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Vortrag zu Art. 21 hält dies so bereits fest.</p>
Insieme Kt. Bern	17	2	<p>Keine hohen Anforde-rungen an Ausnahmefall</p> <p>Bedarfsermittlung durch BPS</p> <p>Wahl zwischen Fach-person der FiB und Fachperson des Wohn-heims</p>	<p>Bemerkung Parteilichkeit</p> <p>An die begründeten Ausnahmefälle sol-len keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Vorschlag Abklärung ebenfalls durch FiB und BPS oder</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Durchführung der Bedarfsermittlun-gen gehört nicht zu den Aufgaben der BPS, da diese bewusst eine gewisse Distanz trägt, um die Bedarfsprüfungen unabhängig durchführen zu können.</p> <p>Der Vortrag zu Art. 21 hält fest, dass keine überhöhte Anforderungen ge-setzt werden und das Verlassen aus der Institution ist bereits vorgese-hen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Projekt Alp AG	17	2	Fachpersonen von Familienplatzorganisationen (FPO)	<p>die begründeten Ausnahmefälle festhalten, darunter auch der mögliche Wegzug aus der Institution</p> <p>Bemerkung Fachpersonen einer FPO verfügen über dieselben Kompetenzen wie Fachpersonen in einem Wohnheim.</p> <p>Vorschlag Sollte gehandhabt werden wie 17.1, da keine Unterschiede bestehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorgesehen ist duales System bei der individuellen Bedarfsermittlung: Wohnheime – FiB sind dafür zuständig. Damit kann auch die Planung der Überführung am besten sichergestellt werden.</p> <p>Die Ermächtigung der Angestellten der FPO als Fachpersonen für Bedarfsermittlungen könnte Fragen bei Assistenzdienstleistern auslösen, warum sie diese Aufgaben nicht auch selber im ambulanten Setting durchführen können. Die einzige Möglichkeit für die Angestellten der FPO zu Fachpersonen der Bedarfsermittlung zu werden, wäre die Rolle als Subakkordant der FiB.</p>
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	17	2	Keine hohen Anforderungen an Ausnahmefall	<p>Bemerkung An die begründeten Ausnahmefälle sollen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Vortrag zu Art. 21 hält dies so bereits fest.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				die begründeten Ausnahmefälle festhalten, darunter auch der mögliche Wegzug aus der Institution	
Stiftung SILEA	17	2	Wahl zwischen Fachperson der FiB und Fachperson des Wohnheims	<p>Bemerkung Abs. 2: Niederschwelligerer Zugang zu FiB.</p> <p>Vorschlag Abs. 2 streichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Kriterien wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind pragmatisch und ermöglichen niederschwellige Wechsel.</p>
SP	17	3	Bedarfsermittlungen durch Familienplatzorganisationen (FPO)	<p>Bemerkung Abs. 3: In Analogie an das von der GSI für die Wohnheime gewählte Modell, dass die Abklärungen in Wohnheimen grundsätzlich üblicherweise von den Wohnheimen durchzuführen sind, soll auch bei den anderen kollektiven Wohnformen, die mit Familienplatzorganisationen (FPO) zusammenarbeiten, die Abklärung durch die Familienplatzorganisationen durchgeführt werden können.</p> <p>Vorschlag Abs. 3 neu aufteilen in 2 Absätze: 3a Mit Menschen mit Behinderungen, die in einer anderen betreuten kollektiven Wohnform oder privat leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der jeweiligen Familienplatzorganisation (FPO) oder der FiB durchgeführt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorgesehen ist duales System bei der individuellen Bedarfsermittlung: Wohnheime – FiB sind dafür zuständig. Damit kann auch die Planung der Überführung am besten sichergestellt werden.</p> <p>Die Ermächtigung der Angestellten der FPO als Fachpersonen für Bedarfsermittlungen könnte Fragen bei Assistenzdienstleistern auslösen, warum sie diese Aufgaben nicht auch selber im ambulanten Setting durchführen können. Die einzige Möglichkeit für die Angestellten der FPO zu Fachpersonen der Bedarfsermittlung zu werden, wäre die Rolle als Subakkordant der FiB.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	17	1 + 2	Wahl zwischen Fachperson der FiB und Fachperson des Wohnheims	<p>^{3b} Mit Menschen mit Behinderungen, die in einer anderen betreuten kollektiven Wohnform oder privat leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der FiB durchgeführt.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Abs. 1 und 2:</p> <p>Es wird die Möglichkeit begründet, dass die individuelle Bedarfsermittlung bei Menschen in Wohnheimen auch durch eine unabhängige Fachperson durchgeführt werden kann. Die Wahl der konkret bedarfsermittelnden Stelle darf aber nicht ein durch das AIS zu entscheidender Ausnahmefall sein. Er muss niederschwellig sein und in der Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen liegen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 1 ergänzen, Abs. 2 streichen:</p> <p>¹ «Mit Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson des Wohnheimes durchgeführt. Auf Wunsch der Menschen mit Behinderungen kann die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der FiB durchgeführt werden.. In be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Kriterien wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind pragmatisch und ermöglichen niederschwellige Wechsel.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Berner Bauern Verband	17	3	Bedarfsermittlungen durch Familienplatzorganisationen	<p>gründeten Ausnahmefällen kann die individuelle Bedarfsermittlung nach Absatz 3 durchgeführt werden.» ² Das AIS entscheidet, ob ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Absatz 1 vorliegt.»</p> <p>Bemerkung Menschen mit Behinderung in anderen betreuten kollektiven Wohnformen können durch die FPO eine IHP-Bedarfsermittlung durchführen lassen.</p> <p>Vorschlag Art.17. 3 ...von einer Fachperson der FiB oder einer Familienplatzorganisation (FPO) durchgeführt werden.</p>	Keine Berücksichtigung Vorgesehen ist duales System bei der individuellen Bedarfsermittlung: Wohnheime – FiB sind dafür zuständig. Damit kann auch die Planung der Überführung am besten sichergestellt werden.
SOCIALBERN	17	3	Bedarfsermittlungen durch Familienplatzorganisationen (FPO)	<p>Bemerkung Abs. 3: In Analogie an das von der GSI für die Wohnheime gewählte Modell, dass die Abklärungen in Wohnheimen grundsätzlich üblicherweise von den Wohnheimen durchzuführen sind, soll auch bei den anderen kollektiven Wohnformen, die mit Familienplatzorganisationen (FPO) zusammenarbeiten, die Abklärung durch die Familienplatzorganisationen durchgeführt werden können.</p> <p>Vorschlag</p>	Keine Berücksichtigung Vorgesehen ist duales System bei der individuellen Bedarfsermittlung: Wohnheime – FiB sind dafür zuständig. Damit kann auch die Planung der Überführung am besten sichergestellt werden.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	17	1 + 2	Wahl zwischen Fachperson der FiB und Fachperson des Wohnheims Keine hohen Anforderungen an Ausnahmefall	<p>Abs. 3 neu aufteilen in 2 Absätze:</p> <p>^{3a} Mit Menschen mit Behinderungen, die in einer anderen betreuten kollektiven Wohnform oder privat leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der jeweiligen Familienplatzorganisation (FPO) oder der FiB durchgeführt.</p> <p>^{3b} Mit Menschen mit Behinderungen, die in einer anderen betreuten kollektiven Wohnform oder privat leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der FiB durchgeführt.</p> <p>Bemerkung Abs. 1 und 2: Es wird die Möglichkeit begrüßt, dass die individuelle Bedarfsermittlung bei Menschen in Wohnheimen auch durch eine unabhängige Fachperson durchgeführt werden kann. Die Wahl der konkret bedarfsermittelnden Stelle darf aber nicht ein durch das AIS zu entscheidender Ausnahmefall sein. Er muss niederschwellig sein und in der Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen liegen.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 ergänzen, Abs. 2 streichen: ¹ «Mit Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, wird die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Kriterien wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind pragmatisch und ermöglichen niederschwellige Wechsel.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
UPD	17	3	Bedarfsermittlungen durch Familienplatzorganisationen	<p>individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson des Wohnheimes durchgeführt. Auf Wunsch der Menschen mit Behinderungen kann die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der FiB durchgeführt werden. <i>In begründeten Ausnahmefällen kann die individuelle Bedarfsermittlung nach Absatz 3 durchgeführt werden.</i>² Das AIS entscheidet, ob ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Absatz 1 vorliegt.»</p> <p>Bemerkung Abs. 3 Es ist fachlich nicht begründbar, weshalb Familienplatzierungsorganisationen die individuelle Bedarfsermittlung bei den von ihnen betreuten kollektiven Wohnformen nicht selber durchführen können. Dies ist eine Diskriminierung gegenüber Wohnheimen, bei denen die Abklärung inhouse stattfinden kann. Im Übrigen würde dies zusätzlich eine Entlastung der FiB bedeuten.</p> <p>Vorschlag Abs. 3 streichen Bei Abs. 1 ergänzen . in einem Wohnheim, oder einer betreuten kollektiven Wohnform leben, welche</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorgesehen ist ein duales System bei der individuellen Bedarfsermittlung: Wohnheime – FiB sind dafür zuständig. Damit kann auch die Planung der Überführung am besten sichergestellt werden.</p> <p>Eine Entlastung der FiB ist nicht erforderlich.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	17	3	Bedarfsermittlungen durch Familienplatzorganisationen (FPO)	<p>von extern durch eine Familienplatzierungsorganisation begleitet wird.....</p> <p>Bemerkung Menschen mit Behinderung in anderen betreuten kollektiven Wohnformen können durch die FPO eine IHP-Bedarfsermittlung durchführen lassen.</p> <p>Vorschlag Art.17. 3 ...von einer Fachperson der FiB oder einer Familienplatzorganisation (FPO) durchgeführt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorgesehen ist ein duales System bei der individuellen Bedarfsermittlung: Wohnheime – FiB sind dafür zuständig. Damit kann auch die Planung der Überführung am besten sichergestellt werden.</p>
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	17	3	Bedarfsermittlungen durch andere Wohnheime	<p>Bemerkung Eine höhere Durchlässigkeit für Bedarfsermittlungen sollte auch zwischen den Wohnheimen und der FiB bestehen. Sollten alle Betroffenen damit einverstanden sein, wäre daher auch denkbar im Sinne der Selbstbestimmung, dass Menschen mit Behinderungen in privaten Wohnformen mit einer Fachperson in einem Wohnheim ihren Bedarf abklären.</p> <p>Vorschlag Änderung der Formulierung: «...., die in einer anderen betreuten kollektiven Wohnform oder privat leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der FiB oder eines Wohnheims durchgeführt.»</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Artikel 21 Absatz 3 BLV ist nun explizit festgehalten, dass die Wohnheime frei sind, die Bedarfsermittlungen von bei ihnen angestellten oder von ihnen beauftragten Fachpersonen durchführen zu lassen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	17	3	Wahl zwischen Fachperson der FiB und Fachperson des Wohnheims	<p>Bemerkung Abs. 3: gleiche Systematik wie unter Abs. 1 herstellen.</p> <p>Vorschlag -</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist keine freie Wahl vorgesehen, wer die Bedarfsermittlung durchführt.</p> <p>Bereits jetzt nehmen Mitarbeitende der Wohnheime Bedarfsermittlungen vor. Art. 21 und 22 BLV sieht Fälle vor, wann die Bedarfsermittlung durch die FiB anstatt durch die Fachperson des Wohnheims vorgenommen werden kann. Im Vortrag sind entsprechende Beispiele umschrieben.</p>
Gemeinde Bern	17	5	Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen beim IVP-K-Teil	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung Gemäss Vortrag werden die Inhalte zum IVP-K-Teil durch die Fachperson ohne Beteiligung des Menschen mit Behinderungen bearbeitet.</p> <p>Vorschlag Abs. 5 Anpassung des Vortrags: Die Inhalte werden durch die Fachperson ohne Beteiligung des Menschen mit Behinderungen bearbeitet.</p> <p>Neu: Die Inhalte zum IVP-K-Teil werden zusammen mit der Person mit Behinderungen erarbeitet. Ist dies nicht möglich, so müssen Angehörige beibezogen wer-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der IVP-K-Teil des IHP ist eine reine fachliche Einschätzung, weshalb diese ohne Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen oder Beistandspersonen ausgefüllt werden. Der IVP-K ist Teil des IHP, welcher gemäss Artikel 23 Absatz 2 BLV den Menschen mit Behinderungen zur Rückmeldung und Einsicht zugestellt wird. Zudem ist der IVP-K-Teil wie der ganze IHP Bestandteil der Verfügung und ist damit zugänglich. Ein Akteneinsichtsrecht besteht nach den Regeln des VRPG.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	17	5	Einsichts- und Kommentarrecht der Menschen mit Behinderungen	<p>den. Können weder die Person mit Behinderungen noch die Angehörigen bei der Bedarfsermittlung mitarbeiten, so erhalten die Person mit Behinderungen resp. deren Angehörige zumindest Einsichts- und Kommentarrecht.</p> <p>BETRIFFT VORTRAG Bemerkung Vortrag zu Abs. 5: MmB mit selbst- und/oder fremdverletzendem Verhalten: Gemäss Vortrag werden die Inhalte zum IVP-K-Teil durch die Fachperson ohne Beteiligung des Menschen mit Behinderungen bearbeitet. Den MmB muss zumindest ein Einsichts- und Kommentarrecht gewährt werden.</p> <p>Vorschlag Anpassen/ergänzen im Vortrag.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der IVP-K ist Teil des IHP, welcher gemäss Artikel 23 Absatz 2 BLV den Menschen mit Behinderungen zur Rückmeldung und Einsicht zugestellt wird. Zudem ist der IVP-K-Teil wie der ganze IHP Bestandteil der Verfügung und ist damit zugänglich. Ein Akteneinsichtsrecht besteht nach den Regeln des VRPG.</p>
Stiftung SILEA	17	5	Einsichts- und Kommentarrecht der Menschen mit Behinderungen	<p>BETRIFFT VORTRAG Bemerkung Vortrag zu Abs. 5: Den MmB muss zumindest ein Einsichts- und Kommentarrecht gewährt werden.</p> <p>Vorschlag Im Vortrag anpassen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der IVP-K ist Teil des IHP, welcher gemäss Artikel 23 Absatz 2 BLV den Menschen mit Behinderungen zur Rückmeldung und Einsicht zugestellt wird. Zudem ist der IVP-K-Teil wie der ganze IHP Bestandteil der Verfügung und ist damit zugänglich. Ein Akteneinsichtsrecht besteht nach den Regeln des VRPG.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	18	1	Überprüfung IHP durch BPS auch auf Vollständigkeit	<p>Bemerkung Hier scheint wesentlich zu sein, dass die PBS die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung nicht nur auf die Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit, sondern auch auf ihre Vollständigkeit hin prüft.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 Die BPS prüft, ob die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung <u>vollständig</u>, angemessen und nachvollziehbar sind.</p>	Keine Berücksichtigung Es ist selbstverständlich, dass die BPS dies macht, weshalb eine Ergänzung nicht notwendig ist.
Insieme Kt. Bern	18	1	Überprüfung IHP durch BPS auch auf Vollständigkeit	<p>Bemerkung Und auf Vollständigkeit</p> <p>Vorschlag Abs. 1 Die BPS prüft, ob die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung <u>vollständig</u>, angemessen und nachvollziehbar sind.</p>	Keine Berücksichtigung Es ist selbstverständlich, dass die BPS dies macht, weshalb eine Ergänzung nicht notwendig ist.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	18	1	Überprüfung IHP durch BPS auch auf Vollständigkeit	<p>Bemerkung Die BPS prüft, ob die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung angemes- sen, nachvollziehbar und vollständig sind.</p> <p>Vorschlag</p>	Keine Berücksichtigung Es ist selbstverständlich, dass die BPS dies macht, weshalb eine Ergänzung nicht notwendig ist.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	18	1	Überprüfung IHP durch BPS auch auf Vollständigkeit	<p>Abs. 1</p> <p>Die BPS prüft, ob die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung <u>vollständig, angemessen und nachvollziehbar</u> sind.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Hier scheint wesentlich zu sein, dass die BPS die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung nicht nur auf die Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit, sondern auch auf ihre Vollständigkeit hin prüft.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 1</p> <p>Die BPS prüft, ob die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung <u>vollständig, angemessen und nachvollziehbar</u> sind.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist selbstverständlich, dass die BPS dies macht, weshalb eine Ergänzung nicht notwendig ist.</p>
SOCIALBERN	18	1	Rücksprache der BPS mit den Menschen mit Behinderungen	<p>Bemerkung</p> <p>Es wird bezweifelt, dass die Prüfung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung in jedem Fall ausschliesslich auf Basis der vorhandenen Akten (wie im Vortrag festgehalten) zielführend ist. Sinnvoll erscheint die zusätzliche Möglichkeit von Rücksprachen und ggf. eine neue Erhebung durch eine andere Abklärungsperson.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es gibt in der Regel keine Veranlassung für die BPS, direkt mit den Menschen mit Behinderungen Rücksprache zu nehmen. Die Bedarfsermittlung spielt sich zwischen Fachperson und Mensch mit Behinderungen ab. Die BPS kann bei der Bedarfsprüfung und Bemessung Rücksprache mit den Fachpersonen Bedarfsermittlung nehmen</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	18	1	Frist für Prüfung durch BPS festlegen	<p>Bemerkung Hier sollte ein Zeitrahmen festgelegt und angestrebt werden im Sinne der Planungssicherheit zugunsten der Betroffenen, innerhalb dessen die BPS die Prüfung vornehmen wird (z.B. analog KVG in der Pflege 2 Wochen).</p> <p>Vorschlag Änderung der Formulierung entweder in der Verordnung durch Angabe einer Maximalfrist oder mittels Präzisierung der angestrebten Fristen im Vortrag.</p>	<p>und im begründeten Ausnahmefall auch mit den Menschen mit Behinderungen. Eine Rücksprache mit den Menschen mit Behinderungen in jedem Fall würde die Ergebnisse der Fachpersonen Bedarfsermittlung unterminieren und den Prozess unnötig verlängern.</p> <p>Eine Überprüfung durch eine neue Fachperson ist nur dann angezeigt, wenn die Bedarfsermittlung fehlerhaft durchgeführt wurde (vgl. Vortrag).</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist bereits vorgesehen, dass der Gesamtprozess nicht länger als drei Monate dauern soll. Eine zeitliche Limitierung von einzelnen Schritten schafft nur Probleme und keine Mehrwerte.</p>
Stiftung SILEA	18	1	Begriff «Leistung» vs. «Leistungsfähigkeit»	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung Vortrag: - Was ist mit der Unterscheidung in</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Leistungsfähigkeit und Leistung sind nicht dasselbe und in diesem Kontext geht es um Leistung.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	18	1	Frist für Prüfung durch BPS festlegen	<p>Leistung und Leistungsfähigkeit gemeint?</p> <p>Vorschlag Vortrag präzisieren.</p> <p>Bemerkung Für die Planungssicherheit aller Beteiligten ist ein Zeitrahmen festzulegen, innerhalb dessen die BPS die Prüfung vorzunehmen hat.</p> <p>Vorschlag Anpassung in BLV oder Vortrag: Maximalfrist oder angestrebte Frist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist bereits vorgesehen, dass der Gesamtprozess nicht länger als drei Monate dauern soll. Eine zeitliche Limitierung von einzelnen Schritten schafft nur Probleme und keine Mehrwerte.</p>
Stiftung SILEA	18	1	Rücksprache der BPS mit den Menschen mit Behinderungen	<p>Bemerkung Die Prüfung der Ergebnisse ausschliesslich auf Basis der Akten scheint nicht immer zielführend. Möglichkeit von Rücksprachen sollen möglich sein.</p> <p>Vorschlag Anpassen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es gibt in der Regel keine Veranlassung für die BPS, direkt mit den Menschen mit Behinderungen Rücksprache zu nehmen. Die Bedarfsermittlung spielt sich zwischen Fachperson und Mensch mit Behinderungen ab. Die BPS kann bei der Bedarfsprüfung und Bemessung Rücksprache mit den Fachpersonen Bedarfsermittlung nehmen und im begründeten Ausnahmefall auch mit den Menschen mit Behinderungen. Eine Rücksprache mit den Menschen mit Behinderungen in jedem Fall würde die Ergebnisse der Fachpersonen Bedarfsermittlung</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Bern	18	2 (neu)	Rücksprache der BPS mit den Menschen mit Behinderungen	<p>Bemerkung Ausschliesslich anhand Akten zu beurteilen, ob Ergebnisse einer Bedarfsermittlung nachvollziehbar sind, ist häufig schwierig.</p> <p>Vorschlag Art. 18 Abs. 2 (neu) Bei Fragen / Unklarheiten wird mit der FiB oder der betroffenen Person mit Behinderungen Rücksprache gehalten, um diese klären zu können.</p>	<p>unterminieren und den Prozess unnötig verlängern.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es gibt in der Regel keine Veranlassung für die BPS, direkt mit den Menschen mit Behinderungen Rücksprache zu nehmen. Die Bedarfsermittlung spielt sich zwischen Fachperson und Mensch mit Behinderungen ab. Die BPS kann bei der Bedarfsprüfung und Bemessung Rücksprache mit den Fachpersonen Bedarfsermittlung nehmen und im begründeten Ausnahmefall auch mit den Menschen mit Behinderungen. Eine Rücksprache mit den Menschen mit Behinderungen in jedem Fall würde die Ergebnisse der Fachpersonen Bedarfsermittlung unterminieren und den Prozess unnötig verlängern.</p>
SP	19	1	Anrechnung ausschliesslich effektiv bezogener Leistungen Dritter	<p>Bemerkung Die aktuelle Formulierung erlaubt eine hypothetische Anrechnung von noch nicht ausgeschöpften behinderungsbedingte Leistungen Dritter.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es werden nur die effektiv bezogenen Primärfinanzierer abgezogen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	19	1	Anrechnung ausschliesslich effektiv bezogener Leistungen Dritter	<p>Abs. 1</p> <p>Die BPS bereinigt die geprüften Leistungsstunden, indem sämtliche <u>effektiv bezogenen, behinderungsbedingten</u> Leistungen Dritter vom fachlich plausibilisierten Bedarf abgezogen werden.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Das Bundesgericht hat sich verschiedentlich zum Verhältnis zwischen EL und Assistenzbeitrag geäussert. Obwohl die EL subsidiär ist, dürfen nur <i>tatsächlich</i> bezogene Leistungen berücksichtigt werden. Es gibt also keinen Zwang den Assistenzbeitrag voll auszuschöpfen, weil die Wahl des Leistungserbringens sonst zu stark eingeschränkt würde (BGer 9C_596/2017).</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 1</p> <p>Die BPS bereinigt die geprüften Leistungsstunden, indem sämtliche <u>tatsächlich bezogenen, behinderungsbedingten</u> Leistungen Dritter vom fachlich plausibilisierten Bedarf abgezogen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es werden nur die effektiv bezogenen Primärfinanzierer abgezogen.</p>
Vorort Bernischer Regionalheime	19	1	Verantwortung für Liste der Primärfinanzierer	<p>Bemerkung</p> <p>Ist es Aufgabe der Beistandspersonen, die MmB zu unterstützen, eine Liste der Primärfinanzierer zur Verfügung zu stellen?</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es liegt in der Verantwortung der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, dass diese Liste vor-</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Vorschlag Feststellung, dass es die Aufgabe der Beistandspersonen (sofern gegeben) ist, eine Liste der Primärfinanzierer zur Verfügung zu stellen.</p>	liegt. Werden sie von einer Beistandsperson unterstützt, gehört es zu deren Aufgaben, die Menschen mit Behinderungen beim Erstellen der Liste der Primärfinanzierer zu unterstützen. Mit der vorgesehenen Programmierung von AssistMe (Liste der Vorfinanzierer ist hinterlegt) wird das Erstellen der Liste zudem letztlich relativ einfach sein.
Stiftung SILEA	19	1	Prüfung innerhalb IHP	<p>BETRIFFT VORTRAG Bemerkung Vortrag: Widerspruch zu Vortrag Art. 18? «Handlungsleitend ist folgende Erkenntnis: Bemessung und Prüfung der IHP-Inhalte erfolgt innerhalb des IHP und nicht unter Verwendung von Kriterien, die in anderen Berichten zu Bedarf zur Anwendung gekommen sind.»</p> <p>Vorschlag Prüfen und ggf. anpassen.</p>	Keine Berücksichtigung Ein Widerspruch ist nicht ersichtlich. Mit dieser Textpassage wird ausgesagt, dass innerhalb des IHP keine Begriffsdefinitionen anderer Instrumente verwendet werden. Bspw. wird der Begriff «regelmässig» innerhalb des IHP selbst definiert und übernimmt keine Definition anderer Instrumente wie bspw. des IV-AB.
Blinden- und Behindertenzentrum Bern AG	21	1	Art der Bemessung des Unterstützungsbedarfes durch die BPS	<p>Bemerkung Wie bemisst das BPS den Unterstützungsbedarf? Bzw. wie erfolgt die Umwandlung von weitestgehend offenen Abklärungsfragen im IHP in harte Stunden?</p>	Kenntnisnahme Im Vortrag ist dies kurz umrissen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	22	1	Begründung der Verfügung durch AIS bei Abweichung von der Empfehlung der BPS	<p>Bemerkung Sofern das AIS Berichtigungen vornimmt, sind diese im Sinne der Nahvollziehbarkeit gegenüber des Antragstellers in der Verfügung zu begründen.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 Das AIS verfügt die Leistungsgutsprache grundsätzlich basierend auf der Empfehlung der BPS <u>und begründet die von ihnen vorgenommenen Abweichungen.</u></p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist selbstverständlich, dass die Verfügungen begründet werden. Das VRPG sieht zudem vor, dass Verfügungen begründet werden müssen. Eine Ergänzung ist nicht notwendig.</p>
Grüne	22	1	Rechtliche Grundlage für AIS bei Abweichung der Empfehlung der BPS Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit aufnehmen	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung Gemäss Vortrag, S. 19 kann das AIS eine Berichtigung der Empfehlung der Leistungsgutsprache der BPS vornehmen, «wenn diese angezeigt ist».</p> <p>Eine solch grundsätzliche Möglichkeit zur Einschränkung ohne Grundlage in Gesetz oder Verordnung und ohne das Nennen von konkreten Gründen ist nicht angezeigt.</p> <p>Zudem sollte zumindest im Vortrag auf das im BLG festgehaltene Recht auf Einsprache hingewiesen werden.</p> <p>Vorschlag Vortrag anpassen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das AIS ist die verfügende Stelle und kann als Vollzugsbehörde entscheiden, was verfügt wird. Dafür braucht es keine zusätzliche Regelung.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	22	1	Begründung der Verfö-gung durch AIS bei Ab-weichung von der Emp-fehlung der BPS	<p>Bemerkung Die Leistungsgutsprache basiert auf der Abklärung und der Prüfung. Sofern die Leistungsgutsprache vom Amt angepasst werden sollte, ist eine Begrün-dung angebracht.</p> <p>Vorschlag Das AIS verfügt die Leistungsgutspra-che grundsätzlich basierend auf der Empfehlung der BPS. <u>Weicht das AIS von dieser Empfehlung ab, stellt es die entsprechenden Gründe in der Verfü-gung dar.</u></p>	Keine Berücksichtigung Es ist selbstverständlich, dass die Verfö-gungen begründet werden. Das VRPG sieht zudem vor, dass Verfö-gungen begründet werden müssen. Eine Ergänzung ist nicht notwendig.
Blinden- und Behin-dertenzentrum Bern AG	22	1	Dauer Gültigkeit der Leistungsgutsprache	<p>Bemerkung Wie lange ist die Leistungsgutsprache gültig bzw. wann muss wieder eine neue, individuelle Bedarfsermittlung er-folgen?</p>	Kenntnisnahme Die Leistungsgutsprache wird i.d.R. unbefristet erteilt. Unter Umständen ist eine neue Bedarfsermittlung not-wendig, wenn sich der Bedarf we-sentlich verändert hat.
Insieme Kt. Bern	22	1	Begründung der Verfö-gung durch AIS bei Ab-weichung von der Emp-fehlung der BPS	<p>Bemerkung Sofern das AIS Berichtigungen vor-nimmt, sind diese im Sinne der Nahvoll-ziehbarkeit gegenüber des Antragstel-lers in der Verfügung zu begründen.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 Das AIS verfügt die Leistungsgutspra-che grundsätzlich basierend auf der Empfehlung der BPS <u>und begründet die</u></p>	Keine Berücksichtigung Es ist selbstverständlich, dass die Verfö-gungen begründet werden. Das VRPG sieht zudem vor, dass Verfö-gungen begründet werden müssen. Eine Ergänzung ist nicht notwendig.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	22	1	Begründung der Verfü-gung durch AIS bei Ab-weichung von der Emp-fehlung der BPS	<p><u>von ihnen vorgenommenen Abweichun-gen.</u></p> <p>Bemerkung Grundsätzliche Verfügung der Leis-tungsgutsprache Die Leistungsgutsprache hat als Basis die Abklärung von Fachpersonen und der unabhängigen Prüfungsstelle. Sollte es zu Korrekturen durch das AIS geben, sind diese begründet, unaufge-fordert und plausibel gegenüber des Anragstellers in der Verfügung festzuhal-ten.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 Das AIS verfügt die Leistungsgutspra-che grundsätzlich basierend auf der Empfehlung der BPS und begründet Ab-weichungen von dieser in der Verfü-gung.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist selbstverständlich, dass die Verfügungen begründet werden. Das VRPG sieht zudem vor, dass Verfügungen begründet werden müssen. Eine Ergänzung ist nicht notwendig.</p>
Procap Bern	22	1	Begründung der Verfü-gung durch AIS bei Ab-weichung von der Emp-fehlung der BPS	<p>Bemerkung Sofern das AIS Berichtigungen vor-nimmt, sind diese im Sinne der Nahvoll-ziehbarkeit gegenüber des Antragste-lers in der Verfügung zu begründen.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist selbstverständlich, dass die Verfügungen begründet werden. Das VRPG sieht zudem vor, dass Verfügungen begründet werden müssen. Eine Ergänzung ist nicht notwendig</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	22	1	Begründung der Verfütigung durch AIS bei Abweichung von der Empfehlung der BPS	<p>Abs. 1</p> <p>Das AIS verfügt die Leistungsgutsprache grundsätzlich basierend auf der Empfehlung der BPS <u>und begründet die von ihnen vorgenommenen Abweichungen.</u></p> <p>Bemerkung</p> <p>Gemäss Vortrag kann das AIS eine Berichtigung der Empfehlung der Leistungsgutsprache der BPS vornehmen, «wenn diese angezeigt ist».</p> <p>Die Formulierung hinterlässt sehr viel Handlungsspielraum; eine Berichtigung der durch die Bedarfsprüfungsstelle geprüften Empfehlung durch das AIS ist zumindest plausibel zu begründen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Art. 22 ergänzen:</p> <p>«Das AIS verfügt die Leistungsgutsprache grundsätzlich basierend auf der Empfehlung der BPS. Weicht das AIS von dieser Empfehlung ab, stellt es die entsprechenden Gründe in der Verfütigung dar.»</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist selbstverständlich, dass die Verfügungen begründet werden. Das VRPG sieht zudem vor, dass Verfügungen begründet werden müssen. Eine Ergänzung ist nicht notwendig.</p>
Stiftung SILEA	22	1	Grundlage für Abweichung von der Empfehlung der BPS durch das AIS	<p>Bemerkung</p> <p>Auf welcher Grundlage könnte das AIS eine Berichtigung der Empfehlung der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das AIS ist die verfügende Stelle und kann als Vollzugsbehörde entscheiden, was verfügt wird. Wenn</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				BPS vornehmen («wenn diese angezeigt ist», ist wenig hilfreich zur Klärung)? Vorschlag Vortrag anpassen.	das AIS abweicht von der Empfehlung der BOS, kann dies aufgrund diverser Faktoren sein, die im Voraus nicht unbedingt bereits erkennbar sind.
Stiftung SILEA	24		Inhalt Minimalbedarf	Bemerkung Bezieht sich der Bedarf ausschliesslich auf Lebensbereich Wohnen oder kumulativ auch auf den Lebensbereich Tagesstruktur? Vorschlag Präzisieren.	Kenntnisnahme
Grüne	24	1	Erhöhung Minimalbedarf	Bemerkung Der Minimalbedarf von vier gewichteten, bereinigten LS entspricht bei C-Leistungen mehr als 7 Stunden. Das ist ein zu hoher, ungedeckter Bedarf. Vorschlag Minimalbedarf auf maximal vier nichtgewichtete Stunden festsetzen.	Keine Berücksichtigung Vorerst wird an diesen 4 gewichteten und bereinigten Leistungsstunden als Minimalbedarf festgehalten. Sollte sich nach dem Inkrafttreten Anpassungsbedarf abzeichnen, können schnell Änderungen vorgenommen werden.
EVP	24	1	Erhöhung Minimalbedarf	Bemerkung Der Minimalbedarf von vier gewichteten, bereinigten LS entspricht bei C-Leistungen mehr als 7 Stunden. Das ist ein zu hoher, ungedeckter Bedarf pro Monat. Dies umso mehr, als dass BLG-Leistungen die letzten in der Subsidiaritätskette sind und Menschen mit Behinderungen,	Keine Berücksichtigung Vorerst wird an diesen 4 gewichteten und bereinigten Leistungsstunden als Minimalbedarf festgehalten. Sollte sich nach dem Inkrafttreten Anpassungsbedarf abzeichnen, können schnell Änderungen vorgenommen werden.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	24	1	Minimalbedarf schränkt Wahlfreiheit ein	<p>die BLG-Leistungen beziehen, sehr häufig auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind und deshalb nicht Leistungen im Umfang von 250 CHF (4 a-Leistungsstunden, Kosten beim Anstellen von Assistenzpersonen) bis 300 CHF (4 a-Leistungsstunden inkl. vor- und nachgelagerte Leistungen plus nicht-persönliche Leistungen, Kosten bei Inanspruchnahme von Assistenzdiensten) aus der eigenen Tasche finanzieren können.</p> <p>Vorschlag Minimalbedarf auf maximal vier nichtgewichtete Stunden festsetzen.</p> <p>Bemerkung Einschränkung der Wahlfreiheit</p> <p>Vorschlag weglassen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Wahlfreiheit wird nicht eingeschränkt.</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	24	1	Erhöhung Minimalbedarf	<p>Bemerkung Minimalbedarf 4 über. und gew. Leistungsstd/Monat</p> <p>Der Minimalbedarf von vier gewichteten, bereinigten LS entspricht bei C-Leistungen mehr als 7 Stunden. Das ist ein zu hoher, ungedeckter Bedarf. Das gibt knapp 2h pro Woche, für die ein MmB Unterstützung benötigen würde. Diese sind oft HE-Bezüger und können idR die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst wird an diesen 4 gewichteten und bereinigten Leistungsstunden als Minimalbedarf festgehalten. Sollte sich nach dem Inkrafttreten Anpassungsbedarf abzeichnen, können schnell Änderungen vorgenommen werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	24	1	Keine Unterscheidung zwischen bereinigten und gewichteten Leistungsstunden	<p>Stunden inkl. vor- und nachgelagerter Leistungen nicht selber bezahlen.</p> <p>Vorschlag Art. 24 Minimalbedarf 1 Der Minimalbedarf nach Artikel 8 Absatz 2 BLG beträgt vier nichtgewichtete Leistungsstunden pro Monat.</p> <p>Bemerkung Eine Unterscheidung nach gewichteten, bereinigten LS kann zu Benachteiligungen und Härtefällen führen.</p> <p>Vorschlag „bereinigte und gewichtete“ streichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bereinigung und Gewichtung der Leistungsstunden sind integral für die Bedarfsermittlung inkl. der Bemessung und Leistungsgutsprache. Ohne Bereinigung erfolgt keine Berücksichtigung der Subsidiarität und ohne Gewichtung keine Zuordnung zu einer Bedarfsstufe.</p>
Stiftung SILEA	25		Inhalt Maximalbedarf	<p>Bemerkung Bezieht sich der Bedarf ausschliesslich auf Lebensbereich Wohnen oder kumulativ auch auf den Lebensbereich Tagesstruktur?</p> <p>Vorschlag Präzisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit dem IHP wird der Gesamtbedarf ermittelt; es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Tagesstruktur und Wohnen. Die Obergrenze liegt bei 160 bereinigten und gewichteten Leistungsstunden.</p>
SP	25	1	Zwei unterschiedliche maximale Leistungsbezüge	<p>Bemerkung Aus dem Artikel geht nicht hervor, ob sich die Obergrenze des Leistungsbezugs auf einen Bereich (Wohnen oder Tagesstätten) oder auf beide Bereiche</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem IHP wird der Gesamtbedarf ermittelt; es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Tagesstruktur und Wohnen. Die Obergrenze liegt</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	25	1	Zwei unterschiedliche maximale Leistungsbezüge	<p>(Wohnen und Tagesstätten) bezieht. An der Begleitgruppensitzung vom 28.04.2023 wurde vom AIS unmissverständlich festgehalten, dass die Obergrenze von 160 Leistungsstunden/Monat für jeden einzelnen Bereich separat gilt.</p> <p>Der verfügte Bedarf sich effektiv am Bedarf und der hierfür notwendigen Betreuungsqualität orientieren. Die Praxis zeigt, dass für verschiedene Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarf nicht reicht. Die Ausnahmeklausel gemäss Art. 26 muss Anwendung finden und auch schnell umgesetzt werden, wenn dies angezeigt ist.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 anpassen: «Die Leistungsgutsprache wird grundsätzlich auf je 160 bereinigte und gewichtete Leistungsstunden pro Monat für die beiden Bereiche Wohnen und Tagesstätten begrenzt.</p> <p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag «Die Leistungsgutsprache wird grundsätzlich auf je 160 bereinigte und gewichtete Leistungsstunden pro Monat</p>	<p>bei 160 bereinigten und gewichteten Leistungsstunden.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem IHP wird der Gesamtbedarf ermittelt; es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Tagesstruktur und Wohnen. Die Obergrenze liegt</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	25	1	Maximaler Leistungsbezug schränkt Wahlfreiheit ein	für den Bereich Wohnen sowie für den Bereich Tagesstätten begrenzt. Bemerkung Einschränkung der Wahlfreiheit Vorschlag weglassen	bei 160 bereinigten und gewichteten Leistungsstunden. Keine Berücksichtigung Im Einzelfall sind Überschreitungen des maximalen Leistungsbezugs möglich, weshalb eine Streichung dieser Bestimmung nicht notwendig ist.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	25	1	Maximaler Leistungsbezug schränkt Wahlfreiheit ein	Bemerkung Eine Begrenzung ist nicht nötig und massiv diskriminierend. Nur sehr wenige mit diesem Unterstützungsbedarf wohnen ausserhalb einer Institution. Deckelung des maximalen Leistungsbezugs schränkt die Wahlfreiheit von MmB ein. Das könnte gerichtlich angefochten werden. Deshalb ist davon abzusehen. Vorschlag Artikel 25 weglassen	Keine Berücksichtigung Im Einzelfall sind Überschreitungen des maximalen Leistungsbezugs möglich, weshalb eine Streichung dieser Bestimmung nicht notwendig ist.
SOCIALBERN	25	1	Zwei unterschiedliche maximale Leistungsbezüge	Bemerkung Aus dem Artikel geht nicht hervor, ob sich die Obergrenze des Leistungsbezugs auf jeden einzelnen Bereich (Wohnen oder Tagesstätten) oder auf beide Bereiche (Wohnen und Tagesstätten) bezieht. An der Begleitgruppensitzung vom 28.04.2023 wurde vom AIS unmissverständlich festgehalten, dass die	Keine Berücksichtigung Mit dem IHP wird der Gesamtbedarf ermittelt; es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Tagesstruktur und Wohnen. Die Obergrenze liegt bei 160 bereinigten und gewichteten Leistungsstunden.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Thun	26	1	Überschreitung maximaler Leistungsbezug	<p>Obergrenze von 160 Leistungsstunden/Monat für jeden einzelnen Bereich separat gilt.</p> <p>Der verfügte Bedarf muss sich am effektiven Bedarf und der hierfür notwendigen Betreuungsqualität orientieren. Die Praxis zeigt, dass die Obergrenze von 160 Leistungsstunden für bestimmte Gruppen von Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarf nicht reicht. Die Ausnahmeklausel gemäss Art. 26 muss Anwendung finden und auch schnell umgesetzt werden können, wenn dies angezeigt ist.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 1 anpassen:</p> <p>«Die Leistungsgutsprache wird grundsätzlich für die beiden Bereiche Wohnen und Tagesstätten auf je 160 bereinigte und gewichtete Leistungsstunden pro Monat begrenzt.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Wir begrüssen diese Bestimmung, da es immer wieder Spezialsituationen von Personen gibt, für welche die regulären Betreuungssettings nicht ausreichend sind.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	26	1	Überschreitung maximaler Leistungsbezug	<p>Damit wird verhindert, dass in solchen Fällen die individuelle Sozialhilfekonti belastet werden müssen.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Mögliche Ausnahmen sind sowohl «im Einzelfall» (wie im Vortrag festgehalten), aber auch für bestimmte Angebote (z.B. Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen) oder Intensivwohngruppen IWG) wichtig und notwendig zur Sicherstellung angemessener Versorgungsleistungen.</p> <p>Die bisherigen KBS-Plätze, gemäss aktuellem Entwurf Art. 32 BLG «Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen» genannt, werden in der Verordnung nicht explizit aufgeführt, insbesondere nicht bezügl. der Finanzierung. Sie werden bezüglich Finanzierung ausschliesslich und ohne genauere Regelung über diesen Artikel «geregelt».</p> <p>Die Einzelfallprüfung («standardisiertes Verfahren») wird gemäss Vortrag durch zwei Mitarbeitende des AIS durchgeführt. Aus Governance-Überlegungen (Unabhängigkeit, Neutralität, Objektivität etc.?) betrachten wir dies sehr kritisch.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Überschreitungen des maximalen Leistungsbezugs können in verschiedenen Konstellationen vorkommen und nicht nur bei Intensivbetreuungsplätzen (vormals KBS-Plätze) und werden entsprechend in genereller Art und Weise umschrieben.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	26	1	Überschreitung maximaler Leistungsbezug	<p>Vorschlag Art. 26 anpassen/ergänzen: Ergibt die individuelle Bedarfsermittlung, namentlich bei besonders anspruchsvollen Platzierungen, einen höheren Unterstützungsbedarf und entspricht dieser der Empfehlung der BPS, prüft verfügt das AIS anhand eines standardisierten Verfahrens, ob ausnahmsweise eine Überschreitung des in Artikel 25 festgelegten maximalen Leistungsbezugs verfügt wird.» <i>Andernfalls</i> ist zumindest im Vortrag explizit zu erwähnen, dass insbesondere bei Bedarf für «Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen» in der Regel mit einer Überschreitung des max. Leistungsbezugs gemäss Art. 25 zu rechnen ist.</p> <p>Bemerkung Mögliche Ausnahmen sind sowohl «im Einzelfall» (wie im Vortrag festgehalten), als auch für bestimmte Angebote (z.B. Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen) wichtig und notwendig zur Sicherstellung angemessener Versorgungsleistungen. Die bisherigen KBS-Plätze, gemäss aktuellem Entwurf Art. 32 BLG «Angebote</p>	Kenntnisnahme Überschreitungen des maximalen Leistungsbezugs können in verschiedenen Konstellationen vorkommen und nicht nur bei Intensivbetreuungsplätzen (vormals KBS-Plätze) und werden entsprechend in genereller Art und Weise umschrieben.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	26	1	Überschreitung maximaler Leistungsbezug	<p>bei besonders anspruchsvollen Platzierungen» werden in der Verordnung nicht explizit aufgeführt, insbesondere nicht bezüglich der Finanzierung. Sie werden bezüglich Finanzierung ausschliesslich und ohne genauere Regelung über diesen Artikel «geregelt».</p> <p>Vorschlag</p> <p>Es ist zumindest im Vortrag explizit zu erwähnen, dass insbesondere bei Bedarf für «Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen» mit einer Verfügung für Überschreitung des max. Leistungsbezugs zu rechnen ist.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Eine Überschreitung muss immer möglich sein, falls die angemessene Bedarfsdeckung sonst nicht sichergestellt ist.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Überschreitungen des maximalen Leistungsbezugs können in verschiedenen Konstellationen vorkommen und nicht nur bei Intensivbetreuungsplätzen (vormals KBS-Plätze) und werden entsprechend in genereller Art und Weise umschrieben.</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	26	1	Überschreitung maximaler Leistungsbezug	<p>Bemerkung</p> <p>siehe Art. 25 und ist deshalb wegzulassen. Eine Überschreitung muss möglich sein. Es werden voraussichtlich nur relativ wenige MmB mit einem sehr hohen Betreuungsbedarf ein privates Setting</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Überschreitung ist möglich. Es wird nicht vorausgesetzt, dass diese Menschen mit Behinderungen privat wohnen müssen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	26	1	Überschreitung maximaler Leistungsbezug	<p>anstreben. Somit kann sich das AIS auch wieder die Prüfkosten sparen.</p> <p>Bemerkung Mögliche Ausnahmen sind sowohl «im Einzelfall» (wie im Vortrag festgehalten), aber auch für bestimmte Angebote (z.B. Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen oder Intensivwohngruppen IWG) wichtig und notwendig zur Sicherstellung angemessener Versorgungsleistungen.</p> <p>Die Einzelfallprüfung («standardisiertes Verfahren») wird gemäss Vortrag durch zwei Mitarbeitende des AIS durchgeführt. Aus Governance-Überlegungen (Unabhängigkeit, Neutralität, Objektivität, etc.) betrachten wir dies sehr kritisch.</p> <p>Vorschlag Art. 26 anpassen/ergänzen: Ergibt die individuelle Bedarfsermittlung einen höheren Unterstützungsbedarf und entspricht dieser der Empfehlung der BPS, prüft verfügt das AIS anhand eines standardisierten Verfahrens, ob ausnahmsweise eine Überschreitung des in Artikel 25 festgelegten maximalen Leistungsbezugs verfügbar ist.»</p>	Kenntnisnahme Überschreitungen des maximalen Leistungsbezugs können in verschiedenen Konstellationen vorkommen und nicht nur bei Intensivbetreuungsplätzen (vormals KBS-Plätze) und werden entsprechend in genereller Art und Weise umschrieben.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Bern	27	1	Leistungsbezug durch Angehörige beim institutionelle Leistungsbezug ermöglichen	<p>Im Vortrag explizit erwähnen, dass insbesondere bei Bedarf für «Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen» und Intensivwohngruppen in der Regel mit einer Überschreitung des max. Leistungsbezugs gemäss Art. 25 zu rechnen ist.</p> <p>Bemerkung Auch bei Bezug von Leistungen im Bereich Wohnen und / oder Tagesstätten sollen Leistungen von Angehörigen entschädigt werden können. Insbesondere bei Teilzeitwohnen und / oder Beschäftigung in einer Tagesstätte (mit selbständigerem Wohnen).</p> <p>Vorschlag Abs. 1 ergänzen mit Buchstabe d: D) die Anzahl an Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht werden können und vom AIS finanziert werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Art. 33 Abs. 1 Bst. c ist nun festgehalten, dass in der Leistungsgutsprache auch die Anzahl Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht und vom AIS finanziert werden können, festgehalten wird.</p>
Gemeinde Bern	27	1	Leistungsbezug von Assistenzleistungen nicht nur am Wochenende oder in den Ferien	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung Vortrag zu Abs. 1, Bst. B: Leistungsbezug für Assistenzdienstleistungen: neben institutionellem Setting soll grundsätzlich möglich sein, nicht nur an Wochenenden oder in den Ferien.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Art. 33 Abs. 1 Bst. c ist nun festgehalten, dass in der Leistungsgutsprache auch die Anzahl Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht und vom AIS finanziert werden können, festgehalten wird.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	27	1	Inhalt der Leistungsgutsprache	<p>Vortrag zu Abs. 1, Bst. B: Neben institutionellem Setting ist es grundsätzlich möglich, einen Leistungsbezug für Assistenzdienstleitungen zu tätigen.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Abs. 1:</p> <p>Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Leistungsgutsprache auf Basis der Bedarfsstufe mit einem Totalbetrag ausgewiesen wird.</p> <p>Gleichzeitig ist es notwendig, dass die Wohnheime aufgefordert sind, sich an den ermittelten A-, B- und C-Leistungen zu orientieren, um eine qualifizierte Leistungserbringung mit dem ausgewiesenen Bedarf an ausgebildeten Fachkräften sicher zu stellen. Es darf auch nicht sein, dass bei möglichen (zu) tiefen Leistungsgutsprachen, vermehrt unausgebildete, für C-Leistungen vorgesehene Mitarbeitende eingesetzt werden, damit eine «Betreuung» sichergestellt werden kann.</p> <p>(vgl. auch Bemerkungen zu Art. 5).</p> <p>Vorschlag</p> <p>Anpassen:</p> <p>Neben der verfügbten Leistungsgutsprache mit einer bestimmten Bedarfsstufe soll die Verfügung auch Informationen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Leistungsgutsprache für Leistungen im institutionellen Setting wird Informationen über die Bedarfsstufen enthalten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	27	1	Leistungsbezug durch Angehörige beim institutionelle Leistungsbezug ermöglichen	<p>über die ermittelten Bedarfsstufen enthalten.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Abs. 1: Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass auch bei Bezug von Leistungen im Bereich Wohnen und/oder Tagesstätten Leistungen von Angehörigen entschädigt werden können, insbesondere bei Teilzeitwohnen und/oder Beschäftigung in einer Tagesstätte (mit selbständigem Wohnen).</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 1 ergänzen mit Bst. d: d die Anzahl an Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht werden können und vom AIS finanziert werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Art. 33 Abs. 1 Bst. c ist nun festgehalten, dass in der Leistungsgutsprache auch die Anzahl Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht und vom AIS finanziert werden können, festgehalten wird.</p>
SP	27	1	Leistungsbezug von Assistenzleistungen nicht nur am Wochenende oder in den Ferien	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung</p> <p>Vortrag zu Abs. 1, Bst. b: Zur Erhöhung der Durchlässigkeit und Schaffung von Entwicklungsperspektiven soll ein gleichzeitiger Leistungsbezug für Assistenzdienstleistungen neben institutionellem Setting grundsätzlich möglich sein, nicht nur am Wochenende oder in den Ferien.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Art. 33 Abs. 1 Bst. c ist nun festgehalten, dass in der Leistungsgutsprache auch die Anzahl Leistungsstunden, die von Assistenzpersonen, Assistenzdienstleistenden und Angehörigen erbracht und vom AIS finanziert werden können, festgehalten wird.</p>
Grüne	27	1	Inhalt der Leistungsgutsprache	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 1:</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Es ist notwendig, dass die Wohnheime aufgefordert sind, sich an den ermittelten A-, B- und C-Leistungen zu orientieren, um eine qualifizierte Leistungserbringung mit dem ausgewiesenen Bedarf an ausgebildeten Fachkräften sicherzustellen. Es darf auch nicht sein, dass bei möglichen (zu) tiefen Leistungsgutsprachen, vermehrt unausgebildete, für C-Leistungen vorgesehene Mitarbeitende eingesetzt werden, damit eine «Betreuung» sichergestellt werden kann.</p> <p>Wir weisen explizit auf die IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen der SODK hin, in welcher unter 6.2.b folgendes festgehalten wird. «In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich.»</p> <p>Die Mindestanforderungen an Fachkräfte wurden aus gutem Grund in der IVSE-Rahmenrichtlinie festgehalten. Mit dem neuen Gesetz darf es zu keinem</p>	<p>Die Leistungsgutsprache für Leistungen im institutionellen Setting wird Informationen über die Bedarfsstufen enthalten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	27	1	Leistungsbezug durch Angehörige beim institutionelle Leistungsbezug ermöglichen	<p>Abbau der Betreuungsqualität durch vermehrten Einsatz nicht-qualifizierter Mitarbeitenden kommen.</p> <p>Vorschlag Anpassen: Neben der verfügen Leistungsgutsprache mit einer bestimmten Bedarfsstufe soll die Verfügung auch Informationen über die ermittelten Bedarfsstufen enthalten.</p> <p>Bemerkung Abs. 1: Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass auch bei Bezug von Leistungen im Bereich Wohnen und/oder Tagesstätten Leistungen von Angehörigen entschädigt werden können, insbesondere bei Teilzeitwohnen und/oder Beschäftigung in einer Tagesstätte (mit selbständigem Wohnen).</p> <p>Vorschlag Abs. 1 ergänzen mit Bst. d: d die Anzahl an Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht werden können und vom AIS finanziert werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Art. 33 Abs. 1 Bst. c ist nun festgehalten, dass in der Leistungsgutsprache auch die Anzahl Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht und vom AIS finanziert werden können, festgehalten wird.</p>
Grüne	27	1	Leistungsbezug von Assistenzleistungen nicht nur am Wochenende oder in den Ferien	<p>BETRIFFT VORTRAG Bemerkung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In Art. 33 Abs. 1 Bst. c ist nun festgehalten, dass in der Leistungsgut-</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	27	1	Inhalt der Leistungsgutsprache	<p>Vortrag zu Abs. 1, Bst. b: Leistungsbezug für Assistenzdienstleistungen neben institutionellem Setting soll grundsätzlich möglich sein, nicht nur am Wochenende oder in den Ferien. (Durchlässigkeit)</p> <p>Bemerkung Abs. 1: Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Leistungsgutsprache auf Basis der Bedarfsstufe mit einem Totalbetrag ausgewiesen wird.</p> <p>Gleichzeitig ist es notwendig, dass die Wohnheime aufgefordert sind, sich an den ermittelten A-, B- und C-Leistungen zu orientieren, um eine qualifizierte Leistungserbringung mit dem ausgewiesenen Bedarf an ausgebildeten Fachkräften sicher zu stellen. Es darf auch nicht sein, dass aufgrund zu tiefer Leistungsgutsprachen, vermehrt unausgebildete, für C-Leistungen vorgesehene Mitarbeitende eingesetzt werden, damit eine «Betreuung» sichergestellt werden kann.</p> <p>(vgl. auch Bemerkungen zu Art. 5).</p> <p>Vorschlag</p>	<p>sprache auch die Anzahl Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht und vom AIS finanziert werden können, festgehalten wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Leistungsgutsprache für Leistungen im institutionellen Setting wird Informationen über die Bedarfsstufen enthalten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	27	1	Leistungsbezug durch Angehörige beim institutionelle Leistungsbezug ermöglichen	<p>Anpassen: Neben der verfügten Leistungsgutsprache mit einer bestimmten Bedarfsstufe soll die Verfügung auch Informationen über die ermittelten Bedarfsstufen enthalten.</p> <p>Bemerkung Abs. 1: Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass auch bei Bezug von Leistungen im Bereich Wohnen und/oder Tagesstätten Leistungen von Angehörigen entschädigt werden können, insbesondere bei Teilzeitwohnen.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 ergänzen mit Bst. d: d die Anzahl an Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht werden können und vom AIS finanziert werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Art. 33 Abs. 1 Bst. c ist nun festgehalten, dass in der Leistungsgutsprache auch die Anzahl Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht und vom AIS finanziert werden können, festgehalten wird.</p>
SOCIALBERN	27	1	Leistungsbezug von Assistenzleistungen nicht nur am Wochenende oder in den Ferien	<p>BETRIFFT VORTRAG Bemerkung Vortrag zu Abs. 1, Bst. b: Zur Erhöhung der Durchlässigkeit und Schaffung von Entwicklungsperspektiven soll grundsätzlich ein gleichzeitiger Leistungsbezug von Assistenzdienstleistungen neben institutionellem Setting möglich sein, nicht nur am Wochenende oder in den Ferien.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In Art. 33 Abs. 1 Bst. c ist nun festgehalten, dass in der Leistungsgutsprache auch die Anzahl Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht und vom AIS finanziert werden können, festgehalten wird.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	27	1	Möglichkeit der erneuten Bedarfsermittlung aufnehmen	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung</p> <p>Vortrag: Die Leistungsgutsprache ist abhängig von der aktuellen Dienstleistungswahl. Bei entsprechender Änderung kann sich der Bedarf rasch verändern.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Entsprechender Hinweis im Vortrag und zeitnahe Ermöglichung erneuter Bedarfsermittlung.</p>	Kenntnisnahme Das Anliegen ist nicht ganz nachvollziehbar. Die Möglichkeit einer neuen Bedarfsermittlung besteht, wenn wesentliche Änderungen vorliegen, die eine Überprüfung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs erfordern (vgl. Art. 38 BLV).
SP	27	2	Substitution Leistungen untereinander	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Die Regelung verunmöglicht ohne neue Bedarfsabklärung ein möglicher kurzfristiger Ersatz einer Angehörigenleistung durch einen Assistenzdienstleister, z.B. bei einem krankheitsbedingten Ausfall.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 2 ergänzen:</p> <p>Leistungen nach Abs. 2, Bst. a und b müssen untereinander substituiert werden können.</p>	Keine Berücksichtigung Art. 33 (vormals 27) wurde umformuliert. Beim genannten Beispiel eines krankheitsbedingten Ausfalls werden sich keine Probleme ergeben beim Leistungsbezug.
EVP	27	2	Substitution Leistungen untereinander	<p>Bemerkung</p> <p>Es gibt also u.U. pro Person zwei Leistungsgutsprachen: eine für Art. 1 und eine für Art. 2. Sonst kann die Durchlässigkeit der Angebote nicht gewährleistet werden.</p>	Keine Berücksichtigung Art. 33 (vormals 27) wurde umformuliert. Beim genannten Beispiel eines krankheitsbedingten Ausfalls werden sich keine Probleme ergeben beim Leistungsbezug; ebenso

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	27	2	Substitution Leistungen untereinander	<p>Abs. 2 bedeutet, dass von Angehörigen erbrachte LS nicht durch Assistenzpersonen oder Assistenzdienste substituiert werden können und umgekehrt (bis zum Maximum an Stunden, die Angehörige erbringen dürfen). Es braucht also z.B. bei einem Unfall eines Angehörigen eine neue Bedarfsabklärung. Das erachten wir als praxisfremd.</p> <p>Vorschlag Leistungen nach Abs. 2 Bst. a und b müssen untereinander substituiert werden können.</p> <p>Bemerkung Abs. 2 bedeutet, dass von Angehörigen erbrachte LS nicht durch Assistenzpersonen oder Assistenzdienste substituiert werden können und umgekehrt (bis zum Maximum an Stunden, die Angehörige erbringen dürfen). Es braucht also z.B. bei einem Unfall eines Angehörigen eine neue Bedarfsabklärung. Das erachten wir als praxisfremd.</p> <p>Vorschlag Leistungen nach Bst. a und b müssen untereinander substituiert werden können.</p>	<p>ist keine neue Bedarfsermittlung erforderlich.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Art. 33 (vormals 27) wurde umformuliert. Beim genannten Beispiel eines krankheitsbedingten Ausfalls werden sich keine Probleme ergeben beim Leistungsbezug; ebenso ist keine neue Bedarfsermittlung erforderlich.</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	27	2	Substitution Leistungen untereinander	<p>Bemerkung Leistungsgutsprache</p>	Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	27	2	Substitution Leistungen untereinander	<p>Vorschlag Art. 27 2, d Die Leistungen der ermittelten Betreuungs-/Pflegebedarf nach Kategorien personaler Leistungen a, b, c können untereinander substituiert werden können, sofern nachweislich geeignetes Personal vorhanden ist.</p> <p>Bemerkung Abs. 2: Die Regelung verunmöglicht ohne neue Bedarfsabklärung ein möglicher kurzfristiger Ersatz einer Angehörigenleistung durch einen Assistenzdienstleister, z.B. bei einem krankheitsbedingten Ausfall.</p> <p>Vorschlag Abs. 2 ergänzen: Leistungen nach Abs. 2, Bst. a und b müssen untereinander substituiert werden können.</p>	Art. 33 (vormals 27) wurde umformuliert. Beim genannten Beispiel eines krankheitsbedingten Ausfalls werden sich keine Probleme ergeben beim Leistungsbezug; ebenso ist keine neue Bedarfsermittlung erforderlich. Keine Berücksichtigung Art. 33 (vormals 27) wurde umformuliert. Beim genannten Beispiel eines krankheitsbedingten Ausfalls werden sich keine Probleme ergeben beim Leistungsbezug; ebenso ist keine neue Bedarfsermittlung erforderlich.
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	27	2	Substitution Leistungen untereinander	<p>Bemerkung Die Leistungsgutsprache soll zeigen, wie hoch der Anspruch in Stunden ist und welche Abdeckungen möglich wären. Wie der/die Leistungsempfänger/in die Leistungen bezieht, muss ihm/ihr überlassen bleiben (bis zum Maximum an Stunden, die Angehörige erbringen</p>	Keine Berücksichtigung Art. 33 (vormals 27) wurde umformuliert. Beim genannten Beispiel eines krankheitsbedingten Ausfalls werden sich keine Probleme ergeben beim Leistungsbezug; ebenso ist keine neue Bedarfsermittlung erforderlich.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	27	3 (neu)	Leistungsgutsprache für Überschreitung des maximalen Leistungsbezugs	<p>dürfen). Die Kategorien müssen sich gegenseitig substituieren können.</p> <p>Vorschlag „d Leistungen nach Bst. a und b können innerhalb definierter Maximas untereinander substituiert werden.</p> <p>Bemerkung Neuer Absatz (ergänzend): Bei Personen, die den max. Leistungsbezug gem. Art. 26 überschreiten (einschl. Personen, die Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen» benötigen), ist die Leistungsgutsprache mit der in diesem Artikel festgehaltenen Regelung nicht möglich.</p> <p>Vorschlag Neuer Absatz ergänzen: Absatz, der Bezug nimmt auf die Ausgestaltung der Leistungsgutsprache von Menschen mit Behinderung, welche gem. Art. 26 den max. Leistungsbezug überschreiten und folglich in den bestehenden Bedarfsstufen nicht abgebildet werden können.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Überschreitung des maximalen Leistungsbezugs kann ohne weiteres in der Leistungsgutsprache verfügt werden.</p>
SOCIALBERN	27	3 (neu)	Leistungsgutsprache für Überschreitung des maximalen Leistungsbezugs	<p>Bemerkung Die hier festgehaltene Regelung zur Leistungsgutsprache für den Leistungs-</p>	Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	28	1	Beschränkung der As-sistenzleistungen schränkt Wahlfreiheit ein	<p>bezug in Wohnheimen, anderen kollektiven Wohnformen und Tagesstätten berücksichtigt nicht, dass es Menschen geben wird, die den max. Leistungsbezug gem. Art. 25 überschreiten, und folglich nicht in eine Bedarfsstufe nach Anhang 1 und 2 eingeteilt sind.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 anpassen oder mit neuem Ab-satz ergänzen: Bezugnahme nimmt auf die Ausgestal-tung der Leistungsgutsprache von Men-schen mit Behinderung, welche gem. Art. 26 den max. Leistungsbezug über-schreiten und folglich in den bestehen-den Bedarfsstufen nicht abgebildet wer-den können.</p> <p>Bemerkung Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, den Menschen mit Behinderung die Wahlfreiheit beim Bezug der Leistungen zu ermöglichen. Mit diesem Grundsatz wird diese Wahlfreiheit zugunsten der günstigeren Variante aufgehoben, das steht im Widerspruch zur angestrebten Wahlfreiheit.</p> <p>Vorschlag Streichen</p>	<p>Die Überschreitung des maximalen Leistungsbezugs kann ohne weite-res in der Leistungsgutsprache ver-fügt werden.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Wahlfreiheit im BLG ist kongru-ent zur Wahlfreiheit in der UN-Be-hindertenrechtskonvention. Es han-delt sich nicht um eine absolute Wahlfreiheit, sondern um die Aner-kennung des gleichen Rechts aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie an-dere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Wirtschaftliche, aber auch z.B. sicherheitstechnische u.a.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	28	1	Alle Kosten (inkl. vor- und nachgelagerte und nicht-personale Leistungen) als Vergleichsgrösse nehmen	<p>Bemerkung Es ist darauf zu achten, dass als Vergleichsgrösse die gesamten Unterstützungskosten in Franken massgebend sind, inkl. Hotellerie-Dienstleistungen, Leistungen an Tagesstätten, vor- und nachgelagerte Leistungen und nicht-personale Leistungen.</p>	Gründe sind gemäss UN-BRK explizit mit zu berücksichtigen. Kenntnisnahme Es werden die Kosten und die Finanzierer adäquat berücksichtigt. Eine Einzelfallprüfung stellt dies sicher.
Insieme Kt. Bern	28	1	Alle Kosten (inkl. vor- und nachgelagerte und nicht-personale Leistungen) als Vergleichsgrösse nehmen Befristung von Heimplätzen	<p>Bemerkung Es ist darauf zu achten, dass als Vergleichsgrösse die gesamten Unterstützungskosten in Franken massgebend sind, inkl. Hotellerie-Dienstleistungen, Leistungen an Tagesstätten, vor- und nachgelagerte Leistungen und nicht-personale Leistungen.</p> <p>Vorschlag Heimplätze nur befristet finanzieren, falls die ambulanten Kosten des Unterstützungsbedarfs tiefer sind als die stationären Kosten (Wortlaut Vortrag: «Das bedeutet, dass innerhalb der zweckdienlichen Massnahmen grundsätzlich auf die kostengünstigere Betreuungsform zu setzen ist.»)</p>	Keine Berücksichtigung Es werden die Kosten und die Finanzierer adäquat berücksichtigt. Eine Einzelfallprüfung stellt dies sicher.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	28	1	Beschränkung der As-sistenzleistungen	Bemerkung	Berücksichtigung/Keine Berücksich-tigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			<p>schränkt Wahlfreiheit ein</p> <p>Alle Kosten (inkl. vor- und nachgelagerte und nicht-personale Leistungen) als Vergleichsgrösse nehmen</p> <p>Befristung von Heimplätzen</p>	<p>Es stimmt NICHT, dass privat lebende Behinderte mit Assistenz «teurer» sind, als wenn sie in einer Institution leben und dort für Leistungen bezahlen, die sie eigentlich gar nicht benötigen würden. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele in der Praxis.</p> <p>Eine Beschränkung der bezahlten Assistenzleistungen widerspricht den Menschenrechten und der UNO BRK.</p> <p>Ausserdem werden nur die allerwenigsten MmB mit einem hohen Unterstützungsbedarf, ein privates Setting wählen.</p> <p>Nicht zu vergessen, dass Vollkosten mit Vollkosten verglichen werden müssen. Also nicht nur Betreuungs- und Pflegekosten, sondern auch die Hotellerie in den Institutionen, die Leistungen in den Tagesstätten und ebenso vor- und nachgelagerte Leistungen.</p> <p>Allenfalls Heimplätze nur befristet finanzieren, wenn deren Vollkosten teurer sind als die ambulanten Kosten mit einem «privaten Betreuungssetting.»</p> <p>(Wortlaut Vortrag: «Das bedeutet, dass innerhalb der zweckdienlichen Mass-</p>	Es werden die Kosten und die Finanzierer adäquat berücksichtigt. Eine Einzelfallprüfung stellt dies sicher.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p><i>nahmen grundsätzlich auf die kostengünstigere Betreuungsform zu setzen ist.»)</i></p> <p>Vorschlag</p> <p>Artikel 28 streichen oder Absatz 1 folgendermassen ändern: Assistenzleistungen werden grundsätzlich innerhalb der zweckdienlichen Massnahmen für die kostengünstigere Betreuungs- resp. Wohnform (ambulant oder stationär) finanziert. Um diese zu ermitteln, werden Vollostsen (Hotellerie, vor- und nachgelagerte Leistungen, sowie nicht-personale Leistungen, usw) berücksichtigt.</p> <p>Absatz 2 (Ausnahmen belassen). Im Vortrag ergänzen: «Erfolgt aufgrund der Regelung in Artikel 28 ein Eintritt in eine stationäre Wohnform ist die entsprechende Finanzierung befristet zu gewähren und es sind Massnahmen zu treffen, die der entsprechenden Person den Austritt aus der stationären Wohnform ermöglichen. Ein dauerhafter Verbleib in einer stationären Wohnform soll nur als letztes Mittel erfolgen».</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	28	1	Beschränkung der Assistenzleistung an Arbeitsmarkt anpassen	<p>Bemerkung Die Obergrenze von Assistenzleistungen darf sich nicht allein nach Wohnheimkosten richten, da niemals ein Heimeintritt aus finanziellen Gründen erfolgen soll. Ausserdem soll eine allfällige Obergrenze der Situation auf dem Arbeitsmarkt Rechnung tragen.</p> <p>Vorschlag Absatz 1 folgendermassen ändern: «Assistenzleistungen werden grundsätzlich nur bis zu jenem Betrag finanziert, der nach aktuellen Arbeitsmarktdaten realistisch ist.»</p> <p>Absatz 2 (Ausnahmen belassen). Im Vortrag ergänzen: «Erfolgt aufgrund der Regelung in Artikel 28 gegen den Wunsch des Behinderten ein Eintritt in eine stationäre Wohnform sind Massnahmen zu treffen, die der entsprechenden Person möglichst bald den Austritt aus der stationären Wohnform ermöglichen. Ein dauerhafter Verbleib in einer stationären Wohnform soll gegen den Wunsch des Behinderten nur als letztes Mittel erfolgen».</p>	Keine Berücksichtigung Ausnahmen sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls möglich, wobei auch die Arbeitsmarktsituation einfließen kann. Eine Anpassung ist nicht notwendig.
Stiftung SILEA	28	1	Beschränkung der Assistenzleistungen	Bemerkung	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			schränkt Wahlfreiheit ein	Abs. 1: Einschränkung der selbstbestimmten Wahlfreiheit. Vorschlag Anpassen.	
Gemeinde Thun	28	2	Ausnahme von der Beschränkung der Assistenzleistungen	Bemerkung Die Ausnahmebestimmung von Absatz 2 erachten wir mit Blick auf Spezialsituationen als wichtig. Auch damit kann eine Belastung der individuellen Sozialhilfekonti verhindert werden.	Kenntnisnahme
SP	28	2	Ausnahme von der Beschränkung der Assistenzleistungen	Bemerkung Aussagen aus Vortrag in Abs. 2 aufnehmen. Vorschlag Abs. 2 ergänzen: «Ausnahmen sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls und mit Blick auf für eine angemessene Bedarfsdeckung mit Blick auf die Entwicklung des Menschen mit Behinderungen möglich.»	Keine Berücksichtigung Es führt zu keinem Mehrwert diesen Passus in die Verordnung aufzunehmen.
SOCIALBERN	28	2	Ausnahme von der Beschränkung der Assistenzleistungen	Bemerkung Aussagen aus Vortrag in Abs. 2 aufnehmen Vorschlag Abs. 2 ergänzen: «Ausnahmen sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls und mit Blick auf für eine angemessene Bedarfsdeckung	Keine Berücksichtigung Es führt zu keinem Mehrwert diesen Passus in die Verordnung aufzunehmen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	28	2	Zuständigkeit Entscheid Ausnahme von der Beschränkung der Assistenzleistungen	<p>mit Blick auf die Entwicklung des Menschen mit Behinderungen möglich.»</p> <p>Bemerkung Abs 2: Wer entscheidet dies und auf welcher Grundlage?</p> <p>Vorschlag Präzisieren.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das AIS entscheidet dies als fachlich zuständige Behörde; Grundlage bilden die Rechtsgrundlagen sowie eine fachliche Prüfung.</p>
Gemeinde Bern	29	1	Unklarheit betr. Angehörigendrittel	<p>Bemerkung Der Artikel ist missverständlich formuliert. Werden 1/3 der Stunden oder 1/3 der von Angehörigen erbrachten Stunden entschädigt werden?</p> <p>Vorschlag Bis zu einem Drittel der durch die individuelle Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden können durch Angehörige erbracht und vom AIS finanziert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemeint ist, dass vom gesamten Bedarf, der durch die individuellen Bedarfsermittlungen erhoben wurde, 1/3 berechnet wird, der das AIS maximal bezahlt, wenn diese durch Angehörige erbracht werden. Angehörige können mehr als 1/3 erbringen, werden jedoch vom Kanton nicht bezahlt.</p>
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefBeJuSo)	29	1	Angehörigendrittel beschränkt Care-Arbeit	<p>Bemerkung Mit der Beschränkung des Umfangs der entschädigten Assistenzleistungen von Angehörigen auf 1/3 wird der Carearbeit, die oft von Frauen erbracht wird, nicht die ihr zustehende Bedeutung beigegeben.</p> <p>Vorschlag Art. 29 streichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit der vorgesehenen Regelung erfolgt keine Beschränkung, sondern wird diese wichtige Care-Arbeit entschädigt.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	29	1	Angehörigendrittel schränkt Wahlfreiheit ein	<p>Bemerkung Angesicht dessen, dass die Betreuung häufig durch Angehörige erfolgen wird, erscheint die Beschränkung auf einen Drittelf nicht sachgerecht.</p> <p>Vorschlag Abs 1 Das AIS finanziert ausschliesslich einen Drittelf der durch die individuelle Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden, die durch Angehörige erbracht werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst wird am Angehörigendrittel festgehalten. Sollte sich nach dem Inkrafttreten aus Kennzahlen ein Anpassungsbedarf abzeichnen, können schnell Änderungen vorgenommen werden.</p>
Grüne	29	1	Angehörigendrittel schränkt Wahlfreiheit ein	<p>Bemerkung Das Gesetz sieht vor, dass die Leistungen von Angehörigen entschädigt werden. Wieso diese Neuerung im Vergleich zur heutigen Situation in der Verordnung sogleich wieder so drastisch eingeschränkt werden soll, erschliesst sich uns nicht.</p> <p>Vorschlag Streichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst wird am Angehörigendrittel festgehalten. Sollte sich nach dem Inkrafttreten aus Kennzahlen ein Anpassungsbedarf abzeichnen, können schnell Änderungen vorgenommen werden.</p>
EVP	29	1	Angehörigendrittel schränkt Wahlfreiheit ein Beschränkung Angehörigendrittel auf Angehörige in direkter Linie	<p>Bemerkung Die Verwandtendefinition des Kantons ist so breit, dass die 1/3-Regelung die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen beträchtlich einschränkt. Auch im Hinblick auf die Selbstbestimmung soll die 1/3-Regelung auf Verwandte in</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst wird am Angehörigendrittel festgehalten. Sollte sich nach dem Inkrafttreten aus Kennzahlen ein Anpassungsbedarf abzeichnen, können schnell Änderungen vorgenommen werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	29	1	Angehorigendrittel schränkt Wahlfreiheit ein	<p>direkter Linie beschränkt werden, so lange der Kanton an der erweiterten Verwandtendefinition festhält.</p> <p>Vorschlag Die 1/3-Regelung bezieht sich nur auf Verwandte in direkter Linie.</p> <p>Bemerkung Einschränkung der Wahlfreiheit, Mengengerüst an anstellbaren Personen wird kleiner, vor allem in abgelegenen Gebieten</p> <p>Vorschlag Weglassen, zumindest 4. Grad und Stiefverwandte</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst wird am Angehorigendrittel festgehalten. Sollte sich nach dem Inkrafttreten aus Kennzahlen ein Anpassungsbedarf abzeichnen, können schnell Änderungen vorgenommen werden.</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	29	1	<p>Angehorigendrittel schränkt Wahlfreiheit ein</p> <p>Unklarheit betr. Angehorigendrittel</p> <p>Beschränkung Angehorigendrittel auf Angehörige in direkter Linie, eingetragene Partnerschaften, Ehepartner/innen und Konkubatspartner/innen</p>	<p>Bemerkung Einen Drittelfür Angehörige: Wenn die Angehorigendefinition dermassen ausgeweitet wird, ist eine Einschränkung auf einen Drittelfür zu finanzierenden Leistungsstunden, zu extrem und eine zu grosse Einschränkung in die Wahlfreiheit der Assistenznehmenden Personen.</p> <p>Hier steht: 1 «Das AIS finanziert ausschliesslich einen Drittelfür die individuelle Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden, die durch Angehörige erbracht werden.» = Nur ein Drittelfür aller durch</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst wird am Angehorigendrittel festgehalten. Sollte sich nach dem Inkrafttreten aus Kennzahlen ein Anpassungsbedarf abzeichnen, können schnell Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Gemeint ist, dass vom gesamten Bedarf, der durch die individuellen Bedarfsermittlungen erhoben wurde, 1/3 berechnet wird, der das AIS maximal bezahlt, wenn diese durch Angehörige erbracht werden. Angehörige können mehr als 1/3 erbringen,</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	29	1	Angehörigendrittel schränkt Wahlfreiheit ein	<p>Angehörige erbrachten Leistungen werden durch das AIS finanziert? Ist das die Meinung?</p> <p>Wenn der Angehörigenanteil dermassen ausgeweitet und auf einen Drittel beschränkt wird, wird es sofort eine Verlagerung zu «Nicht-Angehörigen-Assistenzpersonen» geben, was dann den Kanton einiges teurer zu stehen kommt.</p> <p>Vorschlag Artikel 29: Angehörige sind hier definiert als Verwandte in gerader Linie und als verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft zusammen lebende Personen.</p> <p>Artikel 29, 1: 1 Das AIS finanziert von Angehörigen erbrachte Leistungsstunden bis zu einem Drittel der gesamten durch die individuelle Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden.</p> <p>Bemerkung Angesicht dessen, dass die Betreuung häufig durch Angehörige erfolgen wird, erscheint die Beschränkung auf einen Drittel nicht sachgerecht.</p> <p>Vorschlag Abs 1 Das AIS finanziert ausschliesslich einen Drittel der durch die individuelle</p>	<p>werden jedoch vom Kanton nicht bezahlt.</p> <p>Im Rahmen des Angehörigendrittels wird keine Unterscheidung der Angehörigenkategorien vorgenommen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst wird am Angehörigendrittel festgehalten. Sollte sich nach dem Inkrafttreten aus Kennzahlen ein Anpassungsbedarf abzeichnen, können schnell Änderungen vorgenommen werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	29	1	Unklarheit betr. Angehörigendrittel Beschränkung Angehörigendrittel auf Angehörige in direkter Linie	<p>Bedarfsermittlung erhobenen Leistungsstunden, die durch Angehörige erbracht werden-</p> <p>Bemerkung Die Verwandtendefinition des Kantons ist so breit, dass die 1/3-Regelung die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen beträchtlich einschränkt. Auch im Hinblick auf die Selbstbestimmung soll die 1/3-Regelung auf Verwandte in direkter Linie beschränkt werden, solange der Kanton an der erweiterten Verwandtendefinition festhält. Zudem finden wir Art. 29 missverständlich! Sollen 1/3 der Stunden oder 1/3 der von Angehörigen erbrachten Stunden entschädigt werden? Laut Vortrag wäre es ersteres. Letzteres würde bedeuten, dass Angehörige 3 Stunden Arbeit nachweisen müssen und nur 1 Stunde davon bezahlt hätten. Wir hoffen, dass das nicht der Absicht des Kantons entspricht.</p> <p>Vorschlag Die 1/3-Regelung bezieht sich nur auf Verwandte in direkter Linie.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemeint ist, dass vom gesamten Bedarf, der durch die individuellen Bedarfsermittlungen erhoben wurde, 1/3 berechnet wird, der das AIS maximal bezahlt, wenn diese durch Angehörige erbracht werden. Angehörige können mehr als 1/3 erbringen, werden jedoch vom Kanton nicht bezahlt.</p>
Gemeinde Bern	30	1	Beschränkung der Assistenzleistungen bei	Bemerkung	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Mobilität wird durch diese Norm nicht eingeschränkt.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefBeJuSo)	30	1	neuer Wohnsitznahme beschränkt Wahlfreiheit	<p>Diese Einschränkung auf Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen und Tagesstätten ist unverhältnismässig, nicht zeitgemäß und unlogisch, da das BLG ja gerade die Wahlfreiheit stärken möchte. Der Art. 30 erscheint auch im Zeitalter der heutigen Mobilität der schweizerischen Bevölkerung nicht als zeitgemäß. Diese Regelung widerspricht grundlegend den Zielsetzungen der UN-BRK.</p> <p>Vorschlag Ersatzlose Streichung von Art. 30</p> <p>Bemerkung Mit der Karentfrist nach Zuzug in den Kanton Bern von fünf Jahren wird die Selbstbestimmung unverhältnismässig eingeschränkt. Es ist fraglich, ob angesichts der ohnehin beschränkten Möglichkeiten der Entschädigung von Angehörigen, die befürchtete «Sogwirkung» (Vortrag S. 22) tatsächlich eintreten würde. Es wäre zu begrüssen, wenn mildere Mittel geprüft werden, dieser zu begegnen.</p> <p>Vorschlag Art. 30 streichen oder mildere Einschränkungen vorsehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Diese Frage wurde in Kommission und Parlament ausführlich diskutiert. Die GSI hat dabei festgehalten, dass vorerst an der Frist von fünf Jahren festgehalten werden soll. Sollte sich nach dem Inkrafttreten Anpassungsbedarf abzeichnen, kann die Verordnung schnell angepasst werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	30	1	Reduzierung Frist auf 2 Jahre	<p>Bemerkung</p> <p>Eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren erscheint im Vergleich zu anderen Kantonen unverhältnismässig zu sein. Andere Kantone z.B. Luzern setzen lediglich einen Wohnsitz von 2 Jahren voraus. ZugängerInnen aus Kantonen, welche bereits kantonale ambulante Leistungen vorsehen, erwächst mit einem Umzug zudem ein Nachteil.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 1</p> <p>Menschen mit Behinderungen, die neu im Kanton Wohnsitz nehmen, können in den ersten fünf zwei Jahren nach Wohnsitznahme ausschliesslich Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen und Tagesstätten, beziehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Diese Frage wurde in Kommission und Parlament ausführlich diskutiert. Die GSI hat dabei festgehalten, dass vorerst an der Frist von fünf Jahren festgehalten werden soll. Sollte sich nach dem Inkrafttreten Anpassungsbedarf abzeichnen, kann die Verordnung schnell angepasst werden.</p>
EVP	30	1	Aufhebung Frist für Menschen mit Behinderungen, die im Herkunftsamt bereit ambulante, kantonale Leistungen beziehen	<p>Bemerkung</p> <p>Dies ist de facto eine Verunmöglichung der ambulanten Wohnsitznahme im Kanton Bern für Menschen mit Behinderungen, die bereits im Herkunftsamt ambulante, kantonale Leistungen bezogen haben.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Diese Frage wurde in Kommission und Parlament ausführlich diskutiert. Die GSI hat dabei festgehalten, dass vorerst an der Frist von fünf Jahren festgehalten werden soll. Sollte sich nach dem Inkrafttreten Anpassungsbedarf abzeichnen, kann die Verordnung schnell angepasst werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	30	1	Beschränkung der Assistenzleistungen bei neuer Wohnsitznahme beschränkt Wahlfreiheit	<p>Frist aufheben zumindest für Menschen mit Behinderung, die bereits im Herkunftsamt kantonale, ambulante Leistungen bezogen haben und für andere verkürzen. Zusätzlich muss eine interkantonale Vereinbarung angestrebt werden, die die Mobilität ermöglicht.</p> <p>Bemerkung Eine völlig inakzeptable und unnötige Einschränkung der Wahlfreiheit</p> <p>Vorschlag Art. 30 ersatzlos streichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Einschränkung rechtfertigt sich, um eine Sogwirkung in den Kanton Bern zu verhindern.</p>
Procap Bern	30	1	Beschränkung der Assistenzleistungen bei neuer Wohnsitznahme beschränkt Wahlfreiheit Reduzierung Frist auf 2 Jahre	<p>Bemerkung Eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren erscheint im Vergleich zu anderen Kantonen unverhältnismässig zu sein. Andere Kantone z.B. Luzern setzen lediglich einen Wohnsitz von 2 Jahren voraus. ZuzügerInnen aus Kantonen, welche bereits kantonale ambulante Leistungen vorsehen, erwächst mit einem Umzug zudem ein Nachteil.</p> <p>Ausserdem steht diese Regelung im Widerspruch zum Art. 22 UN-BRK (Achtung der Privatsphäre).</p> <p>Vorschlag Abs. 1 Menschen mit Behinderungen, die neu im Kanton Wohnsitz nehmen, können in</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Diese Frage wurde in Kommission und Parlament ausführlich diskutiert. Die GSI hat dabei festgehalten, dass vorerst an der Frist von fünf Jahren festgehalten werden soll. Sollte sich nach dem Inkrafttreten Anpassungsbedarf abzeichnen, kann die Verordnung schnell angepasst werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	30	1	Beschränkung der As- sistenzleistungen bei neuer Wohnsitznahme beschränkt Wahlfreiheit	<p>den ersten fünf zwei Jahren nach Wohnsitznahme ausschliesslich Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen und Tagesstätten, beziehen.</p> <p>Bemerkung Die gesamte Regelung entspricht weder der UN-BRK noch den Grundsätzen der Wahlfreiheit des bernischen Behindertenkonzepts. Auch wird das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) dermassen eingeschränkt, dass ihr Kerngehalt tangiert ist, ob der Kerngehalt gemäss Art. 36 Abs. 4 BV ausdrücklich unantastbar ist.</p> <p>Vorschlag Art. 30: ersatzlos streichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Niederlassungsfreiheit wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt, da ein Umzug nicht verboten wird. Jeder Mensch mit Behinderungen kann auch nach Inkrafttreten des BLG in den Kanton Bern umziehen. Der Bezug von ambulanten Leistungen bleibt jedoch während 5 Jahren ausgeschlossen.</p>
Zentrum für selbstbe- stimmtes Leben (ZSL)	30	1	Beschränkung der As- sistenzleistungen bei neuer Wohnsitznahme beschränkt Wahlfreiheit	<p>Bemerkung Artikel 30 ist diskriminierend und bevorzugt Institutionen.</p> <p>Dies ist de facto eine Verunmöglichung der ambulanten Wohnsitznahme im Kanton Bern für Menschen mit Behinderungen, die bereits im Herkunftsamt ambulante, kantonale Leistungen bezogen haben.</p> <p>Vorschlag Artikel streichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Wohnsitznahme wird durch diese Norm nicht eingeschränkt.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	30	1	Beschränkung der Assistenzleistungen bei neuer Wohnsitznahme beschränkt Wahlfreiheit	<p>Bemerkung Diesen Artikel erachten wir als komplett im Widerspruch zur UN-BRK (Selbstbestimmung, gleiche Rechte) und zur nationalen Gesetzgebung. Zudem gehörte eine solche einschränkende und diskriminierende Regelung auf Gesetzesstufe geregelt und nicht bloss in einer Verordnung. Kantonsübergreifende Beziehungen zwischen behinderten Menschen, die z.B. zusammen wohnen und Assistenzdienste beziehen möchten, würden verhindert (keine Freizügigkeit). Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.</p> <p>Vorschlag Ersatzlos streichen.</p>	Keine Berücksichtigung Dieser Artikel ist keineswegs im Widerspruch mit der UN-BRK oder der nationalen Gesetzgebung. Durch diese Regelung wird ein Umzug nicht verboten. Jeder Mensch mit Behinderungen kann auch nach Inkrafttreten des BLG in den Kanton Bern umziehen. Der Bezug von ambulanten Leistungen bleibt jedoch während 5 Jahren ausgeschlossen.
Stiftung SILEA	30	1	Beschränkung der Assistenzleistungen bei neuer Wohnsitznahme beschränkt Wahlfreiheit	<p>Bemerkung Widerspricht der UNO-BRK (Selbstbestimmung, gleiche Rechte). Eine solche Diskriminierung gehört nicht in eine Verordnung.</p> <p>Vorschlag Ersatzlos streichen.</p>	Keine Berücksichtigung Dieser Artikel ist keineswegs im Widerspruch mit der UN-BRK oder der nationalen Gesetzgebung. Durch diese Regelung wird ein Umzug nicht verboten. Jeder Mensch mit Behinderungen kann auch nach Inkrafttreten des BLG in den Kanton Bern umziehen. Der Bezug von ambulanten Leistungen bleibt jedoch während 5 Jahren ausgeschlossen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	30	1 + 2	Reduzierung Frist auf 2 Jahre	<p>Bemerkung</p> <p>Dieser Artikel macht keinen Sinn. Weshalb werden behinderte Neuzüger gezwungen in einem Wohnheim, einer betreuten kollektiven Wohnform zu leben oder müssen in einer Tagesstätte Leistungen beziehen?</p> <p>Ausserdem sind 5 Jahre viel zu lang. Es wird keine Sogwirkung in den Kanton Bern geben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. MmB haben an ihrem Wohnort ein Beziehungsfeld, das sie nicht ohne weiteres aufgeben werden. 2. Andere Kantone, z.b. Luzern haben eine Frist von 2 Jahren, womit keine Sogwirkung nach Bern entsteht. <p>MmB können gezwungen werden, den Wohnkanton zu wechseln, wenn sie z.b. in Bern eine passende Arbeitsstelle bekommen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>1 Menschen mit Behinderungen, die neu im Kanton Wohnsitz nehmen, können in den ersten zwei Jahren nach Wohnsitznahme ausschliesslich Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Tagesstätten, Assistenzdienstleistenden und Assistenzpersonen beziehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst wird an diesen 5 Jahren festgehalten. Sollte sich nach dem Inkrafttreten Anpassungsbedarf abzeichnen, kann die Verordnung schnell angepasst werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	31	1	Geltung für Angehörige	<p>Artikel 30, 2 streichen</p> <p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Muss auch für durch Angehörige erbrachte Leistungen gelten, siehe Anmerkung zu Art. 27</p>	Kenntnisnahme Anliegen unklar
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	31	1	Definition «kurzfristig» und «vorübergehend»	<p>Bemerkung Was heisst kurzfristig und vorübergehend?</p> <p>Vorschlag Art. 31 ersatzlos streichen</p>	Keine Berücksichtigung Es handelt sich dabei um eine Änderung die gerade nicht dauerhaft ist (vgl. Art. 38 BLV), d.h. also ein ursprünglicher Zustand wird wieder eintreten.
Insieme Kt. Bern	31	1	Geltung für Angehörige	<p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Muss auch für durch Angehörige erbrachte Leistungen gelten, siehe Anmerkung zu Art. 27</p>	Kenntnisnahme Anliegen unklar
SOCIALBERN	31	1	Aufnahme Änderung des Bedarfs	<p>Bemerkung -</p>	Keine Berücksichtigung
			Genehmigung der Änderung durch das AIS	<p>Vorschlag Abs. 1 anpassen: «Kurzfristige und vorübergehende Änderungen des Bedarfs bzw. des Bezugs der verfügten Kategorien personaler Leistungen müssen dem AIS schriftlich</p>	Es geht in diesem Artikel nicht um die Änderung des Bedarfs, sondern, wenn eine geplante Leistung durch eine anders als die geplante Person erbracht werden muss.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	31	1	Geltung für Angehörige	gemeldet und von diesem genehmigt werden.»	Damit kurzfristige Änderungen auch in entsprechender Kürze abgehandelt werden können, macht es keinen Sinn eine Genehmigung durch das AIS aufzunehmen, da der administrative Aufwand zu hoch wäre. Eine Meldung an das AIS genügt.
Insieme Kt. Bern	32	1	Überprüfbarkeit nicht gegeben Verantwortung für Meldung Überprüfung des Bedarfs alle 2-3 Jahre	Bemerkung Muss auch für durch Angehörige erbrachte Leistungen gelten, siehe Anmerkung zu Art. 27 Bemerkung Einerseits ist Überprüfbarkeit nicht gegeben. Andererseits: Wer wird zur Rechenschaft gezogen, wenn Änderung nicht fristgerecht gemeldet wird (und was wäre fristgerecht?)? Personen mit geistiger Behinderung sind auf Dritte angewiesen und leidtragend, bei allfälliger Sanktion. Augenmass erwünscht. Vorschlag Überprüfung der Situation standardmäßig alle zwei bis drei Jahre einplanen	Kenntnisnahme Anliegen unklar Keine Berücksichtigung Diese Pflicht obliegt gemäss Art. 23 Abs. 2 BLG den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern. Eine standardmässige Überprüfung alle zwei bis drei Jahre würde einen enormen administrativen Aufwand bedeuten.
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	32	2	Kürzung Frist auf 2 Wochen oder 1 Monat	Bemerkung Die Wesentlichkeit einer Änderung bzw. die Verschlechterung der Gesundheit kann bei akuten Ereignissen (Herzinfarkt, Sturz oder andere physische oder	Keine Berücksichtigung Behinderung definiert sich durch eine gewisse Schwere und Dauer. Hinzukommt, dass medizinisch nach

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	32	2	Definition «Wesentlichkeit»	<p>psychische Traumata) gerade auch bei Menschen mit Behinderung viel rascher unwiederbringlich eintreten. Die Frist von drei Monaten ist zu hoch angesetzt. In der Pflege kann für KVG-Leistungen z.B. bereits nach zwei Wochen eine Neueinstufung vorgenommen werden. Mit der hier vorgesehenen Frist wird eine weitere Ungleichbehandlung zementiert.</p> <p>Vorschlag Verkürzung der Frist auf 2 Wochen oder maximal 1 Monat.</p> <p>Bemerkung Wie ist die Wesentlichkeit einer Änderung im praktischen Verständnis auszulegen?</p> <p>Vorschlag Auslegung der Wesentlichkeit.</p>	<p>einem Monat kaum gesagt werden kann, ob eine Veränderung dauerhaft sein wird oder nicht.</p>
Stiftung SILEA	32	2	Kürzung Frist auf 2 Wochen oder 1 Monat	<p>Bemerkung Abs. 2: Die vorgesehene Frist stellt eine Ungleichbehandlung zur Praxis in anderen Bereichen dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen können bei MmB z.T. sehr rasch und unwiederbringlich eintreten (Verschlechterung Gesundheit, Sturz, physische/psychische Traumata). Die Frist von 3 Monaten ist daher zu lang. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Wesentlichkeit orientiert sich an Artikel 88a IVV (vgl. Vortrag).</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Behinderung definiert sich durch eine gewisse Schwere und Dauer. Hinzukommt, dass medizinisch nach einem Monat kaum gesagt werden kann, ob eine Veränderung dauerhaft sein wird oder nicht.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Thun	33	1	Freibetrag	<ul style="list-style-type: none"> - In der Pflege kann für KVG-Leistungen bereits nach 2 Wochen eine Neueinstufung vorgenommen werden. <p>Vorschlag Verkürzung der Frist auf 2 Wochen oder max. 1 Monat.</p>	
Berner Bauern Verband	33	1	Inhalt Freibetrag	<p>Bemerkung Der Freibetrag wird begrüßt. Er erlaubt die Finanzierung von Zusatzauslagen (Spesen).</p> <p>Bemerkung Der Freibetrag für Arbeitgeberrollen soll auch beinhalten, dass eine Person mit Behinderung anstelle der Arbeitgeber-Rolle Dienstleistungen einkauft und Vertragspartei nach OR werden kann.</p> <p>Vorschlag Die Person mit Behinderung kann die Arbeitgeberrolle auch Dienstleistungen einkaufen und als Vertragspartei auftreten.</p>	Kenntnisnahme Keine Berücksichtigung Es ist nicht klar was beantragt wird. Der Freibetrag gilt nur für Ausgaben, die Menschen mit Behinderungen aufgrund von ihrer Arbeitgeberrolle entstehen. Menschen mit Behinderungen können – anstatt als Arbeitgeber aufzutreten – bei Assistenzdienstleistenden Assistenzleistungen einkaufen.
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	33	1	Inhalt Freibetrag	<p>Bemerkung Der Freibetrag für Arbeitgeberrollen soll auch beinhalten, dass eine Person mit Behinderung anstelle der Arbeitgeber-Rolle Dienstleistungen einkauft und Vertragspartei nach OR wird.</p>	Keine Berücksichtigung Es ist nicht klar was beantragt wird. Der Freibetrag gilt nur für Ausgaben, die Menschen mit Behinderungen aufgrund von ihrer Arbeitgeberrolle entstehen. Menschen mit

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Verein zur Interessenvertretung Privatwohnender mit Assistenz (VIP)	33	2	Freibetrag zu tief Freibetrag erhöhen auf max. 600.-	<p>Vorschlag Die Person mit Behinderung kann die Arbeitgeberrolle auch Dienstleistungen einkaufen und als Vertragspartei auftreten.</p> <p>Bemerkung Der Freibetrag, der höchstens Fr. 150.— pro Monat beträgt, ist unserer Meinung nach zu tief. Gerade für Menschen, die im privaten Setting leben und die einen hohen Betreuungsbedarf haben, wird dieser Betrag nie ausreichen. Je mehr Assistenzpersonen benötigt werden, desto mehr Spesen fallen auch an.</p> <p>In der Beilage lassen wir Ihnen vier Beispiele zukommen, die aufzeigen, wie hoch die Bedürfnisse betr. Spesen sind, Spesen, die bis anhin im Berner Modell über die HE abgedeckt werden konnte.</p> <p>Vorschlag Der Höchstbetrag sollte wesentlich angehoben werden. Vorschlag: 5% der monatlich erbrachten Assistenzleistung (wie in der Verordnung und dem dazugehörigen Vortrag definiert), höchstens jedoch Fr. 600.—. Dies würde einer Assistenzleistung von monatlich Fr. 12'000.— entsprechen und damit auch</p>	<p>Behinderungen können – anstatt als Arbeitgeber aufzutreten – bei Assistenzdienstleistenden Assistenzleistungen einkaufen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass mit CHF 150.00 im Durchschnitt der Grossteil der Spesen der Assistenzpersonen sowie der anderen Kosten für die Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber gedeckt werden können.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	33	2	Freibetrag zu tief Freibetrag erhöhen bis zu nicht-personale Leistungen der Assistenzdienstleistenden Konflikt mit Art. 327a Abs. 3 OR Verzicht des Ausschlusses aller Angehörigen vom Freibetrag Ausschluss nur Angehöriger in direkter Linie von Freibetrag	<p>die Bedürfnisse der Menschen mit einem hohen Betreuungsgrad abdecken.</p> <p>Bemerkung Grundsätzlich begrüssen wir einen Freibetrag. Eine Deckelung auf diesem tiefen Niveau (d.h. bei einem Assistenzbedarf von ca. 3 C-LS pro Tag) ist aber nicht praxistauglich. Je nach Situation fallen bedeutend mehr Kosten an als «nur» Spesen (z.B. zusätzliches Zimmer für Nachtassistenz, Inseratekosten, ...). Dabei sind Weiterbildungskosten, Einarbeitungskosten usw. noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum die nicht-personalen Leistungen von Assistenzdienstleistenden (siehe Art. 41) so viel höher sind als der Freibetrag und zusätzlich noch vor- und nachgelagerte Leistungen bezahlt werden.</p> <p>Arbeitsrechtlich angestellten Angehörigen keine Spesen auszahlen zu können, ist unseres Erachtens verboten (siehe OR Art. 327a Abs. 3, der NICHT dispositiver Natur ist).</p> <p>Vorschlag Freibetrag mindestens im Umfang der nicht-personalen Leistungen Assistenzdienstleistender vorsehen.</p>	Keine Berücksichtigung <p>Es ist davon auszugehen, dass mit CHF 150.00 im Durchschnitt der Grossteil der Spesen der Assistenzpersonen sowie der anderen Kosten für die Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber gedeckt werden können.</p> <p>Für Leistungen von Angehörigen wird kein Freibetrag ermöglicht, da es bereits einzigartig ist, dass Angehörige in dieser Form entschädigt werden.</p> <p>Die vor- und nachgelagerten Leistungen und der Freibetrag decken unterschiedliche Posten ab und werden entsprechend unterschiedlich entschädigt.</p> <p>Die Möglichkeit der Menschen mit Behinderungen Spesen zu bezahlen wird durch die Deckelung auf CHF 150.00 nicht eingeschränkt. Die Pflicht nach OR besteht weiterhin und ist eine Arbeitgeberpflicht, die für Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber ebenfalls gilt.</p> <p>Angehörige werden vorerst nicht für den Freibetrag zugelassen. Das würde zu einer Verkomplizierung in der Abrechnung führen, da häufig</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	33	3	Freibetrag nur für Arbeitgeberrolle	<p>Auch für arbeitsrechtlich angestellte Verwandte müssen Spesen vergütet werden können. Ausnahme höchstens Verwandte in direkter Linie.</p> <p>Bemerkung Gemäss Vortrag wird der Freibetrag «jedem Menschen mit Behinderungen gewährt – unabhängig davon, ob Spesen angefallen sind oder nicht.»</p> <p>Vorschlag Vortrag zu Abs. 3 anpassen: Der Text sollte so angepasst werden, dass der Freibetrag nur jenen Menschen mit Behinderungen ausbezahlt wird, die Assistenzleistungen von Assistenzpersonen beanspruchen und folglich gemäss. Abs. 1 eine Arbeitgeberrolle einnehmen.</p>	<p>auch mehr als eine Assistenzperson nötig ist.</p> <p>Keine Berücksichtigung Art. 39 Abs. 1 hält dies bereits in der Verordnung unmissverständlich fest. Eine Ergänzung im Vortrag zu Absatz 3 ist nicht notwendig.</p>
Stiftung SILEA	33	3	Inhalt Freibetrag	<p>Bemerkung Abs. 3: Gewährung Freibetrag ohne angefallene Spesen?</p>	<p>Kenntnisnahme Der Freibetrag wird allen Menschen mit Behinderungen gewährt, unabhängig davon, ob tatsächlich Spesen angefallen sind oder nicht.</p>
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefBeJuSo)	33	4	Verzicht des Ausschlusses aller Angehörigen vom Freibetrag	<p>Bemerkung Eine Begründung dafür, weshalb der Freibetrag für Assistenzleistungen von Angehörigen nicht möglich ist, ist nicht ersichtlich. Gerade Angehörige sind oft</p>	<p>Keine Berücksichtigung Für Leistungen von Angehörigen wird kein Freibetrag ermöglicht, da es bereits einzigartig ist, dass Angehörige in dieser Form entschädigt werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	33	2 + 4	Verzicht des Ausschlusses aller Angehörigen vom Freibetrag Freibetrag zu tief	<p>die engsten Bezugspersonen und begleiten Menschen mit einer Behinderung an diverse Anlässe sowie zu Arzt- und Therapiebesuchen.</p> <p>Vorschlag Art. 33 Abs. 4 streichen.</p> <p>Bemerkung Der Freibetrag von maximal CHF 150.- steht in keinem Verhältnis mit den anfallenden Kosten von Büromiete, Fahrspesen, Inseratkosten etc.</p> <p>Angehörige erhalten die tiefste Entschädigung im Vergleich zu anderen Assistenzpersonen. Umso mehr dürften ihre mit der Anstellung erwachsenden Auslagen entschädigt werden. Daher ist der Absatz 4 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Vorschlag Abs. 4 Für die von Angehörigen erbrachten Assistenzleistungen wird kein Freibetrag gewährt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für Leistungen von Angehörigen wird kein Freibetrag ermöglicht, da es bereits einzigartig ist, dass Angehörige in dieser Form entschädigt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass mit CHF 150.00 im Durchschnitt der Grossteil der Spesen der Assistenzpersonen sowie der anderen Kosten für die Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber gedeckt werden können.</p>
Grüne	33	2 + 4	Freibetrag zu tief Freibetrag erhöhen bis zu nicht-personale Leistungen der Assistenzdienstleistenden	<p>Bemerkung Grundsätzlich begrüssen wir einen Freibetrag. Eine Deckelung auf diesem tiefen Niveau ist aber nicht praxistauglich. Je nach Situation fallen bedeutend mehr Kosten an als «nur» Spesen (z.B. zusätzliches Zimmer für Nachtassistenz,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass mit CHF 150.00 im Durchschnitt der Grossteil der Spesen der Assistenzpersonen sowie der anderen Kosten für die Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber gedeckt werden können.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	33	2 + 4	Freibetrag zu tief Konflikt mit Art. 327a Abs. 3 OR Freibetrag erhöhen bis zu nicht-personale	<p>Verzicht des Ausschlusses aller Angehörigen vom Freibetrag</p> <p>Ausschluss nur Angehöriger in direkter Linie von Freibetrag</p> <p>Konflikt mit Art. 327a Abs. 3 OR</p> <p>Inseratekosten, ...). Dabei sind Weiterbildungskosten, Einarbeitungskosten usw. noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ist logisch nicht nachvollziehbar, warum die nicht-personalen Leistungen von Assistenzdienstleistenden (siehe Art. 41) so viel höher sind als der Freibetrag und zusätzlich noch vor- und nachgelagerte Leistungen bezahlt werden.</p> <p>Arbeitsrechtlich angestellten Angehörigen keine Spesen auszahlen zu können, ist unseres Erachtens problematisch (siehe OR Art. 327a Abs. 3, der NICHT dispositiver Natur ist).</p> <p>Vorschlag Freibetrag mindestens im Umfang der nicht-personalen Leistungen Assistenzdienstleistender vorsehen.</p> <p>Auch für arbeitsrechtlich angestellte Verwandte müssen Spesen vergütet werden können. Ausnahme höchstens Verwandte in direkter Linie.</p> <p>Bemerkung Grundsätzlich begrüssen wir einen Freibetrag. Eine Deckelung auf diesem tiefen Niveau (d.h. bei einem Assistenzbedarf von ca. 3 C-LS pro Tag) ist aber nicht praxistauglich. Je nach Situation</p>	<p>Für Leistungen von Angehörigen wird kein Freibetrag ermöglicht, da es bereits einzigartig ist, dass Angehörige in dieser Form entschädigt werden.</p> <p>Angehörige in direkter Linie werden vorerst nicht für den Freibetrag zugelassen. Das würde zu einer Verkomplizierung in der Abrechnung führen, da häufig auch mehr als eine Assistenzperson nötig ist.</p> <p>Die vor- und nachgelagerten Leistungen und der Freibetrag decken unterschiedliche Posten ab und werden entsprechend unterschiedlich entschädigt.</p> <p>Die Möglichkeit der Menschen mit Behinderungen Spesen zu bezahlen wird durch die Deckelung auf CHF 150.00 nicht eingeschränkt. Die Pflicht nach OR besteht weiterhin und ist eine Arbeitgeberpflicht, die für Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber ebenfalls gilt.</p>
					<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass mit CHF 150.00 im Durchschnitt der Großteil der Spesen der Assistenzpersonen</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Leistungen der Assistenzdienstleistenden Verzicht des Ausschlusses aller Angehörigen vom Freibetrag Ausschluss nur Angehöriger in direkter Linie von Freibetrag	<p>fallen bedeutend mehr Kosten an als «nur» Spesen wie Reise- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Arbeit, sondern auch z.B. zusätzliches Zimmer für Nachtassistenz, Inseratekosten, Dabei sind Weiterbildungskosten, Einarbeitungskosten usw. noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Arbeitsrechtlich angestellten Angehörigen keine Spesen auszahlen zu können, ist unseres Erachtens verboten (siehe OR Art. 327a Abs. 3, der NICHT dispositiver Natur ist).</p> <p>Vorschlag Freibetrag mindestens im Umfang der nicht-personalen Leistungen Assistenzdienstleistender vorsehen.</p> <p>Auch für arbeitsrechtlich angestellte Angehörige müssen Spesen vergütet werden können. Ausnahme höchstens Verwandte in direkter Linie.</p>	<p>sowie der anderen Kosten für die Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber gedeckt werden können.</p> <p>Für Leistungen von Angehörigen wird kein Freibetrag ermöglicht, da es bereits einzigartig ist, dass Angehörige in dieser Form entschädigt werden.</p> <p>Angehörige in direkter Linie werden vorerst nicht für den Freibetrag zugelassen. Das würde zu einer Verkomplizierung in der Abrechnung führen, da häufig auch mehr als eine Assistenzperson nötig ist.</p> <p>Die vor- und nachgelagerten Leistungen und der Freibetrag decken unterschiedliche Posten ab und werden entsprechend unterschiedlich entschädigt.</p> <p>Die Möglichkeit der Menschen mit Behinderungen Spesen zu bezahlen wird durch die Deckelung auf CHF 150.00 nicht eingeschränkt. Die Pflicht nach OR besteht weiterhin und ist eine Arbeitgeberpflicht, die für Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber ebenfalls gilt.</p>
Insieme Kt. Bern	33	2 + 4	Freibetrag zu tief Verzicht des Ausschlusses aller Angehörigen vom Freibetrag	<p>Bemerkung Der Freibetrag von maximal CHF 150.- steht in keinem Verhältnis mit den anfallenden Kosten von Büromiete, Fahrspesen, Inseratkosten etc.</p>	Keine Berücksichtigung <p>Es ist davon auszugehen, dass mit CHF 150.00 im Durchschnitt der Grossteil der Spesen der Assistenzpersonen</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Ausschluss nur Angehöriger in direkter Linie von Freibetrag Freibetrag erhöhen bis zu nicht-personale Leistungen der Assistenzdienstleistenden	Angehörige erhalten die tiefste Entschädigung im Vergleich zu anderen Assistenzpersonen. Umso mehr dürften ihre mit der Anstellung erwachsenen Auslagen entschädigt werden. Daher ist der Absatz 4 ersatzlos zu streichen. Vorschlag Abs. 4 Für die von Angehörigen erbrachten Assistenzleistungen wird kein Freibetrag gewährt. Freibetrag mindestens im Umfang der nicht-personalen Leistungen Assistenzdienstleistender vorsehen. Auch für arbeitsrechtlich angestellte Verwandte müssen Spesen vergütet werden können. Ausnahme höchstens Verwandte in direkter Linie.	sowie der anderen Kosten für die Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber gedeckt werden können. Für Leistungen von Angehörigen wird kein Freibetrag ermöglicht, da es bereits einzigartig ist, dass Angehörige in dieser Form entschädigt werden. Angehörige in direkter Linie werden vorerst nicht für den Freibetrag zugelassen. Das würde zu einer Verkomplizierung in der Abrechnung führen, da häufig auch mehr als eine Assistenzperson nötig ist. Die vor- und nachgelagerten Leistungen und der Freibetrag decken unterschiedliche Posten ab und werden entsprechend unterschiedlich entschädigt. Die Möglichkeit der Menschen mit Behinderungen Spesen zu bezahlen wird durch die Deckelung auf CHF 150.00 nicht eingeschränkt. Die Pflicht nach OR besteht weiterhin und ist eine Arbeitgeberpflicht, die für Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber ebenfalls gilt.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	33	2 + 4	Freibetrag zu tief Verzicht des Ausschlusses aller Angehörigen vom Freibetrag	Bemerkung Freibetrag: 150Fr ist viel zu wenig. Durch diese Deckelung werden z.B. Weiterbildungen der MmB und deren	Keine Berücksichtigung Es ist davon auszugehen, dass mit CHF 150.00 im Durchschnitt der Grossteil der Spesen der Assistenzpersonen sowie der anderen Kosten

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			<p>Ausschluss nur Angehöriger in direkter Linie von Freibetrag</p> <p>Freibetrag erhöhen bis zu nicht-personale Leistungen der Assistenzdienstleistenden</p>	<p>Assistenzpersonen praktisch verunmöglich.</p> <p>Absatz 4: ist diskriminierend und ist gegen die Wahlfreiheit der Assistenznemenden, welche selbst bestimmen wollen, mit wem sie die Freizeit verbringen, an Weiterbildungen gehen, an Sportveranstaltungen teilnehmen. (UN BRK Artikel 30). Auch Angehörige haben ein eigenes Leben und somit ein eigenes Finanz- und Zeitbudget, von dem sie die Zeit mit dem behinderten Angehörigen aufwenden. Es geht nicht, dass sie nun noch sämtliche damit verbundenen Spesen aus dem eigenen Budget finanzieren.</p> <p>Gerade weil Angehörige einen tiefen Lohn erhalten – ungeachtet der Ausbildung (!) ist es unzumutbar, wenn sie Spesen selber bezahlen sollen oder sich nicht weiterbilden, weil sie es sich nicht leisten können. Diese Tatsache ist kein Beitrag zur Lösung des Fachkräftemangels im Arbeitsmarkt.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Absatz 2: Freibetrag mindestens im Umfang der nicht-personalen Leistungen Assistenzdienstleistender vorsehen.</p> <p>Absatz 4: streichen</p>	<p>für die Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber gedeckt werden können.</p> <p>Für Leistungen von Angehörigen wird kein Freibetrag ermöglicht, da es bereits einzigartig ist, dass Angehörige in dieser Form entschädigt werden.</p> <p>Angehörige in direkter Linie werden vorerst nicht für den Freibetrag zugelassen. Das würde zu einer Verkomplizierung in der Abrechnung führen, da häufig auch mehr als eine Assistenzperson nötig ist.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	33	2 + 4	Freibetrag zu tief Verzicht des Ausschlusses aller Angehörigen vom Freibetrag	Auch für arbeitsrechtlich angestellte Verwandte müssen Spesen vergütet werden können. Ausnahme höchstens Verwandte in direkter Linie Bemerkung Der Freibetrag von maximal CHF 150.- steht in keinem Verhältnis zu den anfallenden Kosten. Da Angehörige mit einem reduzierten Ansatz entschädigt werden, dürfte bei ihnen umso mehr der Bedarf nach einer Spesenentschädigung bestehen. Daher ist der Absatz 4 ersatzlos zu streichen. Vorschlag Abs. 4 Für die von Angehörigen erbrachten Assistenzleistungen wird kein Freibetrag gewährt.	Keine Berücksichtigung Es ist davon auszugehen, dass mit CHF 150.00 im Durchschnitt der Grossteil der Spesen der Assistenzpersonen sowie der anderen Kosten für die Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber gedeckt werden können. Für Leistungen von Angehörigen wird kein Freibetrag ermöglicht, da es bereits einzigartig ist, dass Angehörige in dieser Form entschädigt werden.
Insieme Kt. Bern	34	1	Rückforderung problematisch	Bemerkung Rückforderung grundsätzlich problematisch, wenn auf Zielüberprüfung standardmäßig verzichtet wird...	Keine Berücksichtigung Es handelt sich um Rückforderungen von Leistungen die unrechtmässig bezogen oder zweckentfremdet wurden.
SP	35	1	Berücksichtigung ambulante Leistungserbringung in der vorgesehenen Ausbildungsverpflichtung im SLG	Bemerkung Dass Ausbildungsanforderungen auch an Assistenzdienstleistende entsprechend den A-/B-/C-Leistungen gestellt werden, wird sehr begrüßt.	Keine Berücksichtigung Rechtlich können mit dem Inkrafttreten der BLV keine Regelungen ins SLG aufgenommen werden.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)	35	1	Abgeltung der Betriebe für Ausbildungsleistung	<p>Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Asistenzleistungen erhöht sich auch der Bedarf an ausgebildeten Fachkräften und folglich auch an entsprechenden Ausbildungsanstrengungen. Wird nun im Rahmen der BLG-Verabschiedung im SLG eine Ausbildungsverpflichtung für die stationäre Leistungserbringung festgehalten, so muss darauf geachtet werden, dass analog dem Altersbereich (Pflegeheime und Spitäler) auch im Bereich Menschen mit Behinderungen der ambulante Bereich in der Ausbildungsverpflichtung eingeschlossen wird oder zumindest die stationären Leistungserbringer für ihre Ausbildungsleistungen für den ambulanten Bereich entschädigt werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Berücksichtigung ambulante Leistungserbringung in der vorgesehenen Ausbildungsverpflichtung im SLG.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Der VPOD begrüßt, dass Ausbildungsanforderungen mit den zu erbringen A-, B- und C-Leistungen verknüpft werden. Zur Sicherstellung der Versorgung und um einem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen ist eine Abgeltung der Betriebe für Ihre Ausbildungsleistungen</p>	Keine Berücksichtigung Dieses Thema wurde in der politischen Beratung des Gesetzes diskutiert und betr. Sozialberufen verworfen. Neu wurde jedoch in Art. 80 SLG aufgenommen, dass Wohn-

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Berner Bauern Verband	35	2	Erbringung b-Leistungen durch private Haushalte ermöglichen	<p>vorzusehen (siehe dazu Punkt 2 Grundsätzliches).</p> <p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Private Haushalte (bzw. landwirtschaftliche Betriebe) können bei einschlägiger Aus- oder Weiterbildung als B-Fachleistung abrechnen.</p>	<p>heime für Menschen mit Behinderungen entsprechend entschädigt werden.</p> <p>Keine Berücksichtigung Anliegen unklar.</p> <p>In anderen betreuten kollektiven Wohnforen können selbstverständlichen Leistungen erbracht werden, die einer B-Qualifikation entsprechen.</p>
OdA Soziales Bern	35	2	Streichung Berufsmaturität, Fachmittelschulausweis, Fachmaturität und gymnasiale Maturität	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung Die Berufsmaturität, der Fachmittelschulausweis, die Fachmaturität und Gymnasiale Maturität müssten aus unserer Sicht hier nicht erwähnt werden, da diese für sich allein keine Qualifikation zur Erbringung einer Leistung beinhalten. Sie sind nur in Zusammenhang mit einem einschlägigen EFZ oder HF-Abschluss relevant.</p>	Berücksichtigung
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	35	2	Erbringung b-Leistungen durch private Haushalte ermöglichen	<p>Vorschlag Private Haushalte können bei einschlägiger Aus- oder Weiterbildung als B-Fachleistung abrechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Artikel betrifft die Entschädigung von Assistenzleistungen, die durch Assistenzpersonen oder Assistenzdienstleistende erbracht werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	35	4	Ausbildung «on the job» als Qualifikation bei Assistenzpersonen berücksichtig	<p>Bemerkung Abs. 4 begrüssen wir ausdrücklich. Persönliche Assistenzpersonen werden in ihre Tätigkeit eingeführt und erbringen die Unterstützungsleistung nach einer gewissen Erfahrungszeit meist zur größeren Zufriedenheit der Menschen mit Behinderungen als Personen mit einer einschlägigen Ausbildung. Dies muss honoriert werden.</p> <p>Vorschlag Die Einarbeitung und das Anlehnen «on the job» als Qualifikation bei Assistenzpersonen berücksichtigen.</p>	<p>Sofern sich im Rahmen der Bedarfsermittlung ergibt, dass Menschen mit Behinderungen B-Leistungen bedürfen, so fliesst dies in die Ermittlung der Bedarfstufen ein, welche die Leistungen der anderen betreuten kollektiven Wohnformen entschädigen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Kriterien, wann welche Leistungen ohne Ausbildung erbracht werden können, wird in der BLDV festgelegt. Jedoch gehören das Anlehnen oder die Einarbeitung «on the job» nicht dazu.</p>
SOCIALBERN	35	4	Berücksichtigung ambulante Leistungserbringung in der vorgesehenen Ausbildungsverpflichtung im SLG	<p>Bemerkung Dass Ausbildungsanforderungen auch an Assistenzdienstleistende entsprechend den A-/B-/C-Leistungen gestellt werden, wird sehr begrüßt.</p> <p>Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Assistenzleistungen erhöht sich auch der Bedarf an ausgebildeten Fachkräften</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Rechtlich können mit dem Inkrafttreten der BLV keine Regelungen ins SLG aufgenommen werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>und folglich auch an entsprechenden Ausbildungsanstrengungen. Wird nun im Rahmen der BLG-Verabschiedung im SLG eine Ausbildungsverpflichtung für die stationäre Leistungserbringung festgehalten, so muss darauf geachtet werden, dass analog dem Altersbereich (Pflegeheime und Spitäler) auch im Bereich Menschen mit Behinderungen der ambulante Bereich in der Ausbildungsverpflichtung eingeschlossen ist oder zumindest die stationären Leistungserbringer für ihre Ausbildungsleistungen für den ambulanten Bereich entschädigt werden.</p> <p>Abs. 4: Beim Erlassen von Vorschriften über einschlägige Ausbildungen durch die GSI sind Möglichkeiten im Umgang mit Personalengpässen (Fachkräftemangel) zu prüfen und berücksichtigen (Prüfung der Anerkennung von branchenverwandten Abschlüssen, Umgang mit Personal in Ausbildung, bspw. Zweitausbildung oder Nachholbildung, Studierende auf Tertiärstufe, Gewährung von Flexibilität bei der Teamzusammensetzung usw.).</p> <p>Vorschlag</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
UPD	35	4	Erbringung b-Leistungen durch private Haushalte ermöglichen Marktübliche Ansätze Indexierung Tarife	<p>Berücksichtigung der ambulanten Leistungserbringung in der vorgesehenen Ausbildungsverpflichtung im SLG.</p> <p>Bemerkung Abs. 4 Bei den betreuten kollektiven Wohnformen werden die b-Leistungen durch die Gastfamilien erbracht. In der Direktionsverordnung muss der besonderen Wohnform der betreuten kollektiven Wohnform Rechnung getragen werden. Gastfamilien müssen in der Rolle ihres Angebotes auch b-Leistungen erbringen können.</p> <p>Vorschlag Alle Leistungen (vor allem a und b) werden nach marktüblichen Ansätzen und dem Bench entschädigt und sind indexiert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Sofern sich im Rahmen der Bedarfsermittlung ergibt, dass Menschen mit Behinderungen B-Leistungen bedürfen, so fliesst dies in die Ermittlung der Bedarfstufen ein, welche die Leistungen der anderen betreuten kollektiven Wohnformen entschädigen.</p> <p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BERESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p> <p>Die Stundenansätze basieren auf BERESUB, weshalb diese durchaus marktüblich sind.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Verein zur Interessenvertretung Privatwohnender mit Assistenz (VIP)	35	4	Leistungserbringung durch Assistenzpersonen mit langjähriger Erfahrung wird begrüßt	Bemerkung Es ist sehr begrüssenswert, dass die Verordnung in Art. 35.4 vorsieht, dass die GSI Vorschriften erlässt, in denen geregelt wird, dass a- und b-Leistungen auch von Personen erbracht werden können, die nicht über die entsprechende Ausbildung verfügen. Aus Erfahrung wissen wir, dass nicht selten Menschen, die über eine lange Berufserfahrung verfügen, hervorragend geeignet sind, die entsprechenden Aufgaben zu versehen, auch wenn sie nicht über die entsprechende Ausbildung verfügen.	Kenntnisnahme
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	35	4	Abgleich mit IV-Qualifikationen	Bemerkung Abs. 4 begrüssen wir ausdrücklich. Persönliche Assistenzpersonen werden in ihre Tätigkeit eingeführt und erbringen die Unterstützungsleistung nach einer gewissen Erfahrungszeit meist zur größeren Zufriedenheit der Menschen mit Behinderungen als Personen mit einer einschlägigen Ausbildung. Dies muss honoriert werden. Allerdings ist mit der aktuellen Formulierung nicht garantiert, dass alle Leistungen, die beim Assistenzbeitrag der IV unter Standardqualifikation laufen, weiterhin von Personen ohne anerkannte Sekundärausbildung	Keine Berücksichtigung Der IV-AB kennt nur zwei Qualifikationsstufen, während das BLG drei kennt. Die beiden Systeme sind dahingehend nicht vergleichbar.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>ausgeführt werden können. Es muss ohne Auflagen möglich sein, die Assistenzpersonen beim Kanton über die gleiche Leistungsstufe abzurechnen wie beim Assistenzbeitrag der IV.</p> <p>Assistenzpersonen sollen möglichst für alle Leistungen eingesetzt werden können – entsprechend unserer Erfordernisse und Wünsche. Das vereinfacht die Handhabung für den Leistungsbezüger wie auch für den Kanton, ohne die Möglichkeit zu verbauen, falls erforderlich in bestimmten Fällen auch höher qualifiziertes Personal zu bewilligen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Absatz 4 abändern:</p> <p><i>Alle Leistungen, die im Assistenzbeitrag der IV unter Standardqualifikation laufen, können als C-Leistungen erbracht werden. Die GSI erlässt Vorschriften über die einschlägigen Ausbildungen nach Absatz 1 und 2 und wann C-Leistungen auch von Personen mit einschlägiger Ausbildung zum entsprechend höheren Tarif erbracht werden können.</i></p>	
Stiftung SILEA	35	4	Berücksichtigung ambulante Leistungserbringung in der vorgesehenen	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 4: genügende Berücksichtigung aktueller Entwicklungen beim Fachpersonenmangel. Ohne pragmatische</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Rechtlich können mit dem Inkrafttreten der BLV keine Regelungen ins SLG aufgenommen werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	35	4 + 5 (neu)	Ausbildungsverpflichtung im SLG Abweichung von Ausbildungsanforderungen nur auf Antrag der Menschen mit Behinderungen Andere Vorschriften durch die GSI	<p>Handhabung wird die Sicherstellung der Dienstleistungen in der ganzen Branche schwierig.</p> <p>Vorschlag Berücksichtigung ambulante Leistungserbringung in der vorgesehenen Ausbildungsverpflichtung im SLG</p> <p>Bemerkung Auch wenn es in der Praxis herausfordernd sein wird, dass Menschen mit Behinderungen Assistenzpersonen oder Assistenzdienstleistende zur Anstellung oder Beauftragung finden können, die die Voraussetzungen für die zugesprochenen a- oder b-Leistungen erfüllen, erscheint es der SP Kanton Bern wichtig, dass Anstrengungen seitens des Kantons unternommen werden, um genügend Fachpersonen auszubilden. Die Lösung über eine Verschiebung der Kompetenzen wird nicht als eine erstrebenswerte Lösung angesehen.</p> <p>Abweichungen von den fachlichen Anforderungen sind nur auf Antrag der Menschen mit Behinderung durch die GSI zu gewähren.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Erlass von einheitlichen Vorschriften durch die GSI wird sichergestellt, dass für alle Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern die gleichen Regeln gelten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	35	4 + 5 (neu)	Ausbildungsanforderungen schränken Wahlfreiheit ein Ausnahmefälle nicht in BLDV sondern BLV	<p>Abs. 4 neu</p> <p>a- und b-Leistungen können in begründeten Ausnahmefällen und -auf Antrag der Menschen mit Behinderungen auch von Personen erbracht werden, die die Ausbildungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen. Um die nötigen Kompetenzen zu erlangen können bereits während der Weiterbildung für eine befristete Zeit die höheren Tarife verrechnet werden.</p> <p><u>Neu Abs.5</u></p> <p>Die GSI erlässt Vorschriften über die Ausnahmen und in welcher Frist die Kompetenzaneignung sowie die Qualitätsüberprüfung der Zielerreichung in diesen Fällen stattfindet.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Schränkt Wahlfreiheit der Assistenznehmer ein und das Mengengerüst an verfügbarem Personal wird eingeschränkt.</p> <p>In der Praxis dürfte es häufig nicht möglich sein, dass Menschen mit Behinderungen Assistenzpersonen oder Assistenzdienstleistende zur Anstellung oder Beauftragung finden können, die die Voraussetzungen für die zugesprochenen a- oder b-Leistungen erfüllen. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass in begründeten Ausnahmefällen auch a-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ausbildungsanforderungen sind erforderlich, damit die Qualität der Betreuungsleistungen sichergestellt werden kann und schränkt keineswegs die Wahlfreiheit ein.</p> <p>Damit die Voraussetzungen dynamischer angepasst werden können, werden die Ausnahmefälle auf Stufe GSI festgelegt.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	35	4 + 5 (neu)	Leistungserbringung durch Assistenzperso-nen mit langjähriger Er-fahrung ermöglichen	<p>und b-Leistungen von Personen er-bracht werden können, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen. Diese Ausnahmefälle sollten bereits auf Stufe BLV festgelegt werden und deren Umschreibung nicht an die GSI delegiert werden.</p> <p>Vorschlag Wahlfreiheit ermöglichen Abs. 4</p> <p>a- und b-Leistungen können in begrün-detem Ausnahmefällen auch von Perso-nen erbracht werden, die die Vorausset-zungen gemäss Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, wenn diese über entspre-chende Weiterbildungen oder genügend Berufserfahrung verfügen.</p> <p><u>Neu</u> Abs.5 Die GSi erlässt Vorschriften über die einschlägigen Ausbildungen nach Abs. 1 und 2.</p> <p>Bemerkung Anforderungen an die Ausbildung: Es muss möglich sein, beim Kanton über die gleiche Leistungsstufe abrech-nen zu können, wie beim AB der IV. Es ist unrealistisch, dass MmB Assis-tenzpersonen oder Assistenzdienstleis-tende mit a- oder b- Qualifikation zu den</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der aktuelle Art. 41 Abs. 4 bezeichnet bereits das Beantragte.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	35	4 + 5 (neu)	Ausnahmefälle nicht in BLDV sondern BLV	<p>vorgesehenen Lohnansätzen anstellen können, da diese anderswo besser verdienen und besonders bei kleinen Penssen, sich der Einsatz (wegen unbezahlter Anreise) nicht mehr lohnt.</p> <p>Assistenzpersonen MÜSSEN flexibel eingesetzt werden können. D.h., dass a- und b- Qualifikationen auch von Personen erbracht werden können, die aufgrund langjähriger Erfahrung, die verlangte Qualität der Arbeit leisten können. Der entsprechende Änderungsvorschlag vereinfacht die Administration der MmB als auch des Kantons.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 4</p> <p>a- und b-Leistungen können auch von Personen erbracht werden, die die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, wenn diese über entsprechende Weiterbildungen oder genügend Berufserfahrung verfügen.</p> <p><u>Neu Abs.5</u></p> <p>Die GSi erlässt Vorschriften über die einschlägigen Ausbildungen nach Abs. 1 und 2.</p>	Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Leistungserbringung ohne Ausbildungsvoraussetzung ermöglichen	<p>In der Praxis dürfte es häufig nicht möglich sein, dass Menschen mit Behinderungen Assistenzpersonen oder Assistenzdienstleistende zur Anstellung oder Beauftragung finden können, die die Voraussetzungen für die zugesprochenen a- oder b-Leistungen erfüllen. Diese Situation hat sich seit dem Fachkräftemangel weiter verschärft. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass in begründeten Ausnahmefällen auch a- und b-Leistungen von Personen erbracht werden können, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen. Diese Ausnahmefälle sollten bereits auf Stufe BLV festgelegt werden und deren Umschreibung nicht an die GSI delegiert werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 4</p> <p>a- und b-Leistungen können in begründeten Ausnahmefällen auch von Personen erbracht werden, die die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, wenn diese über entsprechende Weiterbildungen oder genügend Berufserfahrung verfügen.</p> <p><u>Neu Abs.5</u></p> <p>Die GSI erlässt Vorschriften über die</p>	Das wird in gewissen Fällen möglich sein und - damit die Voraussetzungen dynamischer angepasst werden können - Stufe GSI festgelegt.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	37	1	Strafregisterauszug wird begrüsst	einschlägigen Ausbildungen nach Abs. 1 und 2. Bemerkung Es wird explizit begrüsst, dass Privat- und Sonderprivatauszug auch bei Assistenzdienstleistenden eingefordert werden müssen.	Kenntnisnahme
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	37	1	Strafregisterauszug wird begrüsst	Bemerkung Privat- und Sonderprivatauszug: sehr gut! zum Schutze der Assistenznehmenden	Kenntnisnahme
SOCIALBERN	37	1	Strafregisterauszug wird begrüsst	Bemerkung Es wird explizit begrüsst, dass Privat- und Sonderprivatauszug auch bei Assistenzdienstleistenden eingefordert werden müssen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Bern	37	2	Strafregisterauszug-pflicht für gelegentlichen Assistenzdienstleistende	Bemerkung Je nach Studie ist das Risiko für Menschen mit Behinderungen, Opfer von sexuellen Übergriffen oder weiteren Grenzverletzungen zu werden, fünf bis zehnmal höher als bei der restlichen Bevölkerung. Deshalb soll die Pflicht zum Auszug aus dem Strafregister auch bei gelegentlichen Assistenzdienstleistenden gelten. Vorschlag Streichung von Abs. 2 von Art. 37.	Keine Berücksichtigung Der Aufwand dies sicherzustellen ist riesig und nicht verhältnismässig mit der Anzahl Stunden die gelegentliche Assistenzdienstleistende erbringen. Das würde allenfalls sogar dazu führen, dass sich die Person weigert die Leistung zu erbringen. Die Menschen mit Behinderungen können selbstverständlich unabhängig von dieser Verordnungsbestimmungen einen Strafregisterauszug verlangen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	37	2	Strafregisterauszugspflicht für gelegentlichen Assistenzdienstleistende	<p>Bemerkung</p> <p>Aus Präventionsüberlegungen sollte der Entscheid, dass bei gelegentlichen Assistenzdienstleistenden keine Auszüge eingefordert werden müssen, hinterfragt werden. Die Einforderung sollte zumindest in den Hilfsmitteln explizit empfohlen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Aufwand dies sicherzustellen ist riesig und nicht verhältnismässig mit der Anzahl Stunden die gelegentliche Assistenzdienstleistende erbringen. Das würde allenfalls sogar dazu führen, dass sich die Person weigert die Leistung zu erbringen. Die Menschen mit Behinderungen können selbstverständlich unabhängig von dieser Verordnungsbestimmungen einen Strafregisterauszug verlangen.</p>
Stiftung SILEA	37	2	Strafregisterauszugspflicht für gelegentlichen Assistenzdienstleistende	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2: Aus Präventionsüberlegungen sollte der Entscheid, dass bei gelegentlichen Assistenzdienstleistenden keine Auszüge eingefordert werden müssen, hinterfragt werden. Die Einforderung sollte zumindest in den Hilfsmitteln explizit empfohlen werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Streichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Aufwand dies sicherzustellen ist riesig und nicht verhältnismässig mit der Anzahl Stunden die gelegentliche Assistenzdienstleistende erbringen. Das würde allenfalls sogar dazu führen, dass sich die Person weigert die Leistung zu erbringen. Die Menschen mit Behinderungen können selbstverständlich unabhängig von dieser Verordnungsbestimmungen einen Strafregisterauszug verlangen.</p>
SP	38 ff.		Indexierung Tarife	<p>Bemerkung</p> <p>Für sämtliche Abgeltungen sind fixe Franken-Beträge definiert. Es fehlen</p>	Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	38 ff.		Indexierung Tarife	<p>jegliche Angaben zu einer Referenzierung der Abgeltung an Teuerungs- und Lohnmassnahmen.</p> <p>Vorschlag In BLV ergänzen: Sämtliche Abgeltungen sind zu referenzieren an die Teuerungsentwicklung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise und an die Lohnmassnahmen des Kantons. Ein entsprechender übergeordneter Artikel oder entsprechende Hinweise in jedem einzelnen betroffenen Artikel sind anzufügen.</p> <p>Bemerkung Für sämtliche Abgeltungen sind fixe Franken-Beträge definiert. Es fehlen jegliche Angaben zu einer Indexierung der Abgeltung an Teuerungs- und Lohnmassnahmen.</p> <p>Vorschlag In BLV ergänzen als übergeordneter Artikel zu Kap. 5 oder in den jedem einzelnen betroffenen Artikel: Sämtliche Abgeltungen werden indexiert an die Teuerungsentwicklung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise und die Lohnmassnahmen des Kantons; sie werden jährlich angepasst. Die Infra-</p>	<p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE-RESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE-RESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	38	ff.	Indexierung Tarife	<p>strukturpauschale wird jährlich Vertragsabschlusses dem Hochbaupreisindex sowie dem hypothekarischen Referenzzinssatz angepasst.</p> <p>Bemerkung Fixe Frankenbeträge bilden die dynamische Kostenentwicklung nicht ab. Die Abgeltung ist daher zwingend zu Teuerung und kantonalen Lohnmassnahmen zu referenzieren.</p> <p>Vorschlag Abgeltungen sind zu Teuerung und kantonalen Lohnmassnahmen zu referenzieren: übergeordneter Artikel oder Hinweis in jedem betroffenen Artikel.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE-RESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p>
GSoK	38	1	Lohnentwicklung ermöglichen	<p>Bemerkung Ferner möchten wir anregen, dem Personal mit geeigneten Bestimmungen eine angemessene Lohnentwicklung in Aussicht zu stellen.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Die Anpassung der Tarife wird jährlich geprüft, so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Mit der jährlichen Festlegung der Tarife wird auch eine entsprechende Lohnentwicklung möglich sein.</p>
Gemeinde Bern	38	1	Angehörigentarif zu tief Indexierung Tarife Gleiche Entschädigung für Angehörige wie für	<p>Bemerkung Der Tarif von Angehörigen ist mit Fr. 25 sehr tief. Er ist auch deutlich tiefer als derjenige von Assistenzdienstleistern-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aktuell erhalten Angehörige für ihre wertvolle Leistung überhaupt keine</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefBeJuSo)	38	1	übrige Assistenzperso- nen Angehörigentarif zu tief	<p>den. Dies kann dazu führen, dass anstatt Angehörige Assistenzdienstleistende beansprucht werden.</p> <p>Art. 38 bis 46: Es fehlen Referenzierungen an Teuerungsmassnahmen.</p> <p>Vorschlag Angehörige werden mit der gleichen Leistungsstunden entschädigt wie alle anderen.</p>	<p>Entschädigung vom Kanton, weshalb bereits CHF 25.00 eine grosse Anerkennung ist.</p> <p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE-RESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p> <p>Die Entschädigung der Angehörigen wird vorerst nicht angepasst.</p>
			Gleiche Entschädigung für Angehörige wie für übrige Assistenzperso- nen	<p>Bemerkung Die Beiträge für Angehörige fallen mit CHF 25/h deutlich geringer aus (Abs. 1 lit. d). Dies ungeachtet der Art der Assistenzleistung, die sie erbringen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Angehörige, die nicht lediglich Aufgaben im Rahmen der Grundpflege, welche durch die im Vortrag zur Begründung des Betrags erwähnten EL-Krankheits- und Behinderungskosten abgegolten werden, nicht entsprechend entschädigt werden sollen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aktuell erhalten Angehörige für ihre wertvolle Leistung überhaupt keine Entschädigung vom Kanton, weshalb bereits CHF 25.00 eine grosse Anerkennung ist.</p> <p>Die Entschädigung der Angehörigen wird vorerst nicht angepasst.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	38	1	Stundenansätze zu tief Stundenansätze erhöhen Entschädigung c-Leistung nicht konkurrenzfähig Entschädigung Wochenendarbeit Entschädigung Nachtarbeit Stundenansätze nicht konkurrenzfähig Fachkräftemangel	<p>Vorschlag Angehörige sollen für erbrachte Assistenzleistungen (allenfalls je nach Ausbildung) für Assistenzleistungen gleich entschädigt werden wie in lit. a-c vorgesehen. Art. 38 Abs. 1 lit. d streichen.</p> <p>Bemerkung Die Normkosten für die Abgeltungen pro bezogene Leistungsstunden (welche auch für stationäre Leistungen gelten - indirekt enthalten in der Tabelle zu den Bedarfsstufen in Anhang 1) sind zu tief, auch wenn sich die Ansätze für B- und C-Leistungen an den (ebenfalls zu tiefen) Assistenzbeiträgen des Bundes orientieren. Die Ansätze, welche ausschliesslich auf effektiv bezogenen Leistungen geltend gemacht werden können, beinhalten auch Lohnnebenkosten und müssen auch Nacht- und Wochenendarbeit, Ferien, Aus- und Weiterbildung, Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, Militär, Schwangerschaft etc.) und Pausen berücksichtigen. Insbesondere mit den Ansätzen für C-Leistungen kann man die Arbeitnehmenden weder angemessen entlönen, und sie sind auch nicht konkurrenzfähig gegenüber anderen Angeboten wie Spitex. Sie</p>	Keine Berücksichtigung Die Stundenansätze werden nicht erhöht. Die aktuelle Entschädigung beim IV-AB beträgt CHF 34.30, d.h. faktisch auf gleicher Höhe wie die hier geregelte Entschädigung für eine c-Leistung, womit die Konkurrenzfähigkeit klar gegeben ist. Hinzu kommt, dass beim IV-AB ein höherer Betrag nur im Ausnahmefall für sehr spezielle Qualifikationen gestattet ist, nämlich CHF 51.50. Die hier geregelte b-Leistungen setzt deutlich weniger Anforderungen voraus, wodurch die Entschädigung für eine b-Leistung faktisch über dem Ansatz des IV-AB liegt. Eine a-Leistung mit den höheren Ansätzen kennt die IV-Assistenz gar nicht. Im Ansatz für die personalen Leistungen wurde ein pauschaler Zusatz

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	38	1	Stundenansätze zu tief Stundenansätze erhöhen Entschädigung c-Leistung nicht konkurrenzfähig Entschädigung Nachtarbeit	<p>berücksichtigen die Realität auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) nicht. Die vom Kanton gestellte Anforderung, markt- und branchenübliche Arbeitsbedingungen und Löhne zu gewährleisten, kann mit diesen Ansätzen nicht umgesetzt werden.</p> <p>Ein Mangel an Assistenzleistenden ist unter diesen Umständen absehbar.</p> <p>Vorschlag Die Ansätze sind auf ein angemessenes Niveau zu heben</p>	<p>für Wochenendarbeiten in der Höhe von 4.66 % eingerechnet.</p> <p>Bedarfe in der Nacht (also in der Zeit zwischen 23.00h und 06.00h werden im IHP als «in der Nacht» deklariert. Entsprechend rechnet der IHP bei diesen Stunden einen Zuschlag von 10 % ein. Deshalb ist keine zusätzliche Entschädigung der Nachtarbeit notwendig. Diese Regelung ist in Anlehnung an die Empfehlungen vom SECO (bis 25 Nächte von 23h bis 06h plus 25% Lohn, mehr als 25 Nächte: plus 10% in Zeit).</p> <p>Die hier vorgesehenen Entschädigungen sind im Vergleich zum IV-AB hoch. Hinzukommt, dass für die kritisierten c-Leistungen gar keine Fachkräfte nötig sind.</p>
				<p>Bemerkung Die Normkosten für die Abgeltungen pro bezogene Leistungsstunden (welche auch für stationäre Leistungen gelten - indirekt enthalten in der Tabelle zu den Bedarfsstufen in Anhang 1) sind zu tief, auch wenn sich die Ansätze für B- und C-Leistungen an den (ebenfalls zu tiefen) Assistenzbeiträgen des Bundes orientieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stundenansätze werden nicht erhöht.</p> <p>Die aktuelle Entschädigung beim IV-AB beträgt CHF 34.30, d.h. faktisch auf gleicher Höhe wie die hier geregelte Entschädigung für eine c-Leistung, womit die Konkurrenzfähigkeit klar gegeben ist. Hinzu kommt, dass beim IV-AB ein höherer Betrag nur</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Entschädigung Wochenendarbeit Indexierung Tarife Stundenansätze nicht konkurrenzfähig Fachkräftemangel	<p>entieren. Die Ansätze, welche ausschliesslich auf effektiv bezogenen Leistungen geltend gemacht werden können, beinhalten auch Lohnnebenkosten und müssen auch Nacht- und Wochenendarbeit, Ferien, Aus- und Weiterbildung, Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, Militär, Schwangerschaft etc.) und Pausen berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere mit den Ansätzen für C-Leistungen kann man die Arbeitnehmenden weder angemessen entlönen, noch sind sie konkurrenzfähig gegenüber anderen Angeboten wie Spitex. Sie berücksichtigen die Realität auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) nicht. Die vom Kanton gestellte Anforderung, markt- und branchenübliche Arbeitsbedingungen und Löhne zu gewährleisten, kann mit diesen Ansätzen nicht umgesetzt werden.</p> <p>Es sind zudem fixe Franken-Beträge definiert. Es fehlen jegliche Angaben zu einer Referenzierung der Abgeltung an Teuerungs- und Lohnmassnahmen.</p> <p>Vorschlag Die Tarife sind höher anzusetzen. Sämtliche Abgeltungen sind zu referen-</p>	<p>im Ausnahmefall für sehr spezielle Qualifikationen gestattet ist, nämlich CHF 51.50. Die hier geregelte b-Leistungen setzt deutlich weniger Anforderungen voraus, wodurch die Entschädigung für eine b-Leistung faktisch über dem Ansatz des IV-AB liegt. Eine a-Leistung mit den höheren Ansätzen kennt die IV-Assistenz gar nicht.</p> <p>Bedarfe in der Nacht (also in der Zeit zwischen 23.00h und 06.00h werden im IHP als «in der Nacht» deklariert. Entsprechend rechnet der IHP bei diesen Stunden einen Zuschlag von 10 % ein. Diese Regelung ist in Anlehnung an die Empfehlungen vom SECO (bis 25 Nächte von 23h bis 06h plus 25% Lohn, mehr als 25 Nächte: plus 10% in Zeit).</p> <p>Im Ansatz für die personalen Leistungen wurde ein pauschaler Zusatz für Wochenendarbeiten in der Höhe von 4.66 % eingerechnet.</p> <p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE-RESUB), so wie dies für die SLV</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Die Mitte	38	1	Indexierung Tarife Stundenansätze nicht konkurrenzfähig	<p>zieren an Teuerung und Lohnmassnahmen des Kantons. Ein entsprechender übergeordneter Artikel oder entsprechende Hinweise in jedem einzelnen betroffenen Artikel sind anzufügen.</p> <p>Bei der Berechnung der Fachleistungsstunden sind die Faktoren für die Gewichtung der Leistungsstunden für Leistungen am Tag bzw. in der Nacht bzw. am Wochenende zu unterscheiden.</p> <p>Bemerkung Es ist unklar, ob zu den vorgesehenen Ansätzen Assistenzpersonen gefunden werden können. Gleichzeitig können zu tiefe Ansätze bewirken, dass die Kosten für den Kanton steigen, weil anstatt Angehörige Assistenzdienstleister beansprucht werden. Soll die Systemumstellung wirklich gelingen, müssen Menschen mit Behinderungen in der Lage sein, marktübliche und konkurrenzfähige Löhne zu bezahlen. Zugunsten Planungssicherheit sind die Tarife entsprechend zu indexieren.</p>	<p>und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p> <p>Die hier vorgesehenen Entschädigungen sind im Vergleich zum IV-AB hoch. Hinzukommt, dass für die kritisierten c-Leistungen gar keine Fachkräfte nötig sind.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE-RESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p>
EVP	38	1	Gleiche Entschädigung für Angehörige wie für übrige Assistenzpersonen	<p>Bemerkung Dass LS von Angehörigen zu einem tieferen Tarif entschädigt werden, kann bewirken, dass die Kosten steigen, weil</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Entschädigung der Angehörigen wird vorerst nicht angepasst.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	38	1	Stundenansätze erhöhen	<p>anstatt Angehörige Assistenzdienstleister beansprucht werden. Pro C-Leistung muss der Kanton in diesem Fall 15.1% (Zuschlag für vor- und nachgelagerte Leistungen) + 14.6% (Zuschlag für nicht-personale Leistungen) = 29.7% mehr bezahlen als wenn er Angehörige wie andere Assistenzpersonen entschädigen würde.</p> <p>Zudem befürchten wir, dass zu den vorgesehenen Ansätzen keine Assistenzpersonen gefunden werden können. Im Pilotprojekt waren die Ansätze bedeutend höher. Branchenverbände fordern auch gegenüber der IV eine Anpassung auf mindestens 37 CHF (Niveau c-Leistungen). Zu bedenken ist, dass mit den Ansätzen die gesamten Personalkosten gedeckt werden müssen und nicht nur die Lohnkosten.</p> <p>Vorschlag LS von Angehörigen mit demselben Tarif entschädigen wie andere Assistenzpersonen.</p> <p>Ansätze auf eine realistische Höhe anheben.</p>	<p>Vorschlag Sämtliche Abgeltungen (inkl. Infrastrukturpauschale) werden indexiert an die</p>
					Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Indexierung Tarife	Teuerungsentwicklung und jährlich aktualisiert. Sämtliche Leistungen sind gemäss Normkosten auf ein zeitgemäßes Niveau anzuheben.	Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE-RESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.
Insieme Kt. Bern	38	1	Angehörigentarif zu tief Gleiche Entschädigung für Angehörige wie für übrige Assistenzpersonen	Bemerkung D 25.- zu tief Keine Unterscheidung von Angehörigen und Anderen. Hauptsache die Arbeit ist zufriedenstellend erledigt	Keine Berücksichtigung Aktuell erhalten Angehörige für ihre wertvolle Leistung überhaupt keine Entschädigung vom Kanton, weshalb bereits CHF 25.00 eine grosse Anerkennung ist. Die Entschädigung der Angehörigen wird vorerst nicht angepasst.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	38	1	Angehörigentarif zu tief	Bemerkung Dass LS von Angehörigen zu einem tieferen Tarif entschädigt werden, kann bewirken, dass die Kosten steigen, weil anstatt Angehörige Assistenzdienstleister beansprucht werden. Pro C-Leistung muss der Kanton in diesem Fall 15.1% (Zuschlag für vor- und nachgelagerte Leistungen) + 14.6% (Zuschlag für nicht-personale Leistungen) = 29.7%	Keine Berücksichtigung Aktuell erhalten Angehörige für ihre wertvolle Leistung überhaupt keine Entschädigung vom Kanton, weshalb bereits CHF 25.00 eine grosse Anerkennung ist.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis	38	1	Hinweis auf BERESUB	<p>mehr bezahlen, als wenn er Angehörige wie andere Assistenzpersonen entschädigen würden.</p> <p>Es wird äusserst schwierig sein – so zeigt es die Erfahrung im Berner Modell - dass zu den aktuellen Ansätzen kaum AP gefunden werden können. Zu bedenken ist, dass mit den Ansätzen die gesamten Personalkosten gedeckt werden müssen und nicht nur die Lohnkosten.</p> <p>Bemerkung Es ist nicht klar, dass die Beträge gemäss Beresub eine Anpassung erfahren können.</p> <p>Vorschlag Hinweis auf Beresub</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Ein Hinweis wird im Vortrag entsprechend aufgenommen.</p>
SOCIALBERN	38	1	Stundenansätze zu tief Entschädigung Nachtarbeit Entschädigung Wochenendarbeit Fachkräftemangel Entschädigung c-Leistung nicht konkurrenzfähig	<p>Bemerkung Die Normkosten für die Abgeltungen pro bezogene Leistungsstunde (<i>welche auch für stationäre Leistungen gelten - indirekt enthalten in der Tabelle zu den Bedarfsstufen in Anhang 1</i>) sind zu tief.</p> <p>Die Abgeltung für C-Leistungen beträgt noch CHF 34.30/Stunde – einiges tiefer als im Pilotprojekt und z.B. auch in den Kt. BS/BL. Zu wenig, um angemessene</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Vergleich mit den Stundenansätzen des Pilotprojekts muss mit den Stundenansätzen inkl. der vor- und nachgelagerten Leistungen gemacht werden (welche falsch berechnet und nun erhöht wurden). Dann sind die Abgeltungen mit denjenigen des Pilotprojekts vergleichbar.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Löhne zu finanzieren. Die Ansätze, welche ausschliesslich auf effektiv bezogenen Leistungen geltend gemacht werden können, beinhalten auch Lohnnebenkosten und müssen auch Nacht- und Wochenendarbeit, Ferien, Aus- und Weiterbildung, Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, Militär, Schwangerschaft etc.) und Pausen berücksichtigen. Insbesondere mit den Ansätzen für C-Leistungen kann man die Arbeitnehmenden weder angemessen noch konkurrenzfähig entlönen. Sie berücksichtigen die Realität auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) nicht. Die Anforderung des Kantons, markt- und branchenübliche Arbeitsbedingungen und Löhne zu gewährleisten, kann mit diesen Ansätzen nicht umgesetzt werden.</p> <p>Ein Mangel an Assistenzleistenden ist unter diesen Umständen absehbar.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Die Ansätze sind auf ein angemessenes Niveau zu heben, insbesondere für C-Leistungen (gemäss durchschnittlichen Lohnkosten in der Branche).</p>	<p>Bedarfe in der Nacht (also in der Zeit zwischen 23.00h und 06.00h werden im IHP als «in der Nacht» deklariert. Entsprechend rechnet der IHP bei diesen Stunden einen Zuschlag von 10 % ein. Diese Regelung ist in Anlehnung an die Empfehlungen vom SECO (bis 25 Nächte von 23h bis 06h plus 25% Lohn, mehr als 25 Nächte: plus 10% in Zeit).</p> <p>Im Ansatz für die personalen Leistungen wurde ein pauschaler Zusatz für Wochenendarbeiten in der Höhe von 4.66 % eingerechnet.</p> <p>Die hier vorgesehenen Entschädigungen sind im Vergleich zum IV-AB hoch. Hinzukommt, dass für die kritisierten c-Leistungen gar keine Fachkräfte nötig sind.</p> <p>Die aktuelle Entschädigung beim IV-AB beträgt CHF 34.30, d.h. faktisch auf gleicher Höhe wie die hier geregelte Entschädigung für eine c-Leistung, womit die Konkurrenzfähigkeit klar gegeben ist. Hinzu kommt, dass beim IV-AB ein höherer Betrag nur im Ausnahmefall für sehr spezielle</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
UPD	38	1	Stundenansätze zu tief	<p>Bemerkung Die Entschädigungen, vor allem für die a-Leistungen sind zu tief berechnet und entsprechen nicht dem Benchmark.</p>	Qualifikationen gestattet ist, na- mentlich CHF 51.50. Die hier gere- gelte b-Leistungen setzt deutlich weniger Anforderungen voraus, wodurch die Entschädigung für eine b-Leistung faktisch über dem Ansatz des IV-AB liegt. Eine a-Leistung mit den höheren Ansätzen kennt die IV- Assistenz gar nicht. Keine Berücksichtigung Die Stundenansätze werden nicht erhöht.
Schweizerische Ver- band des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)	38	1	Indexierung Tarife Entschädigung Nacht- arbeit Entschädigung Wo- chenendarbeit	<p>Bemerkung Absatz 1: Die Vergütungsansätze sind zu indexie- ren und mit den kantonalen Lohnmass- nahmen zu verknüpfen (siehe Punkt 1 Grundsätzliches). Es ist im Vortrag nicht ersichtlich, wie und ob die Zuschläge und Zulagen für Nacht- und Wochen- endarbeit eingerechnet sind.</p> <p>Vorschlag Im Vortrag ist dazulegen, wie sich die Ansätze zusammensetzen (hinterlegte Arbeitstage in Bezug auf Ferien, Weiter- bildung, Absenzen, Pausen) und wie die Zuschläge und Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit abgegolten werden.</p>	Keine Berücksichtigung Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die An- passung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE- RESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist da- rauf hinzuweisen, dass eine Teue- rung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht auto- matisch nach oben erhöhen müs- sen. Bedarfe in der Nacht (also in der Zeit zwischen 23.00h und 06.00h werden im IHP als «in der Nacht» deklariert. Entsprechend rechnet der

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	38	1	Indexierung Tarife	<p>Bemerkung Es sind absolute Tarifansätze per 01.01.2024 aufgeführt.</p> <p>Vorschlag Sämtliche Ansätze sind entsprechend zu indexieren.</p>	<p>IHP bei diesen Stunden einen Zuschlag von 10 % ein. Diese Regelung ist in Anlehnung an die Empfehlungen vom SECO (bis 25 Nächte von 23h bis 06h plus 25% Lohn, mehr als 25 Nächte: plus 10% in Zeit).</p> <p>Im Ansatz für die personalen Leistungen wurde ein pauschaler Zusatz für Wochenendarbeiten in der Höhe von 4.66 % eingerechnet.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BERESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p>
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	38	1	Stundenansätze zu tief A-Leistungen zu 180.-/h entschädigen	<p>Bemerkung Ansätze Assistenz Fachleistung A sind zu tief v.a. auch deshalb, weil sie nur die direkten Leistungen decken. Die WoBe AG hat aber keine Sockel-Finanzierung vom Kanton und muss indirekte</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Dieser Artikel betrifft die Entschädigung von Assistenzleistungen, die durch Assistenzpersonen oder Assistenzdienstleistende erbracht werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Vor- und nachgelagerte Leistungen für Angehörige und Assistenzpersonen Nicht-personale Leistungen für Angehörige und Assistenzpersonen	<p>Leistungen (wie z.B. Kontakt mit Kontakt oder ausfüllen dieser Vernehmlassung, Informationsgespräche für neue Gäste/Beistände/Kanton etc.) verrechnen können.</p> <p>Vorschlag Der Tarif für Fachleistung A beträgt CHF 180/Stunde.</p> <p>Zudem:</p> <p>Jede erbrachte Stunde Fachleistung beinhaltet zusätzliche Vor- und nachgelagerte Kosten sowie nicht-personale Leistungen. Diese Stunden müssen zum gleichen Stundenansatz vergütet werden, da ArbeitgeberInnen den Angestellten (A-Leistung) den gleichen Stundenansatz bezahlen müssen.</p>	<p>Sofern die WoBe AG als andere betreute kollektive Wohnform gilt, so werden vor- und nachgelagerte Kosten gemäss Art. 45 Abs. 2 BLV entschädigt, genauso nicht-personale Leistungen nach Art. 50 BLV.</p> <p>Abgesehen davon werden die Stundenansätze nicht erhöht.</p> <p>Ein solcher Tarif liegt deutlich über den Kosten bei wirtschaftlicher Leistungserbringung.</p> <p>Vor- und nachgelagerte Leistungen sind für Assistenzpersonen und Angehörige in Analogie zum IV-AB nicht vorgesehen.</p>
Projekt Alp AG	38	1	Stundenansätze zu tief	<p>Bemerkung Die Ansätze sind sehr tief, v.a. bei den a-Leistungen wofür eine einschlägige Ausbildung auf Tertiärstufe gefordert wird.</p> <p>Vorschlag Tarife sollen kostendeckend und der Ausbildung entsprechend festgelegt werden.</p> <p>Gleiches gilt für vor- und nachgelagerte Leistungen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stundenansätze werden nicht erhöht. Jedoch wurden die vor- und nachgelagerten Leistungen falsch berechnet und erhöht.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	38	1	Angehörigentarif zu tief Entschädigung c-Leistung nicht konkurrenzfähig Gleiche Entschädigung für Angehörige wie für übrige Assistenzpersonen	<p>Bemerkung</p> <p>1. Dass LS von Angehörigen zu einem tieferen Tarif entschädigt werden, kann bewirken, dass die Kosten steigen, weil anstatt Angehörige Assistenzdienstleister beansprucht werden. Pro C-Leistung muss der Kanton in diesem Fall 15.1% (Zuschlag für vor- und nachgelagerte Leistungen) + 14.6% (Zuschlag für nicht-personale Leistungen) = 29.7% mehr bezahlen, als wenn er Angehörige wie andere Assistenzpersonen entschädigen würde.</p> <p>2. Entgegen der Vorankündigungen in den Fachgruppen wurden die Ansätze auf die vor allem bei c-Leistungen zu tiefen Beträgen des IV-Assistenzbeitrags heruntergedrückt.</p> <p>Die heutigen Tarife des IV-Assistenzbeitrags für Standardqualifikation erlauben keine angemessenen und (z.B. gegenüber der Spitex) konkurrenzfähigen Löhne. Eine ausgebildete Assistenzperson ist vergleichbar mit einer FABE/FAGE. Wenn nur Hilfspfleger-Löhne bezahlt werden können, ist es sehr schwierig, geeignete Assistenzpersonen zu finden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aktuell erhalten Angehörige für ihre wertvolle Leistung überhaupt keine Entschädigung vom Kanton, weshalb bereits CHF 25.00 eine grosse Anerkennung ist.</p> <p>Die aktuelle Entschädigung beim IV-AB beträgt CHF 34.30, d.h. faktisch auf gleicher Höhe wie die hier geregelte Entschädigung für eine c-Leistung, womit die Konkurrenzfähigkeit klar gegeben ist. Hinzu kommt, dass beim IV-AB ein höherer Betrag nur im Ausnahmefall für sehr spezielle Qualifikationen gestattet ist, nämlich CHF 51.50. Die hier geregelte b-Leistungen setzt deutlich weniger Anforderungen voraus, wodurch die Entschädigung für eine b-Leistung faktisch über dem Ansatz des IV-AB liegt. Eine a-Leistung mit den höheren Ansätzen kennt die IV-Assistenz gar nicht.</p> <p>Die Entschädigung der Angehörigen wird vorerst nicht angepasst.</p>

Vorschlag

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	38	1	Herleitung Stundenansätze Präzisierung berufliche Anforderungen gemäss Art. 35 Abs. 4 BLV	<p>1. LS von Angehörigen mit demselben Tarif entschädigen wie andere Assistenzpersonen.</p> <p>2. Alle Tarife sollen sich immer mindestens nach den aktuellen, teuerungsbe-reinigten Beträgen beim IV-Assistenzbeitrag richten.</p> <p>Bemerkung Die Transparenz über die Herleitung dieser Preise erachten wir als nicht gegeben für Institutionen, die sich nicht am Pilotprojekt des Berner Modells beteiligt haben. Sie sind daher nicht nachvollziehbar. Obwohl künftige Assistenzleistungen (z.B. für A- und B-Leistungen) mindestens teilweise vergleichbar erscheinen mit Leistungen und fachlichen Anforderungen nach KVG, sind die Tarife hier deutlich tiefer als in Art. 7a KLV.</p> <p>Vorschlag Präzisierung und Ergänzung des Vortrages zur Herleitung der Zahlen aus den Pilotprojekten. Präzisierung der Angaben zu den beruflichen Anforderungen gemäss Art. 35 Abs. 4, die in der Direktionsverordnung angedacht sind.</p>	Kenntnisnahme
Stiftung SILEA	38	1	Entschädigung Nachtarbeit	Bemerkung	Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Entschädigung Feiertagsarbeit	Sind (gesetzliche) Zuschläge für Nacht- und Feiertags-Arbeit inkludiert? Vorschlag Analog Kt. BS sind bei der Berechnung der Fachleistungsstunden die Faktoren für die Gewichtung der Leistungsstunden für Leistungen am Tag bzw. in der Nacht zu unterscheiden.	Bedarfe in der Nacht (also in der Zeit zwischen 23.00h und 06.00h werden im IHP als «in der Nacht» deklariert. Entsprechend rechnet der IHP bei diesen Stunden einen Zuschlag von 10 % ein. Diese Regelung ist in Anlehnung an die Empfehlungen vom SECO (bis 25 Nächte von 23h bis 06h plus 25% Lohn, mehr als 25 Nächte: plus 10% in Zeit). Bei der Berechnung der Stundenansätze wurde von 1'667 produktiven Stunden ausgegangen. Somit sind 9 Feiertage und 10 Tage für bezahlte Abwesenheiten enthalten (Krankheit, Unfall, Hochzeit, Umzug, etc.).
Stiftung SILEA	38	1	Herleitung Stundenansätze	BETRIFFT VORTRAG Bemerkung Die Herleitung der Abgeltungen ist für am Pilot nicht teilgenommene Institutionen nicht transparent, daher nicht wirklich nachvollziehbar. Vorschlag Präzisierung und Ergänzung des Vortrages.	Kenntnisnahme
Stiftung SILEA	38	1	Präzisierung berufliche Anforderungen gemäss Art. 35 Abs. 4 BLV	Bemerkung	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Lyss	38	2	Vor- und nachgelagerte Leistungen für Angehörige und Assistenzpersonen	<p>Abs: 1: Obwohl künftige Assistenzleistungen teilweise vergleichbar erscheinen mit Leistungen und fachlichen Anforderungen nach KVG, sind die Tarife hier deutlich tiefer (KLV Art. 7a).</p> <p>Vorschlag</p> <p>Präzisierung der Angaben zu den beruflichen Anforderungen gemäss Art. 35 Abs. 4, die in der Direktionsverordnung angedacht sind.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Art. 38 Abs. 2 muss mit einer Pauschale für vor- und nachgelagerte Leistungen für Angehörige ergänzt werden. Typischerweise erbringen oft Angehörige von verbeiständerten Personen Leistungen. Da der Ansatz von Angehörigen tiefer ist und die Beistandsperson den administrativen Aufwand bezüglich Anstellung nicht übernehmen kann, muss wenigstens eine Abgeltung für vor- und nachgelagerte Arbeiten vorgesehen werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Art. 38</p> <p>1 Assistenzleistungen werden pro effektiv bezogene Leistungsstunde wie folgt entschädigt:</p> <p>(...)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vor- und nachgelagerte Leistungen sind für Assistenzpersonen und Angehörige in Analogie zum IV-AB nicht vorgesehen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Spiez	38	2	Vor- und nachgelagerte Leistungen für Angehörige	<p>d Leistungen, die durch Angehörige erbracht werden zu CHF 25.00.</p> <p>2 Vor- und nachgelagerte Leistungen bei Assistenzdienstleistenden, und gelegentlichen Assistenzdienstleistenden, Assistenzpersonen und Angehörigen werden pauschalisiert und wie folgt entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a für a-Leistungen 12 % von CHF 62.40, b für b-Leistungen 12.8 % von CHF 51.50, c für c-Leistungen 15.1 % von CHF 34.30. <p>Bemerkung Bei Art. 38 Absatz 2 ist nicht nachvollziehbar, warum bei vor- und nachgelagerten Leistungen bei Assistenzdienstleistungen, die von Angehörigen erbracht werden, diese nicht entschädigt werden.</p> <p>Vorschlag Absatz 2 d für d-Leistungen, die durch Angehörige erbracht werden (festzulegender Prozentsatz).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vor- und nachgelagerte Leistungen sind für Angehörige in Analogie zum IV-AB nicht vorgesehen.</p>
Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)	38	2	Vor- und nachgelagerte Leistungen für Angehörige	<p>Bemerkung Art. 38 muss mit einer Pauschale für vor- und nachgelagerte Leistungen für Angehörige ergänzt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vor- und nachgelagerte Leistungen sind für Angehörige in Analogie zum IV-AB nicht vorgesehen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Typischerweise erbringen oft Angehörige von Personen mit Berufsbestandsperson Leistungen. Da diese schon tiefer abgegolten werden und die Bestandsperson den administrativen Aufwand bezüglich Anstellung nicht übernehmen kann, muss wenigstens eine Abgeltung für die administrativen Arbeiten vorgesehen werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Art. 38</p> <p><i>1 Assistenzleistungen werden pro effektiv bezogene Leistungsstunde wie folgt entschädigt:</i></p> <p><i>a a-Leistungen zu CHF 62.40,</i> <i>b b-Leistungen zu CHF 51.50,</i> <i>c c-Leistungen zu CHF 34.30,</i> <i>d d-Leistungen, die durch Angehörige erbracht werden zu CHF 25.00.</i></p> <p><i>2 Vor- und nachgelagerte Leistungen bei Assistenzdienstleistenden und gelegentlichen Assistenzdienstleistenden werden pauschalisiert und wie folgt entschädigt:</i></p> <p><i>a für a-Leistungen 12 % von CHF 62.40,</i> <i>b für b-Leistungen 12.8 % von CHF 51.50,</i> <i>c für c-Leistungen 15.1 % von CHF 34.30,</i></p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	38	2	Vor- und nachgelagerte Leistungen für Angehörige und Assistenzpersonen	<p><i>d für d-Leistungen, die durch Angehörige erbracht werden, [festzulegender Prozentsatz].</i></p> <p>Bemerkung Nach unserem Verständnis sind vor- und nachgelagerte Leistungen nur für Assistenzdienstleistende, Wohnheime und Tagesstätten vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass diese Leistungen gemäss Vortrag auch in komplexeren Settings zu Hause anfallen dürften.</p> <p>Vorschlag Abs. 2 Vor- und nachgelagerte Leistungen bei Assistenzdienstleistenden und gelegentlichen Assistenzdienstleistenden werden pauschalisiert und wie folgt entschädigt:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vor- und nachgelagerte Leistungen sind für Assistenzpersonen und Angehörige in Analogie zum IV-AB nicht vorgesehen.</p>
Verein zur Interessenvertretung Privatwohnender mit Assistenz (VIP)	38	2	Vor- und nachgelagerte Leistungen für Angehörige und Assistenzpersonen	<p>Bemerkung In Art. 38.2 werden die prozentualen Vergütungen für vor- und nachgelagerte Leistungen für Assistenzdienstleistende definiert, in Art 39.2 diejenigen für Wohnheime und in Art 40.2 für Tagesstätten. Einzig für Assistenz im privaten Setting sind keine solchen Vergütungen vorgesehen. Laut Art. 6 der Verordnung werden vor- und nachgelagerte Leistungen als Leistungen definiert, die mit der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Assistenzdienstleistende erbringen auch Leistungen im privaten Setting. Ausschliesslich vor- und nachgelagerte Leistungen für Assistenzpersonen sind ausgeschlossen, in Analogie zum IV-AB.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Erbringung von personalen Leistungen anfallen, jedoch keine direkte Betreuungsleistung für Menschen mit Behinderungen darstellen wie bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fallbesprechungen• Übergabekontakte• Intervision und Supervision• Teamsitzungen• Interne Weiterbildungen <p>Solche Leistungen fallen auch im privaten Setting an, besonders dann, wenn der Betreuungsbedarf hoch ist und die Organisation der Arbeit einer Drittperson (z.B. einer Beistandschaftsperson) obliegt. Deshalb sollten auch Menschen, die im privaten Setting Assistenzleistungen beziehen, eine prozentuale Vergütung für vor- und nachgelagerte Leistungen erhalten. Falls dies nicht möglich wäre, müsste unserer Meinung nach der Freibetrag wesentlich grösser ausfallen (s. unsere Anmerkungen zu Art. 33)</p> <p>Vorschlag</p> <p>Es wird ein Art 38.3 eingefügt, in dem die vor und nachgelagerten Leistungen für privat lebende Menschen mit Behinderungen definiert werden.</p>	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Keine Berücksichtigung</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefBeJuSo)	38	3	Indexierung Tarife (neu)	<p>Bemerkung Vortrag Abs. 2: Die Reisezeit ist zu kurz bemessen und die Assistenzleistungen sind teilweise wesentlich kürzer als 3 Stunden.</p> <p>Vorschlag Anpassen.</p> <p>Bemerkung Die Beträge in Abs. 1 lit. a-c knüpfen an jene in Art. 39f IVV an, wo jedoch in Abs. 4 die Lohn- und Preisentwicklung berücksichtigt wird.</p> <p>Vorschlag Art. 38 um einen Absatz analog Art. 39f Abs. 4 IVV (SR 831.201) ergänzen.</p>	<p>Vorerst wird mit diesem Parameter gestartet.</p> <p>Keine Berücksichtigung Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE-RESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p>
SP	39	1	Umgang mit Über- schreitung des maximalen Leistungsbezugs Stundenansätze zu tief	<p>Bemerkung Abs. 1: Es wird begrüßt, dass zur Vereinfachung des Systems auf ein pauschalisiertes Stufensystem zurückgegriffen wird.</p> <p>An dieser Stelle fehlt ein Hinweis auf die Handhabung bei Überschreitung des max. Leistungsbezugs gemäss Art. 26.</p>	<p>Keine Berücksichtigung Die Stundenansätze werden nicht erhöht. Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht erforderlich, da die Überschreitung des maximalen Leistungsbezugs bereits in der Leistungsgutsprache verfügt wird.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	39	1	Wohnheime pro halben oder ganzen Aufenthaltstag entschädigen	<p>Zur Höhe der Abgeltung für die Normkosten der A-, B- und C-Leistungen: Diese sind unzureichend: Vgl. Bemerkungen zu Anhang 1 (Tabelle Bedarfsstufen).</p> <p>Vorschlag Abs. 1 ergänzen: «[...] entschädigt. Vorbehalten bleibt eine höhere Entschädigung in Fällen gemäss Artikel 26.»</p> <p>Bemerkung Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen Art 39, 1 pro Aufenthaltstag kann missbräuchlich verwendet werden. Besser pro halben oder ganzen Aufenthaltstag wie bei den Tagesstätten. Personal arbeitet in Schichten, sodass eine Trennung möglich ist.</p> <p>Vorschlag Art. 39, 1 gemäss den Bedarfsstufen im Anhang 1 pro halben oder ganzen Aufenthaltstag entschädigt.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung Neu sind Tarife jeweils für einen Drittels, zwei Drittels oder einen ganzen Aufenthaltstag vorgesehen (Art. 48 ff.).</p>
SOCIALBERN	39	1	Umgang mit Überschreitung des maximalen Leistungsbezugs Stundenansätze zu tief	<p>Bemerkung Abs. 1: Es wird begrüßt, dass zur Vereinfachung der Abrechnung die Stundenansätze zu tief</p>	<p>Keine Berücksichtigung Die Stundenansätze werden nicht erhöht.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	39	1	Vor- und nachgelagerte Leistungen gleich wie Stundenansätze entschädigen	<p>chung des Systems auf ein pauschaliertes Stufensystem zurückgegriffen wird.</p> <p>An dieser Stelle fehlt ein Hinweis auf die Handhabung bei Überschreitung des max. Leistungsbezugs gemäss Art. 26.</p> <p>Zur Höhe der Abgeltung für die Normkosten der A-, B- und C-Leistungen: Diese sind unzureichend: Vgl. Bemerkungen zu Anhang 1 (Tabelle Bedarfsstufen).</p> <p>Vorschlag Abs. 1 ergänzen: «[...] entschädigt. Vorbehalten bleibt eine höhere Entschädigung in Fällen gemäss Artikel 26.»</p> <p>Bemerkung Gut ist, dass Gastfamilien und FPOs Tagespauschalen berechnen können. Ideal wäre, wenn künftig FPOs auch möglich ist, Fachleistungen ausserhalb der kollektiven Wohnform anzubieten (z.B. Beratung als Nachsorge unserer Gäste)</p> <p>Vorschlag Dienstleistungen in der Vor- und Nachbereitung werden zum gleichen Stundensatz wie die Assistenz-Stunden vergütet.</p>	<p>Die Stundenansätze werden nicht erhöht. Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht erforderlich, da die Überschreitung des maximalen Leistungsbezugs bereits in der Leistungsgutsprache verfügt wird.</p> <p>Keine Berücksichtigung Sie werden als Zuschlag zum gleichen Ansatz vergütet.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	39	2	Vor- und nachgelagerte Leistungen als Sockelmodell	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2: Vor- und nachgelagerte Leistungen stehen nicht in einem fixen %-Verhältnis zu den personalen Leistungen, da der Aufwand für Teamsitzungen, Raports, Kommunikationshilfsmittel etc. nicht proportional steigt. Der Aufwand für Fallbesprechungen korreliert nicht in jedem Fall mit der jeweiligen Bedarfsstufe. Angemessener erscheint ein Sockelmodell mit proportionalem Zuschlag nach Höhe der personalen Leistungen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. anpassen:</p> <p>Vor- und nachgelagerte Leistungen: Statt fixer %-ualer Anteil gemäss Bedarfsstufe besser ein Sockelmodell mit proportionalem Zuschlag gemäss Bedarfsstufe.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der prozentuale Anteil ist im vorgesehenen System logisch, da die vor- und nachgelagerten Leistungen immer auf die personale Leistung folgen.</p>
EVP	39	2	Fixe vor- und nachgelagerte Leistungen	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2: Die Einteilung nach Bedarfsstufen, und deren Pauschalisierung, ist sinnvoll. Die Höhe der vor- und nachgelagerten Leistungen sollte aber nicht abhängig gemacht werden von der Bedarfsstufe. Eine niedrigere Bedarfsstufe heisst nicht</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst werden keine Anpassung vorgenommen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	39	2	Fixe vor- und nachgela- gerte Leistungen	<p>per se, dass es weniger Vor- und nach- gelagerte Leistungen braucht.</p> <p>Vorschlag Eine fixe Grundtaxe für alle Bedarfsstu- fen, plus Zuschlag nach Höhe der per- sonalen Leistungen vorsehen.</p> <p>Bemerkung Abs. 2, Da der Aufwand der vor- und nachgelagerten Arbeit unabhängig ist von der Bedarfsstufe, resp. von der Ent- löhnung dieser Angestellten, muss auch die Leistung hierfür unabhängig sein von der Bedarfsstufe. Sondern vielmehr ist ausschlaggebend die Anzahl der Leistungsstunden und/oder Betreuen- den.</p> <p>Vorschlag Vorschlag für Entlöhnung der vor- und nachgelagerten Leistungen: eine Pau- schale für alle Bedarfsstufen und einen Zuschlag entsprechend der Anzahl per- sonalen Leistungsstunden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst werden keine Anpassung vorgenommen.</p>
SOCIALBERN	39	2	Vor- und nachgelagerte Leistungen als Sockel- modell	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2: Vor- und nachgelagerte Leistungen ste- hen nicht in einem fixen %-Verhältnis zu den personalen Leistungen, da der Auf- wand für Teamsitzungen, Raports,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der prozentuale Anteil ist im vorge- sehenen System logisch, da die vor- und nachgelagerten Leistungen im- mer auf die personale Leistung fol- gen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
UPD	39	2	Vor- und nachgelagerte Leistungen effektiv entschädigen Herleitung 13%	<p>Kommunikationshilfsmittel etc. nicht proportional steigt. Der Aufwand für Fallbesprechungen korreliert nicht in jedem Fall mit der jeweiligen Bedarfsstufe. Angemessener erscheint ein Sockelmodell mit proportionalem Zuschlag nach Höhe der personalen Leistungen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. anpassen:</p> <p>Vor- und nachgelagerte Leistungen: Statt fixer prozentualer Anteil gemäss Bedarfsstufe besser ein Sockelmodell mit proportionalem Zuschlag gemäss Bedarfsstufe.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Aufgrund welcher Datenbasis ergeben sich die 13% als Pauschale? Der Prozentsatz ist zu tief berechnet. Gerade in komplexen Situationen bedarf es fachlichen Absprachen, Koordinations- und Vernetzungsarbeit. Diese kann nicht immer in der direkten personalen Leistungen getätigkt werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Die vor- und nachgelagerten Leistungen sind nicht %-pauschalisiert zu verrechnen, sondern im Stundentarif nach effektiver Berechnung.</p>	Teilweise Berücksichtigung Die Prozentzahl wurde korrigiert, da sie in der Konsultationsfassung fehlerhaft war.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Verein zur Interessenvertretung Privatwohnender mit Assistenz (VIP)	39	2	Vor- und nachgelagerte Leistungen für Angehörige und Assistenzpersonen	<p>Bemerkung s. unsere Anmerkungen zu Art 38.2</p> <p>Vorschlag -</p>	Keine Berücksichtigung Vor- und nachgelagerte Leistungen sind für Assistenzpersonen und Angehörige in Analogie zum IV-AB nicht vorgesehen.
Projekt Alp AG	39	2	Vor- und nachgelagerte Leistungen gleich wie Stundenansätze entschädigen	<p>Bemerkung Vor- und nachgelagerte Leistungen sind zwingend notwendig für eine professionelle Fachleistung</p> <p>Vorschlag Vor- und nachgelagerte Leistungen sind mit denselben Tarifen wie die Fachleistung abzugelten.</p>	Keine Berücksichtigung Sie werden als Zuschlag zum gleichen Ansatz vergütet.
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	39	2	Unterscheidung nicht-personale Leistungen und vor- und nachgelagerte Leistungen unklar	<p>Bemerkung Geht es hier um sämtliche nicht personale Leistungen oder lediglich um Vorbereitung etc.?</p> <p>Vorschlag Präzisierung des Vortrags</p>	Keine Berücksichtigung Es geht hier nur um vor- und nachgelagerte Leistungen. Nicht-personale Leistungen sind im Kapitel 5.2 geregelt.
Stiftung SILEA	39	2	Herleitung 13% Unterscheidung nicht-personale Leistungen und vor- und nachgelagerte Leistungen unklar	<p>Bemerkung Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Worauf stützen sich die zugrunde gelegten 13% für vor- und nachgelagerte Leistungen? - Geht es hier um sämtliche nicht-personale Leistungen oder lediglich um Vorbereitung, etc.? <p>Vorschlag</p>	Teilweise Berücksichtigung Die Prozentzahl bei den vor- und nachgelagerten Leistungen wurde korrigiert, da sie in der Konsultationsfassung fehlerhaft war. Es geht hier nur um vor- und nachgelagerte Leistungen. Nicht-personale Leistungen sind im Kapitel 5.2 geregelt.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Langenthal	40	1	Entschädigung Tagesstätte pro Stunde anstatt pro halben/ganzen Tag	<p>Im Vortrag präzisieren.</p> <p>Bemerkung Die Abrechnungseinheit "halber Tag" und "ganzer Tag" ist zu prüfen. Die Abrechnungseinheit "Stunde" ist angemessener. Das trägt insbesondere auch den Menschen mit psychischer Behinderung Rechnung, welche oft schwankenden Bedarf aufweisen und Stabilisierungen oft nur mit stundenweisem Aufbau von Strukturen möglich werden.</p> <p>Siehe auch Art. 46 ff</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die IVSE sieht eine Abgeltung nach Präsenztagen / Halbtagen vor. Ein Wechsel würde die Abrechnungen zwischen dem Kanton Bern und den anderen Kantonen verkomplizieren.</p>
Region Oberaargau	40	1	Entschädigung Tagesstätte pro Stunde anstatt pro halben/ganzen Tag	<p>Bemerkung Die Abrechnungseinheit "halber Tag" und "ganzer Tag" ist zu prüfen. Die Abrechnungseinheit "Stunde" ist angemessener. Das trägt insbesondere auch den Menschen mit psychischer Behinderung Rechnung, welche oft schwankenden Bedarf aufweisen und Stabilisierungen oft nur mit stundenweisem Aufbau von Strukturen möglich werden.</p> <p>Siehe auch Art. 46 ff.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die IVSE sieht eine Abgeltung nach Präsenztagen / Halbtagen vor. Ein Wechsel würde die Abrechnungen zwischen dem Kanton Bern und den anderen Kantonen verkomplizieren.</p>
SP	40	1	Definition von «Präsenz» und «Abwesenheit»	<p>Bemerkung <i>Höhe der Abgeltung für die Normkosten: vgl. Bemerkungen zu Anhang 2 (Tabelle Bedarfsstufen).</i></p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit Präsenz ist die physische Präsenz gemeint.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	40	1	Entschädigung Tagesstätte pro Stunde anstatt pro halben/ganzen Tag	<p>Die Begriffe Präsenztag und Abwesenheit müssen genauer definiert werden im Hinblick auf die Verrechenbarkeit (welche Abwesenheiten (kurzfristige, nicht durch den Leistungs erbringer beeinflussbare Abwesenheiten). Dies betrifft Artikel 42-47, 53 & 56. <i>vgl. auch Bemerkungen zu Art. 47</i></p> <p>Vorschlag Es muss fest an geeigneter Stelle detaillierter festgehalten werden, welche Abwesenheiten als Präsenz angerechnet werden dürfen, damit die entsprechenden kurzfristig nicht abwendbaren Kosten gedeckt werden können.</p> <p>Bemerkung Abs. 1. Genaue Definition des halben und ganzen Präsenztages nötig. Die Abrechnungseinheit "Stunde" ist angemessener. Das trägt insbesondere auch den Menschen mit psychischer Behinderung Rechnung, welche oft schwankenden Bedarf aufweisen und Stabilisierungen oft nur mit stundenweisem Aufbau von Strukturen möglich werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die IVSE sieht eine Abgeltung nach Präsenztagen / Halbtagen vor. Ein Wechsel würde die Abrechnungen zwischen dem Kanton Bern und den anderen Kantonen verkomplizieren.</p> <p>Ein halber Tag beträgt 2.5 Stunden; ein ganzer Tag 5 Stunden, was bereits der heutigen Praxis entspricht.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	40	1	Entschädigung Tagesstätte pro Stunde anstatt pro halben/ganzen Tag	<p>Bemerkung Wir stellen betriebswirtschaftlich sehr dringlich fest, dass uns die Regelung mit den Halbtagen grösser werdende Schwierigkeiten bereitet.</p> <p>Vorschlag Personale Leistungen in Tagesstätten werden pauschalisiert und gestuft gemäss den Bedarfsstufen im Anhang 2 pro Präsenzstunde entschädigt.</p>	Keine Berücksichtigung Die IVSE sieht eine Abgeltung nach Präsenztagen / Halbtagen vor. Ein Wechsel würde die Abrechnungen zwischen dem Kanton Bern und den anderen Kantonen verkomplizieren.
Kantonale Behinderkonferenz (kbk)	40	1	Entschädigung Tagesstätte pro Stunde anstatt pro halben/ganzen Tag	<p>Bemerkung Abs. 1 Entschädigung nach Stunden ist präziser und besser zu belegen.</p> <p>Sie kommt auch den verschiedenen Erkrankungen oder Behinderungen besser entgegen, weil je nach Situation oder Phase einer Krankheit, auch nur stundenweise Betreuung möglich oder nötig ist.</p>	Keine Berücksichtigung Die IVSE sieht eine Abgeltung nach Präsenztagen / Halbtagen vor. Ein Wechsel würde die Abrechnungen zwischen dem Kanton Bern und den anderen Kantonen verkomplizieren.
SOCIALBERN	40	1	Definition von «Präsenz» und «Abwesenheit»	<p>Bemerkung <i>Höhe der Abgeltung für die Normkosten: vgl. Bemerkungen zu Anhang 2 (Tabelle Bedarfsstufen).</i></p> <p>Die Begriffe Präsenztag und Abwesenheit müssen genauer definiert werden im Hinblick auf die Verrechenbarkeit (welche Abwesenheiten /</p>	Keine Berücksichtigung Mit Präsenz ist die physische Präsenz gemeint.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	40	1	Definition «halber Tag»	<p>kurzfristige, nicht durch den Leistungserbringer beeinflussbare Abwesenheiten). Dies betrifft Artikel 42-47, 53 & 56. vgl. auch <i>Bemerkungen zu Art. 47</i></p> <p>Vorschlag Es muss an geeigneter Stelle detaillierter festgehalten werden, welche Abwesenheiten als Präsenz angerechnet werden. Kurzfristig nicht abwendbare Kosten (insb. Lohnkosten) müssen gedeckt werden können.</p> <p>Bemerkung Von wie vielen Stunden pro Halbtags oder Tag wird ausgegangen?</p> <p>Vorschlag Präzisierung des Vortrags</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein halber Tag beträgt 2.5 Stunden; ein ganzer Tag 5 Stunden, was bereits der heutigen Praxis entspricht.</p>
Stiftung SILEA	40	1	Definition von «Präsenz» und «Abwesenheit»	<p>Bemerkung Die Begriffe Präsenztag und Abwesenheit sollten genauer definiert werden im Hinblick auf die Verrechenbarkeit (kurzfristige, nicht durch den Leistungserbringer beeinflussbare Abwesenheiten); vgl. auch Art. 47.</p> <p>Vorschlag Es sollte an geeigneter Stelle festgehalten werden, welche Abwesenheiten als Präsenz angerechnet werden dürfen, damit die entsprechenden kurzfristig</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	40	2	Fixe vor- und nachgelagerte Leistungen	nicht abwendbaren Kosten gedeckt werden können. Bemerkung Abs. 2: Dito Abs. 2 Artikel 39	Keine Berücksichtigung Vorerst werden keine Anpassung vorgenommen.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	40	2	Fixe vor- und nachgelagerte Leistungen	Bemerkung Abs. 2: Dito Abs. 2 Artikel 39	Keine Berücksichtigung Vorerst werden keine Anpassung vorgenommen.
Verein zur Interessen-vertretung Privatwohnender mit Assistenz (VIP)	40	2	Vor- und nachgelagerte Leistungen für Angehörige und Assistenzpersonen	Bemerkung s. unsere Anmerkungen zu Art 38.2	Keine Berücksichtigung Vor- und nachgelagerte Leistungen sind für Assistenzpersonen und Angehörige in Analogie zum IV-AB nicht vorgesehen.
Stiftung SILEA	40	2	Herleitung 13% Unterscheidung nicht-personale Leistungen und vor- und nachgelagerte Leistungen unklar	Bemerkung Abs. 2: - Worauf stützen sich die zugrunde gelegten 13% für vor- und nachgelagerte Leistungen? - Geht es hier um sämtliche nicht-personale Leistungen oder lediglich um Vorbereitung, etc.? Vorschlag Im Vortrag präzisieren.	Keine Berücksichtigung Es geht hier nur um vor- und nachgelagerte Leistungen. Nicht-personale Leistungen sind im Kapitel 5.2 geregelt.
SP	41 ff.		Höhe Infrastrukturpauschale	Bemerkung Modell und Höhe der Infrastrukturpauschale wurde von Alters-Pflegeheimen übernommen. Die SP Kanton Bern	Keine Berücksichtigung Die Infrastrukturpauschale wird vorerst nicht angepasst.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>weist darauf hin, dass dies nicht sachgerecht ist, die Infrastrukturpauschale ist zu tief und wird dem Bedarf und den Auflagen nicht gerecht. Sie muss für Wohnheime für Menschen mit Behinderungen höher sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Aufenthalt in Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen ist üblicherweise deutlich länger als in Alters- und Pflegeheimen APH) Aufgrund der unterschiedlichen Alters-/Lebensphasen und Gesundheitszuständen besteht mehr Lebensraumbedarf für Menschen mit Behinderungen. <p>Die im Modell der Infrastrukturpauschale hinterlegte Auslastungsquote muss im Bereich Menschen mit Behinderungen tiefer sein als im Bereich APH, da die «Passungsfrage» mit den verschiedenen Behinderungsformen im kleinen «Nachfrage-/Angebotsmarkt» komplexer ist und eine Mindestmass an Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auch bei Wohnheimen gegeben sein muss (erfordert tiefere Auslastungsquoten).</p> <p>Vorschlag Erhöhte Anforderungen des Bereichs Menschen mit Behinderungen an die</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	41	ff.	Tarife für besonders anspruchsvolle Platzierungen	<p>Infrastruktur sowie unterschiedliche Rahmenbedingungen in dem ursprünglich für den Bereich Alters- und Pflegeheime berücksichtigen. D.h. Entsprechende Parameter korrigieren und Infrastrukturpauschale nach oben anpassen.</p> <p>Bemerkung Die nicht-personalen Leistungen sind fix definiert pro Angebotsform. Sie berücksichtigen aber nicht die Besonderheiten verschiedener Klient*innengruppen, welche höhere Kosten, insb. für die Infrastruktur erfordern (z.B. Angebote für besonders anspruchsvolle Platzierungen, Intensivwohngruppen, Angebote für Klienten mit vielfach sehr grossen Rollstühlen, welche weit mehr Raumbedarf benötigen als es das Mindestraumprogramm vorgibt. Hier muss zur Sicherstellung des Angebots das AIS die Möglichkeit haben, angepasste Abgeltungen zu entrichten.</p> <p>Vorschlag Zusätzlicher Artikel 47a (genaue Formulierung zu überprüfen): «Bei besonderen Angeboten, die einem ausgewiesenen Bedarf entsprechen und bei welchen nachweislich höheren Kosten für die nicht-personalen Leistungen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wohnheime die Intensivbetreuungsplätze anbieten erhalten einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern, mit dem die zusätzlichen Infrastrukturkosten separat abgegolten werden (vgl. Art. 32 BLG).</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	41 ff.		Höhe der Infrastruktur- pauschale	<p>entstehen, kann das AIS angepasste Abgeltungen vorsehen.»</p> <p>Bemerkung Höhe der Infrastrukturpauschale: Das Modell und die Höhe der Infrastrukturpauschale wurden von den Alters- und Pflegeheimen übernommen.</p> <p>Wir weisen erneut darauf hin, dass dies nicht sachgerecht ist, die Infrastrukturpauschale ist zu tief und wird dem Bedarf und den Auflagen nicht gerecht. Sie muss für Wohnheime für Menschen mit Behinderungen höher sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufenthalt in Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen ist üblicherweise deutlich länger als in Alters- und Pflegeheimen APH). Aufgrund der unterschiedlichen Alters-/Lebensphasen und Gesundheitszustände besteht mehr Lebensraumbedarf für Menschen mit Behinderungen. <p>Die im Modell der Infrastrukturpauschale hinterlegte Auslastungsquote muss im Bereich Menschen mit Behinderungen tiefer sein als im Bereich APH, da die «Passungsfrage» mit den verschiedenen Behinderungsformen im kleinen «Nachfrage-/Angebotsmarkt»</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Infrastrukturpauschale wird vorerst nicht angepasst.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	41 ff.		Tarife für besonders anspruchsvolle Platzierungen	<p>komplexer ist und ein Mindestmass an Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auch bei Wohnheimen gegeben sein muss (erfordert tiefere Auslastungsquoten).</p> <p>Vorschlag</p> <p>Erhöhte Anforderungen des Bereichs Menschen mit Behinderungen an die Infrastruktur sowie unterschiedliche Rahmenbedingungen in dem ursprünglich für den Bereich Alters- und Pflegeheime entwickelten Modell berücksichtigen. D.h.: Entsprechende Parameter korrigieren und Infrastrukturpauschale nach oben anpassen.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Die nicht-personalen Leistungen sind fix definiert pro Angebotsform. Sie berücksichtigen aber nicht die Besonderheiten verschiedener Klient*innengruppen, welche höhere Kosten, insb. für die Infrastruktur erfordern (z.B. Angebote für besonderes anspruchsvolle Platzierungen, Intensivwohngruppen, Angebote für Klienten mit vielfach sehr grossen Rollstühlen, welche weit mehr Raumbedarf benötigen als es das Mindestraumprogramm vorgibt). Hier muss zur Sicherstellung des Angebots das</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wohnheime die Intensivbetreuungsplätze anbieten erhalten einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern, mit dem die zusätzlichen Infrastrukturkosten separat abgegolten werden (vgl. Art. 32 BLG).</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	41 ff.		Verwendung der Infrastrukturpauschale	<p>AIS die Möglichkeit haben, angepasste Abgeltungen zu entrichten.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Zusätzlicher Artikel 47a (genaue Formulierung zu überprüfen):</p> <p>«Bei besonderen Angeboten, die einem ausgewiesenen Bedarf entsprechen und nachweislich höhere Kosten für die nicht-personalen Leistungen verursachen, kann das AIS angepasste Abgeltungen vorsehen.»</p> <p>Bemerkung</p> <p>Regelung der Infrastrukturpauschale:</p> <p>Die Handhabung der Infrastrukturpauschale ist in der BLV sehr knapp geregelt. Aufgrund der 2020 verschärften Regelung in Art. 15a StBG sollten die Regeln zur Aufnung und Verwendung des Fondskapitals Infrastrukturpauschalen gesetzlich festgehalten werden. Im Weiteren sollte geklärt sein, was mit den Eigenmitteln finanziert werden darf, welche den Leistungserbringern nach Abzug der für Zinsen oder Mieten von den IP (plus die Mieterträge, welche mit der Vermietung von Infrastrukturen) verblieben (d.h. Cash Flows aus den Überdeckungen aus der IP und den Abschreibungen)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht erforderlich und würde zu einer Überregulierung führen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Vorschlag</p> <p>Neuer Art 71a SLV: Die Rücklage der ungenutzten Infrastrukturpauschalen</p> <p>«¹ Die Infrastrukturpauschalen und die Mieterträge, welche mit der Vermietung von Gebäude oder Gebäudeteilen erzielt werden, die zur Infrastruktur gehören, dürfen ausschliesslich für die Deckung der Infrastrukturstarkosten wie Abschreibungen, Zinsen, Baurechtszinsen und der Mieten von Liegenschaften (ohne Nebenkosten) verwendet werden. Zur Infrastruktur zählen alle dem Betrieb dienenden Gebäude und Einrichtungen, die der Berechnung der Infrastrukturpauschale zugrunde liegen sowie die Mobilien. Bauzinsen können aktiviert werden. Zudem können die nicht aktierbaren Kosten für die Planung bis zur Baubewilligung, sowie die Abbruch- und Entsorgungskosten mit den Infrastrukturpauschalen finanziert werden. Die Abschreibungen erfolgen auf der Basis der Berechnung der Infrastrukturpauschale.</p> <p>² Die Überdeckungen, die allenfalls aus den Infrastrukturpauschalen abzüglich der Infrastrukturstarkosten gemäss Abs. 1 verbleiben, dienen der Aufnung der IP-</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	41	1	Unterscheidung ambulanter und institutionelle Assistenzdienstleistende Nicht-personale Leistungen zu tief	<p>Rücklagen im Fondskapital «Infrastrukturpauschalen». Dieses Fondskapital darf nur für Unterdeckungen verwendet werden.</p> <p>³ Die Eigenmittel, die nach Abzug der Zinsen und/oder Mieten von den IP (plus die Mieterträge, welche mit der Vermietung von Gebäude oder Gebäudeteilen der Infrastruktur erzielt werden) verbleiben, sind für die Amortisation von Darlehen für die Infrastruktur und/oder für die Finanzierung neuer Investitionen in die Infrastruktur zu verwenden.»</p> <p>Bemerkung Es wird nicht unterschieden zwischen Assistenzleistungen von Assistenzpersonen (Einzelpersonen) und Assistenzleistungen von Assistenzdienstleistern. Mit den dargestellten Abgeltungssätzen können bei institutionellen Assistenzdienstleistern allenfalls die Löhne der assistenzleistenden Mitarbeitenden, nicht aber die weiteren betrieblichen Kosten (nicht-personale Leitungen) decken. Es wird nicht möglich, dass Dienstleistungen kostendeckend erbracht werden können. Dies führt dazu, dass die nötigen ambulanten Assistenzdienstleistungen nicht</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es gibt keine institutionellen Assistenzdienstleistende. Assistenzleistungen werden entweder von Assistenzpersonen (inkl. Angehöriger) oder Assistenzdienstleistenden erbracht.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	41	1	Unterscheidung ambulanter und institutionelle Assistenzdienstleistende Nicht-personale Leistungen zu tief	<p>in einem ungenügenden Masse entstehen und so der Anreiz, ambulante Wohnformen zu fördern, verloren geht. Dies schränkt die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung unnötig ein.</p> <p>Vorschlag Damit ein genügend grosses Angebot an Assistenzleistungen entsteht und solche Leistungen auch von juristischen Personen kostendeckend angeboten werden können, braucht es eine angemessene, d.h. höhere Abgeltung nicht-personaler Leistungen.</p> <p>Bemerkung Es wird nicht unterschieden zwischen Assistenzleistungen von Assistenzpersonen (Einzelpersonen) und Assistenzleistungen von Assistenzdienstleistern. Mit den dargestellten Abgeltungssätzen können bei institutionellen Assistenzdienstleistern allenfalls die Löhne der assistenzleistenden Mitarbeitenden, nicht aber die weiteren betrieblichen Kosten (nicht-personale Leitungen) bezahlt. Es ist folglich nicht möglich, als betrieblicher Dienstleister kostendeckend Assistenzleistungen zu erbringen. Eine mögliche Folge ist, dass für die Nachfrage nach Assistenzleistungen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es gibt keine institutionellen Assistenzdienstleistende. Assistenzleistungen werden entweder von Assistenzpersonen (inkl. Angehöriger) oder Assistenzdienstleistenden erbracht.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	41	1	Definition Infrastrukturpauschale Nicht-personale Leistungen zu tief	nicht genügend Angebote zur Verfügung stehen. Vorschlag Damit Assistenzangebote von juristischen Personen kostendeckend angeboten werden können, braucht es eine Abgeltung nicht-personaler Leistungen. Bemerkung Genauere Definition der Infrastrukturpauschale (IP) nötig. In der Verordnung muss aufgezählt werden, was unter die IP fällt. Zudem befürchten wir, dass mit den vorgesehenen Ansätzen keine Assistenzdienste kostendeckend geführt werden können. Vorschlag Verordnung anpassen. Ansätze auf eine realistische Höhe anheben.	Keine Berücksichtigung Die Definition der Infrastrukturpauschale ist im Vortrag klar dargelegt.
Berner Bauern Verband	41	1	Nicht-personale Leistungen zu tief	Vorschlag Der Stundenansatz der nicht personalen Leistungen sollen zum vollen Stundenansatz verrechnet werden.	Kenntnisnahme Anliegen unklar
Blinden- und Behindertenzentrum Bern AG	41	1	Nicht-personale Leistungen zu tief	Bemerkung Es benötigt zwingend eine höhere Abgeltung der nicht-personalen Leistungen, ansonsten ist mit an Sicherheit	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	41	1	Definition Infrastruktur-pauschale	<p>grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass zu wenige Assistenzleistungen angeboten werden.</p> <p>Bemerkung Was beinhaltet Infrastrukturpauschale? Büromiete, It, Software und Lizenzen (PC und Buchhaltung), Mobile, Büromobilier, ... im Vortrag sind einige erwähnt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Definition der Infrastrukturpauschale ist im Vortrag klar dargelegt.</p>
SOCIALBERN	41	1	Unterscheidung ambulanter und institutionelle Assistenzdienstleistende Nicht-personale Leistungen zu tief	<p>Bemerkung Mit den dargestellten Abgeltungssätzen können insbesondere bei institutionellen Assistenzdienstleistern die betrieblichen Kosten (nicht-personale Leistungen) nicht gedeckt werden. Es ist folglich nicht möglich, als betrieblicher Dienstleister kostendeckend Assistenzleistungen zu erbringen. Eine mögliche Folge ist, dass für die Nachfrage nach Assistenzleistungen nicht genügend Angebote zur Verfügung stehen.</p> <p>Vorschlag Damit ein genügend grosses Angebot an Assistenzleistungen entsteht und solche Leistungen auch von juristischen Personen kostendeckend angeboten werden können, braucht es eine angemessene, d.h. höhere Abgeltung nicht-personaler Leistungen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es gibt keine institutionellen Assistenzdienstleistende. Assistenzleistungen werden entweder von Assistenzpersonen (inkl. Angehöriger) oder Assistenzdienstleistenden erbracht.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	41	1	Nicht-personale Leistungen zu tief	<p>Bemerkung Der Stundenansatz der nicht personalen Leistungen sollen zum vollen Stundenansatz verrechnet werden.</p>	Kenntnisnahme Anliegen unklar
Stiftung SILEA	41	1	Unterscheidung ambulanten und institutionelle Assistenzdienstleistende Nicht-personale Leistungen zu tief	<p>Bemerkung Es wird nicht unterschieden zwischen Assistenzleistungen von Assistenzpersonen (Einzelpersonen) und Assistenzleistungen von Assistenzdienstleistern. Mit den dargestellten Abgeltungssätzen können bei institutionellen Assistenzdienstleistern allenfalls die Löhne der assistenzleistenden Mitarbeitenden, nicht aber die weiteren betrieblichen Kosten (nicht-personale Leitungen) bezahlt werden. Es ist folglich nicht möglich, als betrieblicher Dienstleister kostendeckend Assistenzleistungen zu erbringen. Die Bedarfsentwicklung wird aus unserer Sicht aber Richtung ambulante Settings gehen.</p> <p>Vorschlag Damit Assistenzangebote von juristischen Personen kostendeckend angeboten werden können, braucht es eine Abgeltung nicht-personaler Leistungen.</p>	Keine Berücksichtigung Es gibt keine institutionellen Assistenzdienstleistende. Assistenzleistungen werden entweder von Assistenzpersonen (inkl. Angehöriger) oder Assistenzdienstleistenden erbracht. Assistenzdienstleistende erhalten nicht-personale Leistungen (vgl. Art. 47 Abs. 1). Assistenzpersonen erhalten keine nicht-personalen Leistungen.
GSoK	42 ff.	1	Tarife für besonders anspruchsvolle Platzierungen	<p>Bemerkung</p>	Kenntnisnahme Wohnheime die besonders anspruchsvolle Platzierungen anbieten

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				Die GSoK fragt sich, ob Intensivbetreuungsplätze nach denselben Tarifen abgegolten werden sollen wie die übrigen Plätze. Nach Ansicht der Kommission rechtfertigen die besonderen Aufwände und Infrastrukturmassnahmen andere Tarife.	erhalten einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern, mit dem die zusätzlichen Infrastrukturstarkosten separat abgegolten werden (vgl. Art. 32 BLG).
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	42	1	Verfügung gesamte EL-Heimtaxe	Vorschlag Es muss nach wie vor der gesamte Betrag der EL-Heimtaxe für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen (d.h. CHF 135 und nicht 120.85).	Kenntnisnahme
Pro Infirmis	42	1	Indexierung Tarife	Bemerkung Sind die Beträge indexiert? Vorschlag Präzisierung erwünscht	Keine Berücksichtigung Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BERESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.
Vorort Bernischer Regionalheime	42	1	Bisherige Tarifregelungen für Abwesenheiten beibehalten	Bemerkung - Neu: Geplante Abwesenheitstage CHF 65.00 (33.25 plus 31.75). - IST: Abwesenheitstage nach BESA Einstufung (z.B. BESA 3-12 CHF	Teilweise Berücksichtigung Neu sind Tarife jeweils für einen Drittel, zwei Drittel oder einen ganzen Aufenthaltstag vorgesehen (Art. 48 ff.).

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>89.45 plus CHF 31.75 Total CHF 121.20).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht geplante Abwesenheiten (Spital/Klinik, sonstige Abw.): Grundtarif (Hotellerie/Betr. + IS CHF 168.20 minus CHF 15.00 Total CHF 153.20). - Zukünftige Verrechnung (Aufteilung Beträge z. B. CHF 15.55) nicht klar. <p>Vorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für geplante (CHF 121.20) sowie nicht-geplante (CHF 153.20) Abwesenheiten blieben die heutigen Tarifregelungen (CHF 121.20 bzw. CHF 153.20 gültig (Besitzstandswahrung)). - Um das System zu entlasten, bezahlen Bewohnende weiterhin die CHF 15.55 für die Betreuung (gleiche Heimtaxe wie AHV). 	
Grüne	42	2	<p>Nicht-personale Leistungen für besonders anspruchsvolle Platzierungen</p> <p>Tarife der Wohnheime auf Pflegeheimliste unklar</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Es wird nicht begründet, wie die unterschiedlichen Tarife für anerkannte Wohnheime und anerkannte Wohnheime auf der Pflegeliste zustande kommen und wieso eine so massiv tiefere Abgeltung für «anerkannte Wohnheime» gerechtfertigt ist. Dass die El-Heimtaxe für Alters- und Pflegeheime so massiv höher ist als jene für Heime</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wohnheime, die Intensivbetreuungsplätze anbieten, erhalten einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern, mit dem die zusätzlichen Infrastrukturkosten separat abgegolten werden (vgl. Art. 32 BLG).</p> <p>Die Tarife der Wohnheime auf der Pflegeheimliste sind identisch bis</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>für Menschen mit Behinderung, ist unerklärlich.</p> <p>Ergänzen: Für «besonders anspruchsvolle Platzierungen» (heute: KBS-Plätze sind die Kosten für nicht-personale Leistungen höher als für «gewöhnliche» Wohnplätze, insbesondere für die Infrastruktur, aber auch für die zusätzlichen Konzepte und Sicherheitsvorkehrungen).</p> <p>Vorschlag Zusätzlicher Absatz 5 ergänzen: «Für besondere Angebote, die nachweislich höhere Kosten für nicht-personelle Leistungen verursachen, kann das AIS mittels Leistungsvereinbarungen ergänzend zu den in Abs. 1-4 genannten Tarifen zusätzliche Abgeltungen vorsehen.»</p>	auf den Abwesenheitstarif (vgl. Art. 48 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 3 BLV).
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	42	2	Tarife der Wohnheime auf Pflegeheimliste unklar	<p>Bemerkung Hier werden «anerkannte Wohnheime auf der Pflegeheimliste» finanziell massiv bevorzugt gegenüber Wohnheimen, die nicht auf der Pflegeliste sind. Weshalb?</p>	Kenntnisnahme
Stiftung SILEA	42	1 + 2	Behinderungsbedingte Infrastrukturstarkosten als nicht-personale Leistung fehlen	<p>Bemerkung Die Tarife der nicht-personalen Leistungen enthalten keine behinderungsbedingten Infrastrukturmehrkosten oder</p>	Keine Berücksichtigung Doch, sie enthalten Infrastrukturstarkosten (vgl. Art. 48 Abs. 2 und 4 sowie Art. 29 Abs. 1 BLG).

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	42	3	Tarife der Wohnheime auf Pflegeheimliste unklar Verfügung gesamte EL-Heimtaxe	<p>Strukturbeiträge (Overhead, Material etc.).</p> <p>Vorschlag An geeigneter Stelle aufnehmen.</p> <p>Bemerkung Es wird nicht begründet, weshalb die EL-Heimtaxe für Alters- und Pflegeheime massiv höher ist als für Heime für MmB.</p> <p>Vorschlag Es muss wie bisher vom AIS kommuniziert der ganze Betrag der EL-Heimtaxe für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen (d.h. CHF 135).</p>	Kenntnisnahme
Die Mitte	42	1 + 3	Bisherige Tarifregelungen für Abwesenheiten beibehalten	<p>Bemerkung Für geplante sowie nicht geplante Abwesenheiten sollen die heutigen Tarifregelungen gültig bleiben (Besitzstandswahrung).</p>	Teilweise Berücksichtigung Neu sind Tarife jeweils für einen Drittel, zwei Drittel oder einen ganzen Aufenthaltstag vorgesehen (Art. 48 ff.).
EVP	42	1 + 3	Tarifunterschiede zw. anerkannten Wohnheime und anerkannten Wohnheimen auf Pflegeheimliste unklar Tarifunterschiede zw. nicht anerkannten Wohnheimen auf der	<p>Bemerkung Wie kommt der eklatante Unterschied der nicht-personalen Leistungen für anerkannte Wohnheime und anerkannte Wohnheime auf der Pflegeheimliste zu stande? Gleichzeitig besteht kaum ein Unterschied bei Heimen auf der Pflege-</p>	Keine Berücksichtigung Diese Tarife basieren auf der EL-Obergrenze, welche von der DIJ festgelegt werden. Das BLG regelt ausschliesslich welchen Bereichen die EL-Obergrenze zuzuordnen sind.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	42	1 + 3	Pflegeheimliste und anerkannten Wohnheimen auf der Pflegeheimliste unklar Tarifunterschiede zw. nicht anerkannten Wohnheimen auf der Pflegeheimliste und anerkannten Wohnheimen auf der Pflegeheimliste unklar Tarifunterschiede zw. anerkannten Wohnheime und anerkannten Wohnheimen auf Pflegeheimliste unklar	<p>heimliste ob anerkannt oder nicht anerkannt. Warum spielt hier plötzlich die Anerkennung keine Rolle?</p> <p>Vorschlag Ansätze auf eine realistische Höhe anheben.</p> <p>Bemerkung Es wird nicht begründet, wie die unterschiedlichen Tarife für anerkannte Wohnheime und anerkannte Wohnheime auf der Pflegeliste zustande kommen und wieso eine so massiv tiefere Abgeltung für «anerkannte Wohnheime» gerechtfertigt ist. Dass die EL-Heimtaxe für Heime für Menschen mit Behinderungen so massiv tiefer ist als jene für Alters- und Pflegeheime, ist nicht plausibel.</p> <p>Der Tarif für anerkannte Wohnheime wird von heute CHF 135.00 auf CHF 120.85 gekürzt und soll neu unter die seit längerem unveränderten EL-Heimtaxe von CHF 135 (bzw. EL-Obergrenze von 191.20 für Wohnheime auf der Pflegeheimliste) gesenkt werden. Vom GSI wurde in früheren Projektphasen kommuniziert, dass die Differenz von ca. CHF 15 als nicht direkt einzelnen Men-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Diese Tarife basieren auf der EL-Obergrenze, welche von der DIJ festgelegt werden. Das BLG regelt ausschliesslich welchen Bereichen die EL-Obergrenze zuzuordnen sind.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Re- gionalheime	42	1 + 3	Behinderungsbedingte Infrastrukturkosten als nicht-personale Leistung fehlen	<p>schen zuordenbare Leistung an die Betreuung zugeordnet wird, analog den Betreuungs- und Pflegeleistungsanteilen in der EL-Heimtaxe im Altersbereich, was korrekt und plausibel erscheint.</p> <p>Analog zu den Tarifen für anerkannte Wohnheime wird auch der Tarife für anerkannte Wohnheime auf der Pflegeheimliste von heute CHF 191.20 (EL-Obergrenze) auf CHF 175.65) gekürzt – dies im Gegensatz zu «reinen» Pflegeheimen.</p> <p>Vorschlag Abs. 1, Bst. b anpassen (gemäss bisheriger Regelung): pro Aufenthaltstag: CHF 135.00 120.85</p> <p><i>Es muss unverändert der ganze Betrag der EL-Heimtaxe für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen (d.h. CHF 135 und nicht 120.85), wie es die EL-Heimtaxe auch vorsieht. Die Differenz soll, wie bisher vom AIS im Projekt kommuniziert, für nicht individuell zuordnbare Begleit- und Betreuungsleistungen zur Verfügung stehen.</i></p> <p>Bemerkung Die Tarife der nicht-personalen Leistungen enthalten keine behinderungsbedingten Infrastrukturmehrkosten oder</p>	Keine Berücksichtigung Die nicht-personalen Leistungen enthalten diese Kosten (vgl. Art. 29 Abs. 1 BLG).

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	42	5 (neu)	Nicht-personale Leistungen für besonders anspruchsvolle Platzierungen	<p>Strukturbeiträge (Overhead, Material etc.).</p> <p>Vorschlag Behinderungsbedingte Infrastrukturmehrkosten sowie Strukturkosten werden zusätzlich als nicht-personale Leistungen über IHP abgerechnet.</p> <p>Bemerkung Wir vermissen die Abgeltung der Plätze für «besonders anspruchsvolle Platzierungen».</p> <p>Vorschlag Zusätzlicher Absatz 5 ergänzen: «Für besondere Angebote, die nachweislich höhere Kosten für nicht-personelle Leistungen verursachen, kann das AIS mittels Leistungsvereinbarungen ergänzend zu den in Abs. 1-4 genannten Tarifen zusätzliche Abgeltungen vorsehen.»</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wohnheime die besonders anspruchsvolle Intensivbetreuungsplätze anbieten erhalten einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern, mit dem die zusätzlichen Infrastrukturmehrkosten separat abgegolten werden (vgl. Art. 32 BLG).</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	42	5 (neu)	Nicht-personale Leistungen für besonders anspruchsvolle Platzierungen	<p>Bemerkung Es fehlt: die explizite Auflistung und «Entlohnung» von Plätzen für «besonders anspruchsvolle Platzierungen»</p> <p>Vorschlag Ergänzen: Absatz 5: «Für besondere Angebote, die nachweislich höhere Kosten für nicht-personelle Leistungen verursachen, kann das</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wohnheime, die Intensivbetreuungsplätze anbieten erhalten einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern, mit dem die zusätzlichen Infrastrukturmehrkosten separat abgegolten werden (vgl. Art. 32 BLG).</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	42	5 (neu)	Nicht-personale Leis- tungen für besonders anspruchsvolle Platzie- rungen	<p>AIS mittels Leistungsvereinbarungen er- gänzend zu den in Abs. 1-4 genannten Tarifen zusätzliche Abgeltungen vorse- hen.»</p> <p>Bemerkung Ergänzen: Für «besonders anspruchsvolle Plat- zierungen» (heute: KBS-Plätze) und IWG-Plätze sind die Kosten für nicht- personale Leistungen höher als für «ge- wöhnliche» Wohnplätze, insbesondere für die Infrastruktur, aber auch für die zusätzlichen Konzepte und Sicherheits- vorkehrungen. Dass gemäss BLG zu- mindest mit den Anbietern von Plätzen mit besonderes anspruchsvollen Plat- zierungen Leistungsverträge abge- schlossen werden können, ist wichtig und notwendig.</p> <p>Diese Möglichkeit soll nicht nur für die heutigen KBS-Plätze, sondern auch für andere besondere Angebote mit erhö- ter Kostenstruktur gegeben sein.</p> <p>Vorschlag Zusätzlicher Absatz 5 ergänzen: «Für besondere Angebote, die nach- weislich höhere Kosten für nicht-perso- nelle Leistungen verursachen, kann das</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da diese Möglichkeit bereits auf Ge- setzesstufe in Art. 32 Abs. 1 BLG verankert ist.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	43	1 + 3	Tarifunterschiede zw. anerkannten Wohnheime und nicht anerkannten Wohnheimen unklar Tarife für nicht anerkannte Wohnheime erhöhen	AIS mittels Leistungsvereinbarungen ergänzend zu den in Abs. 1-4 genannten Tarifen zusätzliche Abgeltungen vorsehen.» Bemerkung Welche Leistungen erbringen nicht-anerkannte Institutionen weniger, welche die tieferen Ansätze rechtfertigen? Vorschlag Ansätze auf eine realistische Höhe anheben.	Keine Berücksichtigung Wohnheime, die eine Betriebsbewilligung haben, können auf dem Markt auftreten, haben jedoch kein Anrecht auf eine Zusatzfinanzierung. Massgebender Unterschied ist, dass anerkannte Wohnheime versorgungsrelevant sind und deshalb zusätzliche Subventionen erhalten.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	43	1 + 3	Tarifunterschiede zw. anerkannten Wohnheime und nicht anerkannten Wohnheimen unklar Tarife für nicht anerkannte Wohnheime erhöhen	Bemerkung Wie werden die tieferen Ansätze bei nicht-anerkannten Institutionen begründet gegenüber anerkannten? Vorschlag Ansätze erhöhen, damit die Arbeit mindestens die Bruttokosten gedeckt sind.	Keine Berücksichtigung Wohnheime, die eine Betriebsbewilligung haben, können auf dem Markt auftreten, haben jedoch kein Anrecht auf eine Zusatzfinanzierung. Massgebender Unterschied ist, dass anerkannte Wohnheime versorgungsrelevant sind und deshalb zusätzliche Mittel erhalten.
Pro Infirmis	43	1 + 3	Indexierung Tarife	Bemerkung Sind die Beträge indexiert? Vorschlag Präzisierung erwünscht	Keine Berücksichtigung Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE-RESUB), so wie dies für die SLV

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	43	1 + 3	Tarifunterschiede zw. anerkannten Wohnheime und nicht anerkannten Wohnheimen unklar	<p>Bemerkung</p> <p>Ungeklärt bleibt die Frage, wo die Differenz in der Abgeltung im Vergleich zu anerkannten Wohnheimen bei den nicht-anerkannten Wohnheimen eingespart werden kann bzw. wer für diese in nicht-gewinnorientierten gemeinnützigen Institutionen aufkommt.</p>	<p>und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wohnheime, die eine Betriebsbewilligung haben, können auf dem Markt auftreten, haben jedoch kein Anrecht auf eine Zusatzfinanzierung. Massgebender Unterschied ist, dass anerkannte Wohnheime versorgungsrelevant sind und deshalb zusätzliche Subventionen erhalten.</p>
Stiftung SILEA	43	1 + 3	Tarifunterschiede zw. anerkannten Wohnheime und nicht anerkannten Wohnheimen unklar	<p>Bemerkung</p> <p>Es bleibt die Frage, wo die Differenz eingespart werden kann bzw. wer für diese in nicht-gewinnorientierten gemeinnützigen Institutionen aufkommt.</p>	Kenntnisnahme
EVP	44	1	Tarife für andere betreute kollektive Wohnformen erhöhen Definition Infrastrukturpauschale	<p>Bemerkung</p> <p>Es ist sehr zu begrüßen, dass auch andere betreute kollektive Wohnformen Anrecht erhalten auf nicht-personale Leistungen, da diese dort ebenso anfallen wie in anderen Wohnformen. Eine Kürzung gegenüber den Wohnheimen ist aber nicht gerechtfertigt mit der Begründung, dass in Privaten Haushalten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die effektiven Kosten der anderen betreuten kollektiven Wohnformen liegen im Rahmen der vorgesehenen Tarife.</p> <p>Die Definition der Infrastrukturpauschale ist im Vortrag klar dargelegt.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Berner Bauern Verband	44	1	Tarife für andere betreute kollektive Wohnformen erhöhen	<p>alle Räume vorhanden sind. Auch dort fallen Kosten für den Unterhalt und die Aufwertung von Räumlichkeiten an, damit die Qualität der Betreuung sichergestellt oder verbessert werden kann.</p> <p>Bemerkung Es ist ein veraltetet Blick, dass der Wohnraum in Gastfamilien (anderen betreuten kollektiven Wohnformen) schon besteht: eine wachsende Zahl von Gastfamilien bauen entsprechend (um), um ein Angebot für Menschen mit Behinderung anzubieten.</p> <p>Die Aufwände bei Abwesenheit (telefonische Erreichbarkeit/Auskunft für Ferienort etc.) sind mit einem höheren Reservationstarif auszugleichen. Grund: bei Abwesenheit gibt es dennoch viel Aufwand (Kleider/private Sachen ins Spital bringen, telefonische Beratung von Angehörigen, diverse Telefonate und Abklärungen)</p> <p>Vorschlag Umformulierung, um eine moderne Sichtweise aufzuzeigen.</p> <p>Der Tarif pro Aufenthaltstag soll CHF 110.85 betragen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die effektiven Kosten der anderen betreuten kollektiven Wohnformen liegt im Rahmen der vorgesehenen Tarife.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	44	1	Tarife für andere betreute kollektive Wohnformen erhöhen	<p>Abwesenheits-Betrag bei Abwesenheitstag ändern: CHF 65.00</p> <p>Bemerkung Auch bei den Wohnformen muss die Nachfrage berücksichtigt werden, was bedeutet, dass es sein kann, dass MmB kleinere «Umgebungen» bevorzugen gegenüber oftmals riesigen und weit angelegten Institutionen. So gesehen, sind wir froh, dass hier auch «andere betreute kollektive Wohnformen» berücksichtigt werden.</p> <p>Allerdings ist die Begründung der tiefen Beiträge, dass die benötigten Räume «per se» vorhanden seien, abstrus, kurios, nicht nachvollziehbar und sonst NIRGENDS in der Wirtschaft anzutreffen. Diese Räume würden zur Vermeidung von Opportunitätskosten anderweitig genutzt, wie z.B. B&B, Untervermietung usw.</p> <p>Insbesondere in Zeiten des knappen Wohnraumes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die effektiven Kosten der anderen betreuten kollektiven Wohnformen liegt im Rahmen der vorgesehenen Tarife.</p>
Pro Infirmis	44	1	Indexierung Tarife	<p>Bemerkung Sind die Beträge indexiert?</p> <p>Vorschlag Präzisierung erwünscht</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BE-RESUB), so wie dies für die SLV</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
UPD	44	1	Tarife für andere betreute kollektive Wohnformen erhöhen	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 1</p> <p>Der Tarif entspricht nicht den marktüblichen Kosten und Aufwendungen. Die Auslagen sind vergleichbar mit nicht anerkannten Wohnheimen, vor allem auch bei betreuten kollektiven Wohnformen die explizit eine fachliche Begleitung/Beratung beziehen. Zumal die Auflagen für die Bewilligung der Betreuung im privaten Haushalt nach SLG gestiegen sind.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) pro Aufenthaltstag Fr. 110.85 b) pro Aufenthaltstag Fr. 60.00 	<p>und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die effektiven Kosten der anderen betreuten kollektiven Wohnformen liegt im Rahmen der vorgesehenen Tarife.</p>
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	44	1	Tarife für andere betreute kollektive Wohnformen erhöhen	<p>Bemerkung</p> <p>Es ist ein veraltetet Blick, dass der Wohnraum in Gastfamilien (anderen betreuten kollektiven Wohnformen) schon besteht: eine wachsende Zahl von Gastfamilien bauen entsprechend (um), um</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die effektiven Kosten der anderen betreuten kollektiven Wohnformen liegt im Rahmen der vorgesehenen Tarife.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Projekt Alp AG	44	1	Tarife für andere betreute kollektive Wohnformen erhöhen Keine Unterscheidung zu Wohnheimen	<p>ein Angebot für Menschen mit Behinderung anzubieten.</p> <p>Die Aufwände bei Abwesenheit (telefonische Erreichbarkeit/Auskunft für Ferienort etc) sind mit einem höheren Reservationstarif auszugleichen. Grund: bei Abwesenheit gibt's dennoch viel Aufwand (Kleider/private Sachen ins Spital bringen, telefonische Beratung von Angehörigen, diverse Telefonate und Abklärungen)</p> <p>Vorschlag Umformulierung, um eine moderne Sichtweise aufzuzeigen.</p> <p>Der Tarif pro Aufenthaltstag soll CHF 110.85 betragen</p> <p>Abwesenheits-Betrag bei Abwesenheitstag ändern: CHF 65.00</p> <p>Bemerkung Die Kürzung der Tarife a) pro Aufenthaltstag und b) pro Abwesenheitstag ist nicht gerechtfertigt. Die Ansprüche, insbesondere bei Gastfamilien die mit der FPO zusammenarbeiten, sind im gleichen Masse hoch wie in nicht anerkannten Wohnheimen.</p> <p>Aber auch für private Haushalte die nicht mit einer FPO zusammenarbeiten</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die effektiven Kosten der anderen betreuten kollektiven Wohnformen liegt im Rahmen der vorgesehenen Tarife.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
UPD	44	2	Tarife für andere betreute kollektive Wohnformen erhöhen Keine Unterscheidung zu Wohnheimen	wird mit der Umstellung zur Subjektfinanzierung den Aufwand nach heutiger Einschätzung massiv höher. Vorschlag Die Tarifgestaltung soll sich nicht von den Wohnheimen unterscheiden. Bemerkung Abs. 2 Die Kürzung der Infrastrukturpauschale bei betreuten kollektiven Wohnformen ist nicht begründbar. Es gibt Gastfamilien, die extra und spezifisch Wohnraum zur Verfügung stellen, sich ein grösseres Wohngebäude kaufen oder mieten um diese Wohnform anbieten zu können. Zudem tragen sie ebenfalls das betriebswirtschaftliche Risiko bei einer Nichtbelegung des Zimmers. Vorschlag Abs. 2 streichen (s. Begründung) Gleicher Betrag einsetzen wie bei den Wohnheimen etc.	Keine Berücksichtigung Die effektiven Kosten der anderen betreuten kollektiven Wohnformen liegt im Rahmen der vorgesehenen Tarife.
Pro Infirmis	45	1	Indexierung Tarife	Bemerkung Sind die Beträge indexiert? Vorschlag Präzisierung erwünscht	Keine Berücksichtigung Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BERESUB), so wie dies für die SLV

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
					und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.
UPD	45	1	Keine Unterscheidung zu Wohnheimen	<p>Bemerkung S. Art. 44</p> <p>Vorschlag Gleicher Betrag wie bei nicht anerkannten Wohnheimen</p>	Kenntnisnahme
Gemeinde Langenthal	46	1	Entschädigung Tagesstätte pro Stunde anstatt pro halben/ganzen Tag	<p>Bemerkung Siehe Art. 40</p>	Keine Berücksichtigung Siehe Begründung bei Art. 40.
Region Oberaargau	46	1	Entschädigung Tagesstätte pro Stunde anstatt pro halben/ganzen Tag	<p>Bemerkung Siehe Art. 40</p>	Keine Berücksichtigung Siehe Begründung bei Art. 40.
EVP	46	1	Tagesstrukturangebote von anderen betreuten kollektiven Wohnformen als Tagesstätte entschädigen	<p>Bemerkung Andere betreute kollektive Wohnformen bieten nicht nur stationäre Angebote an, sondern häufig gleichzeitig oder sogar ausschliesslich Angebote für Betreuung in einer Tagesstruktur. Diese Angebote sollten unter «nicht anerkannte Tagesstätten» aufgeführt werden. Tagesstrukturangebote in Privaten Haushalten (z.B. Landwirtschaftsbetriebe) bieten ein</p>	Keine Berücksichtigung Bieten andere betreute kollektive Wohnformen Betreuung im Rahmen einer Tagesstruktur an und sind sie nicht eine anerkannte Tagesstätte, erfolgt die Finanzierung des Angebots dadurch, dass die Menschen

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>umfassendes und individuell angepasstes Betreuungssetting, inklusive Zielvereinbarungen, Förderplanung, Gespräche mit Angehörigen oder Beiständ:innen, Berichterstattung an Behörden, etc. Ein sehr nachgefragtes Angebot mit sehr nachhaltiger Wirkung für Kopf, Herz und Hand der Betreuten, muss hier im Vortrag zwingend erwähnt sein. Entsprechend den anerkannten Tagesstätten muss auch eine Abgeltung erfolgen: Personale Leistungen über die 10 Bedarfsstufen (Anhang 2), vor- und nachgelagerte Leistungen, sowie nicht-personale Leistungen sollen analog zu den anerkannten Tagesstätten zu einem reduzierteren Tarif erfolgen.</p> <p>Zusätzlich: siehe Art. 40</p> <p>Vorschlag</p> <p>Tagesstrukturangebote in anderen betreuten kollektiven Wohnformen sind als nicht anerkannte Tagesstätten aufzuführen und deren Tarifierung muss festgelegt werden.</p> <p>Reduzierter Tarif gegenüber anerkannten Tagesstätten, jedoch dieselben Grundlagen: Personale Leistungen nach</p>	<p>mit Behinderungen personale Leistungen mit ihrer Leistungsgutsprache dort einkaufen können.</p> <p>Nicht anerkannte Tagesstätten werden in der BLV nicht geregelt.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	46	1	Entschädigung Tagesstätte pro Stunde anstatt pro halben/ganzen Tag	<p>Bedarfsstufe (Anhang 2), vor- und nachgelagerte Leistungen und nicht-personale Leistungen.</p> <p>Bemerkung Wir stellen betriebswirtschaftlich sehr dringlich fest, dass uns die Regelung mit den Halbtagen grösser werdende Schwierigkeiten bereitet.</p> <p>Vorschlag Die Tarife der nicht-personalen Leistungen für anerkannte Tagesstätten betragen pro Stunde CHF 7.00.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die IVSE sieht eine Abgeltung nach Präsenztagen / Halbtagen vor. Ein Wechsel würde die Abrechnungen zwischen dem Kanton Bern und den anderen Kantonen verkomplizieren.</p>
Kantonale Behindertenkonferenz (kbk)	46	1	Tarife für nicht-personale Leistungen	<p>Bemerkung Tarife für nicht personale Leistungen - in anerkannten Tagesstätten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anliegen unklar</p>
Pro Infirmis	46	1	Indexierung Tarife	<p>Bemerkung Sind die Beträge indexiert?</p> <p>Vorschlag Präzisierung erwünscht</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auf eine automatische Indexierung wird verzichtet, jedoch wird die Anpassung der Tarife automatisch jährlich geprüft (analog zu BERESUB), so wie dies für die SLV und EV ELG stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Teuerung auch negativ sein kann und sich deshalb die Tarife nicht automatisch nach oben erhöhen müssen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	46	1	Tagesstrukturangebote von anderen betreuten kollektiven Wohnformen als Tagesstätte entzündigen	<p>Bemerkung Tagesstrukturangebote von anderen betreuten kollektiven Wohnformen sind attraktive Angebote in kleinräumigen Settings oder auch in Regionen mit geographisch bedingter tieferer Nachfrage. Diese sollen weiterhin anerkannt und finanziert sein.</p> <p>Vorschlag <i>Vgl. Bemerkung in Art. 64.</i></p>	Kenntnisnahme Bieten andere betreute kollektive Wohnformen Betreuung im Rahmen einer Tagesstruktur an und sind sie nicht eine anerkannte Tagesstätte, erfolgt die Finanzierung des Angebots dadurch, dass die Menschen mit Behinderungen personale Leistungen mit ihrer Leistungsgutsprache dort einkaufen können. Nicht anerkannte Tagesstätten werden in der BLV nicht geregelt.
Stiftung SILEA	46	1	Behinderungsbedingte Infrastrukturstarkosten als nicht-personale Leistung fehlen	<p>Bemerkung Siehe Bemerkungen zu Art. 42</p>	Keine Berücksichtigung Doch, sie enthalten Infrastrukturstarkosten (vgl. Art. 48 Abs. 2 und 4 sowie Art. 29 Abs. 1 BLG).
Die Mitte	47	1	Bisherige Tarifregelungen für Abwesenheiten beibehalten	<p>Bemerkung Für geplante sowie nicht geplante Abwesenheiten sollen die heutigen Tarifregelungen gültig bleiben (Besitzstandswahrung).</p>	Teilweise Berücksichtigung Neu sind Tarife jeweils für einen Dritt, zwei Dritt oder einen ganzen Aufenthaltstag vorgesehen (Art. 48 ff.).
Grüne	47	2	Nicht-personale Leistungen bei ganztägigen Abwesenheiten entzündigen	<p>Bemerkung Abs. 2: Es sind Präzisierungen nötig: 1) Es muss klar festgehalten werden, dass bei ganztägigen Abwesenheiten ausschliesslich die personalen Leistungen nicht abgerechnet werden</p>	Keine Berücksichtigung Nicht-personale Leistungen für geplante ganztägige Abwesenheiten werden nicht entzündigt. Dagegen wird eine Bestimmung aufgenommen, sodass nicht geplante Abwe-

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Nur geplante ganztägige Abwesenheiten nicht entschädigen	<p>können. Die nicht-personalen Leistungen fallen unverändert an und müssen folglich abgegolten werden.</p> <p>2) Es muss präzisiert werden, dass nur vorgängig geplante und vereinbarte Abwesenheiten nicht abgerechnet werden können. Bei kurzfristigen nicht geplanten Abwesenheiten ist die Leistungserbringung bereits eingepflegt, die entsprechenden Lohnkosten fallen an.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 2 anpassen:</p> <p>«[...] Die personalen Leistungen können bei vorgängig vereinbarten ganztägigen Abwesenheiten nicht abgerechnet werden.»</p> <p>Es könnte auch der Titel 6.1 angepasst werden:</p> <p>«6.1 Abrechnungsmodalitäten nicht-personale Leistungen»</p> <p>Vortrag zu Abs. 2 anpassen:</p> <p>«Sind die Menschen mit Behinderungen geplant und vereinbart ganztägig abwesend, weil sie bspw. am Wochenende zu Hause wohnen, werden in der Institution an diesen Abwesen-</p>	senheiten bei Tagesstätten entschädigt werden. Die Entschädigung von nicht geplanten Abwesenheiten in Wohnheimen/anderen betreuten kollektiven Wohnformen ist bereits in Art. 59 (personale Leistungen) und 64 (nicht personale Leistungen) geregelt.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	47	2	Nur geplante ganztägige Abwesenheiten nicht entschädigen	<p>heitstagen keine personalen Leistungen erbracht und können entsprechend nicht abgerechnet werden.»</p> <p>Zusätzlich ergänzen: Hinweis auf Art. 53: Auszahlung bei nicht erbrachten Leistungen aufgrund nicht geplanter Abwesenheiten (begründet durch Krankheit oder kfr. geplante Spitalaufenthalte)</p> <p>Bemerkung Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund der nicht bezahlten Abwesenheitstage nicht kurzfristig abwesend sein können.</p> <p>Vorschlag Abs. 2 (...) Ganztägige Abwesenheiten können <u>bei geplanten Abwesenheiten</u> nicht abgerechnet werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der entsprechende Satz wurde in Artikel 53 (vormals 47) gestrichen. Es ist Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen Institution und Menschen mit Behinderungen, wie personale Leistungen bei Abwesenheiten abgerechnet werden.</p>
Blinden- und Behindertenzentrum Bern AG	47	2	Nicht-personale Leistungen bei ganztägigen Abwesenheiten entschädigen	<p>Bemerkung Wir halten in den Institutionen ja Leistungen vor. Wenn die Menschen kurzfristig nicht kommen, können wir ja den Mitarbeitenden nicht sagen, ihr könnt jetzt auch kurzfristig nach Hause gehen und wir bezahlen Euch die Löhne reduziert.</p> <p>Bei geplanten Abwesenheiten leuchtet es ein, dass nur die nicht-personalen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der entsprechende Satz wurde in Artikel 53 (vormals 47) gestrichen. Es ist Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen Institution und Menschen mit Behinderungen, wie personale Leistungen bei Abwesenheiten abgerechnet werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	47	2	Nur geplante ganztägige Abwesenheiten nicht entschädigen Halbe Aufenthaltstage bei Wohnheimen zulassen	<p>Leistungen abgerechnet werden können. Das sind Kosten, die trotz Abwesenheiten anfallen und zu vergüten sind.</p> <p>Vorschlag Die personalen Leistungen können nur bei geplanten vorgängig vereinbarten ganztägigen Abwesenheiten nicht abgerechnet werden.</p> <p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Abs. 2 (...) Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen monatlich pro <u>halben Aufenthaltstag</u> ab. Ganztägige Abwesenheiten können <u>bei geplanten Abwesenheiten</u> nicht abgerechnet werden.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Der entsprechende Satz wurde in Artikel 53 (vormals 47) gestrichen. Es ist Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen Institution und Menschen mit Behinderungen, wie personale Leistungen bei Abwesenheiten abgerechnet werden.</p>
SOCIALBERN	47	2	Nur geplante ganztägige Abwesenheiten nicht entschädigen Nicht-personale Leistungen bei ganztägigen Abwesenheiten entschädigen	<p>Bemerkung Abs. 2:</p> <p>1) Es muss präzisiert werden, dass nur vorgängig geplante und vereinbarte Abwesenheiten nicht abgerechnet werden können. Bei kurzfristigen nicht geplanten Abwesenheiten ist die Leistungserbringung bereits eingeplant, die entsprechenden Lohnkosten fallen an.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Der entsprechende Satz wurde in Artikel 53 (vormals 47) gestrichen. Es ist Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen Institution und Menschen mit Behinderungen, wie personale Leistungen bei Abwesenheiten abgerechnet werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>2) Es muss klar festgehalten werden, dass bei geplanten ganztägigen Abwesenheiten ausschliesslich die personalen Leistungen nicht abgerechnet werden können. Die nicht-personalen Leistungen fallen unverändert an und müssen folglich abgegolten werden.</p> <p>3) Abrechnung und Auszahlung von Abwesenheiten: (Art. 47, 53, 54, 57): Sinnvollerweise werden die Artikel enger miteinander abgestimmt und inhaltlich zusammen gegliedert.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 2 anpassen:</p> <p>«[...] Die personalen Leistungen können nur bei geplanten vorgängig vereinbarten ganztägigen Abwesenheiten nicht abgerechnet werden.»</p> <p>Es könnte auch der Titel 6.1 angepasst werden: «6.1 Abrechnungsmodalitäten nicht-personale Leistungen»</p> <p>Vortrag zu Abs. 2 anpassen:</p> <p>«Sind die Menschen mit Behinderungen geplant und vereinbart ganztägig abwesend, weil sie bspw. am Wochenende zu Hause wohnen, werden</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	47	2	Nur geplante ganztägige Abwesenheiten nicht entschädigen	<p>in der Institution an diesen Abwesenheitstagen keine personalen Leistungen erbracht und können entsprechend nicht abgerechnet werden.»</p> <p><i>Zusätzlich ergänzen:</i> Hinweis auf Art. 53: Auszahlung bei nicht erbrachten Leistungen aufgrund nicht geplanter Abwesenheiten (begründet durch Krankheit oder kfr. geplante Spitalaufenthalte)</p> <p>Bemerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hier fehlt der Hinweis, dass es sich um geplante Abwesenheiten handelt (im Moment Widerspruch zu Art. 53). Neu kein Betriebsbeitrag mehr. - Zusammenhängende Artikel: 42 / 47 / 53 / 56 <p>Vorschlag Präzisierung, dass es sich um geplante ganztägige Abwesenheiten handelt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der entsprechende Satz wurde in Artikel 53 (vormals 47) gestrichen. Es ist Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen Institution und Menschen mit Behinderungen, wie personale Leistungen bei Abwesenheiten abgerechnet werden.</p>
Stiftung SILEA	47	2	<p>Nicht-personale Leistungen bei ganztägigen Abwesenheiten entschädigen</p> <p>Nur geplante ganztägige Abwesenheiten nicht entschädigen</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Und ungeplante Abwesenheiten? Hier fallen die nicht-personalen Leistungen dennoch an. - Bei kurzfristigen, nicht geplanten Abwesenheiten ist die Leistungserbringung bereits vorbereitet. 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der entsprechende Satz wurde in Artikel 53 (vormals 47) gestrichen. Es ist Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen Institution und Menschen mit Behinderungen, wie personale Leistungen bei Abwesenheiten abgerechnet werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Vorschlag</p> <p>Anpassung Abs. 2: Personale Leistungen können bei vorgängig vereinbarten ganztägigen Abwesenheiten nicht abgerechnet werden. Nicht-personale Leistungen hingegen schon.</p> <p>Anpassungen Vortrag Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind MmB vorgängig geplant und vereinbart ganztägig abwesend (externes WE, etc.), werden in der Institution an diesen Abwesenheitstagen keine personalen Leistungen erbracht und können entsprechend nicht abgerechnet werden. - Hinweis auf Art. 53: Auszahlung bei nicht erbrachten Leistungen aufgrund nicht geplanter Abwesenheiten (begündet durch Krankheit oder kurzfristig geplante Spitalaufenthalte). 	
Gemeinde Langenthal	47	3	Entschädigung Tagesstätte pro Stunde anstatt pro halben/ganzen Tag	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 3: siehe Art. 40</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Siehe Begründung bei Art. 40.</p>
Region Oberaargau	47	3	Entschädigung Tagesstätte pro Stunde anstatt pro halben/ganzen Tag	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 3: siehe Art. 40</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Siehe Begründung bei Art. 40.</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	48	2	Keine monatliche Einschränkung	<p>Bemerkung</p>	Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	48	3 (neu)	Leistungen von Assistenzpersonen und gelegentlichen Assistenzdienstleistenden spätestens nach 3 Monaten abrechnen	<p>Abrechnung: Art 48, 2: maximal 150% ist nicht realistisch und eine unnötige «Bevormundung». Je nach Aktivität: Weiterbildung, Umzug, Rückkehr nach Spital, Todesfall in der Familie, Ferien, ... gibt es Monate, in denen mehr Assistenzstunden benötigt werden als 150%. Keine Einschränkung hat im Berner Modell gut funktioniert und sollte so belassen werden.</p> <p>Vorschlag Art. 48, 2: streichen.</p> <p>Bemerkung Die monatliche Leistungsabrechnung ist wünschenswert. Dennoch soll in der Verordnung erwähnt werden, bis wann spätestens die Leistungen rückwirkend bezahlt werden.</p> <p>Vorschlag <u>Neu Abs. 3</u> Die von den Assistenzpersonen und beauftragten gelegentlichen Assistenzdienstleidenden erbrachten Leistungen sind spätestens nach drei Monaten abzurechnen.</p>	<p>Es wird an diesem System festgehalten. Dadurch wird der Leistungsbezug über das gesamte Jahr sichergestellt, trotz unterschiedlich starker Ausnutzung pro Monat. Das System orientiert sich am IV-AB.</p>
Insieme Kt. Bern	48	3 (neu)	Leistungen von Assistenzpersonen und gelegentlichen Assistenzdienstleistenden	<p>Bemerkung Die monatliche Leistungsabrechnung ist wünschenswert. Dennoch soll in der Verordnung erwähnt werden, bis wann</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst wird an der vorgesehenen Regelung nichts geändert. Sollte sich nach dem Inkrafttreten Anpassungsbedarf abzeichnen, können Änderungen schnell vorgenommen werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			spätestens nach 3 Monaten abrechnen	spätestens die Leistungen rückwirkend bezahlt werden. Vorschlag <u>Neu Abs. 3</u> Die von den Assistenzpersonen und beauftragten gelegentlichen Assistenzdienstleidenden erbrachten Leitungen sind spätestens nach drei Monaten abzurechnen.	sich nach dem Inkrafttreten Anpassungsbedarf abzeichnen, können Änderungen schnell vorgenommen werden.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	48	3 (neu)	Leistungen von Assistenzpersonen und gelegentlichen Assistenzdienstleistenden spätestens nach 3 Monaten abrechnen	Bemerkung - Vorschlag <u>neu:</u> Absatz 3: Die von den Assistenzpersonen und beauftragten gelegentlichen Assistenzdienstleidenden erbrachten Leitungen sind spätestens nach drei Monaten abzurechnen	Keine Berücksichtigung Vorerst wird an der vorgesehenen Regelung nichts geändert. Sollte sich nach dem Inkrafttreten Anpassungsbedarf abzeichnen, können Änderungen schnell vorgenommen werden.
Procap Bern	48	3 (neu)	Leistungen von Assistenzpersonen und gelegentlichen Assistenzdienstleistenden spätestens nach 3 Monaten abrechnen	Bemerkung Die monatliche Leistungsabrechnung ist wünschenswert. Dennoch soll in der Verordnung erwähnt werden, bis wann spätestens die Leistungen rückwirkend bezahlt werden. Vorschlag <u>Neu Abs. 3</u> Die von den Assistenzpersonen und beauftragten Assistenzdienstleidenden erbrachten Leitungen sind spätestens nach drei Monaten abzurechnen.	Keine Berücksichtigung Vorerst wird an der vorgesehenen Regelung nichts geändert. Sollte sich nach dem Inkrafttreten Anpassungsbedarf abzeichnen, können Änderungen schnell vorgenommen werden.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Langenthal	50	1	Entschädigung Bei-standspersonen unge-nügend	<p>Bemerkung</p> <p>Beistandschaftspersonen von Menschen mit Behinderungen werden nicht nur betreffend Zulassungs- und Gesuchsverfahren Mehrarbeiten zu leisten haben (Art. 84) sondern insbesondere auch in der laufenden Verwaltung der Leistungen; dies unabhängig davon, ob sie Leistungen als Assistenzperson erbringen.</p> <p>Dies muss zwingend bei der Abgeltung der Beistandsarbeit berücksichtigt werden: die Anpassung der Fallpauschalen nach ZAV bei Berufsbeistandschaften bzw. die Entschädigung bei privaten Mandaten.</p> <p>Rechnungsbeispiel: Die Stadt Langenthal führt gegenwärtig rund 100 Beistandschaftsmandate von Personen mit einer Behinderung. Angenommen, der durchschnittliche Aufwand pro Monat pro Mandat steigt mit der Umsetzung des BLG/der BLV um 15 Minuten, ergibt dies eine Zusatzbelastung von 300 Stunden pro Jahr. Diese 300 Stunden entsprechen dem Aufwand von rund 10 Beistandschaften. Das wiederum entspricht – gemessen an der entsprechenden Pauschale für eine Beistandschaft – einer Entschädigung von 15 Minuten pro Tag.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.</p> <p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Ein Beistand erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn er ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine andere verbeiständigte Person ist womöglich nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p> <p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann alle Menschen mit Behinderungen den Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innerhalb kurzer Zeit möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>den Fallpauschale nach Art. 7 ZAV - einem Wert von fast Fr. 35'000.00 (10 x Fr. 3'328.00 = Fr. 33'328.00).</p> <p>Vorschlag Anpassung ZAV und ESBV oder via Zusatzabsatz in Art. 84</p>	<p>sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Beistände grundsätzlich nicht passen, so müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstoßen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p>
Region Oberaargau	50	1	Entschädigung Beistandspersonen ungenügend	<p>Bemerkung Beistandschaftspersonen von Menschen mit Behinderungen werden nicht nur betreffend Zulassungs- und Gesuchsverfahren Mehrarbeiten zu leisten haben (Art. 84) sondern insbesondere auch in der laufenden Verwaltung der Leistungen; dies unabhängig davon, ob sie Leistungen als Assistenzperson erbringen.</p> <p>Dies muss zwingend bei der Abgeltung der Beistandsarbeit berücksichtigt werden.</p> <p>Vorschlag Anpassung ZAV und ESBV oder via Zusatzabsatz in Art. 84</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.</p> <p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Ein Beistand erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn er ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine andere verbeiständigte Person ist womöglich nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p> <p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann alle Menschen mit Behinderungen den</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	50	1	Beratungs- und Befähigungsmassnahmen durch den Kanton	<p>Bemerkung</p> <p>Diese neuen Tätigkeiten werden – je nach Art der Beeinträchtigung – für die Menschen mit Behinderung eine grosse und für einige vermutlich nur schwer lösbar Herausforderung darstellen. Welche Beratungs- und Befähigungsmassnahmen sind durch den Kanton angedacht?</p> <p>Vorschlag</p> <p>Präzisierung des Vortrags</p>	<p>Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innert kurzer Zeit möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Beistände grundsätzlich nicht passen, so müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstossen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p>
Stiftung SILEA	50	1	Beratungs- und Befähigungsmassnahmen durch den Kanton	<p>Bemerkung</p> <p>Diese neuen Tätigkeiten werden – je nach Art der Beeinträchtigung – für</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	50	3	Automatische Freigabe durch AIS nach Ablauf Zahlungsfrist	<p>MmB eine grosse und für einige vermutlich nur schwer lösbar Herausforderung darstellen. Welche Beratungs- und Befähigungsmassnahmen sind durch den Kanton angedacht?</p> <p>Vorschlag Präzisierung des Vortrags.</p> <p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Bei ausbleibender Rechnungsgenehmigung durch die Menschen mit einer Beeinträchtigung löst das AIS innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsfrist eine automatische Freigabe der Rechnungen aus.</p>	<p>Es sind Beratungsmöglichkeiten vorgesehen (ergänzende Leistungsangebote).</p> <p>Wenn Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber auftreten wollen, so liegt es in ihrer Verantwortung diese Tätigkeiten sicherzustellen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es betrifft das Vertragsverhältnis zwischen den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern, ob die Rechnungen rechtzeitig genehmigt werden oder nicht. Die Institution muss allenfalls die Menschen mit Behinderungen mahnen, sollten Genehmigung unbegründet ausbleiben und als ultima ratio den Betreuungsvertrag auflösen.</p>
SOCIALBERN	50	3	Automatische Freigabe durch AIS nach Ablauf Zahlungsfrist	<p>Bemerkung Im Grundsatz erscheint es sachrichtig, dass Leistungsrechnungen durch die Leistungsbeziehenden genehmigt werden müssen. Gleichzeitig muss sicher gestellt sein, dass die Leistungserbringenden für ihre Leistungen bezahlt werden, auch wenn die leistungsbeziehende Person die Rechnung trotz den vom Kanton bereitgestellten Mittel und</p>	<p>Berücksichtigung/Keine Berücksichtigung</p> <p>Es betrifft das Vertragsverhältnis zwischen den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern, ob die Rechnungen rechtzeitig genehmigt werden oder nicht. Die Institution muss allenfalls die Menschen mit Behinderungen mahnen, sollten Genehmigung unbegründet</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Re- gionalheime	50	3	Automatische Freigabe durch AIS nach Ablauf Zahlungsfrist	<p>Mahnungsstellung durch den Leistungserbringer nicht freigibt bzw. hierzu nicht in der Lage ist. In diesem Kontext ist der Vorschlag der GSI, dass in einem solchen Fall die Leistungserbringende nicht näher umschriebene «entsprechende Schritte» einleiten muss, unzureichend. Es braucht eine Klausel, mit der sichergestellt wird, dass die vom Kanton finanzierten Leistungen, welche privatrechtliche Institutionen zur Sicherstellung des kantonalen Auftrags zur Versorgungssicherheit erbringen, dem Leistungserbringer stets abgegolten werden. Ansonsten müsste zumindest das Debitorenrisiko in den Abgeltungssätzen zusätzlich und angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Vorschlag Art. 50 mit neuem Absatz 3 sinngemäss ergänzen: «Bei ausbleibender Rechnungsgenehmigung durch die Menschen mit Behinderungen trotz schriftlicher Ermahnung löst das AIS eine automatische Freigabe der Rechnungen aus.»</p> <p>Bemerkung</p>	ausbleiben und als ultima ratio den Betreuungsvertrag auflösen. Kenntnisnahme Es ist in der eigenen Verantwortung der Menschen mit Behinderungen

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Langenthal	51	1	Entschädigung Beistandspersonen ungenügend	<p>Wie gestaltet sich die manuelle Genehmigung praktischerweise? Wie wird sie sichtbar bzw. nachvollziehbar?</p> <p>Vorschlag Nach einer erstmaligen Freigabe erfolgt die Rechnungsstellung anschliessend automatisch.</p> <p>Bemerkung Beistandschaftspersonen von Menschen mit Behinderungen werden nicht nur betreffend Zulassungs- und Gesuchsverfahren Mehrarbeiten zu leisten haben (Art. 84) sondern insbesondere auch in der laufenden Verwaltung der Leistungen; dies unabhängig davon, ob sie Leistungen als Assistenzperson erbringen.</p> <p>Dies muss zwingend bei der Abgeltung der Beistandsarbeit berücksichtigt werden: die Anpassung der Fallpauschalen nach ZAV bei Berufsbeistandschaften bzw. die Entschädigung bei privaten Mandaten.</p> <p>Rechnungsbeispiel: Die Stadt Langenthal führt gegenwärtig rund 100 Beistandschaftsmandate von Personen mit einer Behinderung. Angenommen, der durchschnittliche Aufwand pro Monat pro Mandat steigt mit der Umsetzung</p>	<p>zu entscheiden, ob sie die Rechnungen der Institutionen immer manuelle freigeben oder immer automatisch freigeben werden.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.</p> <p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Ein Beistand erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn er ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine andere verbeiständigte Person ist womöglich nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p> <p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann alle Menschen mit Behinderungen den</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>des BLG/der BLV um 15 Minuten, ergibt dies eine Zusatzbelastung von 300 Stunden pro Jahr. Diese 300 Stunden entsprechen dem Aufwand von rund 10 Beistandschaften. Das wiederum entspricht – gemessen an der entsprechenden Fallpauschale nach Art. 7 ZAV - einem Wert von fast Fr. 35'000.00 (10 x Fr. 3'328.00 = Fr. 33'328.00).</p> <p>Vorschlag Anpassung ZAV und ESBV oder via Zusatzabsatz in Art. 84</p>	<p>Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innert kurzer Zeit möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Beistände grundsätzlich nicht passen, so müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstossen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p>
Region Oberaargau	51	1	Entschädigung Beistandspersonen ungenügend	<p>Bemerkung Beistandschaftspersonen von Menschen mit Behinderungen werden nicht nur betreffend Zulassungs- und Gesuchsverfahren Mehrarbeiten zu leisten haben (Art. 84) sondern insbesondere auch in der laufenden Verwaltung der Leistungen; dies unabhängig davon, ob sie Leistungen als Assistenzperson erbringen.</p> <p>Dies muss zwingend bei der Abgeltung der Beistandsarbeit berücksichtigt werden.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.</p> <p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Ein Beistand erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn er ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine andere verbeiständigte Person ist womöglich</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Berner Bauern Verband	51	1	Nachweis Anmeldung als Arbeitgeber bei der AKB	<p>Bemerkung «den Nachweis, dass sich die Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern angemeldet haben»</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Anpassung ZAV und ESBV oder via Zusatzabsatz in Art. 84</p> <p>nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p> <p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann alle Menschen mit Behinderungen den Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innert kurzer Zeit möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Bestände grundsätzlich nicht passen, so müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstoßen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese Bestimmung betrifft diejenigen Menschen mit Behinderungen, die Assistenzpersonen in einem Arbeitsverhältnis anstellen. Der Ein-</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	51	1	Nachweis Anmeldung als Arbeitgeber bei der AKB	<p>Menschen mit Behinderung sollen auch Dienstleistungen einkaufen können, ohne als Arbeitgeber auftreten zu müssen, so wie Menschen ohne Behinderung das auch können.</p> <p>Bemerkung «den Nachweis, dass sich die Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern angemeldet haben»</p> <p>Vorschlag Menschen mit Behinderung sollen auch Dienstleistungen einkaufen können, ohne als Arbeitgeber auftreten zu müssen, so wie Menschen ohne Behinderung das auch können.</p>	<p>kauf von Leistungen ist über Assistenzdienstleistende möglich – die Menschen mit Behinderungen treten dann als Auftraggeber auf.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese Bestimmung betrifft diejenigen Menschen mit Behinderungen, die Assistenzpersonen in einem Arbeitsverhältnis anstellen. Der Einkauf von Leistungen ist über Assistenzdienstleistende möglich – die Menschen mit Behinderungen treten dann als Auftraggeber auf.</p>
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte (SAZ Burgdorf)	51	1	Beratungs- und Befähigungsmassnahmen durch den Kanton	<p>Bemerkung Diese neuen Tätigkeiten werden – je nach Art der Beeinträchtigung – für die Menschen mit Behinderung eine grosse und für einige vermutlich nur schwer lösbare Herausforderung darstellen. Welche Beratungs- und Befähigungsmassnahmen sind durch den Kanton angedacht?</p> <p>Vorschlag Präzisierung des Vortrags</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es sind Beratungsmöglichkeiten vorgesehen (ergänzende Leistungsangebote).</p> <p>Wenn Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber auftreten wollen, so liegt es in ihrer Verantwortung diese Tätigkeiten sicherzustellen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	51	1	Beratungs- und Befähigungsmassnahmen durch den Kanton	<p>Bemerkung Diese neuen Tätigkeiten werden – je nach Art der Beeinträchtigung – für MmB eine grosse und für einige vermutlich nur schwer lösbar Herausforderung darstellen. Welche Beratungs- und Befähigungsmassnahmen sind durch den Kanton angedacht?</p> <p>Vorschlag Präzisierung des Vortrags.</p>	Kenntnisnahme Es sind Beratungsmöglichkeiten vorgesehen (ergänzende Leistungsangebote). Wenn Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber auftreten wollen, so liegt es in ihrer Verantwortung diese Tätigkeiten sicherzustellen.
GSoK	53	1	Lohnfortzahlungen im Todesfall/Krankheit der Menschen mit Behinderungen für Assistenzpersonen fehlen	<p>Bemerkung Lohnfortzahlungen im Todes- und Krankheitsfall: Nach unserem Verständnis ist für Assistenzpersonen aktuell keine Lohnfortzahlung in den Artikeln 53 und 54 bei Tod oder Krankheit des von ihnen betreuten Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Aufgrund der Diskussion an der Kommissionssitzung vom 21. Oktober 2022 geht die GSoK davon aus, dass es sich hierbei jedoch um genau solche Ausnahmefälle handelt, die aufgrund von Art. 35 Abs. 3 Bst. b BLG in der Verordnung zu regeln wären. «Wenn der Arbeitgeber stirbt, und die Assistenzpersonen entsprechend keine Leistungen mehr erbringen können, handelt es sich um einen solchen Fall. Es ist dann vorgesehen, dass man genau gleich vorgeht, wie beim IV-</p>	Berücksichtigung Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Die Mitte	53	1	Bisherige Tarifregelungen für Abwesenheiten beibehalten	<p>Assistenzbeitrag: Man zahlt weiter, bis die ordentliche Kündigungsfrist abgelaufen ist.» (Protokoll Plenumssitzung GSoK vom 21.10.2022, Seite 36). Die Kommission hat unter anderem aufgrund dieser Aussage auf entsprechende Anträge auf Gesetzesstufe verzichtet. Sie erwartet daher, dass eine entsprechende Lohnfortzahlung im erwähnten Umfang in die Verordnung aufgenommen wird.</p> <p>Bemerkung Für geplante sowie nicht geplante Abwesenheiten sollen die heutigen Tarifregelungen gültig bleiben (Besitzstandswahrung).</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Neu sind Tarife jeweils für einen Dritt, zwei Dritt oder einen ganzen Aufenthaltstag vorgesehen (Art. 48 ff.).</p>
EVP	53	1	Lohnfortzahlungen für Assistenzpersonen fehlen	<p>Bemerkung Hier fehlt eine Regelung für die Lohnfortzahlung gem. Art. 35 Abs. 3 Bst. b BLG</p> <p>Vorschlag Bitte Lohnfortzahlung aufnehmen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt.</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	53	1	Lohnfortzahlungen für Assistenzpersonen fehlen	<p>Bemerkung Es fehlen Angaben zur Lohnfortzahlung gemäss BLG Art. 35, 3 Bst BLG</p> <p>Vorschlag Lohnfortzahlung ergänzen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	53	1	Keine Beschränkung auf 30 Tage	<p>Bemerkung</p> <p>Ungeplante Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken sind bezüglich der Dauer oft kaum abschätzbar und dauern oft länger als 30 Tage, d.h. länger als jene Frist, in welcher die personalen Leistungen den Leistungserbringenden abgegolten werden sollen. Die Ressourcen für die Leistungsbereitstellung können aber nur mittelfristig angepasst werden. Die bisherige max. Anzahl vergütete Tage soll beibehalten werden, unabhängig von der Dauer einzelner Aufenthalte</p> <p><i>Regelung Präsenztag / Abwesenheiten i.a.: vgl. Bemerkungen zu Art. 40.</i></p> <p>Vorschlag Abs. 1 anpassen:</p> <p>² Bei nicht geplanter Abwesenheit der Menschen mit Behinderungen werden den Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen und Tagesstätten insgesamt pro Abwesenheitseignis für eine Dauer bis zu 30 Tagen Leistungen bezahlt, jedoch für nicht mehr als für 180 Tage pro Jahr bezahlt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die verankerte Lösung entspricht bereits der bisherigen Praxis. Eine Anpassung infolge der neuen Subjektfinanzierung erscheint nicht erforderlich.</p>

² Menschen mit Behinderungen richten Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen bei nicht geplanten Abwesenheiten jeweils den Tarif für den Abwesenheitstag nach den Artikeln 42 bis 44 nach Abrechnung der personalen Leistung direkt aus.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	53	1	Keine Beschränkung auf 30 Tage	<p>Bemerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Max. 30 Tage bei ungeplanten Absenzen. Aufenthalte in Psych. Kliniken oftmals länger als 1 Monat. Bisher keine Limitierung. - Geplanter Spitäleintritt, welcher nach einem Monat erfolgt, gibt keinen Tarif mehr. Bisher: keine Limitierung <p>Vorschlag</p> <p>Wie bisherige IV-Tarifregelung für Wohnheime 2023 bis 180 Tage möglich unabhängig von der Ereignisdauer.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die verankerte Lösung entspricht bereits der bisherigen Praxis. Eine Anpassung infolge der neuen Subjektfinanzierung erscheint nicht erforderlich.</p>
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	53	1	Lohnfortzahlungen für Assistenzpersonen fehlen	<p>Bemerkung</p> <p>Hier fehlt eine Regelung für die Lohnfortzahlung gem. Art. 35 Abs. 3 Bst. b BLG</p> <p>Vorschlag</p> <p>Bitte Lohnfortzahlung aufnehmen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt.</p>
GSoK	54	1	Lohnfortzahlungen im Todesfall/Krankheit der Menschen mit Behinderungen für Assistenzpersonen fehlen	<p>Bemerkung</p> <p>Lohnfortzahlungen im Todes- und Krankheitsfall: Nach unserem Verständnis ist für Assistenzpersonen aktuell keine Lohnfortzahlung in den Artikeln 53 und 54 bei Tod oder Krankheit des von ihnen betreuten Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Aufgrund der Diskussion an der Kommissionssitzung vom 21. Oktober 2022 geht die GSoK</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	54	1	Lohnfortzahlungen im Todesfall/Krankheit der Menschen mit Behinderungen für Assistenzpersonen fehlen Verlängerung 7 Tage auf 30 Tage	davon aus, dass es sich hierbei jedoch um genau solche Ausnahmefälle handelt, die aufgrund von Art. 35 Abs. 3 Bst. b BLG in der Verordnung zu regeln wären. «Wenn der Arbeitgeber stirbt, und die Assistenzpersonen entsprechend keine Leistungen mehr erbringen können, handelt es sich um einen solchen Fall. Es ist dann vorgesehen, dass man genau gleich vorgeht, wie beim IV-Assistenzbeitrag: Man zahlt weiter, bis die ordentliche Kündigungsfrist abgelaufen ist.» (Protokoll Plenumssitzung GSoK vom 21.10.2022, Seite 36). Die Kommission hat unter anderem aufgrund dieser Aussage auf entsprechende Anträge auf Gesetzesstufe verzichtet. Sie erwartet daher, dass eine entsprechende Lohnfortzahlung im erwähnten Umfang in die Verordnung aufgenommen wird. Bemerkung Hier fehlt eine Regelung für die Lohnfortzahlung bei Tod des Menschen mit Behinderungen gem. Art. 35 Abs. 3 Bst. b BLG Abs. 1: Die Frist von 7 Tagen im Todesfall ist zu kurz. Plätze innert Wochenfrist neu zu belegen ist unrealistisch. Die	Teilweise Berücksichtigung Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)	54	1	Lohnfortzahlungen im Todesfall/Krankheit der Menschen mit Behinderungen für Assistenzpersonen fehlen Konflikt mit Art. 338a Abs. 2 OR	Einnahmen und die entsprechenden Lohnkosten sind bereits eingeplant. Vorschlag Bitte Lohnfortzahlung aufnehmen Abs. 1 Im Todesfall der Menschen mit Behinderungen werden während sieben Tagen eines Monats nach dem Todeszeitpunkt ... Bemerkung <i>Art. 54 Auszahlung im Todesfall</i> <i>1 Im Todesfall der Menschen mit Behinderungen werden während sieben Tagen nach dem Todeszeitpunkt für Wohnheime, andere betreute kollektive Wohnformen, Tagesstätten und Assistenzdienstleistende Leistungen bezahlt, die geplant waren.</i> Art. 54 muss mit Assistenzpersonen ergänzt werden. Es gibt keinen Grund Assistenzpersonen nach dem Tod eines Menschen mit Behinderung nicht auch während sieben Tagen weiter zu bezahlen. Nach Art. 338a Abs. 2 OR erlischt zwar das Arbeitsverhältnis mit dem Tod des Arbeitgebers, aber der arbeitnehmenden Person steht grundsätzlich Schadenersatz zu. Vorschlag	Teilweise Berücksichtigung Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt. Es ist jedoch festzuhalten, dass Art. 338a Abs. 2 OR den Arbeitgeber verpflichtet, sprich die Menschen mit Behinderungen. Der Kanton hat damit nichts zu tun und der Kanton steht auch in keinerlei arbeitsrechtlicher Pflichten nach dem OR oder einem anderen Gesetz.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	54	1	Lohnfortzahlungen für Assistenzpersonen fehlen	<p>Art. 54 mit Assistenzpersonen ergänzen.</p> <p>Bemerkung Hier fehlt eine Regelung für die Lohnfortzahlung bei Tod des Menschen mit Behinderungen gem. Art. 35 Abs. 3 Bst. b BLG</p> <p>Vorschlag Bitte Lohnfortzahlung aufnehmen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt.</p>
SOCIALBERN	54	1	Verlängerung 7 Tage auf 30 Tage	<p>Bemerkung Abs. 1: Die 7-tägige Frist zur Fortführung der Leistungsabgeltung im Todesfall ist zu kurz. Die Leistungserbringung ist bereits eingeplant, die entsprechenden Lohnkosten fallen an. Zudem ist es nicht realistisch, dass ein freier Platz innerhalb von 7 Tagen besetzt werden kann.</p> <p>Mit der Regelung gäbe es auch eine Ungleichbehandlung gegenüber Assistenzpersonen. Auszahlungsfristen für Wohnheime, Tagesstätten, Assistenzdienstleistende u.ä. gemäss Abs. 1 sind deshalb an die Frist für Assistenzpersonen gemäss Abs. 2 anzupassen, damit eine Gleichbehandlung der Leistungserbringenden gewährleistet ist.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die verankerte Lösung entspricht bereits der bisherigen Praxis. Eine Anpassung infolge der neuen Subjektfinanzierung erscheint nicht erforderlich.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	54	1	Bisher endete Tarif mit dem Tod	<p>Abs. 1: «Im Todesfall der Menschen mit Behinderungen werden während eines Monats sieben Tagen ab nach dem Todeszeitpunkt für Wohnheime, andere betreute kollektive Wohnformen, Tagesstätten und Assistenzdienstleistende Leistungen bezahlt, die geplant waren.» <i>(analog beantragter Änderung für personale Leistungen unter Art. 57).</i></p> <p>Bemerkung Bisher endete der Tarif mit dem Ausritt/Todesfall.</p> <p>Vorschlag Guter Lösungsansatz!</p>	Kenntnisnahme
Verein zur Interessenvertretung Privatwohnender mit Assistenz (VIP)	54	1	Lohnfortzahlungen im Todesfall/Krankheit der Menschen mit Behinderungen für Assistenzpersonen fehlen Konflikt mit Art. 338a Abs. 2 OR Ergänzung analog zum IV-AB	<p>Bemerkung In diesem Artikel wird geregelt, dass im Todesfall eines Menschen mit Behinderungen während sieben Tagen nach dem Todeszeitpunkt für Wohnheime, andere betreute kollektive Wohnformen, Tagesstätten und Assistenzdienstleistende Leistungen, die geplant waren, bezahlt werden. Für behinderte Menschen, die ihre Assistenzpersonen privat angestellt haben, gibt es im Todesfall offenbar keine Regelungen. Dies ist problematisch, weil die Assistenzperso-</p>	Teilweise Berücksichtigung Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt. Es ist jedoch festzuhalten, dass Art. 338a Abs. 2 OR den Arbeitgeber verpflichtet, sprich die Menschen mit Behinderungen. Der Kanton hat damit nichts zu tun und der Kanton steht auch in keinerlei arbeitsrechtlicher Pflichten nach dem OR oder einem anderen Gesetz.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>nen oft Verträge mit einer Kündigungsfrist von zwei bis drei Monaten haben – je nach Dauer der Anstellung.</p> <p>Das OR regelt im Art. 338a₂ diesen Fall wie folgt: „Ist das Arbeitsverhältnis wesentlich mit Rücksicht auf die Person des Arbeitgebers eingegangen worden, so erlischt es mit dessen Tod; jedoch kann der Arbeitnehmer angemessenen Ersatz für den Schaden verlangen, der ihm infolge der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erwächst.“</p> <p>Auf Grund dieses OR-Artikels sind wir der Meinung, dass in der Verordnung geregelt werden muss, welche Leistungen im Todesfall eines behinderten Menschen, der im privaten Setting mit Assistenz gelebt hat, für die Vergütung der Assistenzpersonen im Rahmen ihrer Kündigungsfrist bezahlt werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Die Verordnung wird analog der Regelung beim Assistenzbeitrag IV ergänzt, wie dies im Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag gültig ab 1. Januar 2015, Stand 1. Januar 2023 formuliert ist. Dort steht unter Pt. 3.2.2.2.1 Spezialfall Tod der vP:</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	54	1	Lohnfortzahlungen im Todesfall/Krankheit der Menschen mit Behinderungen für Assistenzpersonen fehlen	<p>Mit dem Tod des Arbeitgebers erlischt das Arbeitsverhältnis (Art. 338a Abs. 2 OR). Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Lohn für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist (Art. 338a Abs. 2 OR). Der Assistenzbeitrag wird bis zum Ablauf der Frist für eine ordentliche Kündigung gewährt.</p> <p>Bemerkung Hier fehlt eine Regelung für die Lohnfortzahlung bei Tod des Menschen mit Behinderungen gem. Art. 35 Abs. 3 Bst. b BLG</p> <p>Vorschlag Bitte Lohnfortzahlung aufnehmen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt.</p>
Stiftung SILEA	54	1	Verlängerung 7 Tage	<p>Bemerkung Abs. 1: tiefe Frist</p> <p>Vorschlag Frist anpassen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Zahlungsfortsetzung während sieben Tagen entspricht der heutigen Praxis.</p> <p>Es sind keine plausiblen Gründe ersichtlich, warum wegen des Wechsels zur subjektorientierten Finanzierung hier eine Anpassung erfolgen sollte.</p>
Gemeinde Thun	54	1 + 2	Konflikt mit Art. 338a Abs. 2 OR	<p>Bemerkung Mit der Leistungsfinanzierung von max. 7 Tagen über den Tod der Person mit</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Regeln des OR gelten in diesem Bereich unabhängig davon, ob der</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Verlängerung 7 Tage auf 30 Tage Lohnfortzahlungen im Todesfall/Krankheit der Menschen mit Behinderungen für Assistenzpersonen fehlen	Behinderung hinaus sind die Assistenzpersonen finanziell sehr schlecht abgesichert. Gemäss Artikel 338a Absatz 2 OR können die Assistenzpersonen in solchen Fällen angemessenen Ersatz für den Schaden verlangen, der ihnen infolge der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt. Vorschlag Im Sinne einer minimalen finanziellen Absicherung der Assistenzperson wäre bei direkten Anstellungsverhältnissen mit der betreuten Person eine Entschädigung zu begrüssen, welche die Arbeitnehmerin noch 30 Tage über den Tod der unterstützten Person hinaus für ihren Erwerbsausfall entschädigt.	Kanton Bern während diesen sieben Tagen diesen Betrag gewährt. Betreffend die Lohnfortzahlung wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt. Es ist jedoch festzuhalten, dass Art. 338a Abs. 2 OR den Arbeitgeber verpflichtet, sprich die Menschen mit Behinderungen. Der Kanton hat damit nichts zu tun und der Kanton steht auch in keinerlei arbeitsrechtlicher Pflichten nach dem OR oder einem anderen Gesetz.
SP	54	1 + 2	Konflikt mit Art. 338a Abs. 2 OR Verlängerung 7 Tage auf 30 Tage Lohnfortzahlungen im Todesfall/Krankheit der Menschen mit Behinderungen für Assistenzpersonen fehlen	Bemerkung Im Fall das die versicherte Person stirbt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den Lohn für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist (Art. 338a Abs. 2 OR). Deshalb stehen Assistenzpersonen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung nach BLG von mind. einem Monat. Abs. 1: Die 7-tägige Frist zur Fortführung der Leistungsabgeltung für Wohnheime, Tagesstätten, Assistenzdienstleistende	Teilweise Berücksichtigung Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt. Es ist jedoch festzuhalten, dass Art. 338a Abs. 2 OR den Arbeitgeber verpflichtet, sprich die Menschen mit Behinderungen. Der Kanton hat damit nichts zu tun und der Kanton steht auch in keinerlei arbeitsrechtlicher Pflichten nach dem OR oder einem anderen Gesetz.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	54	1 + 2	Verlängerung 7 Tage auf 30 Tage Modalitäten im Fall von Krankheit oder Unfall	<p>u.ä. im Todesfall ist zu kurz. Die Leistungserbringung ist bereits eingeplant, die entsprechenden Lohnkosten fallen an. Zudem ist es nicht realistisch, dass ein freier Platz innerhalb von 7 Tagen besetzt werden kann.</p> <p>Mit der Regelung gäbe es auch eine Ungleichbehandlung gegenüber Assistenzpersonen. Auszahlungsfristen für Wohnheime, Tagesstätten, Assistenzdienstleistende u.ä gemäss Abs. 1 sind deshalb an die Frist für Assistenzpersonen gemäss Abs. 2 anzupassen, damit eine Gleichbehandlung der Leistungserbringenden gewährleistet ist.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 1:</p> <p>Im Todesfall der Menschen mit Behinderungen werden während eines Monats sieben Tagen nach dem Todeszeitpunkt für Wohnheime, andere betreute kollektive Wohnformen, Tagesstätten und Assistenzdienstleistende Leistungen bezahlt, die geplant waren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die verankerte Lösung entspricht bereits der bisherigen Praxis. Eine</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			der Assistenzperson regeln	<p>es nicht möglich, innerhalb nur einer Woche einen Platz neu zu besetzen.</p> <p>Absatz 2: Auch im Falle von Krankheit oder Unfall der Assistenzperson braucht es eine Regelung, damit die Lohnfortzahlungspflichten eingehalten werden können.</p> <p>Vorschlag Erhöhung der Frist von 7 auf 30 Tage, so dass die Lohnfortzahlungspflichten gemäss OR eingehalten werden und die Institutionen Zeit haben die Leistungen neu zu planen.</p> <p>Zusätzlicher Absatz, der die Modalitäten der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall der Assistenzperson regelt.</p>	<p>Anpassung infolge der neuen Subjektfinanzierung erscheint nicht erforderlich.</p> <p>Die Modalitäten betreffend Krankheit oder Unfall der Assistenzperson müssen nicht geregelt werden, denn das OR gilt so oder so.</p> <p>Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt.</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	54	1 + 2	<p>Lohnfortzahlungen im Todesfall/Krankheit der Menschen mit Behinderungen für Assistenzpersonen fehlen</p> <p>Konflikt mit Art. 338a Abs. 2 OR</p> <p>Verlängerung 7 Tage auf 30 Tage</p>	<p>Bemerkung Auszahlung im Todesfall – Absatz 1, sehr gut und wichtig, dass AssistenzDL den Wohnheimen usw gleichgestellt sind, denn Assistenzdienstleister sind ja auch in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis.</p> <p>Absatz 2: sehr gut, dass daran gedacht wurde, eine zusätzl. AP zu bezahlen, da ja die Assistenznehmende Person einen «Ersatz» benötigt.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt.</p> <p>Es ist jedoch festzuhalten, dass Art. 338a Abs. 2 OR den Arbeitgeber verpflichtet, sprich die Menschen mit Behinderungen. Der Kanton hat damit nichts zu tun und der Kanton steht auch in keinerlei arbeitsrechtlicher Pflichten nach dem OR oder einem anderen Gesetz.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Procap Bern	54	3 (neu)	Konflikt mit Art. 338a Abs. 2 OR Lohnfortzahlungen im Todesfall/Krankheit der	<p>Zu beachten gilt, dass die Assistenzperson als nach gültigem Recht angestellte ArbeitnehmerInnen Anspruch auf den Lohn hat für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist (Art. 338a Abs 2 OR). Assistenzpersonen müssen eine Lohnfortzahlung nach BLG von mindestens einem Monat haben.</p> <p>Es müssen auch AP berücksichtigt werden, die «Angehörige» sind, da auch bei Angehörigen die Assistenzarbeit – wie jede andere (Pflege- oder Betreuungs) Arbeit auch – zum Einkommen zählt. Zum Beispiel, wenn Angehörige in Ausbildung sind, um dem Fachkräftemangel vorzubeugen.</p> <p>Vorschlag Art. 54, 2: Im Todesfall der Menschen mit Behinderungen werden entsprechend der Kündigungsfrist, jedoch während mindestens einem Monat nach dem Todeszeitpunkt die Leistungen bezahlt, für Einsätze, die geplant waren. Ungeachtet eines «Angehörigenstatus».</p> <p>Bemerkung Im Fall, dass die versicherte Person stirbt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den Lohn für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist (Art. 338a Abs. 2</p>	Angehörige sind auch unter Art. 62 Abs. 2 subsumiert.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			Menschen mit Behinderungen für Assistenzpersonen fehlen	OR). Wenn nach BLG keine solche Lohnfortzahlung ermöglicht wird, kann der Mensch mit Behinderungen seiner Arbeitgeberrolle nicht entsprechen. Aus diesem Grund sollte dieser Artikel ergänzt werden. Vorschlag <u>Neu Abs. 3</u> Im Todesfall des Menschen mit Behinderungen erhalten Assistenzpersonen ihren Lohn für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist (Art. 338a Abs. 2 OR).	Es ist jedoch festzuhalten, dass Art. 338a Abs. 2 OR den Arbeitgeber verpflichtet, sprich die Menschen mit Behinderungen. Der Kanton hat damit nichts zu tun und der Kanton steht auch in keinerlei arbeitsrechtlicher Pflichten nach dem OR oder einem anderen Gesetz.
Die Mitte	56	1	Bisherige Tarifregelungen für Abwesenheiten beibehalten	Bemerkung Für geplante sowie nicht geplante Abwesenheiten sollen die heutigen Tarifregelungen gültig bleiben (Besitzstandswahrung).	Teilweise Berücksichtigung Neu sind Tarife jeweils für einen Dritt, zwei Dritt oder einen ganzen Aufenthaltstag vorgesehen (Art. 48 ff.).
Vorort Bernischer Regionalheime	56	1	Geplante wie für nicht-geplante Abwesenheiten	Bemerkung - Vorschlag Wohnheime s. Artikel 42 sowohl für geplante wie für nicht-geplante Abwesenheiten.	Kenntnisnahme Anliegen unklar
Gemeinde Langenthal	56	2	Nicht-personale Leistungen bei ganztägigen Abwesenheiten entschädigen	Bemerkung Abs. 2: Nicht-personale Leistungen bei Abwesenheitstagen müssen vergütet werden, da die entsprechenden Kosten	Berücksichtigung Art. 64 (vormals 56) wurde entsprechend angepasst.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	56	2	Entschädigung nicht-personale Leistungen von Tagesstätten bei nicht erbrachten personalen Leistungen	<p>für Infrastruktur und andere nicht-personale Leistungen unverändert anfallen. Die vorgesehenen Regelung birgt das Risiko, dass Tagesstätte-Angebote nicht mehr in ausreichendem (qualitativ und quantitativ) Mass angeboten werden können.</p> <p>Bemerkung Abs. 2: Es kann nicht sein, dass nicht-personale Leistungen bei Abwesenheitstagen nicht vergütet werden, da die entsprechenden Kosten für Infrastruktur und andere nicht-personale Leistungen unverändert anfallen.</p> <p>Vorschlag Abs. 2: Das AIS richtet den Tagesstätten die Tarife nach Abrechnung der personalen Leistungen entsprechend den vereinbarten Anwesenheitstagen aus.</p>	Berücksichtigung Art. 64 (vormals 56) wurde entsprechend angepasst.
EVP	56	2	Entschädigung nicht-personale Leistungen von Tagesstätten bei nicht erbrachten personalen Leistungen	<p>Bemerkung Kosten für nicht-personale Leistungen fallen bei Tagesstätten auch bei nicht geplanter Abwesenheit an.</p> <p>Vorschlag Abs.2: Das AIS richtet den Tagesstätten bei nicht geplanten Abwesenheiten keine Tarife nach Art. 46 aus.</p>	Berücksichtigung Art. 64 (vormals 56) wurde entsprechend angepasst.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	56	2	Entschädigung nicht-personale Leistungen von Tagesstätten bei nicht erbrachten personalen Leistungen	<p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Art. 2 ersatzlos streichen; wir halten ja Leistungen für diese Klienten vor</p> <p>Art. 3: Das AIS richtet den Tagesstätten die Tarife nach Abrechnung der personalen Leistungen entsprechend den vereinbarten Anwesenheitstagen aus.</p>	Berücksichtigung Art. 64 (vormals 56) wurde entsprechend angepasst.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	56	2	Entschädigung nicht-personale Leistungen von Tagesstätten bei nicht erbrachten personalen Leistungen	<p>Bemerkung Art 56, 2 Auch bei Tagesstätten, die oft für andere Unternehmen Aufträge erfüllen (Versand, Verpacken, Sortieren, ...) fallen nicht-personale Leistungen an bei nicht geplanter Abwesenheit eines MmB. Plus, da diese Aufträge oft terminiert sind, arbeiten Tagesstätten unter einem gewissen Druck und müssen evtl. anders disponieren.</p> <p>Vorschlag Abs.2: Das AIS richtet den Tagesstätten bei nicht geplanten Abwesenheiten keine Tarife nach Art. 46 aus.</p>	Berücksichtigung Art. 64 (vormals 56) wurde entsprechend angepasst.
SOCIALBERN	56	2	Entschädigung nicht-personale Leistungen von Tagesstätten bei nicht erbrachten personalen Leistungen	<p>Bemerkung Abs. 2: Es kann nicht sein, dass nicht-personale Leistungen bei nicht geplanten Abwesenheitstagen nicht vergütet werden, da die entsprechenden Kosten für</p>	Berücksichtigung Art. 64 (vormals 56) wurde entsprechend angepasst.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Stiftung SILEA	56	2	Entschädigung nicht-personale Leistungen von Tagesstätten bei nicht erbrachten personalen Leistungen	<p>die Infrastruktur und andere nicht-personale Leistungen unverändert anfallen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Das AIS richtet den Tagesstätten die Tarife nach Abrechnung der personalen Leistungen entsprechend den geplanten vereinbarten Anwesenheitstagen aus.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2: Es kann nicht sein, dass nicht-personale Leistungen bei Abwesenheitstagen nicht vergütet werden, da die entsprechenden Kosten für Infrastruktur und andere nicht-personale Leistungen unverändert anfallen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 2 entsprechend anpassen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Art. 64 (vormals 56) wurde entsprechend angepasst.</p>
Gemeinde Bern	57	1 - 3	Verlängerung 7 Tage auf 30 Tage	<p>Bemerkung</p> <p>Eine 7-tägige Frist zur Fortführung der Leistungsabgeltung im Todesfall ist zu kurz. Die Leistungserbringung ist bereits eingeplant, die entsprechenden nicht-personalen Kosten fallen unverändert an und es ist nicht realistisch, dass ein freier Platz innerhalb von 7 Tagen besetzt werden kann. Die Problematik besteht allerdings darin, dass die EL-mit</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die verankerte Lösung entspricht bereits der bisherigen Praxis. Eine Anpassung infolge der neuen Subjektfinanzierung erscheint nicht erforderlich.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	57	1 - 3	Verlängerung 7 Tage auf 30 Tage	<p>dem Todestag endet; das Debitorenrisiko verbleibt folglich bei den Leistungserbringenden.</p> <p>Vorschlag Abs. 1, 2 und 3. Korrektur der Frist für Auszahlung im Todesfall auf einen Monat statt 7 Tage.</p> <p>Bemerkung Die 7-tägige Frist zur Fortführung der Leistungsabgeltung. im Todesfall ist zu kurz. Die Leistungserbringung ist bereits eingeplant, die entsprechenden nicht-personalen Kosten fallen unverändert an und es ist nicht realistisch, dass ein freier Platz innerhalb von 7 Tagen besetzt werden kann. Die Problematik besteht allerdings darin, dass die EL-mit dem Todestag endet; das Debitorenrisiko verbleibt folglich bei den Leistungserbringenden.</p> <p>Vorschlag Abs. 1, 2 & 3: Anpassung der Frist für Auszahlung im Todesfall auf neu einen Monat statt 7 Tage.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die verankerte Lösung entspricht bereits der bisherigen Praxis. Eine Anpassung infolge der neuen Subjektfinanzierung erscheint nicht erforderlich.</p>
Grüne	57	1 - 3	Verlängerung 7 Tage auf 30 Tage	<p>Bemerkung Die 7-tägige Frist zur Fortführung der Leistungsabgeltung. im Todesfall ist zu kurz. Die Leistungserbringung ist bereits</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die verankerte Lösung entspricht bereits der bisherigen Praxis. Eine</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				eingeplant, die entsprechenden nicht-personalen Kosten fallen unverändert an und es ist nicht realistisch, dass ein freier Platz innerhalb von 7 Tagen besetzt werden kann. Vorschlag Abs. 1, 2 & 3: Anpassung der Frist für Auszahlung im Todesfall auf neu einen Monat statt 7 Tage.	Anpassung infolge der neuen Subjektfinanzierung erscheint nicht erforderlich.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	57	1 - 3	Auszahlung im Todesfall der Menschen mit Behinderungen	Bemerkung Auszahlung im Todesfall der assistenznehmenden Person	Berücksichtigung Es wurde eine Regelung aufgenommen wie sie für den IV-AB gilt.
SOCIALBERN	57	1 - 3	Verlängerung 7 Tage auf 30 Tage	Bemerkung Abs. 1, 2 & 3: Die 7-tägige Frist zur Fortführung der Leistungsabgeltung. im Todesfall ist zu kurz. Die Leistungserbringung ist bereits eingeplant, die entsprechenden nicht-personalen Kosten fallen unverändert an und es ist nicht realistisch, dass ein freier Platz innerhalb von 7 Tagen besetzt werden kann. Die Problematik besteht allerdings darin, dass die EL-mit dem Todestag endet; das Debitorenrisiko verbleibt folglich bei den Leistungs erbringenden. Vorschlag	Keine Berücksichtigung Die verankerte Lösung entspricht bereits der bisherigen Praxis. Eine Anpassung infolge der neuen Subjektfinanzierung erscheint nicht erforderlich.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	57	1 - 3	Abwesenheits- oder Anwesenheitstarif	<p>Abs. 1, 2 & 3: Anpassung der Frist für Auszahlung im Todesfall auf neu einen Monat statt 7 Tage (<i>analog beantragter Änderung für personale Leistungen unter Art. 54</i>).</p> <p>Bemerkung Gemäss Artikel sind es fix 7 Tage, welche verrechnet werden können. Gilt der Tarif von CHF 65.- oder der volle Tarif von CHF 175.65? EL endet mit dem Todestag, d.h. das Debitorenrisiko ist bei den Institutionen.</p> <p>Vorschlag Verrechnung 7 Tage à CHF 175.65 analog Artikel 54.</p>	Kenntnisnahme Es wird derjenige Tarif ausbezahlt, der während diesen 7 Tagen geplant war.
Gemeinde Langenthal	58	1	Vorschuss wird begrüßt	<p>Bemerkung Die Möglichkeit der Vorschusszahlung wird ausdrücklich begrüßt.</p>	Kenntnisnahme
Region Oberaargau	58	1	Vorschuss wird begrüßt	<p>Bemerkung Die Möglichkeit der Vorschusszahlung wird ausdrücklich begrüßt.</p>	Kenntnisnahme
EVP	58	2	Vorschuss für alle Voraussetzungen des Vorschuss streichen	<p>Bemerkung Auch wer im Moment genügend Geld auf dem Konto hat, soll einen Vorschuss beantragen können. Das Geld für die Lohnzahlung, AHV- und Versicherungsbeiträge und allenfalls Familienzulagen ist langfristig gebunden und nicht ver-</p>	Keine Berücksichtigung Es ist – wie für alle Personen, die Angestellte haben – Arbeitgeberpflichten, den Lohn rechtzeitig zu bezahlen. Sollte das aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, so kann

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	58	2	Vorschuss für alle Voraussetzungen des Vorschuss streichen	<p>fügbar. Es ist unzumutbar, dass Menschen mit Behinderungen dieses Geld langfristig vorschiesen müssen.</p> <p>Vorschlag Auf Abs. 2 Bst. b ist zu verzichten</p> <p>Bemerkung Auch wer im Moment genügend Geld auf dem Konto hat, soll einen Vorschuss beantragen können. Das Geld für die Lohnzahlung, AHV- und Versicherungsbeiträge und allenfalls Familienzulagen ist langfristig gebunden und nicht verfügbar. Es ist unzumutbar, dass Menschen mit Behinderungen dieses Geld langfristig vorschiesen müssen.</p> <p>Vorschlag Auf Abs. 2 Bst. b ist zu verzichten</p>	<p>der Vorschuss gemäss den Voraussetzungen von Abs. 2 beantragt werden.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist – wie für alle Personen, die Angestellte haben – Arbeitgeberpflichten, den Lohn rechtzeitig zu bezahlen. Sollte das aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, so kann der Vorschuss gemäss den Voraussetzungen von Abs. 2 beantragt werden.</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	58	2	Vorschuss für alle Voraussetzungen des Vorschuss streichen	<p>Bemerkung Grundsatz zur Bevorschussung für Leistungen von AP: Danke! Das ist ein sorgfältig bedachter Artikel. Solche Situationen kommen vor.</p> <p>Art. 58, 2: Was ist gemeint, mit «verfüg- baren Eigenmittel»? Zählen darunter nur die flüssigen Mittel (Ba/PC)? Oder gar investiertes/gebundenes Geld, wie Immobilien, Wertschriften? Wie wird das überprüft?</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist – wie für alle Personen, die Angestellte haben – Arbeitgeberpflichten, den Lohn rechtzeitig zu bezahlen. Sollte das aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, so kann der Vorschuss gemäss den Voraussetzungen von Abs. 2 beantragt werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	58	2	Vorschuss für alle Voraussetzungen des Vorschuss streichen	<p>Da die Leistungen auf der vom AIS «gesprochenen» Leistungsgutsprache basieren und nur effektiv, geleistete Stunden bezahlt werden, sollten alle Vorschüsse beantragen können.</p> <p>Das Geld für die Lohnzahlung, AHV- und Versicherungsbeiträge und allenfalls Familienzulagen ist langfristig gebunden und nicht verfügbar. Es ist unzumutbar, dass Menschen mit Behinderungen dieses Geld langfristig vorschiesen müssen.</p> <p>Vorschlag Art. 58, 2 streichen</p> <p>Bemerkung Auch wer im Moment genügend Geld auf dem Konto hat, soll einen Vorschuss beantragen können. Das Geld für die Lohnzahlung, AHV- und Versicherungsbeiträge und allenfalls Familienzulagen ist langfristig gebunden und nicht verfügbar. Es ist unzumutbar, dass Menschen mit Behinderungen dieses Geld langfristig vorschiesen müssen.</p> <p>Vorschlag Abs. 2 Bst. b streichen</p>	Keine Berücksichtigung Es ist – wie für alle Personen, die Angestellte haben – Arbeitgeberpflichten, den Lohn rechtzeitig zu bezahlen. Sollte das aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, so kann der Vorschuss gemäss den Voraussetzungen von Abs. 2 beantragt werden.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	59	1	Rückforderung Vorschuss auf nicht verbrauchte Mittel beschränken	<p>Bemerkung Rückforderungsrecht beschränken auf nicht verwendete Vorschussmittel.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 ergänzen: «[...] zurück, soweit die entsprechenden Mittel noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden.»</p>	Keine Berücksichtigung Der Vorschuss unterliegt nicht einer Rückerstattung, sondern wird Ende Jahr verrechnet.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	59	1	Rückforderung Vorschuss auf nicht verbrauchte Mittel beschränken	<p>Bemerkung Rückforderung nur auf zu viel bezogene Vorschüsse</p> <p>Vorschlag Abs. 1 (...) zurück, soweit die entsprechenden Mittel noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden.</p>	Keine Berücksichtigung Der Vorschuss unterliegt nicht einer Rückerstattung, sondern wird Ende Jahr verrechnet.
SOCIALBERN	59	1	Rückforderung Vorschuss auf nicht verbrauchte Mittel beschränken	<p>Bemerkung Rückforderungsrecht beschränken auf nicht verwendete Vorschussmittel</p> <p>Vorschlag Abs. 1 ergänzen: «[...] zurück, soweit die entsprechenden Mittel noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden.»</p>	Keine Berücksichtigung Der Vorschuss unterliegt nicht einer Rückerstattung, sondern wird Ende Jahr verrechnet.
SP	60	3	Ausführungen zu Bedarfsprognose zu wenig weit	<p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung Dass vergangenheitsbasierte Zahlen bei der Versorgungsplanung miteinbezogen werden, wird begrüßt. Gleichzeitig ist</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	60	3	Ausführungen zu Bedarfsprognose zu wenig weit	<p>es wichtig, dass prospektive Überlegungen bezüglich des künftigen Bedarfs, gesellschaftlichem Entwicklungstendenzen sowie in- und ausländischer Erfolgsmodelle in die Versorgungsplanung miteinbezogen werden. Aus unserer Sicht gehen die Erläuterungen zu den Bedarfsprognosen im Vortrag (S. 35/36) zu wenig weit.</p> <p>BETRIFFT VORTRAG</p> <p>Bemerkung</p> <p>Dass vergangenheitsbasierte Zahlen bei der Versorgungsplanung miteinbezogen werden, wird begrüßt. Gleichzeitig ist es wichtig, dass prospektive Überlegungen bezüglich des künftigen Bedarfs, gesellschaftlicher Entwicklungstendenzen sowie in- und ausländischer Erfolgsmodelle in die Versorgungsplanung miteinbezogen werden. Aus unserer Sicht gehen die Erläuterungen zu den Bedarfsprognosen im Vortrag (S. 35/36) zu wenig weit.</p>	Kenntnisnahme
SOCIALBERN	61	1	Frist uneinheitlich	<p>Bemerkung</p> <p>Inkonsistenz zwischen Art. 61 und dem Vortragstext:</p> <ul style="list-style-type: none">• Art. 61 Abs. 1: frühestens alle 4 Jahre <p>Vortrag: frühestens alle 5 Jahre</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Vortrag wird auf die 4 Jahre angepasst.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	62	1	Mischformen vermeiden	<p>Vorschlag Vortrag an Art. 61 Abs. 1 anpassen: «frühestens alle 4 5 Jahre»</p> <p>Bemerkung Entweder entlässt der Kanton die Institutionen in den Markt oder aber er plant die Versorgung für den Markt. Die Mischform ist keineswegs zielführend.</p> <p>Vorschlag Art. 62 ersatzlos streichen</p>	Keine Berücksichtigung "Markt" und "Versorgung" stehen nicht widersprüchlich zueinander. Der realistischerweise anzupeilende Zustand ist eine grundsätzliche Marktorientierung. Sofern es aber für bestimmte Leistungen / Gruppen von Menschen mit Behinderungen (z.B. Intensivbetreuung) oder in bestimmten Regionen gar keinen Markt gibt, so müssen staatliche Eingriffe erfolgen. Allerdings nur dann und nur dort.
Kantonale Behindertenkonferenz (kbk)	62	1	Installieren einer Hotline	<p>Bemerkung Gesuch – muss elektr. eingereicht werden: das ist kritisch, da noch längst nicht alle Menschen (nicht nur MmB) über das notwendige Wissen oder Equipment verfügen. Auch viele «ältere Angehörige» brauchen hierzu oft Unterstützung. Das AIS könnte via Hotline oder einer «Schalteröffnungszeit» anbieten, dass MmB, die den Antrag NICHT elektronisch einreichen können, Hilfestellung erhalten.</p> <p>Vorschlag</p>	Keine Berücksichtigung Für gewisse Zeit wird es eine Help-line geben und danach stehen die Beratungsangebote der FiB zur Verfügung.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Bern	63	1	Weniger als 10 Plätze zulassen	<p>Ergänzung: Art. 62, 2: In begründeten Fällen bietet das AIS öffentlich kommunizierte Unterstützung zum Einreichen des Gesuches auf «nicht elektronischem Weg» an: Telefonische Hotline, Schalteröffnungszeit.</p> <p>Bemerkung Abs. 1, Bst. d: Neu wird für eine Anerkennung vorausgesetzt, dass ein Wohnheim min. 10 Plätze anbietet. Dadurch werden anerkannte Wohnformen für 4-9 Personen verunmöglicht. Für diese massive Einschränkung bestehen weder sachliche Gründe noch eine hinreichende Gesetzesgrundlage. Je nach Einzugsgebiet können auch kleinere Angebote sinnvoll und notwendig und damit anerkenntungswürdig sein. Aus der Vorlage lässt sich zudem nicht schliessen, ob «Wohnheim» jedes einzelne stationäre Wohnangebot oder ein Inhaber einer Betriebsbewilligung (mit möglicherweise mehreren Angeboten) umfasst. Es muss möglich sein, dass insbesondere Wohnheime mit weniger als 10 Plätzen von einer Trägerschaft mit mehreren Standorten angeboten</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Betrieb als Wohnheim sind diverse Auflagen verbunden, die mit weniger als zehn Betreuungsplätzen kaum wirtschaftlich umgesetzt werden können. Die Tatsache allein, dass eine Kleinstinstitution reduzierte Ansätze für die nicht-personalen Leistungen erhält, bedeutet keinesfalls, dass sie nicht finanziell überleben kann. Die Betreuungsleistungen sind stets vollum-fänglich abgegolten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	63	1	Weniger als 10 Plätze zulassen Andere betreute kollektive Wohnformen anerkennen	<p>werden können (vgl. auch Bemerkung zu Art. 62).</p> <p>Kleine Wohnheime bringen Vielfalt der Angebote und decken heute wie auch in Zukunft wichtige Nischen ab, welche anerkannt werden müssen, wenn der entsprechende Bedarf vorhanden ist. Geraide im Wohnbereich müssen auch unter Berücksichtigung der UN-BRK kleinere flexible Settings möglich sein. Kann der wirtschaftliche Betrieb durch die Institutionen sichergestellt werden, gibt es keinen Grund für den Kanton, hier regulatorisch einzutragen.</p> <p>Vorschlag Art. 63, Abs. 1, Bst. d ersatzlos streichen.</p> <p>Bemerkung Abs. 1, Bst. d: Neu wird für eine Anerkennung vorausgesetzt, dass ein Wohnheim min. 10 Plätze anbietet. Mit dem neuen Gesetz werden somit anerkannte Wohnformen für 4-9 Personen verunmöglich, da gemäss Art. 34 Abs. 2 SLV «private Haushalte» max. 3 Personen aufnehmen dürfen. Es muss möglich sein, dass insbesondere Wohnheime mit weniger als 10 Plätzen einer Trägerschaft mit</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Betrieb als Wohnheim sind diverse Auflagen verbunden, die mit weniger als zehn Betreuungsplätzen kaum wirtschaftlich umgesetzt werden können. Die Tatsache allein, dass eine Kleinstinstitution reduzierte Ansätze für die nicht-personalen Leistungen erhält, bedeutet keinesfalls, dass sie nicht finanziell</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	63	1	Weniger als 10 Plätze zulassen Andere betreute kollektive Wohnformen anerkennen	<p>mehreren Standorten angeboten werden können. Kleine Wohnheime decken heute wie auch in Zukunft wichtige Nischen ab, welche anerkannt werden müssen, wenn der entsprechende Bedarf vorhanden ist. Gerade im Wohnbereich müssen auch unter Berücksichtigung der UN-BRK kleinere flexible Settings möglich sein. Kann der wirtschaftliche Betrieb durch die Institutionen sichergestellt werden, gibt es keinen Grund für den Kanton, hier regulatorisch einzutreten.</p> <p>Vorschlag Art. 63, Abs. 1, Bst. d: Ersatzlos streichen <u>oder</u> Anzahl Plätze auf min. 4 senken.</p> <p>Bemerkung Die Mindestanzahl von 10 Menschen mit Behinderungen leuchtet nicht ein, da private Haushalte max. 3 Menschen mit Behinderung aufnehmen dürfen. Strukturen von 4 – 9 Menschen mit Behinderungen werden also nicht mehr möglich sein?</p> <p>Vorschlag Mindestanzahl in Bst. d streichen</p>	<p>überleben kann. Die Betreuungsleistungen sind stets vollumfänglich abgegolten.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Betrieb als Wohnheim sind diverse Auflagen verbunden, die mit weniger als zehn Betreuungsplätzen kaum wirtschaftlich umgesetzt werden können. Die Tatsache allein, dass eine Kleinstinstitution reduzierte Ansätze für die nicht-personalen Leistungen erhält, bedeutet keinesfalls, dass sie nicht finanziell</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	63	1	Mischformen vermeiden	<p>Bemerkung Entweder entlässt der Kanton die Institutionen in den Markt oder aber er plant die Versorgung für den Markt. Die Mischform ist keineswegs zielführend.</p> <p>Vorschlag Art. 63 ersatzlos streichen</p>	<p>überleben kann. Die Betreuungsleistungen sind stets vollumfänglich abgegolten.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>"Markt" und "Versorgung" stehen nicht widersprüchlich zueinander. Der realistischerweise anzupeilende Zustand ist eine grundsätzliche Marktorientierung. Sofern es aber für bestimmte Leistungen / Gruppen von Menschen mit Behinderungen (z.B. Intensivbetreuung) oder in bestimmten Regionen gar keinen Markt gibt, so müssen staatliche Eingriffe erfolgen. Allerdings nur dann und nur dort.</p>
Kantonale Behinderertenkonferenz (kbk)	63	1	Keine Mindestzahl	<p>Bemerkung Wie beurteilt der Kanton den Bedarf an «Wohn- und Betreuungsplätzen» für MmB? Gerade in Zukunft werden die jungen MmB kleinere und private Wohn- und Betreuungsformen wählen. Das Angebot MUSS dem Bedarf der MmB entsprechen und nicht dem Kanton.</p> <p>Folglich sollte KEINE Mindestanzahl vorgeschrieben werden.</p> <p>Vorschlag Keine Mindestanzahl vorschreiben</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Betrieb als Wohnheim sind diverse Auflagen verbunden, die mit weniger als zehn Betreuungsplätzen kaum wirtschaftlich umgesetzt werden können. Die Tatsache allein, dass eine Kleinstinstitution reduzierte Ansätze für die nicht-personalen Leistungen erhält, bedeutet keinesfalls, dass sie nicht finanziell überleben kann. Die Betreuungsleistungen sind stets vollumfänglich abgegolten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	63	1	<p>Weniger als 10 Plätze zulassen</p> <p>Andere betreute kollektive Wohnformen anerkennen</p> <p>Anerkennung für Institution als Ganzes und nicht gesondert für jedes einzelne Wohnheim</p> <p>Nicht nur anerkannte Institution müssen Fachpersonen für Bedarfsermittlung verfügen</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 1, Bst. d: Neu wird für eine Anerkennung vorausgesetzt, dass ein Wohnheim min. 10 Plätze anbietet. Dadurch werden anerkannte Wohnformen für 4-9 Personen verunmöglicht, da gemäss Art. 34 Abs. 2 SLV «private Haushalte» max. 3 Personen aufnehmen dürfen. Je nach Einzugsgebiet können auch kleinere Angebote sinnvoll und notwendig und damit anerkennungswürdig sein.</p> <p>Kleine Wohnheime sorgen für Vielfalt und Wahlmöglichkeiten in der Angebotslandschaft und decken heute wie auch in Zukunft wichtige Nischen ab, welche anerkannt werden müssen, wenn der entsprechende Bedarf vorhanden ist. Gerade im Wohnbereich müssen auch unter Berücksichtigung der UN-BRK kleinere flexible Settings möglich sein. Kann der wirtschaftliche Betrieb durch die Institutionen sichergestellt werden, gibt es keinen Grund für den Kanton, hier regulatorisch einzutreten.</p> <p>Kleinere anerkannte Wohnheime müssen zudem u.a. auch dann möglich sein,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Möglichkeit der Anerkennung von einzelnen Wohnheimen ermöglicht flexibles Handeln. Selbstverständlich müssen auch Wohnheime, die nicht anerkannt werden, über Fachpersonen verfügen, die die individuelle Bedarfsermittlung durchführen können.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>wenn ein Anbieter zusätzlich auch ambulante Leistungen anbietet (Durchlässigkeit).</p> <p>Es muss insbesondere auch möglich sein, dass Wohnheime mit weniger als 10 Plätzen von einer Trägerschaft mit mehreren Standorten angeboten werden können.</p> <p>Abs. 1, Bst. f:</p> <ul style="list-style-type: none">1) Es ist nicht klar, wieso nur anerkannte Wohnheime das «Verfügen über genügend Fachpersonen für die individuellen Bedarfsermittlungen» eine explizite Anerkennungs voraussetzung sein soll. Alle Wohnheime mit Betriebsbewilligung, auch jene ohne Anerkennung haben gemäss BLG-Entwurf die Aufgabe, individuelle Bedarfsermittlungen durchzuführen.2) Wie bereits bei Art. 7 und Art. 17 festgehalten, erscheint es notwendig, dass die Wohnheime eine kompetente und verlässliche Abwicklung sicherstellen – ob sie dies selbstständig oder mit Unterstützung bzw. in Kooperation mit anderen	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Wohnheimen oder sonstiger externer Fachpersonen erreichen, soll ihnen überlassen werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>In Anlehnung an Art. 54 BLG und den IVSE-Anerkennungsvoraussetzungen soll unmissverständlich festgehalten sein, dass die Anerkennung für die Einrichtung als Ganzes und nicht gesondert für jedes einzelne Wohnheim erteilt wird. (vgl. auch <i>Bemerkung zu Art. 63</i>).</p> <p>Art. 63, Abs. 1, Bst. d: Ersatzlos streichen <u>oder</u> Mindestanzahl Plätze auf 4 reduzieren).</p> <p>Wird an der Grenze von min. 10 Plätzen festgehalten, so muss sich die Mindestzahl von Plätzen auf den/die Inhaber*in einer Betriebsbewilligung beziehen und nicht auf einzelne Wohnangebote eines/r Bewilligungsinhabers*in.</p> <p>Im Falle, dass Inhaber*Innen von Betriebsbewilligungen mit Angeboten von weniger als 10 Plätzen künftig tatsächlich keine Anerkennung mehr erhalten sollten, so bedarf es zumindest zwingend eine in der Verordnung festgehaltene Übergangsbestimmung von min. 4 Jahren, so dass von der neuen Regelung betroffene Betriebe genügend Zeit</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	64	1	Weniger als 10 Plätze zulassen	haben für die entsprechenden strategischen Weichenstellungen. Abs. 1, Bst. f: Ersatzlos streichen, die Aufgabe der Bedarfsermittlung für Wohnheime (auch für jene ohne Anerkennung) ist bereits im Gesetz festgehalten.	Keine Berücksichtigung
			Andere betreute kollektive Wohnformen anerkennen	In Analogie zu Art. 69. Abs. 2 müssen hier die Anerkennungsvoraussetzung für die anderen betreuten kollektiven Wohnformen aufgeführt werden.	
Berner Bauern Verband	64	1	Weniger als 10 Plätze zulassen	Bemerkung Gleiche Bemerkung wie Art. 63 Vorschlag Mindestanzahl in Bst. c streichen	Mit dem Betrieb als Wohnheim sind diverse Auflagen verbunden, die mit weniger als zehn Betreuungsplätzen kaum wirtschaftlich umgesetzt werden können. Die Tatsache allein, dass eine Kleinstinstitution reduzierte Ansätze für die nicht-personalen Leistungen erhält, bedeutet keinesfalls, dass sie nicht finanziell überleben kann. Die Betreuungsleistungen sind stets vollumfänglich abgegolten.
				Bemerkung Zu korrigieren: «die Betreuung von mindestens zehn Menschen mit Behinderungen anbieten» Private Haushalte	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
			<p>Andere betreute kollektive Wohnformen anerkennen</p> <p>Vorschriften für Raumprogramm und Hindernisfreiheit angebotspezifisch prüfen</p> <p>Gastfamilien als «andere Tagesstätte» zu lassen</p>	<p>(bzw. landwirtschaftliche Betriebe) bieten Tagesstruktur im kleinen Rahmen an. Dieses Angebot ermöglicht Wahlfreiheit für Menschen mit Behinderung und erfreut sich einer wachsenden Beliebtheit. Der Naturbezug, das familiäre Umfeld, die (echte) soziale Teilhabe findet statt. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass dieses dezentrale Angebot, welches eine kürzere Anreise, lokale Teilhabe, kleiner Betreuungsrahmen und kein Leistungsanspruch aber viele Mitwirkungsmöglichkeit bietet, eine Anerkennung erhalten und die Angebote vom Kanton finanziert werden.</p> <p>Auch hier gilt analog Wohnheime/Privathaushalte: ein reduzierter Betrag da weniger Overheadkosten ist möglich.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Neu: Angebot in Gastfamilien/angrenzenden Gebieten gelten als 'andere Formen betreute Tagesstätten.'</p> <p>Die von der GSI zu erlassenden Vorschriften betreffend Raumprogramm und Hindernisfreiheit angebotspezifisch einhalten</p> <p>Grund: nicht jedes Angebot muss für alle Behinderungsformen ausgestattet</p>	<p>kaum wirtschaftlich umgesetzt werden können. Die Tatsache allein, dass eine Kleininstanzion reduzierte Ansätze für die nicht-personalen Leistungen erhält, bedeutet keinesfalls, dass sie nicht finanziell überleben kann. Die Betreuungsleistungen sind stets vollumfänglich abgegolten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	64	1	Mischformen vermeiden	<p>sein. z.B. stellen Gastfamilien oft keine Plätze für blinde Menschen.</p> <p>Absatz 3: löschen (Gastfamilien bieten weniger Plätze an, allerdings wir als FPO im Total mehr als 10 Plätze an)</p> <p>Bemerkung Entweder entlässt der Kanton die Institutionen in den Markt oder aber er plant die Versorgung für den Markt. Die Mischform ist keineswegs zielführend.</p> <p>Vorschlag Art. 64 ersatzlos streichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung "Markt" und "Versorgung" stehen nicht widersprüchlich zueinander. Der realistischerweise anzupeilende Zustand ist eine grundsätzliche Marktorientierung. Sofern es aber für bestimmte Leistungen / Gruppen von Menschen mit Behinderungen (z.B. Intensivbetreuung) oder in bestimmten Regionen gar keinen Markt gibt, so müssen staatliche Eingriffe erfolgen. Allerdings nur dann und nur dort.</p>
Kantonale Behindertenkonferenz (kbk)	64	1	Keine Mindestzahl	<p>Bemerkung siehe Bemerkungen in Artikel 63</p> <p>Vorschlag Keine Mindestanzahl vorschreiben</p>	<p>Keine Berücksichtigung Mit dem Betrieb als Wohnheim sind diverse Auflagen verbunden, die mit weniger als zehn Betreuungsplätzen kaum wirtschaftlich umgesetzt werden können. Die Tatsache allein, dass eine Kleinstinstitution reduzierte Ansätze für die nicht-personalen Leistungen erhält, bedeutet keinesfalls, dass sie nicht finanziell</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	64	1	<p>Weniger als 10 Plätze zulassen</p> <p>Gastfamilien als «andere Tagesstätte» zulassen</p> <p>Vorschriften für Raumprogramm und Hindernisfreiheit angebotspezifisch prüfen</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Zu korrigieren: «die Betreuung von mindestens zehn Menschen mit Behinderungen anbieten» Private Haushalte (bzw. landwirtschaftliche Betriebe) bieten Tagesstruktur im kleinen Rahmen an. Dieses Angebot ermöglicht Wahlfreiheit für Menschen mit Behinderung und erfreut sich einer wachsenden Beliebtheit. Der Naturbezug, das familiäre Umfeld, die (echte) soziale Teilhabe findet statt. Es daher von zentraler Bedeutung, dass dieses dezentrale Angebot, welches a) eine kürzere Anreise b) lokale Teilhabe c) kleiner Betreuungsrahmen und d) kein Leistungsanspruch am viele Mitwirkungsmöglichkeit bietet, eine Anerkennung (evt. durch entsprechende Organisationen wie die WoBe AG) erhalten und die Angebote vom Kanton finanziert werden, auch hier gilt analog Wohnheime/Privathaushalte: ein reduzierter Betrag da weniger Overheadkosten ist möglich</p> <p>Vorschlag</p>	<p>überleben kann. Die Betreuungsleistungen sind stets vollumfänglich abgegolten.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Betrieb als Wohnheim sind diverse Auflagen verbunden, die mit weniger als zehn Betreuungsplätzen kaum wirtschaftlich umgesetzt werden können. Die Tatsache allein, dass eine Kleinstinstitution reduzierte Ansätze für die nicht-personalen Leistungen erhält, bedeutet keinesfalls, dass sie nicht finanziell überleben kann. Die Betreuungsleistungen sind stets vollumfänglich abgegolten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	64	6 (neu)	Weniger als 10 Plätze zulassen	<p>Neu: Angebot in Gastfamilien/angrenzenden Gebieten gelten als 'andere Formen betreute Tagesstätten.'</p> <p>Die von der GSI zu erlassenden Vorschriften betreffend Raumprogramm und Hindernisfreiheit angebotsspezifisch einhalten</p> <p>Grund: nicht jedes Angebot muss für alle Behinderungsformen ausgestattet sein. z.B. stellen Gastfamilien oft keine Plätze für blinde Menschen.</p> <p>Absatz 3: löschen</p> <p>(Gastfamilien bieten weniger Plätze an, allerdings wir als FPO im Total mehr als 10 Plätze an)</p> <p>Bemerkung</p> <p>Mit den genannten Voraussetzungen (min. 10 Plätze) in Abs. 1 Bst. c sind die bisherigen Tagesstätten-Angebote in den kleinräumigen Strukturen der kollektiven Wohnformen nicht mehr möglich, da die nicht-personalen Leistungen gemäss Art. 46 künftig nur noch anerkannten Tagesstätten nach vorliegendem Artikel abgegolten werden. In der Konsequenz werden attraktive Angebote in kleinräumigen Settings oder auch in Regionen mit geographisch be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Betrieb als Wohnheim sind diverse Auflagen verbunden, die mit weniger als zehn Betreuungsplätzen kaum wirtschaftlich umgesetzt werden können. Die Tatsache allein, dass eine Kleinstinstitution reduzierte Ansätze für die nicht-personalen Leistungen erhält, bedeutet keinesfalls, dass sie nicht finanziell überleben kann. Die Betreuungsleistungen sind stets vollumfänglich abgegolten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>dingter tieferer Nachfrage verschwinden. Zur Sicherstellung bedarforientierter und vielfältiger Versorgung soll das AIS fallweise die Möglichkeit nutzen können, auch Tagesstätten-Angebote in kleinräumigen Settings mit weniger als 10 Personen anzuerkennen (z.B. durch Anbieter kollektiver Wohnangebote).</p> <p>Vorschlag</p> <p>Neuer Absatz 6:</p> <p>Zur Sicherung eines vielfältigen und bedarforientierten Angebots kann das AIS fallweise auch Tages- und Werkstätten mit weniger als 10 Plätzen anerkennen.</p>	
Gemeinde Bern	65	1	Bedarf an Menschen mit Behinderungen ausrichten und nicht am Kanton	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 1</p> <p>Das Angebot sollte primär einen ausgewiesenen Bedarf der Menschen mit Behinderungen decken.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Neu: «Das AIS prüft, ob das Angebot einer Institution dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen entspricht und im Einklang mit dem Versorgungsauftrag des Kantons steht (Versorgungsnotwendigkeit).»</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Versorgungsplanung umfasst per definitionem die Verbindung zwischen dem Bedarf der Betroffenen und dem Angebot des Kantons. Einen Bedarf des Kantons gibt es nicht bzw. resultiert aus der Summe der Bedarfe der Menschen mit Behinderungen. Diese Bedarfe allein genügen aber nicht. Es kommen Faktoren wie z.B. die Geografie, die Wirtschaftlichkeit usw. hinzu. Eine Versorgungsplanung hat ganzheitlich zu sein und sowohl die Bedarfe</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	65	1	Bedarf an Menschen mit Behinderungen ausrichten und nicht am Kanton	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 1:</p> <p>Das Angebot sollte primär einen ausgewiesenen Bedarf der Menschen mit Behinderungen decken und nicht des Kantons.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 1 anpassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Neu:</u> «Das AIS prüft, ob das Angebot einer Institution dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen entspricht und im Einklang mit dem Versorgungsauftrag des Kantons steht (Versorgungsnotwendigkeit).» • <u>Alt:</u> «Das AIS legt fest, ob das Angebot einer Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht (Versorgungsnotwendigkeit)» 	<p>als auch die weiteren relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Umgekehrt muss aber der Kanton nicht für jeden spezifischen Einzelfall eine Maximallösung in unmittelbarster Nachbarschaft des Menschen mit Behinderungen anbieten.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Versorgungsplanung umfasst per definitionem die Verbindung zwischen dem Bedarf der Betroffenen und dem Angebot des Kantons. Einen Bedarf des Kantons gibt es nicht bzw. resultiert aus der Summe der Bedarfe der Menschen mit Behinderungen. Diese Bedarfe allein genügen aber nicht. Es kommen Faktoren wie z.B. die Geografie, die Wirtschaftlichkeit usw. hinzu. Eine Versorgungsplanung hat ganzheitlich zu sein und sowohl die Bedarfe als auch die weiteren relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Umgekehrt muss aber der Kanton nicht für jeden spezifischen Einzelfall eine Maximallösung in unmittelbarster Nachbarschaft des Menschen mit Behinderungen anbieten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	65	1	Bedarf an Menschen mit Behinderungen ausrichten und nicht am Kanton	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 1: Das Angebot sollte primär einen ausgewiesenen Bedarf der Menschen mit Behinderungen decken und nicht primär den Bedarf des Kantons</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 1 anpassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Neu:</u> «Das AIS prüft, ob das Angebot einer Institution dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen entspricht und im Einklang mit dem Versorgungsauftrag des Kantons steht (Versorgungsnotwendigkeit).» • <u>Alt:</u> «Das AIS legt fest, ob das Angebot einer Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht (Versorgungsnotwendigkeit):» 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Versorgungsplanung umfasst per definitionem die Verbindung zwischen dem Bedarf der Betroffenen und dem Angebot des Kantons. Ein Bedarf des Kantons gibt es nicht bzw. resultiert aus der Summe der Bedarfe der Menschen mit Behinderungen. Diese Bedarfe allein genügen aber nicht. Es kommen Faktoren wie z.B. die Geografie, die Wirtschaftlichkeit usw. hinzu. Eine Versorgungsplanung hat ganzheitlich zu sein und sowohl die Bedarfe als auch die weiteren relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Umgekehrt muss aber der Kanton nicht für jeden spezifischen Einzelfall eine Maximallösung in unmittelbarster Nachbarschaft des Menschen mit Behinderungen anbieten.</p>
EVP	65	1	Bedarf an Menschen mit Behinderungen ausrichten und nicht am Kanton	<p>Bemerkung</p> <p>Das Angebot sollte primär einen ausgewiesenen Bedarf der Menschen mit Behinderungen decken und nicht des Kantons.</p> <p>Grundsätzlich muss auch bei neuen Angeboten eine sofortige Anerkennung möglich sein.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Versorgungsplanung umfasst per definitionem die Verbindung zwischen dem Bedarf der Betroffenen und dem Angebot des Kantons. Ein Bedarf des Kantons gibt es nicht bzw. resultiert aus der Summe</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Vorschlag</p> <p>-</p>	<p>der Bedarfe der Menschen mit Behinderungen. Diese Bedarfe allein genügen aber nicht. Es kommen Faktoren wie z.B. die Geografie, die Wirtschaftlichkeit usw. hinzu. Eine Versorgungsplanung hat ganzheitlich zu sein und sowohl die Bedarfe als auch die weiteren relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Umgekehrt muss aber der Kanton nicht für jeden spezifischen Einzelfall eine Maximallösung in unmittelbarster Nachbarschaft des Menschen mit Behinderungen anbieten.</p>
Berner Bauern Verband	65	1	Gastfamilien als «andere Tagesstätte» zu lassen	<p>Bemerkung</p> <p>Die Bedarfserhebung sollte im Kanton Bern stattfinden, damit man erkennt, ob Personen ihren Bedarf mit den Angeboten decken können. Die Messung der Auslastung scheint unpassend. Gastfamilien sollen als andere betreute Tagesstätte eine Bewilligung der FPO haben. Die FPO soll als Dienstleister vom Kanton anerkannt werden. Das erspart allen viel Zeit und Bürokratie.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Die Gastfamilien mit Angebot Tagesstruktur sind von dieser Regulierung ausgeschlossen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die BLV und das BLG bilden keine Grundlage, um Institutionen zu bewilligen; vielmehr richtet sich dies nach SLG/SLV. Eine FPO kann Assistenzdienstleistungen anbieten und entsprechende Leistungen erbringen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	65	1	Mischformen vermeiden	<p>Bemerkung Entweder entlässt der Kanton die Institutionen in den Markt oder aber er plant die Versorgung für den Markt. Die Mischform ist keineswegs zielführend.</p> <p>Vorschlag Art. 65 ersatzlos streichen</p>	Keine Berücksichtigung "Markt" und "Versorgung" stehen nicht widersprüchlich zueinander. Der realistischerweise anzupeilende Zustand ist eine grundsätzliche Marktorientierung. Sofern es aber für bestimmte Leistungen / Gruppen von Menschen mit Behinderungen (z.B. Intensivbetreuung) oder in bestimmten Regionen gar keinen Markt gibt, so müssen staatliche Eingriffe erfolgen. Allerdings nur dann und nur dort.
SOCIALBERN	65	1	Bedarf an Menschen mit Behinderungen ausrichten und nicht am Kanton	<p>Bemerkung Abs. 1: Das Angebot sollte primär einen ausgewiesenen Bedarf der Menschen mit Behinderungen decken und nicht jenem des Kantons.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 anpassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Neu:</u> «Das AIS prüft, ob das Angebot einer Institution dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen entspricht und im Einklang mit dem Versorgungsauftrag des Kantons steht (Versorgungsnotwendigkeit).» 	Keine Berücksichtigung Eine Versorgungsplanung umfasst per definitionem die Verbindung zwischen dem Bedarf der Betroffenen und dem Angebot des Kantons. Einen Bedarf des Kantons gibt es nicht bzw. resultiert aus der Summe der Bedarfe der Menschen mit Behinderungen. Diese Bedarfe allein genügen aber nicht. Es kommen Faktoren wie z.B. die Geografie, die Wirtschaftlichkeit usw. hinzu. Eine Versorgungsplanung hat ganzheitlich zu sein und sowohl die Bedarfe als auch die weiteren relevanten

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<ul style="list-style-type: none"> • <u>Alt:</u> «Das AIS legt fest, ob das Angebot einer Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht (Versorgungsnotwendigkeit).» 	Faktoren zu berücksichtigen. Umgekehrt muss aber der Kanton nicht für jeden spezifischen Einzelfall eine Maximallösung in unmittelbarster Nachbarschaft des Menschen mit Behinderungen anbieten.
Stiftung SILEA	65	1	Anerkennung von neuen Angeboten nicht möglich	<p>Bemerkung Wie wird die Anerkennung von neuen Angeboten sichergestellt?</p> <p>Vorschlag Im Vortrag präzisieren.</p>	Kenntnisnahme
Stiftung SILEA	65	1	Bedarf an Menschen mit Behinderungen ausrichten und nicht am Kanton	<p>Bemerkung Abs. 1: Die Angebote sollten einen ausgewiesenen Bedarf der MmB abdecken.</p> <p>Vorschlag Abs. 1: entsprechend anpassen.</p>	Keine Berücksichtigung Eine Versorgungsplanung umfasst per definitionem die Verbindung zwischen dem Bedarf der Betroffenen und dem Angebot des Kantons. Ein Bedarf des Kantons gibt es nicht bzw. resultiert aus der Summe der Bedarfe der Menschen mit Behinderungen. Diese Bedarfe allein genügen aber nicht. Es kommen Faktoren wie z.B. die Geografie, die Wirtschaftlichkeit usw. hinzu. Eine Versorgungsplanung hat ganzheitlich zu sein und sowohl die Bedarfe als auch die weiteren relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Umgekehrt muss aber der Kanton nicht für jeden spezifischen Einzelfall eine

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	65	2	<p>Kein Bezug auf Art der Einschränkung</p> <p>Kriterien Versorgungsnotwendigkeit hinterfragen</p> <p>Anerkennung von neuen Angeboten nicht möglich</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Es fällt auf, dass gemäss vorliegendem Artikel bei der Prüfung der Versorgungsnotwendigkeit ausschliesslich auf die Bedarfsstufen (Bst. c), nicht aber auf die Art der Einschränkungen Bezug genommen wird.</p> <p>Mit den im Vortrag dargelegten Rahmenbedingungen ist es nicht möglich, selbst bei einer Versorgungslücke für ein neues, dringend benötigtes Angebot unmittelbar mit der Eröffnung die Anerkennung zu erhalten.</p> <p>Zudem wird bei der Beschreibung der Kriterien den unterschiedlichen Institutionstypen (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten) nicht gerecht. Zahlreiche Kriterien können bei Werkstätten nicht angewandt werden (so gibt es z.B. im vorliegenden Entwurf (noch?) keine Bedarfsstufen für Werkstätten)</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs.2:</p> <p>Kriterien der Versorgungsnotwendigkeit nochmals kritisch hinterfragen.</p>	<p>Maximallösung in unmittelbarster Nachbarschaft des Menschen mit Behinderungen anbieten.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Art der Einschränkung wird bei der Prüfung der Versorgungsnotwendigkeit selbstverständlich berücksichtigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Kanton überall auf seinem Gebiet zwingend sämtliche Leistungen für alle Arten der Einschränkungen anbieten muss. Es kann z.B. Settings konzentrieren oder auch auf ausserkantonale Angebote gehen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	65	2	Kein Bezug auf Art der Einschränkung Anerkennung von neuen Angeboten nicht möglich	<p>Abs. 2, Vortrag: Auf Beschreibung der Kriterien verzichten oder zumindest so anpassen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- die Kriterien für die verschiedenen Institutionstypen (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten) Sinn machen- grundsätzlich auch bei neuen Angeboten eine sofortige Anerkennung möglich ist. <p>BETRIFFT VORTRAG Bemerkung Abs. 2: Es fällt auf, dass gemäss vorliegendem Artikel bei der Prüfung der Versorgungsnotwendigkeit ausschliesslich auf die Bedarfsstufen (Bst. c), nicht aber auf die Art der Einschränkungen Bezug genommen wird.</p> <p>Mit den im Vortrag dargelegten Rahmenbedingungen ist es nicht möglich, selbst bei einer Versorgungslücke für ein neues, dringend benötigtes Angebot unmittelbar mit der Eröffnung die Anerkennung zu erhalten.</p> <p>Zudem wird bei der Beschreibung der Kriterien den unterschiedlichen Institutionstypen (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten) nicht gerecht. Zahlreiche Kriterien können bei Werkstätten nicht</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Art der Einschränkung wird bei der Prüfung der Versorgungsnotwendigkeit selbstverständlich berücksichtigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Kanton überall auf seinem Gebiet zwingend sämtliche Leistungen für alle Arten der Einschränkungen anbieten muss. Es kann z.B. Settings konzentrieren oder auch auf ausserkantonale Angebote gehen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	65	2	<p>Anerkennung von neuen Angeboten nicht möglich</p> <p>Prüfung der Nachfrage durch Menschen mit Behinderungen unklar</p>	<p>angewandt werden (so gibt es z.B. im vorliegenden Entwurf keine Bedarfsstufen für Werkstätten)</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 2, Vortrag:</p> <p>Auf Beschreibung der Kriterien verzichten oder zumindest so anpassen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kriterien für die verschiedenen Institutionstypen (Wohnheime, Tagestäten, Werkstätten) Sinn ergeben - Grundsätzlich ist auch bei neuen Angeboten eine sofortige Anerkennung möglich ist. <p>Bemerkung</p> <p>Auch neue, moderne Formen vom Wohnen mit Betreuung müssen eine sofortige Anerkennung erhalten können.</p> <p>Art.65, 2b: Nachfrage durch MmB: wie wird diese Nachfrage festgestellt?</p>	Keine Berücksichtigung
SOCIALBERN	65	2	<p>Kein Bezug auf Art der Einschränkung</p> <p>Kriterien Versorgungsnotwendigkeit hinterfragen</p> <p>Anerkennung von neuen Angeboten nicht möglich</p>	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Es fällt auf, dass gemäss vorliegendem Artikel bei der Prüfung der Versorgungsnotwendigkeit ausschliesslich auf die Bedarfsstufen (Bst. c), nicht aber auf die Art der Einschränkungen Bezug genommen wird.</p> <p>Mit den im Vortrag dargelegten Rahmenbedingungen ist es nicht möglich,</p>	Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>selbst bei einer Versorgungslücke für ein neues, dringend benötigtes Angebot unmittelbar mit der Eröffnung die Anerkennung zu erhalten.</p> <p>Zudem wird bei der Beschreibung der Kriterien den unterschiedlichen Institutionstypen (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten) nicht gerecht. Zahlreiche Kriterien können bei Werkstätten nicht angewandt werden (so gibt es z.B. im vorliegenden Entwurf (noch?) keine Bedarfsstufen für Werkstätten).</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs.2:</p> <p>Kriterien der Versorgungsnotwendigkeit nochmals kritisch hinterfragen.</p> <p>Abs. 2, Vortrag:</p> <p>Auf Beschreibung der Kriterien verzichten oder diese für die verschiedenen Institutionstypen (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten) nochmals kritisch auf Ihren Nutzen überprüfen.</p> <p>Grundsätzlich soll es auch bei neuen Angeboten eine sofortige Anerkennung möglich sein, wenn der Bedarf gegeben ist.</p>	<p>kann z.B. Settings konzentrieren oder auch auf ausserkantonale Angebote gehen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	65	2	Gastfamilien als «andere Tagesstätte» zu lassen	<p>Bemerkung Die Bedarfserhebung sollte im Kanton Bern stattfinden, damit man erkennt ob Personen ihren Bedarf mit den Angeboten decken können. Die Messung der Auslastung scheint mir unpassend. Gastfamilien sollen als 'andere betreute Tagesstätte eine Bewilligung der FPO haben. die FPO soll als Dienstleister vom Kanton anerkannt werden. Das erspart allen viel Zeit und Bürokratie.</p> <p>Vorschlag Die Gastfamilien mit Angebot Tagesstruktur sind von dieser Regulierung ausgeschlossen.</p>	Keine Berücksichtigung Die BLV und das BLG bilden keine Grundlage, um Institutionen zu bewilligen; vielmehr richtet sich dies nach SLG/SLV. Eine FPO kann Assistenzdienstleistungen anbieten und entsprechende Leistungen erbringen.
Berner Bauern Verband	66	1	Bewilligung als Familienplatzorganisation	<p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag 66.b die gültige Betriebsbewilligung für den konkreten Standort des Wohnheimes oder der anderen betreuten kollektiven Wohnform. Private können für das Angebot Tagestruktur stellvertretend zu einer Betriebsbewilligung mit einer Familienplatzorganisation (FPO) (mit Fachleistung A) zusammenarbeiten und eine Bewilligung der FPO vorweisen.</p>	Keine Berücksichtigung Auch wenn die Arbeit der FPO anerkannt wird, soll der Systemwechsel nicht auch noch mit der kantonalen Regelung neuer Angebote belastet werden.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	66	1	Mischformen vermeiden	<p>Bemerkung Entweder entlässt der Kanton die Institutionen in den Markt oder aber er plant die Versorgung für den Markt. Die Mischform ist keineswegs zielführend.</p> <p>Vorschlag Art. 66 ersatzlos streichen</p>	Keine Berücksichtigung "Markt" und "Versorgung" stehen nicht widersprüchlich zueinander. Der realistischerweise anzupeilende Zustand ist eine grundsätzliche Marktorientierung. Sofern es aber für bestimmte Leistungen / Gruppen von Menschen mit Behinderungen (z.B. Intensivbetreuung) oder in bestimmten Regionen gar keinen Markt gibt, so müssen staatliche Eingriffe erfolgen. Allerdings nur dann und nur dort.
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	66	1	Bewilligung als Familienplatzorganisation	<p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag 66.b die gültige Betriebsbewilligung für den konkreten Standort des Wohnheimes oder der anderen betreuten kollektiven Wohnform. Private können für das Angebot Tagestruktur stellvertretend zu einer Betriebsbewilligung mit einer Familienplatzorganisation (FPO) (mit Fachleistung A) zusammenarbeiten und eine Bewilligung der FPO vorweisen.</p>	Keine Berücksichtigung Auch wenn die Arbeit der FPO anerkannt wird, soll der Systemwechsel nicht auch noch mit der kantonalen Regelung neuer Angebote belastet werden.
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	67	1	Mischformen vermeiden	<p>Bemerkung Entweder entlässt der Kanton die Institutionen in den Markt oder aber er plant</p>	Keine Berücksichtigung "Markt" und "Versorgung" stehen nicht widersprüchlich zueinander.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	67	2	Gesuch um Anpassung anstatt neues Gesuch um Anerkennung	<p>die Versorgung für den Markt. Die Mischform ist keineswegs zielführend.</p> <p>Vorschlag Art. 67 ersatzlos streichen</p> <p>Bemerkung Abs. 2: Um den administrativen Aufwand für alle Seiten auf einem verträglichen Mass zu halten, sollte es möglich sein, bei moderaten Angebotserweiterungen oder -reduktionen, statt ein neues Gesuch ein Gesuch für Anpassung der Anerkennung einzureichen.</p> <p>Vorschlag Abs. 2 anpassen: «Sollte das Angebot erweitert oder reduziert werden, so ist ein neues Gesuch um Anpassung der Anerkennung einzureichen.»</p>	<p>Der realistischerweise anzupeilende Zustand ist eine grundsätzliche Marktorientierung. Sofern es aber für bestimmte Leistungen / Gruppen von Menschen mit Behinderungen (z.B. Intensivbetreuung) oder in bestimmten Regionen gar keinen Markt gibt, so müssen staatliche Eingriffe erfolgen. Allerdings nur dann und nur dort.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der administrative Aufwand fällt so oder so an. In der Praxis kann bei einer Anpassung der Tatsache Rechnung getragen werden, dass bereits eine Anerkennung erteilt wurde.</p>
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	68	1	Mischformen vermeiden	<p>Bemerkung Entweder entlässt der Kanton die Institutionen in den Markt oder aber er plant</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>"Markt" und "Versorgung" stehen nicht widersprüchlich zueinander.</p> <p>Der realistischerweise anzupeilende</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				die Versorgung für den Markt. Die Mischform ist keineswegs zielführend. Vorschlag Art. 68 ersatzlos streichen	Zustand ist eine grundsätzliche Marktorientierung. Sofern es aber für bestimmte Leistungen / Gruppen von Menschen mit Behinderungen (z.B. Intensivbetreuung) oder in bestimmten Regionen gar keinen Markt gibt, so müssen staatliche Eingriffe erfolgen. Allerdings nur dann und nur dort.
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	69	1	Mischformen vermeiden	Bemerkung Entweder entlässt der Kanton die Institutionen in den Markt oder aber er plant die Versorgung für den Markt. Die Mischform ist keineswegs zielführend. Vorschlag Art. 69 ersatzlos streichen	Keine Berücksichtigung "Markt" und "Versorgung" stehen nicht widersprüchlich zueinander. Der realistischerweise anzupeilende Zustand ist eine grundsätzliche Marktorientierung. Sofern es aber für bestimmte Leistungen / Gruppen von Menschen mit Behinderungen (z.B. Intensivbetreuung) oder in bestimmten Regionen gar keinen Markt gibt, so müssen staatliche Eingriffe erfolgen. Allerdings nur dann und nur dort.
Gemeinde Bern	69	2	Anerkennungsentzug bei anderen betreuten kollektiven Wohnformen Andere betreute kollektive Wohnformen anerkennen	Bemerkung Gemäss Artikel 69 ist ein Entzug der Anerkennung einer anderen betreuten kollektiven Wohnform möglich; eine Definition der Anforderungen für die Anerkennung einer kollektiven Wohnform ist jedoch nirgends aufgeführt.	Berücksichtigung Der Absatz wurde gestrichen

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	69	2	Anerkennungsentzug bei anderen betreuten kollektiven Wohnformen Andere betreute kollektive Wohnformen anerkennen	Bemerkung Gemäss Artikel 69 ist ein Entzug der Anerkennung einer anderen betreuten kollektiven Wohnform möglich; im Kap. 9, Anerkennung, fehlen jedoch die Voraussetzungen für die Anerkennung von anderen kollektiven Wohnformen. Vorschlag In Kap. 9 Anerkennung (Art. 62) die Anerkennungsvoraussetzungen für andere kollektive Wohnformen ergänzen.	Keine Berücksichtigung Eine Anerkennung der anderen betreuten kollektiven Wohnformen ist nicht vorgesehen (vgl. Art. 71 und 72 BLV) En
EVP	70	1	Tagesstrukturangebote von anderen betreuten kollektiven Wohnformen als Tagesstätte entzündigen	Bemerkung Die Datenlieferung für Tagesstrukturangebote in anderen kollektiven Wohnformen muss geklärt und gegen unten angepasst werden. Tagesstrukturangebote müssen als Tagesstätten ohne Anerkennung taxiert werden. (Siehe Artikel 46)	Keine Berücksichtigung Entweder die Institution gilt als Tagesstätte oder andere betreute kollektive Wohnform. Die Regeln gelten entsprechend.
Berner Bauern Verband	70	1	Ausschluss von anderen betreuten kollektiven Wohnformen festhalten	Bemerkung - Vorschlag Abs. 1 Ergänzung: die privaten Haushalte (bzw. landwirtschaftliche Betriebe) sind davon ausgeschlossen.	Keine Berücksichtigung Sie sind davon nicht erfasst. Abs. 1 spricht nur von Tages- und Werkstätten. Andere betreute kollektive Wohnformen sind aber aufgrund von Art. 114 SLG i. V.m. Art. 87 SLV zur Datenlieferung verpflichtet.
SOCIALBERN	70	1	Frist für Dateneinreichung	Bemerkung Insbesondere für grössere Leistungserbringer mit Angeboten unterschiedlicher	Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	70	1	Ausschluss von anderen betreuten kollektiven Wohnformen festhalten	<p>(Leistungsvertrags-)Partner (GSI, DIJ, BKD, IV-Stelle) ist die Frist zur Einreichung der Unterlagen aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen und der Komplexität per 30. April zu kurz. Die heutige Frist mit Stichtag 30. Juli soll beibehalten werden.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 anpassen: «Die Tages- und Werkstätten liefern dem AIS jeweils per 30. Juni 30. April insbesondere folgende Daten: [...]»</p> <p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Ergänzung: die privaten Haushalte sind davon ausgeschlossen.</p>	Die heutige Frist ist bereits der 30. April (vgl. Art. 87 Abs. 1 SLV).
Kantonale Behindertenkonferenz (kbk)	70	4 (neu)	Akteneinsichtsrecht festhalten	<p>Bemerkung Datenlieferung an Antragsstellende: Diese müssen uneingeschränkte Einsicht in weite Bereiche ihres Lebens und ihrer Finanzen gewähren. So ist es im Gegenzug nicht mehr als Recht, dass auch sie Akteneinsichtsrecht bezüglich ihrer beim AIS vorhandenen Daten (Abklärungen, usw) erhalten.</p>	Keine Berücksichtigung In diesem Artikel geht es ausschliesslich um die Tages- und Werkstätten und ihre Pflicht zur Datenlieferung. Ein Akteneinsichtsrecht besteht selbstverständlich nach den Regeln des VRPG.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	71	2	Investitionsbeiträge of- (neu) fener ermöglichen	<p>Wie bei der IV müssen auch beim AIS MmB jederzeit Einsicht in ihre persönlichen Daten erhalten – sei es in Papierform oder digital.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Neu:</p> <p>Art. 70, 4: Das AIS stellt auf Anfrage MmB sämtliche Daten zu ihrer Person: Korrespondenz, Abklärungen, Fachberichte, usw. auf Verlangen zu.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Die Einführung der Infrastrukturfinanzierung der durch Infrastrukturpauschalen wird grundsätzlich begrüßt. Dennoch kann es aber Situationen geben, in denen die neu definierte Infrastrukturpauschale nicht ausreicht:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dies betrifft insbesondere die ersten Jahre nach Einführung der neuen allgemeinverbindlichen Infrastrukturpauschale. Eine kurzfristige Senkung der Infrastrukturstarken ist nicht möglich, neue Lösungen brauchen Zeit.- Bei Versorgungsengpässen muss es dem Kanton möglich sein, mit temporären zusätzlichen Infrastrukturbeträgen die Bereitstellung möglicher Angebote zu unterstützen.	Keine Berücksichtigung Art. 88 und 89 sehen Regeln für solche Engpässe in der Einführungszeit vor.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Analog der Regelung für die Besonderen Volksschulen (BKD) in Art 52 Abs. 3 VSG muss es dem AIS zur Sicherstellung der Versorgung möglich sein, in begründeten Fällen zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturkosten auszurichten.</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Investitionsbeiträge sind gemäss Entwurf GSI in jedem Fall nur dann möglich, wenn es sich (a) um denkmalgeschützte Infrastrukturen handelt und (b) diese bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Eigentum des Anbieters waren.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Neuer Absatz 2:</p> <p>«In begründeten Fällen kann das AIS zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturkosten ausrichten.»</p> <p>Wird dieser Punkt hier nicht aufgenommen, so muss eine solche Lösung zumindest temporärer in der Übergangszeit möglich sein (d.h. Ergänzung in Art. 80).</p> <p>(Die bisherigen Abs. 2-4 könnten als Beispiele im Vortrag festgehalten werden)</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	71	2 (neu)	Investitionsbeiträge of- fener ermöglichen	<p>Bemerkung</p> <p>Es kann Situationen geben, in denen die neu definierte Infrastrukturpauschale nicht ausreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dies betrifft insbesondere die ersten Jahre nach Einführung der neuen allgemeinverbindlichen Infrastrukturpauschale. Eine kurzfristige Senkung der Infrastrukturstarkosten ist nicht möglich, neue Lösungen brauchen Zeit. - Bei Versorgungsengpässen muss es dem Kanton möglich sein, mit temporären zusätzlichen Infrastrukturbeiträgen die Bereitstellung möglicher Angebote zu unterstützen. <p>Analog der Regelung für die besonderen Volksschulen (BKD) in Art 52 Abs. 3 VSG muss es dem AIS zur Sicherstellung der Versorgung möglich sein, in begründeten Fällen zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturstarkosten auszurichten.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Neuer Absatz 2:</p> <p>«In begründeten Fällen kann das AIS zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturstarkosten ausrichten.»</p> <p>Wird dieser Punkt hier nicht aufgenommen, so muss eine solche Lösung zu-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Art. 88 und 89 sehen Regeln für solche Engpässe in der Einführungszeit vor.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	71	2	Investitionsbeiträge offener ermöglichen	<p>mindest temporärer in der Übergangszeit möglich sein (d.h. Ergänzung in Art. 80)</p> <p>(Die bisherigen Abs. 2-4 könnten als Beispiel im Vortrag festgehalten werden)</p> <p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Ergänzung: In begründeten Fällen kann das AIS zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturkosten ausrichten.»</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Art. 88 und 89 sehen Regeln für solche Engpässe in der Einführungszeit vor.</p>
SOCIALBERN	71	2 (neu)	Investitionsbeiträge offener ermöglichen	<p>Bemerkung Der Systemwechsel bei der Infrastrukturfinanzierung zu Infrastrukturpauschalen wird grundsätzlich begrüßt. Bei einem Wechsel zu einem Normkostenmodell kann es aber Situationen geben, in denen die neu definierte Infrastrukturpauschale nicht ausreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dies betrifft insbesondere die ersten Jahre nach Einführung der neuen allgemeinverbindlichen Infrastrukturpauschale. Eine kurzfristige Senkung der Infrastrukturkosten ist nicht möglich, neue Lösungen brauchen Zeit. - Bei Versorgungsengpässen muss es dem Kanton möglich sein, mit 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Art. 88 und 89 sehen Regeln für solche Engpässe in der Einführungszeit vor.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>temporären zusätzlichen Infrastrukturbeiträgen die Bereitstellung möglicher Angebote zu unterstützen.</p> <p>Analog der Regelung für die Besonderen Volksschulen (BKD) in Art. 52 Abs. 3 VSG muss es dem AIS zur Sicherstellung der Versorgung möglich sein, in begründeten Fällen zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturkosten auszurichten.</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Investitionsbeiträge sind gemäss Entwurf GSI in jedem Fall nur dann möglich, wenn es sich (a) um denkmalgeschützte Infrastrukturen handelt und (b) diese bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Eigentum des Anbieters waren.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Neuer Abs. 2:</p> <p>«In begründeten Fällen kann das AIS zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturkosten ausrichten.»</p> <p>Wird dieser Punkt hier nicht aufgenommen, so muss eine solche Lösung zumindest temporärer in der Übergangszeit möglich sein (d.h. Ergänzung in Art. 80).</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	71	4	20% Limite nicht zielführend	(Der bisherige Abs. 2 könnte als Beispiel im Vortrag festgehalten werden.) Bemerkung Abs. 4: Die Referenzierung (20%) auf die Bausumme scheint bei historischen denkmalgeschützten Gebäuden nicht zielführend. Es braucht eine Referenzierung, welche sich an den effektiven Investitionskosten orientiert.	Keine Berücksichtigung Investitionsbeiträge kommen nur in absoluten Ausnahmefällen noch zum Tragen, An der Limitierung von 20 % wird festgehalten. Damit ist auch eine entsprechende Kostensteuerung möglich; der Kanton kann kein Interesse daran haben, zu hohe Investitionen in denkmalgeschützten Gebäuden zu finanzieren.
SOCIALBERN	71	4	20% Limite nicht zielführend	Bemerkung Abs. 4: Die Referenzierung (20%) auf die Bausumme scheint bei historischen denkmalgeschützten Gebäuden nicht zielführend. Es braucht eine Referenzierung, welche sich an den effektiven Investitionskosten orientiert.	Keine Berücksichtigung Investitionsbeiträge kommen nur in absoluten Ausnahmefällen noch zum Tragen, An der Limitierung von 20 % wird festgehalten. Damit ist auch eine entsprechende Kostensteuerung möglich; der Kanton kann kein Interesse daran haben, zu hohe Investitionen in denkmalgeschützten Gebäuden zu finanzieren.
SP	71	5	Möglichkeit von Bürgschaften vorsehen	Bemerkung Abs. 5 (neu): Die Möglichkeit für Bürgschaften ist nur im SLG (Art. 20), nicht aber in BLG und BLV geregelt. Leistungserbringer für Menschen mit Behinderungen dürfen	Keine Berücksichtigung Da in diesen Fällen die Institutionen über zu wenig Gelder verfügen, nützt eine Bürgschaft nur sehr be-

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	71	5 (neu)	Möglichkeit von Bürgschaften vorsehen	<p>aber bei Investitionen, die der kant. Bedarfsplanung entsprechen, nicht von Bürgschaften ausgeklammert werden. Bürgschaften helfen, Institutionen trotz tiefem Eigenkapital und fehlenden Eigenmitteln, überhaupt an Darlehen zu kommen oder zumindest zu markant tieferen Zinsen zu kommen. Das Erfolgsmodell mit Bürgschaften besteht auch bereits im ÖV, wo alle Fahrzeuge der konzessionierten Transportunternehmen (ohne SBB mit eigener Staatsgarantie) mit Bürgschaften des Bundes finanziert werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 5 (neu):</p> <p>«Für Investitionen, die der Versorgungsplanung gem. Art. entsprechen, gewährt der Kanton auf Antrag Bürgschaften gemäss Art. 492-512 OR. Die GSI regelt das Verfahren».</p> <p>Bemerkung</p> <p>Abs. 5 (neu):</p> <p>Die Möglichkeit für Bürgschaften ist nur im SLG (Art. 20), nicht aber in BLG und BLV geregelt. Leistungserbringer für Menschen mit Behinderungen dürfen aber bei Investitionen, die der kant. Bedarfsplanung entsprechen, nicht von Bürgschaften ausgeklammert werden.</p>	<p>grenzt weiter. Deshalb sind nur Darlehen und Kantonsbeiträge vorgesehen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da in diesen Fällen die Institutionen über zu wenig Gelder verfügen, nützt eine Bürgschaft nur sehr begrenzt weiter. Deshalb sind nur Darlehen und Kantonsbeiträge vorgesehen.</p>
					378/426

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Berner Bauern Verband	72	4	Ausschluss von anderen betreuten kollektiven Wohnformen festhalten	<p>Bürgschaften helfen den Institutionen, gerade auch bei tiefem Eigenkapital und fehlenden Eigenmitteln, überhaupt an Darlehen zu kommen oder zumindest zu markant tieferen Zinsen zu kommen. Bürgschaften werden beispielsweise auch in der neuen Gesetzgebung des Kantons Zürich gewährt (§ 42 Abs. 1 SLBG). Das Erfolgsmodell mit Bürgschaften besteht auch im ÖV, wo alle Fahrzeuge der konzessionierten Transportunternehmen (ohne SBB mit eigener Staatsgarantie) mit Bürgschaften des Bundes finanziert werden</p> <p>Vorschlag Abs. 5 (neu): «Für Investitionen, die den Grundsätzen der Versorgungsplanung gemäss Art. 60 entsprechen, gewährt der Kanton auf Antrag Bürgschaften gemäss Art. 492-512 OR. Die GSI regelt das Verfahren».</p> <p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Abs. 4. private Haushalte (bzw. landwirtschaftliche Betriebe) sind davon ausgeschlossen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Sie sind davon nicht erfasst. Der Artikel bezieht sich ausschliesslich auf Tages- und Werkstätten. Im Vortrag steht zudem, dass sie nicht erfasst sind. Eine Anpassung ist nicht angezeigt.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Wohn- und Betreuungsangebote (WoBe AG)	72	4	Ausschluss von anderen betreuten kollektiven Wohnformen festhalten	Bemerkung - Vorschlag private Haushalte sind davon ausgeschlossen.	Keine Berücksichtigung Sie sind davon nicht erfasst. Der Artikel bezieht sich ausschliesslich auf Tages- und Werkstätten. Im Vortrag steht zudem, dass sie nicht erfasst sind. Eine Anpassung ist nicht angezeigt.
UPD	72	5 (neu)	Regelungen für Listen-spitäler	Bemerkung Die UPD ist gemäss Spitalversorgungsverordnung verpflichtet ihre Kostenrechnung auf der Grundlage des Handbuchs zur Revision der Kosten- und Leistungsrechnung des Verbands H+ (REKOLE) zu erstellen. Technisch ist es nicht möglich einen zweiten Kostenrechnungsstandard abzubilden, weshalb für Listen-spitäler, die Tages- und Werkstätten betreiben, ein Verweis auf die Spitalversorgungsverordnung in den Artikel aufgenommen werden muss. Vorschlag Neuer Absatz 5 Für durch Listen-spitäler betriebene Tages- oder Werkstätten gelten die Bestimmungen nach Art. 17 der Spitalversorgungsverordnung.	Teilweise Berücksichtigung Auf die Aufnahme einer expliziten Bestimmung für die Listen-spitäler wurde verzichtet, da dies eine sehr selten vorkommende Konstellation ist. Dem Anliegen wurde damit Rechnung getragen, dass in Art. 81 (vormals Art. 72) nun festgehalten ist, dass die Rechnungslegung «grundsätzlich» nach den Swiss GAAP FER-Standards zu erfolgen hat. Damit sind Ausnahmen für Listen-spitäler möglich.
Gemeinde Bern	74	1	Delegation Ausgaben-bewilligung	Bemerkung	Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Mit diesem Artikel würde der Entscheid für Ausgaben für personale und nicht-personale Leistungen vom Regierungsrat an die GSI delegiert. Solche Entscheidungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen. Damit sollten diese Entscheide politisch breit abgestützt gefällt werden.</p> <p>Vorschlag Streichung von Art. 74</p>	<p>Es wird vorerst an dieser Lösung festgehalten.</p>
SP	74	1	Delegation Ausgabenbewilligung	<p>Bemerkung Mit diesem Artikel würde der Entscheid für Ausgaben für personale und nicht-personale Leistungen vom Regierungsrat an die GSI delegiert. Solche Entscheidungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, die Leistungsqualität und damit auf die Menschen mit Behinderungen, ihre Gesundheit und Selbstbestimmung. Damit sollten diese Entscheide politisch breiter abgestützt gefällt werden. Es erscheint nicht opportun, solch sensible Ausgaben in die Kompetenz einer Direktion zu verlagern.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es wird vorerst an dieser Lösung festgehalten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	74	1	Delegation Ausgabenbewilligung	<p>Art. 74 streichen; Ausgabenbewilligung gemäss BLG beim Regierungsrat belassen.</p> <p>Vorschlag Die Ausgabenbewilligung ist beim Regierungsrat zu belassen, um sie politisch breiter abzustützen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es wird vorerst an dieser Lösung festgehalten.</p>
SOCIALBERN	74	1	Delegation Ausgabenbewilligung	<p>Bemerkung Mit diesem Artikel würde der Entscheid für Ausgaben für personale und nichtpersonale Leistungen vom Regierungsrat an die GSI delegiert. Entscheide über die Ausgaben haben unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, die Leistungsqualität und damit auf die Menschen mit Behinderungen, ihre Gesundheit und Selbstbestimmung. Aus diesem Grund sollten diese Entscheide politisch breiter abgestützt gefällt werden. Es erscheint nicht opportun, solch sensible Ausgaben in die Kompetenz einer Direktion zu verlagern.</p> <p>Vorschlag Art. 74 streichen; Ausgabenbewilligung gemäss BLG beim Regierungsrat belassen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es wird vorerst an dieser Lösung festgehalten.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Bern	75	1	Finanzierungsumstellung ungenügend geregelt	<p>Bemerkung</p> <p>Die Regelung zur Überführung ist ungenügend definiert. Es fehlen konkrete Angaben darüber, wann nach den Bedarf abklärungszeiträumen die Überführung in das neue Finanzierungsmodell erfolgt. Insbesondere bei institutionellen Leistungserbringern sollte dies klar geregelt sein. Dabei ist eine Übergangsfrist von zumindest 6 Monaten vorzusehen nach vollständigem Abschluss der Abklärung und Vorliegen / Bekanntsein der neuen Finanzierung. Die Leistungserbringer brauchen entsprechenden Vorlauf, falls Anpassungen bei den Kostenstrukturen (Personal) und folglich auch bei der Betreuungsleistung erforderlich sind.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Zusätzlicher Artikel zur Überführung in Wohnheimen und Tagesstätten (mit Bezug zu Art. 75 und Art. 79):</p> <p>¹ Die Institution wird üblicherweise 6 Monate nach vollständigem Abschluss der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung ins neue Finanzierungsmodell überführt</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit den Institutionen wird individuell in den Leistungsverträgen vereinbart, wann sie überführt werden und entsprechend auch wann der Finanzierungswechsel stattfinden wird. Gespräche und Verhandlungen diesbezüglich finden mit den Institutionen bereits seit Frühsommer 2023 statt.</p> <p>Ein zusätzlicher Artikel ist nicht notwendig.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	75	1	Finanzierungsumstellung ungenügend geregelt	<p>Bemerkung</p> <p>Allgemein zu den Übergangsbestimmungen, 15.1 Überführung</p> <p>Die Regelung zur Überführung ist ungenügend definiert. Es fehlen konkrete Angaben darüber, wann nach den Bedarfssklärungszeiträumen die Überführung in das neue Finanzierungsmodell erfolgt. Insbesondere bei institutionellen Leistungserbringern muss das klar geregelt sein. Dabei ist eine Übergangsfrist von zumindest 6 Monaten vorzusehen nach vollständigem Abschluss der Abklärung und Vorliegen / Bekanntsein der neuen Finanzierung. Die Leistungserbringer brauchen entsprechenden Vorlauf, falls Anpassungen bei den Kostenstrukturen (Personal) und folglich auch bei der Betreuungsleistung erforderlich sind.</p> <p>Vorschlag.</p> <p>Zusätzlicher Artikel zur Überführung in Wohnheimen und Tagesstätten (mit Bezug zu Art. 75 und Art. 79):</p> <p>¹ Die Institution wird üblicherweise 6 Monate ^{nach} vollständigem Abschluss der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung ins neue Finanzierungsmodell überführt</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit den Institutionen wird individuell in den Leistungsverträgen vereinbart, wann sie überführt werden und entsprechend auch wann der Finanzierungswechsel stattfinden wird. Gespräche und Verhandlungen diesbezüglich finden mit den Institutionen bereits seit Frühsommer 2023 statt.</p> <p>Ein zusätzlicher Artikel ist nicht notwendig.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	75	1	Finanzierungsumstellung ungenügend geregelt	<p>² Die unter Abs. 2 genannte Frist kann vom AIS und der Institution in einvernehmlicher Absprache angepasst werden.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Allgemein zu den Übergangsbestimmungen,</p> <p>15.1 Überführung</p> <p>Die Regelung zur Überführung ist ungenügend definiert. Es fehlen konkrete Angaben darüber, wann nach den Bedarfssabklärungszeiträumen die Überführung in das neue Finanzierungsmodell erfolgt. Insbesondere bei institutionellen Leistungserbringern muss das klar geregelt sein. Dabei ist eine Übergangsfrist von min. 6 Monaten vorzusehen nach vollständigem Abschluss der Abklärungen und Vorliegen / Bekanntsein der neuen Finanzierung. Die Leistungserbringer brauchen entsprechenden Vorlauf, um Anpassungen bei den Kostenstrukturen (Personal) und folglich auch bei der Betreuungsleistung seriös vornehmen zu können.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Zusätzlicher Artikel zur Überführung in Wohnheimen und Tagesstätten (mit Bezug zu Art. 75 und Art. 79):</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit den Institutionen wird individuell in den Leistungsverträgen vereinbart, wann sie überführt werden und entsprechend auch wann der Finanzierungswechsel stattfinden wird. Bereits heute (Mai 2023) finden Gespräche und Verhandlungen mit den Institutionen statt.</p> <p>Ein zusätzlicher Artikel ist nicht notwendig.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Bern	75	2	Wechsel ins ambulante Setting während Einführungszeit	<p>Bemerkung Abs. 2: Indem Menschen in Wohnheimen keinen Rechtsanspruch auf vorherige Durchführung der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung haben, entfällt diesen die Möglichkeit, während des Überführungszeitraums in ein ambulantes Setting zu wechseln.</p> <p>Vorschlag Abs. 2: Menschen mit Behinderungen, die in Wohnheimen leben, haben einen Rechtsanspruch auf eine erstmalige individuelle Bedarfsermittlung.</p> <p>¹ Die Institution wird üblicherweise 6 Monate nach vollständigem Abschluss der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung ins neu Finanzierungsmodell überführt ² Die unter Abs. 2 genannte Frist kann vom AIS und der Institution in einvernehmlicher Absprache angepasst werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Um die Überführung aller Menschen mit Behinderungen und der Institutionen durchführen zu können, ist es unabdingbar, dass dies anhand der erfolgten Planung geschieht. So werden auch die Fachpersonen in den Wohnheimen entsprechend der Planung für die individuelle Bedarfsermittlung geschult (IHP-Schulung). Sofern es wenige Fälle gibt, in denen Menschen mit Behinderungen die Bedarfsermittlung früher durchlaufen möchten, kann dies allenfalls mittels der Fachpersonen der FiB erfolgen. Dazu muss die Übergangsbestimmung (nunmehr Art. 83) nicht angepasst werden. Das Einräumen eines Rechtsanspruchs auf frühere Durchführung ist jedoch nicht umsetzbar.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	75	2	Wechsel ins ambulante Setting während Einführungszeit	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2: Indem Menschen in Wohnheimen keinen Rechtsanspruch auf vorherige Durchführung der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung haben, entfällt diesen die Möglichkeit, während des Überführungszeitraums in ein ambulantes Setting zu wechseln.</p> <p>Vorschlag Abs. 2 ist so anzupassen, dass eine vorherige Durchführung der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung möglich ist, wenn ein in einem Wohnheim lebender Menschen mit Behinderungen in ein ambulantes Setting wechseln will.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Um die Überführung aller Menschen mit Behinderungen und der Institutionen durchführen zu können, ist es unabdingbar, dass dies anhand der erfolgten Planung geschieht. So werden auch die Fachpersonen in den Wohnheimen entsprechend der Planung für die individuelle Bedarfsermittlung geschult (IHP-Schulung). Sofern es wenige Fälle gibt, in denen Menschen mit Behinderungen die Bedarfsermittlung früher durchlaufen möchten, kann dies allenfalls mittels der Fachpersonen der FiB erfolgen. Dazu muss die Übergangsbestimmung (nunmehr Art. 83) nicht angepasst werden. Das Einräumen eines Rechtsanspruchs auf frühere Durchführung ist jedoch nicht umsetzbar.</p>
SOCIALBERN	75	2	Wechsel ins ambulante Setting während Einführungszeit	<p>Bemerkung</p> <p>Abs. 2: Indem Menschen in Wohnheimen keinen Rechtsanspruch auf vorherige Durchführung der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung haben, entfällt diesen die Möglichkeit, während des</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Um die Überführung aller Menschen mit Behinderungen und der Institutionen durchführen zu können, ist es unabdingbar, dass dies anhand der erfolgten Planung geschieht. So werden auch die Fachpersonen in den Wohnheimen entsprechend der</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Überführungszeitraums in ein ambulantes Setting zu wechseln.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 2 ist so anzupassen, dass eine vorherige Durchführung der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung möglich ist, wenn ein in einem Wohnheim lebender Menschen mit Behinderungen in ein ambulantes Setting wechseln will.</p>	<p>Planung für die individuelle Bedarfsermittlung geschult (IHP-Schulung). Sofern es wenige Fälle gibt, in denen Menschen mit Behinderungen die Bedarfsermittlung früher durchlaufen möchten, kann dies allenfalls mittels der Fachpersonen der FiB erfolgen. Dazu muss die Übergangsbestimmung (nunmehr Art. 83) nicht angepasst werden. Das Einräumen eines Rechtsanspruchs auf frühere Durchführung ist jedoch nicht umsetzbar.</p>
Grüne	76	1	Schwankungsfonds bei Institutionen belassen	<p>Bemerkung</p> <p>Fallen die Abgeltungen für personale Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen und Tagesstätten aufgrund der Überführung insgesamt tiefer aus als heute, so soll betroffenen Leistungserbringern während einer Übergangsperiode von einem Jahr nach Vorliegen der IHP-Leistungsgutsprachen die Differenz zum bisherigem Leistungsvertrag abgegolten werden, wenn keine Mittel im Schwankungsfonds vorhanden sind oder diese Mittel nicht ausreichen. Die Mittel aus den Schwankungsfonds sollen zudem grundsätzlich bei den Institutionen verbleiben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Härtefälle für Leistungserbringer werde im Einzelfall mit den jeweiligen Institutionen per Leistungsvertrag geregelt.</p> <p>Im BLG und in der BLV werden keine Regelungen bezüglich der altrechtlichen Schwankungsfonds aufgenommen. Die Schwankungsfonds können nach Abschluss der LV für die Einführungszeit weiter «bewirtschaftet» werden. Die nach Abschluss der Einführungszeit in den Schwankungsfonds bestehenden Mittel können bei den Institutionen verbleiben. Jedoch fällt eine weitere</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	76	1	Übergangsbestimmungen für Institutionen, die neue Voraussetzungen nicht mehr erfüllen fehlen	<p>Bemerkung Es fehlen generell Übergangsregelungen für bestehende Wohnheime, welche die Voraussetzungen des neuen Rechts nicht (mehr) erfüllen. Dies gilt u.a. für die Anerkennungsvo- raussetzungen von Art. 63 Abs. 1. Würde an der Zahl von mindestens 10 Plätzen (Bst. d) festgehalten, so be- dürfte es zwingend eine Übergangsfrist von mindestens 4 Jahren, so dass von der neuen Regelung betroffene Betriebe genügend Zeit haben für die entspre- chenden strategischen Entscheide.</p> <p>Vorschlag Geeignete Übergangsbestimmungen einfügen.</p>	Bewirtschaftung durch den Kanton ausser Betracht. Berücksichtigung/Teilweise/Keine Be- rücksichtigung Im Gesetz wurde ein neuer Art. 70 aufgenommen, der die Übergangs- zeit betr. der Anerkennung regelt.
Grüne	78	1	Übergangsbestimmung für Kündigung von Assistenzpersonen aufnehmen	<p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Übergangsfrist festlegen, damit bei Leis- tungskürzungen den Assistenzpersonen fristgerecht gekündigt werden kann bzw. die Verträge eingehalten werden kön- nen und das Setting umgestellt werden kann.</p>	Keine Berücksichtigung Für die Einführungszeit gibt es in Art. 90 die Möglichkeit für einen Härtefall, um das Setting der Leis- tungsgutsprache anzupassen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	78	1	Übergangsbestimmung für Kündigung von Assistenzpersonen aufnehmen	<p>Vorschlag Übergangsfrist festlegen, damit bei Leistungskürzungen den Assistenzpersonen fristgerecht gekündigt werden kann bzw. die Verträge eingehalten werden können und das Setting umgestellt werden kann.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für die Einführungszeit gibt es in Art. 90 die Möglichkeit für einen Härtefall, um das Setting der Leistungsgutsprache anzupassen.</p>
Insieme Kt. Bern	78	1	Übergangsbestimmung für Kündigung von Assistenzpersonen aufnehmen	<p>Vorschlag Übergangsfrist festlegen, damit bei Leistungskürzungen den Assistenzpersonen fristgerecht gekündigt werden kann bzw. die Verträge eingehalten werden können und das Setting umgestellt werden kann.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für die Einführungszeit gibt es in Art. 90 die Möglichkeit für einen Härtefall, um das Setting der Leistungsgutsprache anzupassen.</p>
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	78	3	Übergangsbestimmung für Kündigung von Assistenzpersonen aufnehmen	<p>Bemerkung Es fehlt eine Übergangsfrist, in der den AP gekündigt werden und ein neues Setting aufgestellt werden muss.</p> <p>Vorschlag Artikel 78, 3: Die Kostengutsprachen dieser Pilotmodelle verlieren 6 Monate nach rechtskräftig verfügbarer Leistungsgutsprache ihre Gültigkeit.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für die Einführungszeit gibt es in Art. 90 die Möglichkeit für einen Härtefall, um das Setting der Leistungsgutsprache anzupassen.</p>
Zentrum für selbstbe-stimmtes Leben (ZSL)	78	4	Übergangsbestimmung für Kündigung von Assistenzpersonen aufnehmen	<p>Bemerkung Übergangsfrist festlegen, damit bei Leistungskürzungen den Assistenzpersonen fristgerecht gekündigt werden kann bzw.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für die Einführungszeit gibt es in Art. 90 die Möglichkeit für einen Härtefall, um das Setting der Leistungsgutsprache anzupassen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	80	1	Investitionsbeiträge offener ermöglichen	<p>die Verträge eingehalten werden können und das Setting umgestellt werden kann.</p> <p>Vorschlag Ergänzung: 4 Sofern die Leistungen der Pilotmodelle höher sind, gilt eine Übergangsfrist von 3 Monaten ab rechtskräftig verfügbarer Leistungsgutsprache</p> <p>Bemerkung Die Möglichkeit für Darlehen zumindest während der Einführungszeit wird begrüßt.</p> <p>Die festgehaltene Härtefallregelung bezieht sich nur auf neu dringliche Investitionen, sie berücksichtigt aber nicht den Umstand, dass die neue normierte Investitionspauschale für gewisse Leistungserbringer zu tief für den Erhalt und/oder Ersatz der bestehenden Infrastruktur sein kann. In solchen Fällen besteht ein grundsätzliches strukturelles Problem, welches nicht kurzfristig während der Übergangszeit gelöst werden kann, und nicht einseitig in die Verantwortung der Institution verschoben werden kann, da der Kanton bei den Bauvorhaben massgeblich involviert war.</p> <p>vgl. Bemerkungen Art. 71.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Weitere Möglichkeiten werden momentan nicht aufgenommen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	81	1	Investitionsbeiträge offener ermöglichen 20% Limite nicht zielführend Möglichkeit von Bürgschaften vorsehen	Bemerkung <i>vgl. Bemerkungen zu Art. 71.</i>	Keine Berücksichtigung Vgl. entsprechende Begründungen.
SP	82a		Abgeltung für den Fall zu tiefer Einnahmen bei Institutionene	Bemerkung Zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs – und damit auch zur Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung sowie zum Schutz der Menschen mit Behinderungen und der Arbeitnehmenden – braucht es Möglichkeiten zur Abfederung unerwünschter Effekte: Fallen die Abgeltungen für personale Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen und Tagesstätten aufgrund der Überführung insgesamt tiefer aus als heute, so soll betroffenen Leistungserbringern während einer Übergangsperiode von einem Jahr nach Vorliegen der IHP-Leistungsgutsprachen die Differenz zum bisherigem Leistungsvertrag abgegolten werden, wenn keine Mittel im Schwankungsfonds vorhanden sind oder diese Mittel nicht ausreichen. Vorschlag	Keine Berücksichtigung Härtefälle für Leistungserbringer werde im Einzelfall mit den jeweiligen Institutionen per Leistungsvertrag geregelt.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	82a		Abgeltung für den Fall zu tiefer Einnahmen bei Institutionen	<p>Zusätzlicher Art. 82a: «Fallen die Abgeltungen für personale Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen und Tagesstätten aufgrund der Überführung insgesamt tiefer aus als heute, so wird den betroffenen Institutionen während einer Übergangsperiode von einem Jahr nach Vorliegen der Leistungsgutsprachen die Differenz zum bisherigem Leistungsvertrag abgegolten, sofern diese nicht durch Mittel in den jeweiligen Schwankungsfonds gedeckt werden können».</p> <p>Bemerkung Allgemein: Es fehlt eine analoge Lösung für Härtefälle in Wohnheimen, kollektiven Wohnformen und Tagesstätten aufgrund tieferer Leistungsgutsprachen für Menschen mit Behinderungen. Gemäss Vortrag BLG ist eine Kosteneinsparung von CHF 28.6 Mio. durch die «Optimierte Bedarfsermittlung» vorgesehen. Es steht also weniger Geld für personale Leistungen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung – d.h. für Betreuungsleistungen und Betreuungspersonal. Sowohl die Menschen mit Behinderung wie auch die Institutionen werden sich an ein neues Setting mit</p>	Keine Berücksichtigung Härtefälle für Leistungserbringer werde im Einzelfall mit den jeweiligen Institutionen per Leistungsvertrag geregelt.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>angepasster Leistung «gewöhnen» müssen.</p> <p>Zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs – und damit auch zur Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung sowie zum Schutz der Menschen mit Behinderungen und der Arbeitnehmenden – braucht es Möglichkeiten zur Abfederung unerwünschter Effekte:</p> <p>Fallen die Abgeltungen für personale Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen, kollektiven Wohnformen und Tagestätten aufgrund des Systemwechsels insgesamt tiefer aus als heute, so soll den betroffenen Leistungserbringern während einer Übergangsperiode von einem Jahr nach Vorliegen der IHP-Leistungsgutsprachen die Differenz zum bisherigem Leistungsvertrag abgegolten werden, wenn keine Mittel im Schwankungsfonds vorhanden sind oder diese Mittel nicht ausreichen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Zusätzlicher Art. 82a:</p> <p>«Fallen die Abgeltungen für personale Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen, kollektiven</p>	

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Bern	82	1	Auf 20% verzichten	<p>Wohnformen und Tagestätten aufgrund der Überführung insgesamt tiefer aus als heute, so wird den betroffenen Institutionen während einer Übergangsperiode von einem Jahr nach Vorliegen der Leistungsgutsprachen die Differenz zum bisherigem Leistungsvertrag abgegolten, sofern diese nicht durch Mittel aus den jeweiligen Schwankungsfonds gedeckt werden können».</p> <p>Bemerkung Der Unterschied von ambulanten Leistungen und Leistungen im Wohnheim ist unbegründet.</p> <p>Vorschlag Auf die Limite von 20 Prozent verzichten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Pilot wurden die Kostengutsprachen im Schnitt um diese 20% nicht ausgeschöpft, weshalb an diesen 20% festgehalten wird.</p>
Grüne	82	1	Auf 20% verzichten Übergangsbestimmung für Kündigung von Assistenzpersonen aufnehmen	<p>Bemerkung Die Limite von 20% ist zu hoch. Der Unterschied von ambulanten Leistungen und Leistungen in Wohnheimen ist nicht logisch nachvollziehbar und unbegründet.</p> <p>Vorschlag Übergangsfrist festlegen, damit bei Leistungskürzungen den Assistenzpersonen fristgerecht gekündigt werden kann bzw. die Verträge eingehalten werden können und das Setting umgestellt werden</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Pilot wurden die Kostengutsprachen im Schnitt um diese 20% nicht ausgeschöpft, weshalb an diesen 20% festgehalten wird.</p> <p>Für die Einführungszeit gibt es in Art. 90 die Möglichkeit für einen Härtefall, um das Setting der Leistungsgutsprache anzupassen.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	82	1	Auf 20% verzichten Übergangsbestimmung für Kündigung von Assistenzpersonen aufnehmen	kann. Auf die Limite von 20% verzichten. Bemerkung Die Limite von 20% ist zu hoch. Der Unterschied von ambulanten Leistungen und Leistungen in Wohnheimen ist nicht logisch nachvollziehbar und unbegründet. Vorschlag Übergangsfrist festlegen, damit bei Leistungskürzungen den Assistenzpersonen fristgerecht gekündigt werden kann bzw. die Verträge eingehalten werden können und das Setting umgestellt werden kann. Auf die Limite von 20% verzichten.	Keine Berücksichtigung Im Pilot wurden die Kostengutsprachen im Schnitt um diese 20% nicht ausgeschöpft, weshalb an diesen 20% festgehalten wird. Für die Einführungszeit gibt es in Art. 90 die Möglichkeit für einen Härtefall, um das Setting der Leistungsgutsprache anzupassen.
Insieme Kt. Bern	82	1	Übergangsbestimmung für Kündigung von Assistenzpersonen aufnehmen	Vorschlag Übergangsfrist festlegen, damit bei Leistungskürzungen den Assistenzpersonen fristgerecht gekündigt werden kann bzw. die Verträge eingehalten werden können und das Setting umgestellt werden kann.	Keine Berücksichtigung Für die Einführungszeit gibt es in Art. 90 die Möglichkeit für einen Härtefall, um das Setting der Leistungsgutsprache anzupassen.
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	82	1	Auf 20% verzichten	Bemerkung 6 Monate festlegen unabhängig von einem Gesuch, da ohnehin nur geleistete Arbeitsstunden entlöhnt werden. Die Limite von 20% ist zu hoch. Der Unterschied von ambulanten Leistungen	Keine Berücksichtigung Im Pilot wurden die Kostengutsprachen im Schnitt um diese 20% nicht ausgeschöpft, weshalb an diesen 20% festgehalten wird.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	82	1	Auf 20% verzichten	<p>und Leistungen in Wohnheimen ist nicht logisch nachvollziehbar und unbegründet.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Neu: 1 Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der rechtskräftig verfügten Leistungsgutsprache mindestens 20 % weniger Leistungen erhalten als während der Pilotphase, erhalten auf Ge-such-hin stattdessen während sechs Monaten seit Rechtskraft der Leistungsgutsprache weiterhin die während der Pilotphase ausgerichteten Leistungen.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Abs. 1:</p> <p>Es wird begrüßt, dass Menschen mit Behinderungen, welche aufgrund des Wechsels von den Pilotmodellen zum neuen Gesetz weniger finanzielle Mittel erhalten würden, während 6 Monaten Besitzstandswahrung erhalten. Gemäss Vorschlag der GSI greift die Besitzstandsregelung allerdings nur, wenn in der IHP-Bedarfsermittlung min. 20% weniger Leistung gesprochen wird als im Pilotprojekt. Allerdings kann auch eine geringere Leistungskürzung zu finanziellen Problemen für Menschen mit Behinderungen führen, da angestellten</p>	<p>Wenn eine Frist von 6 Monaten festgelegt wird, so ist für die Berechnung dieser 6 Monate auch ein Ausgangspunktzeitpunkt notwendig.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Pilot wurden die Kostengutsprachen im Schnitt um diese 20% nicht ausgeschöpft, weshalb an diesen 20% festgehalten wird.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	82	1	Auf 20% verzichten Übergangsbestimmung für Kündigung von Assistenzpersonen aufnehmen	<p>Assistenzpersonen nicht per sofort gekündigt werden kann. Dies soll verhindert werden.</p> <p>Vorschlag Abs. 1 anpassen: «Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der rechtskräftig verfügten Leistungsgutsprache mindestens 20 % weniger Leistungen erhalten als während der Pilotphase, erhalten auf Gesuch hin stattdessen während sechs Monaten seit Rechtskraft der Leistungsgutsprache weiterhin die während der Pilotphase ausgerichteten Leistungen.»</p> <p>Bemerkung Die Limite von 20 % ist zu hoch. Der Unterschied von ambulanten Leistungen und Leistungen in Wohnheimen ist nicht logisch nachvollziehbar und unbegründet.</p> <p>Vorschlag Übergangsfrist festlegen, damit bei Leistungskürzungen den Assistenzpersonen fristgerecht gekündigt werden kann bzw. die Verträge eingehalten werden können und das Setting umgestellt werden kann. Auf die Limite von 20 % verzichten.</p>	Keine Berücksichtigung Im Pilot wurden die Kostengutsprachen im Schnitt um diese 20% nicht ausgeschöpft, weshalb an diesen 20% festgehalten wird. Für die Einführungszeit gibt es in Art. 90 die Möglichkeit für einen Härtefall, um das Setting der Leistungsgutsprache anzupassen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SP	83a		Pauschale für Durchführung Bedarfsermittlungen vorsehen	<p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Art. 83a (neu): Während der Einführungszeit erhalten Wohnheime und Tagesstätten für die durchgeführten individuellen Bedarfsermittlungen eine einmalige Pauschale analog der Abgeltung der Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wohnheime müssen bereits heute Bedarfsermittlungen durchführen, wodurch diese bereits entschädigt werden.</p>
SOCIALBERN	83a		Schwankungsfonds bei Institutionen belassen	<p>Bemerkung In den Unterlagen fehlen Aussagen zum Umgang mit den bestehenden Schwankungsfonds. Da mit dem neuen Modell Einsparungen bei der Leistungserbringung bzw. der -abgeltung für die Menschen in Wohnheimen und Tagesstätten in der Höhe von CHF 42.1 Mio. vorgesehen sind (Einsparpositionen: Optimierte Bedarfsermittlung: 28.6 Mio., Optimierungen Normkosten/Tarife: 5 Mio. und Vollauslastung Skaleneffekte stationär: 8.5 Mio.) und der Anpassungsbedarf zu zusätzlichen Mehrausgaben für die Institutionen führt, müssen die noch verfügbaren Mittel in den Schwankungsfond den Institutionen weiterhin zweckbestimmt zur Verfügung stehen.</p> <p>Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im BLG und in der BLV werden keine Regelungen bezüglich der rechtlichen Schwankungsfonds aufgenommen. Die Schwankungsfonds können nach Abschluss der LV für die Einführungszeit weiter «bewirtschaftet» werden. Die nach Abschluss der Einführungszeit in den Schwankungsfonds bestehenden Mittel können bei den Institutionen verbleiben. Jedoch fällt eine weitere Bewirtschaftung durch den Kanton ausser Betracht.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Blinden- und Behinderzentrum Bern AG	83	1	Schwankungsfonds bei Institutionen belassen	<p>Neuer Art. 83a:</p> <p>¹ Die bestehenden zweckgebundenen Mittel in den Schwankungsfonds verbleiben bei den Institutionen.</p> <p>² Die Mittel sind zweckbestimmt für die Finanzierung von im BLG festgehaltenen Leistungen zu verwenden.</p> <p>Bemerkung -</p> <p>Vorschlag Die bestehenden zweckgebundenen Mittel in den Schwankungsfonds verbleiben bei den Institutionen. Die Mittel sind gemäss aktuellem Zweck einzusetzen und innerhalb von 5 Jahren abzubauen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im BLG und in der BLV werden keine Regelungen bezüglich der rechtlichen Schwankungsfonds aufgenommen. Die Schwankungsfonds können nach Abschluss der LV für die Einführungszeit weiter «bewirtschaftet» werden. Die nach Abschluss der Einführungszeit in den Schwankungsfonds bestehenden Mittel können bei den Institutionen verbleiben. Jedoch fällt eine weitere Bewirtschaftung durch den Kanton ausser Betracht.</p>
Stiftung SILEA	83	1	Schwankungsfonds bei Institutionen belassen	<p>Bemerkung Aussagen zum Umgang mit bestehenden Schwankungsfonds fehlen.</p> <p>Vorschlag Die bestehenden zweckgebundenen Mittel in den Schwankungsfonds verbleiben bei den Institutionen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im BLG und in der BLV werden keine Regelungen bezüglich der rechtlichen Schwankungsfonds aufgenommen. Die Schwankungsfonds können nach Abschluss der LV für die Einführungszeit weiter «bewirt-</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	84a		Pauschale für Durchführung Bedarfsermittlungen vorsehen	<p>Die Mittel sind zweckbestimmt für Aufgaben im Zusammenhang mit den im BLG festgehaltenen Leistungen zu verwenden.</p> <p>Bemerkung Wie beim Kanton und den Beistandspersonen fallen bei den Leistungserbringern während der Einführungszeit zusätzliche Aufwände an. Gleichzeitig wird bei diesen massiv eingespart. Gleichwohl ist Entschädigung ist bisher nicht vorgesehen. Analog der Lösung für Beistandspersonen soll auch bei den Leistungserbringern während der Einführungszeit eine einmalige Pauschale ausgerichtet werden. Diese soll wenigstens zur Deckung des zusätzlichen Bedarfsermittlungsaufwands ausbezahlt werden.</p> <p>Vorschlag Art. 84a (neu): «Während der Einführungszeit erhalten Wohnheime und Tagesstätten für die durchgeföhrten individuellen Bedarfsermittlungen eine einmalige Pauschale analog der Abgeltung an die FiB für die individuellen Bedarfsermittlungen.»</p>	<p>»schaftet« werden. Die nach Abschluss der Einführungszeit in den Schwankungsfonds bestehenden Mittel können bei den Institutionen verbleiben. Jedoch fällt eine weitere Bewirtschaftung durch den Kanton ausser Betracht.</p> <p>Keine Berücksichtigung Wohnheime müssen bereits heute Bedarfsermittlungen durchführen, wodurch diese bereits entschädigt werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Burgdorf	84	1	Entschädigung Bei-standspersonen unge-nügend	<p>Bemerkung</p> <p>Mit der Umsetzung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden zusätzliche Aufgaben auf die Beistandspersonen zukommen, welche den Bestandspersonen (Private Mandatstragende; PriMa) und (Professionelle Mandatsragende; ProMa) zu entschädigen sind. Deshalb wird eine Entschädigung, wie sie in Art. 84 vorgesehen ist grundsätzlich begrüßt. Der Aufwand für die Beistandspersonen wird sich jedoch nicht nur bei einer umfassenden Beistandschaft und Vertretungsbeistandschaft mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit ergeben. Der Aufwand wird bei allen Beistandschaften in diesem Umfang anfallen, denen die Beistandsperson die verbeiständigte Person gemäss Art. 398 ZGB umfassend vertritt oder bei dieser gemäss Art. 394 ZGB Abs. 1 eine Vertretungsbefugnis hat. Gemäss Praxis und Lehre wird die umfassende Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB, sowie die Einschränkung der Handlungsfähigkeit gemäss Art. 394 Abs. 2 ZGB nur angeordnet wo die begründete Gefahr besteht, dass eine verbeiständigte Person die Handlungen der Beistandsperson durchkreuzen würde.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorgesehene Entschädigung wird nicht auf alle Arten der Beistandschaften ausgeweitet, da bei den weiteren Arten die Menschen mit Behinderungen selber handlungsfähig sind und deshalb für die Beistandspersonen kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand entsteht.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Langenthal	84	1	Entschädigung Beistandspersonen ungenügend	<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 84 zuggerichtet, Beistandspersonen nur im Falle einer umfassenden Beistandschaft und Vertretungsbeistandschaft mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit einen zusätzlichen Aufwand hat. Diese Annahme ist definitiv falsch!</p> <p>Vorschlag</p> <p>¹ Im Falle einer umfassenden Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB und einer Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 ZGB werden die Beistandspersonen für Aufwände während der Einführungszeit pro Mandat mit einer einmaligen Pauschale von CHF 560.00 entschädigt.</p> <p>Bemerkung Diese Abgeltung wird ausdrücklich begrüßt. Sie reicht aber nicht aus: siehe Bemerkungen zu Art. 50 und 51.</p>	Kenntnisnahme
Gemeinde Lyss	84	1	Entschädigung Beistandspersonen ungenügend	<p>Bemerkung Art. 84 Abs. 1 muss ergänzt werden mit Vertretungsbeistandschaft für finanzielle und administrative Angelegenheiten. Es gibt nur wenige Personen mit umfassender Beistandschaft oder eingeschränkter Handlungsfähigkeit. Typischerweise besteht eine Vertretungsbeistandschaft</p>	Keine Berücksichtigung <p>Die vorgesehene Entschädigung wird nicht auf alle Arten der Beistandschaften ausgeweitet, da bei den weiteren Arten die Menschen mit Behinderungen selber handlungsfähig sind und deshalb für die</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>für Finanzen und Administration und die verbleibende Person kann somit gerade diejenigen Aufgaben, welche einer arbeitgebenden Person zufallen, nicht ausführen. Den Berufsbeistandspersonen wird deshalb ein erheblicher Mehraufwand entstehen, der nicht anderweitig abgegolten wird.</p> <p>Somit muss die Pauschale erhöht und nicht nur während der Einführungszeit, sondern jährlich ausgerichtet werden. Alternativ müsste die ZAV mit einer Abgeltung für Berufsbeistandspersonen, welche die Arbeitgebendenrolle für Menschen mit Behinderung übernehmen, ergänzt werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Art. 84</p> <p>1 Im Falle einer umfassenden Beistandschaft und Vertretungsbeistandschaft mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit werden die Beistandspersonen für Aufwände während der Einführungszeit pro Mandat jährlich mit einer einmaligen Pauschale von >CHF 560.00 entschädigt.</p> <p>2 (...)</p>	Beistandspersonen kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand entsteht.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Ostermunden-digen	84	1	Entschädigung Beistandspersonen ungenügend	<p>Bemerkung Umfassende Beistandschaften und Vertretungsbeistandschaften mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit werden selten verfügt.</p> <p>Es ist nicht zielführend, an dieser Stelle die Art der Mandate zu unterscheiden, einzig der Mehraufwand für die Beistandschaftsperson zählt.</p> <p>Der Mehraufwand fällt nicht nur bei der Installation (Initialisierungseffekt) sondern das ganze Jahr über an, bspw. Justierungs Hilfssettings, Abrechnungen, Korrespondenzen, Mediation, Beratungen etc.</p> <p>Wir verweisen auf die Aufwandsberechnung des EKS der Stadt Bern, ZKE 2/2019, Seiten 138 – 141</p> <p>Vorschlag Die Mehraufwendungen werden den Beistandspersonen mit einer Jahrespauschale von CHF 800.00 vergütet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.</p> <p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Ein Beistand erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn er ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine andere verbeiständigte Person ist womöglich nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p> <p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann alle Menschen mit Behinderungen den Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innerhalb kurzer Zeit möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Spiez	84	1	Entschädigung Beistandspersonen ungenügend	<p>Bemerkung</p> <p>Besten Dank, dass für die Beistandspersonen (ProMas und PriMas) für den zusätzlichen Aufwand eine Pauschale vorgesehen ist. Damit wird ein zentrales Anliegen der Sozialdienste berücksichtigt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Mehraufwand nicht nur während der Einführungszeit, sondern längerfristig besteht, so dass im Falle einer Vertretungsbeistandschaft mit administrativen und finanziellen Aufgaben und</p>	<p>sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Beistände grundsätzlich nicht passen, so müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstoßen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p> <p>Die vorgesehene Entschädigung wird nicht auf alle Arten der Beistandschaften ausgeweitet, da bei den weiteren Arten die Menschen mit Behinderungen selber handlungsfähig sind und deshalb für die Beistandspersonen kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand entsteht.</p>
					<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.</p> <p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Ein Beistand erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn er ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine andere</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Thun	84	1	Entschädigung Bei-standspersonen unge-nügend	<p>Kompetenzen, was in der Praxis die Regel ist, oder einer umfassenden Beistandschaft, was die Ausnahme darstellt, grundsätzlich während des Leistungsbezugs eine jährlich auszurichtende Zusatzpauschale eingeführt werden sollte.</p>	<p>verbeistandete Person ist womöglich nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p> <p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann alle Menschen mit Behinderungen den Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innert kurzer Zeit möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Beistände grundsätzlich nicht passen, so müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstossen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p>
				<p>Bemerkung</p> <p>Die meisten Beistandschaften sind nicht umfassend und bewirken keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Gleichzeitig sind die verbeiständeten</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorgesehene Entschädigung wird nicht auf alle Arten der Beistandschaften ausgeweitet, da bei den weiteren Arten die Menschen</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Region Oberaargau	84	1	Entschädigung Bei-standspersonen unge-nügend	<p>Personen in den meisten Fällen mit der Erledigung ihrer Administration und ihren Finanzen überfordert, weshalb sie auch dauernd auf Unterstützung bei der Abrechnung und Kontrolle der BLV-Leistungen angewiesen sind. Es ist aus diesem Grund nicht korrekt, wenn nur für umfassend Verbeiständete oder in der Handlungsfähigkeit eingeschränkte Personen eine zusätzliche Entschädigung in der Einführungszeit der BLV-Leistungen vorgesehen ist. Es handelt sich um eine zusätzliche Verschiebung von Arbeit zu den ohnehin schon stark belasteten Berufsbeistandspersonen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Es ist bei allen in den Bereichen Administration und Finanzen verbeiständeten Personen eine Entschädigung in der Einführungszeit vorzusehen. In den Folgejahren ist weiterhin eine Entschädigung für den Mehraufwand der Kontrolle und Abrechnung der BLV-Leistungen vorzusehen.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Diese Abgeltung wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Sie reicht aber nicht aus: siehe Bemerkungen zu Art. 50 und 51.</p>	Kenntnisnahme

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorschlag					
SP	84	1	Entschädigung Beistandspersonen ungenügend	<p>Bemerkung</p> <p>Es ist grundsätzlich anzumerken, dass es sich beim vorliegenden Artikel nicht um eine Übergangsbestimmung handelt, da einerseits immer wieder neue Personen in das System aufgenommen werden und andererseits auch bei Menschen mit Behinderung, welche im System integriert sind ein wiederkehrender Aufwand entsteht. Daher ist es wichtig, dass eine der Regelung in Kapitel 5 (Vergütung) aufgenommen werden.</p> <p>Mit der Einführung des BLG wird ein zusätzlicher Aufwand in Form von Initialaufwand- und wiederkehrenden Aufgaben entstehen.</p> <p>Die Abgeltung der Sozialdienste für die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz ist in der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) geregelt.</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass bei der Einführung der ZAV am 1.1.2013, der Aufwand, welcher durch die Einführung des</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.</p> <p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Ein Beistand erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn er ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine andere verbeiständigte Person ist womöglich nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p> <p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann alle Menschen mit Behinderungen den Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innert kurzer Zeit</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>BLG entsteht nicht berücksichtigt werden konnte. Wird dieser Zusatzaufwand nicht entschädigt, so werden die Sozialdienste Wohnformen ausserhalb von Institutionen kaum unterstützen, da die hierfür benötigten personellen Ressourcen fehlen. Diese Ausgangslage würde dazu führen, dass die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung beschnitten würde, was in einem Widerspruch zur Absicht es BLG steht.</p> <p>Vorschlag</p> <p><i>Variante 1, Abrechnung gemäss Aufwand:</i></p> <p>Falls Beistandspersonen im Rahmen ihres Mandats und im Auftrag der KESB Leistungen erbringen, welche aufgrund des BLG indiziert sind, so werden diese gemäss dem in der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) geltenden Stundenansatz Sozialarbeit abgegolten. Der Aufwand ist mittels dem Dispositiv des KESB Entscheides und weiteren Dokumenten zu belegen. Der Sozialdienst schickt der GSI bis spätestens Ende</p>	<p>möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Beistände grundsätzlich nicht passen, so müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstoßen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Grüne	84	1	Entschädigung Bei- standspersonen unge- nügen	<p>Februar eine detaillierte Abrechnung pro Mandat zu.</p> <p><i>Variante 2, Abgeltung mittels Pauschalen:</i></p> <p>Falls Beistandspersonen im Rahmen ihres Mandats und im Auftrag der KESB Leistungen erbringen, welche aufgrund des BLG indiziert sind, so werden diese gemäss dem in der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) geltenden Tarif abgegolten. Als Initialaufwand werden im ersten Jahr der Überführung ins BLG 8 Stunden Sozialarbeit und 2 Stunden Administration pauschal abgegolten. Der wiederkehrende Aufwand wird pauschal mit 4 Stunden Sozialarbeit und 1 Stunde Administration entschädigt. Die Fälle sind mittels dem Dispositiv des KESB Entscheides nachzuweisen. Der Sozialdienst schickt der GSI bis spätestens Ende Februar die Anzahl Fälle sowie die entsprechenden Nachweise zu.</p> <p>Bemerkung Eine einmalige Pauschale reicht nicht aus, die Aufwände für die Beistände</p>	Keine Berücksichtigung

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>sind dauerhaft höher, wenn sie beispielsweise die Arbeitgeberaufgaben für die Anstellung von Assistenzpersonal übernehmen.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Einführung einer jährlichen Pauschale, wenn ein:er Beiständ:in dauerhaft höhere Aufwände aufgrund des BLG entstehen.</p>	<p>Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.</p> <p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Ein Beistand erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn er ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine andere verbeiständigte Person ist womöglich nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p> <p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann alle Menschen mit Behinderungen den Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innert kurzer Zeit möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
EVP	84	1	Entschädigung Bei- standspersonen unge- nugend	<p>Bemerkung</p> <p>Eine einmalige Pauschale reicht bei Weitem nicht aus. Beiständen muss es erlaubt sein, Assistenzleistungen zu erbringen, sonst wird es Menschen mit Behinderungen, die unter einer Beistandschaft stehen faktisch verunmöglich ambulant zu leben, sofern die Beistandsperson nicht unzählige Stunden Gratisarbeit leitet.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Vergütung von Beiständen als Primärfinanzierung in die Subsidiarität miteinbeziehen und ihnen dadurch erlauben, Assistenzleistungen im Rahmen des abgeklärten Bedarfs zu erbringen.</p>	<p>sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Beistände grundsätzlich nicht passen, so müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstossen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.</p> <p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Ein Beistand erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn er ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine andere verbeistandete Person ist womöglich nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p> <p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)	84	1	Entschädigung Beistandspersonen ungenügend	<p>Bemerkung</p> <p>Art. 84 Abs. 1 muss ergänzt werden mit der Vertretungsbeistandschaft für finanzielle und administrative Angelegenheiten. Die Pauschale muss erhöht und nicht nur während der Einführungszeit, sondern jährlich ausgerichtet werden. Alternativ müsste die ZAV mit einer Abgeltung für Berufsbeistandspersonen, welche die Arbeitgebendenrolle für Menschen mit Behinderung übernehmen, ergänzt werden. Bei einer Anpas-</p>	<p>alle Menschen mit Behinderungen den Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innert kurzer Zeit möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Beistände grundsätzlich nicht passen, so müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstossen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.</p> <p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Ein Beistand erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn er ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine andere</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>sung der ZAV müsste für die Entschädigung der privaten Beistandspersonen die ESBV angepasst werden.</p> <p>Umfassende Beistandschaften werden kaum noch errichtet, da weniger einschneidende Massnahmen greifen. Die Handlungsfähigkeit muss nur eingeschränkt werden, sofern die betroffene Person sich mit ihren eigenen Handlungen massiv gefährdet. Somit wird auch diese Massnahme nur selten angeordnet. Unsere Klientel hat typischerweise eine Vertretungsbeistandschaft für die Verwaltung des Einkommens und Vermögens und für den Bereich Administration. Diese Massnahme wird aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nur dann angeordnet, wenn diese Aufgaben – zu denen auch die Rolle der arbeitgebenden Person gehört – durch die betroffenen Personen gerade eben nicht ausgeführt werden können. Dies ist in den meisten der errichteten Beistandschaften der Fall und somit muss die Beistandsperson diese Aufgaben stellvertretend übernehmen.</p> <p>Berufsbeistandspersonen wird deshalb ein erheblicher Mehraufwand entstehen, der nicht anderweitig abgegolten wird.</p> <p>Es ist folglich nicht nachvollziehbar,</p>	<p>verbeistandete Person ist womöglich nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p> <p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann alle Menschen mit Behinderungen den Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innert kurzer Zeit möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Bestände grundsätzlich nicht passen, so müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstossen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p> <p>Die vorgesehene Entschädigung wird nicht auf alle Arten der Beistandschaften ausgeweitet, da bei den weiteren Arten die Menschen</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>weshalb die Entschädigung nur für einen kleinen Teil der Beistandschaften vorgesehen ist, obwohl die Aufgaben von Gesetzes wegen bei den meisten übrigen Beistandschaften ebenfalls übernommen werden müssen.</p> <p>Aus Erhebungen von Personen mit Assistenzleistungen insbesondere aus der Pilotphase ist bekannt, dass ein Mehraufwand von rund 1 Stunde pro Monat entsteht und dies fortlaufend. Der Initialaufwand ist auf jeden Fall sehr hoch. Durch die Individualisierung der gutgesprochenen Leistungen wird die monatliche Kontrolle gegenüber dem heutigen System stark erhöht. Daher ist die zusätzliche Entschädigung nicht nur zu Beginn auszurichten und zu erhöhen. Insbesondere ist zu beachten, dass sich die Leistungen auch während der Bezugsdauer verändern werden und entsprechende Anpassungen notwendig werden. Es müssen evtl. andere Assistenzpersonen gesucht und angestellt werden oder neue Leistungen erschlossen und abgerechnet werden, um nur Beispiele zu nennen. Daher muss die Entschädigung fortlaufend ausgerichtet werden.</p>	<p>mit Behinderungen selber handlungsfähig sind und deshalb für die Beistandspersonen kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand entsteht.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Insieme Kt. Bern	84	1	Entschädigung Beistandspersonen ungenügend	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Stundenansatz von CHF 80.00 verwendet wird. Der Schlussbericht, auf den verwiesen wird, geht für die Sozialarbeit von einem Stundenansatz von CHF 120.00 gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung aus. Auch der ZAV liegen Stundenansätze von aktuell CHF 125.60 zu Grunde. Für Leistungen gemäss BLV einen systemfremden Ansatz zu verwenden ist nicht angebracht.</p> <p>Vorschlag</p> <p><i>Art. 84</i></p> <p><i>1 Im Falle einer umfassenden Beistschaft oder einer Vertretungsbeistschaft für die Bereiche Administration und Finanzen werden den Beistandspersonen für Aufwände während des Leistungsbezugs pro Mandat mit einer jährlichen Pauschale von CHF 1'440.00 entschädigt.</i></p> <p><i>2 Die Auszahlung erfolgt nachdem die Leistungsgutsprache verfügt wurde.</i></p> <p>Bemerkung</p> <p>Eine einmalige Pauschale reicht bei Weitem nicht aus. Beiständen muss es erlaubt sein, Assistenzleistungen zu erbringen, sonst wird es Menschen mit</p>	Keine Berücksichtigung Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>Behinderungen, die unter einer Beistandschaft stehen faktisch verunmöglich ambulant zu leben, sofern die Beistandsperson nicht unzählige Stunden Gratisarbeit leitet.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Vergütung von Beiständen als Primärfinanzierung in die Subsidiarität miteinbeziehen und ihnen dadurch erlauben, Assistenzleistungen im Rahmen des abgeklärten Bedarfs zu erbringen.</p>	<p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Ein Beistand erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn er ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine verbeistandete Person ist womöglich nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p> <p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann alle Menschen mit Behinderungen den Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innerhalb kurzer Zeit möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Beistände grundsätzlich nicht passen, so</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Kantonale Behinder-tenkonferenz (kbk)	84	1	Entschädigung Bei-standspersonen unge-nügend	<p>Bemerkung</p> <p>Entschädigung von Beiständen: wofür ganz genau ist diese Entschädigung gedacht? Diese reicht nicht, um den neuen Job als HR Fachperson, zu erledigen.</p> <p>Gemäss Vortrag entschädigen diese 560Fr (7h à 80Fr) lediglich die «Einrichtung von AssistMe» und allfällige Anpassung des Betreuungsvertrages mit der Institution. Aber da die Beistandsperson i.d.R. die Rechnungen des MmB bezahlt, muss sie diese monatlich im AssistMe erfassen und beim Kanton einreichen. Aktuell ist dies der Fall. Hier fallen monatliche, zusätzliche Tätigkeiten an, die oftmals auch noch Korrespondenz mit den «Leuten von AssistMe», sowie Jahresabschlussarbeiten für AssistMe usw. erfordern.</p> <p>Bei Privatwohnenden mit Beistandschaft kommen noch Arbeitgeberaktivitäten dazu: AP anzustellen, Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse auszustellen usw. Hierfür braucht es HR-Kenntnisse, die</p>	<p>müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstossen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ausschliesslich während der Einführungszeit ist eine zusätzliche Entschädigung der Beistandspersonen vorgesehen.</p> <p>Bei den Entschädigungen, die die GSI bezahlt, handelt es sich um Pauschalen für je Beistandschaft abgemachte Aufgaben. Aufgaben im Kontext Sozialversicherung / Behinderung sind inkludiert. Ein Beistand erhält z.B. auch keine zusätzliche Entschädigung, wenn er ein IV-Gesuch ausfüllen muss. Eine verbeistandete Person ist womöglich nicht behindert, doch hat sie Immobilien oder ein umfangreiches Vermögensportfolio. Dann ist entsprechend dort mehr zu leisten, aber es entfallen IV-Anträge etc.</p> <p>Es wird nur in der Einführungszeit eine solche Pauschale vorgesehen, weil dann alle Menschen mit Behinderungen den Prozess der Bedarfsermittlung durchlaufen müssen, auch jene, für die z.B. erst</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>längst nicht alle Beistandspersonen mit sich bringen.</p> <p>Deshalb sollte v.a. bei kognitiv Beeinträchtigten eine im Rahmen der IHP ermittelten Bedarfs-/Kostengutsprache erteilt werden, um dafür eine AP anzustellen, die die Administration erledigt.</p> <p>Es ist nicht so, dass alle privaten Beistände für ihre Tätigkeit als Beistand bezahlt werden. Oftmals erledigen diese Arbeit Angehörige, die auf eine Entschädigung verzichten, weil diese schlussendlich vom MmB bezahlt wird.</p> <p>Zum Angehörigenteil: wenn der Kanton diesen massiv ausdehnt und trotzdem an der 1/3 Regelung festhalten will, wird dies zu Mehrkosten führen, da Angehörige nicht einfach zu Hause sind und nebenbei noch Betreuungsaufgaben leisten, sondern weil diese oft alternativ oder zusätzlich zu einer Erwerbsarbeit Betreuungsarbeit leisten, welche dann von anderen (zum teureren Tarif) Assistentenpersonen geleistet würden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Art. 84, Beistände, die entsprechend der Bedarfsabklärung Leistungen für MmB</p>	<p>kürzlich entsprechende Gesuche / Abklärungen geleistet wurden. Folglich ist also eine "Doppelbelastung" innert kurzer Zeit möglich. Sobald die Einführungszeit durch ist, läuft alles wie gehabt und es sind keine weiteren Entschädigungen nötig.</p> <p>Sofern die Pauschalen der Beistände grundsätzlich nicht passen, so müssten die Interessierten eine ZAV-Revision anstoßen, das hat mit dem BLG bzw. der BLV nichts zu tun.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
UPD	84	1	Entschädigung Sozialarbeitende vorsehen	<p>erbringen, werden entsprechend entlohnt.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Es gibt Menschen mit Behinderung, welche keine Beistandschaft haben und dennoch auf freiwilliger Basis Unterstützungsleistungen beanspruchen. Es ist nicht erklärbar, weshalb diese Personen nicht entschädigt werden.</p> <p>Für Sozialarbeitenden von psychiatrischen Kliniken entsteht ebenfalls ein Mehraufwand i.S. Art. 84 VLB. Hier sollte entgegen Art. 84 Abs. 1 diese anwaltschaftlichen Unterstützungsleistungen durch die Klinische Sozialarbeit ebenfalls entschädigt werden.</p> <p>Vorschlag</p> <p>Abs. 1</p> <p>Für Unterstützungsleistungen zur Einführung in das neue System werden alle Personen finanziell entschädigt</p> <p>Titel «Entschädigung von Beistandspersonen» streichen. Neu: «Entschädigung»</p> <p>Neuer Abs. 2</p> <p>Den Beistandspersonen gleichgestellt werden Fachpersonen von Kliniken mit Leistungsverträgen des Kantons Bern.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die allenfalls benötigte Unterstützung kann als personale Leistung mittels Leistungsgutsprache finanziert werden.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL)	84	1	Entschädigung Beistandspersonen ungenügend	<p>Ein Mehraufwand für Unterstützungsleistungen von Patientinnen insbesondere i.Z. mit Bedarfsermittlung und Leistungsgutsprache wird entschädigt, wenn Patientinnen und Patienten administrativem Unterstützungsbedarf haben, aber nicht oder noch nicht verbeiständet sind. Die Entschädigung der Fachpersonen von Kliniken erfolgt nach Aufwand und ist auf maximal Fr. 560.00 begrenzt.</p> <p>Bemerkung Eine einmalige Pauschale reicht bei Weitem nicht aus. Beiständen muss es erlaubt sein, Assistenzleistungen zu erbringen, sonst wird es Menschen mit Behinderungen, die unter einer Beistandschaft stehen faktisch verunmöglich ambulant zu leben, sofern die Beistandsperson nicht unzählige Stunden Gratisarbeit leitet.</p> <p>Vorschlag Vergütung von Beiständen als Primärfinanzierung in die Subsidiarität miteinbeziehen und ihnen dadurch erlauben, Assistenzleistungen im Rahmen des abgeklärten Bedarfs zu erbringen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Beistandsperson eines Menschen mit Behinderungen muss sich naturgemäß um die Anliegen in diesem Kontext kümmern, also z.B. die Administration rund um die Sozialversicherungen. Das BLG normiert keine darüber hinausgehenden Aufgaben für Beistände, weshalb sich keine zusätzlichen Entschädigungen rechtfertigen.</p>
Blinden- und Behindertenzentrum Bern AG	Anhang	1	Höhe Stundenansätze	<p>Bemerkung Die in der Verordnung vorgesehenen Stundensätze sind massiv zu tief.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst werden die Stundenansätze nicht angepasst.</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
SOCIALBERN	Anhang 1		Höhe Stundenansätze Inhalt der Normkosten Entschädigung Nachtarbeit	<p>Vorschlag Die für die Berechnung der Bedarfsstufenbeiträge hinterlegten Ansätze pro Betreuungsstunde für A-, B- und C-Leistungen müssen analog dem Pilotprojekt «Berner Modell» auf ein akzeptables und betriebswirtschaftlich tragbare Niveau gehoben werden.</p> <p>Bemerkung <i>Vgl. Bemerkungen zu Art. 5, 27, 39 und 40.</i> Interpretationspielraum besteht beim Begriff «max. Beitrag pro Monat» pro Bedarfsstufe. Wir gehen davon aus, dass sich die Abgeltung grundsätzlich auf den genannten Betrag bezieht und nur bei vereinbartem tieferen Leistungsbezug sowie angekündigten Abwesenheiten unterschritten wird. Die Beiträge pro Bedarfsstufen beruhen auf den mit den gleichen Ansätzen für von A-, B-, und C-Leistungen, wie sie auch in Art. 38 Abs. 1 für Assistenzleistungen festgehalten sind. Anderes als im Pilotprojekt «Berner Modell», wo man sich auf die effektiven durchschnittlichen Lohnkosten bei den Leistungserbringern – mit Referenz BERESUB - orientierte, wurden in der BLV für C-Leistungen 1:1 die Ansätze der IV für</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vorerst werden die Stundenansätze nicht angepasst.</p> <p>Die Normkosten decken die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung pro Bedarfsstufe.</p> <p>Bedarfe in der Nacht (also in der Zeit zwischen 23.00h und 06.00h werden im IHP als «in der Nacht» deklariert. Entsprechend rechnet der IHP bei diesen Stunden einen Zuschlag von 10 % ein. Deshalb ist keine zusätzliche Entschädigung der Nachtarbeit notwendig. Diese Regelung ist in Anlehnung an die Empfehlungen vom SECO (bis 25 Nächte von 23h bis 06h plus 25% Lohn, mehr als 25 Nächte: plus 10% in Zeit).</p>

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar			Art der Berücksichtigung																					
				<p>Assistenzbeiträge übernommen, auch für stationäre Leistungen. Das führt zu einer massiven Reduktion der Abgeltungen für C-Leistungen von 32.3%. Auch die Abgeltung von B-Leistungen soll um über 10% gekürzt werden:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Berner Modell (2023)</th><th>BLV (2023)</th><th>Veränd.</th></tr></thead><tbody><tr><td>Qualifikationsstufe I</td><td>50.65</td><td>C-Leistungen</td><td>34.30</td><td>-</td><td>32.3%</td></tr><tr><td>Qualifikationsstufe II</td><td>57.45</td><td>B-Leistungen</td><td>51.50</td><td>-</td><td>10.3%</td></tr><tr><td>Qualifikationsstufe III</td><td>62.50</td><td>A-Leistungen</td><td>62.40</td><td>+/-</td><td>0%</td></tr></tbody></table>			Berner Modell (2023)	BLV (2023)	Veränd.	Qualifikationsstufe I	50.65	C-Leistungen	34.30	-	32.3%	Qualifikationsstufe II	57.45	B-Leistungen	51.50	-	10.3%	Qualifikationsstufe III	62.50	A-Leistungen	62.40	+/-	0%	
Berner Modell (2023)	BLV (2023)	Veränd.																										
Qualifikationsstufe I	50.65	C-Leistungen	34.30	-	32.3%																							
Qualifikationsstufe II	57.45	B-Leistungen	51.50	-	10.3%																							
Qualifikationsstufe III	62.50	A-Leistungen	62.40	+/-	0%																							

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
				<p>und branchenübliche Arbeitsbedingungen und Löhne zu gewährleisten, kann mit diesen Ansätzen nicht umgesetzt werden. Die Ansätze gefährden somit auch die Betreuungsqualität und Versorgungssicherheit. Leitragende sind sowohl Mitarbeitende wie auch Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Normkosten für die Abgeltungen für Assistenzleistungen pro bezogene Leistungsstunde gemäss Art. 38 gelten auch für stationäre Leistungen (indirekt enthalten in Tab. 1 zu den Bedarfsstufen in Anhang 1). Sie beinhalten neben dem Lohn auch Lohnnebenkosten; zusätzlich müssen auch Ferien, Abwesenheiten / Stellvertretungen (Krankheit, Militär, Schwangerschaft etc.) und Pausen berücksichtigt werden.2. Für Nacharbeit-/dienst gibt es keine speziellen Abgeltungstarif, wie es beispielsweise in Basel der Fall ist (vgl. BHV Kt. BS). Auch ist die Abgeltung/Finanzierung von Pikettdiensten nicht geregelt.	

Vorschlag

Die für die Berechnung der Bedarfsstufenbeiträge hinterlegten Ansätze pro

Absender	Art.	Abs.	Thema	Kommentar	Art der Berücksichtigung
Vorort Bernischer Regionalheime	Anhang 1		<p>Tarife für</p> <ul style="list-style-type: none"> - besonders anspruchsvolle Platzierungen - Menschen mit Behinderungen ohne IV-Rente - Ausserkantonale, die bereits seit 5 Jahren in einer Institution leben 	<p>Betreuungsstunde für A-, B- und C-Leistungen und folglich auch die Beiträge pro bereinigte Leistungsstunde müssen analog dem Pilotprojekt «Berner Modell» auf ein akzeptables und sozial verträgliches Niveau gehoben werden, welches sich zumindest an den aktuellen Durchschnittslöhnen orientiert.</p> <p>Bemerkung Bedarfsstufen</p> <p>Vorschlag Zusätzliche Regelung für intensive Betreuung (KBS Plätze) und Menschen mit Beeinträchtigung ohne IV Rente sowie Ausserkantonale Bewohner, welche bereits 5 Jahre in der Institution leben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wohnheime die Intensivbetreuungsplätze anbieten erhalten einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern, mit dem die zusätzlichen Infrastrukturkosten separat abgegolten werden (vgl. Art. 32 BLG).</p> <p>Ausschliesslich Menschen mit Behinderungen, die die Voraussetzungen von Art. 4 BLG erfüllen, können Leistungen beziehen. Entsprechend sind keine Leistungen für Menschen ohne IV-Rente und ohne HE vorgesehen.</p> <p>Es wird bei ausserkantonalen Menschen mit Behinderungen auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abgestellt und nicht auf die Wohndauer in einer Institution.</p>